

Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Berlin

Handbuch der  
***Erwerbstätigenstatistik***  
in der ehemaligen DDR

Ergänzungsband 2  
- **Erhebungsunterlagen** -  
2. Periode: 1959 bis 1975 (Teil 1)

Statist. Bundesamt - Bibliothek



97-01037

( 97.808 )

Berlin, Mai 1996



## Inhalt

	Seite
Vorbemerkung .....	5
Zur Periode 1959 bis 1975	
Allgemeines .....	7
Arbeitskräfteberichterstattung .....	11
Abkürzungsverzeichnis .....	15
Erhebungsunterlagen	
Arbeitskräfteberichterstattung 1960/1961	
Industrie .....	I
Bauwesen .....	II
Landwirtschaft .....	III
Verkehr .....	IV

Die ausgewählten Erhebungsunterlagen der Periode 1959 bis 1975 sind in 3 Bänden zusammengefaßt. Die beiden anderen Bände enthalten neben der Vorbemerkung sowie den allgemeinen und erhebungsspezifischen Anmerkungen zur Periode 1959 bis 1975 Erhebungsunterlagen folgender Berichterstattungen:

- Teil 2      Arbeitskräfteberichterstattung 1960/1961
  - Handel
  - Nichtmaterielle Bereiche und Kommunalwirtschaft
- Arbeitskräfteberichterstattung 1975
  
- Teil 3      Berufstätigenerhebung
  - Normenberichterstattung
  - Berichterstattung über die Arbeiter und Angestellten nach
    - Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen
  - Ermittlung der Produktionsarbeiter nach der Art ihrer Tätigkeit
  - Schichtberichterstattung
  - Berichterstattung über die Erwachsenenqualifizierung
  - Qualifikationsberichterstattung



## **Vorbemerkung**

Mit dem Ergänzungsband 2 zum Handbuch der Erwerbstätigenstatistik der ehemaligen DDR werden ausgewählte Erhebungsunterlagen (Formblätter, Richtlinien, Organisationsanweisungen) aus den Jahren der Existenz der staatlichen Statistik der DDR dokumentiert. Die vorangestellten einführenden und ergänzenden Texte sollen zusätzliche Informationen vermitteln. Damit wird nach dem Ergänzungsband 1 (Definitionen) ein weiteres Material vorgelegt, das eine sachgerechte und fehlerfreie Erschließung und Interpretation der Originalergebnisse der Erwerbstätigenstatistik ermöglichen soll.

Die gewählte Darstellung und Auswahl der Dokumente ist ein erster Versuch, wesentliche Teile des Berichtswesens punktuell dergestalt darzubieten, daß die charakteristischen und relevanten Entwicklungslinien der Erwerbstätigenstatistik sichtbar werden. Dabei besteht Klarheit darüber, daß eine spätere Vertiefung und Präzisierung wünschenswert ist. Möglich wird dies jedoch nur in Abhängigkeit von der weiteren Erschließung und auch Vervollständigung der Archivbestände sowie im Rahmen der kapazitiven Gegebenheiten. Eine detailgetreue Darstellung selbst filigraner Veränderungen des Berichtswesens auf dem Gebiet der Erwerbstätigkeit wird dagegen, beurteilt nach dem zu erwartenden Informationsbedarf künftiger Nutzer der Erwerbstätigenstatistik, nicht für erforderlich und angesichts des damit verbundenen Aufwands auch nicht für realisierbar gehalten.

Für die Recherchen, die der Fertigstellung des Ergänzungsbandes vorausgingen, wie auch letztlich für die Darstellung der Dokumente und deren ergänzende Kommentierung wurden drei Perioden festgelegt. Diese Perioden sind durch typische Entwicklungslinien der staatlichen Statistik der ehemaligen DDR, des zentralisierten Berichtswesens, der Datenverarbeitung und nicht zuletzt der Erwerbstätigenstatistik determiniert. Gesondert betrachtet werden die Zeiträume 1949 bis 1958, 1959 bis 1975 und 1976 bis 1989. Diese Periodisierung soll nicht wissenschaftlichen, speziell historischen Ansprüchen genügen. Sie stellt lediglich den Versuch dar, die Darlegung der historischen Entwicklung wesentlicher Teile des Berichtswesens auf dem Gebiet der Erwerbstätigenstatistik so vorzunehmen, daß die charakteristischen und für die Arbeit mit den Originalergebnissen wesentlichen Entwicklungen sichtbar werden.

Die weitere Unterteilung innerhalb einer Periode ist technischen Zwängen wie auch dem Bemühen geschuldet, einen nutzerfreundlichen Umfang der einzelnen Hefte nicht zu überschreiten.

Da die einzelnen Hefte reproduzierte Dokumente enthalten, ist eine durchgehende Seitennummerierung nicht möglich. Die einzelnen Abschnitte sind daher durch farbige Seiten getrennt, die eine detaillierte Übersicht über die im jeweiligen Abschnitt wiedergegebenen Dokumente enthalten.

## Zur Periode 1959 bis 1975

### Allgemeines

Der Zeitraum 1959 bis 1975 war u. a. gekennzeichnet durch die Erhöhung der Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (SZS). In den Jahren 1957/1958 war eine bedeutende Phase der Zentralisation des statistischen Berichtswesens abgeschlossen worden. In deren Ergebnis übernahm die SZS von den Fachorganen zu deren Entlastung sowie zur Vermeidung von Doppelarbeiten 99 statistische Berichterstattungen. Damit führte die SZS insgesamt 142 statistische Berichterstattungen in eigener Regie durch. Darüber hinaus wurde ihr 1964 die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen. Auf dieser Grundlage und damit im Zusammenhang wurde das System von Rechnungsführung und Statistik<sup>1)</sup> entwickelt und im Zeitraum 1968 bis 1971 schrittweise in allen Bereichen der Volkswirtschaft eingeführt.

Beginnend mit dem Jahr 1959 wurden neue Kurzbezeichnungen für die einzelnen Berichterstattungen bzw. Formblätter eingeführt. Die Kurzbezeichnungen waren bis dahin willkürlich gewählt worden und bestanden aus Buchstaben, Ziffern oder auch aus Kombinationen beider Kennzeichnungsarten. Sie wurden durch systematisch aufgebaute Formblattnummern ersetzt. Diese waren im Prinzip dreistellig aufgebaut. Die erste Stelle kennzeichnete den Wirtschaftsbereich in Anlehnung an die Betriebssystematik<sup>2)</sup>, z.B. 1 Industrie,

5 Land-, Forst- und Nahrungs-  
güterwirtschaft oder  
7 Binnenhandel.

Die zweite Stelle gab Auskunft über das jeweilige Sachgebiet, z.B. 1 Leistungen,

5 Arbeitsökonomie oder  
6 Finanzökonomie.

---

1) siehe dazu: Handbuch der Erwerbstätigenstatistik, Seiten N 1 ff.

2) später Systematik der Wirtschaftszweige; siehe dazu ebenda, Seiten H 3 ff.

Die dritte Stelle bezeichnete die laufende Nummer der Berichterstattung innerhalb des Sachgebietes. Sollte innerhalb einer Berichterstattung weiter differenziert werden, so wurde nach einem Bindestrich eine vierte Stelle angefügt. Sonstige, nicht nur einem Bereich zuordenbare Berichterstattungen und Erhebungen wurden in der ersten Stelle der Formblattnummer mit einer Null gekennzeichnet (z.B. Formblatt 052-2 Abrechnung des Planes der Berufsausbildung). Ein Teil der Formblätter lief 1959 noch mit der bisherigen Formblattnummer. Das ist auch der Grund, weshalb die Erhebungsunterlagen des Jahres 1960 in den Ergänzungsband aufgenommen wurden (in Einzelfällen, in denen die Formblätter für 1960 nicht vorlagen, wurden die des Jahres 1961 dokumentiert, so z.B. die Formblätter 653, 657 und 751). In der Erwerbstätigenstatistik 1959 wichen noch folgende Erhebungen von der neuen Formblattsystematisierung ab:

Formblatt 51	Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe
Formblatt 52	Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe
Formblatt 54	Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der halbstaatlichen Industriebetriebe
Formblatt 55	Vierteljährliche Normenberichterstattung der volkseigenen Industrie- und Baubetriebe
Formblatt 56	Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der privaten Industriebetriebe
ohne Kurzbezeichnung	Berichterstattung über die technischen und wissenschaftlichen Fachkräfte in der sozialistischen Wirtschaft ...

Die ab 1959 wirksam gewordene Systematik für die Kurzbezeichnung der Erhebungsbogen wurde im Prinzip in der gesamten Periode aufrechterhalten. Es gibt aber eine Ausnahme. Ab 1965 wurde für einige Jahre (z.T. bis einschließlich 1972) den Formblattnummern für Erhebungen im Bereich Industrie ein S vorangestellt, aus Formblatt 151 z.B. wurde also S-151.

Die Aggregation der Daten erfolgte Anfangs noch zu großen Teilen manuell. Daneben kam bei Großerhebungen die Hollerithtechnik zur Anwendung, die besonders Mitte der 60er Jahre große Bedeutung erlangte. Gegen Ende der 60er Jahre wurde mit der Nutzung der elektronischen Rechentechnik begonnen. Bis 1965 war die Rechentechnik im VEB Maschinelles Rechnen Berlin mit Zweigstellen in den Bezirken konzentriert. Dieser Betrieb arbeitete primär, wenn auch nicht im überwiegenden Maße, für die Belange der staatlichen Statistik. Die dadurch nicht gebundenen Kapazitäten wurden für Dritte eingesetzt. 1966 wurden die Zweigstellen in den Bezirken zu selbständigen VEB Maschinelles Rechnen umgebildet und einer VVB gleichen Namens unterstellt. Der Bestand an Tabelliermaschinen wuchs von 89 Stück im Jahre 1964 auf 131 Stück im Jahr 1966. Im letztgenannten Jahr kamen gleichzeitig 7 elektronische Rechner Gamma 10 zum Einsatz. Anschließend wurde die Arbeit mit der EDVA R 300 (R steht für Robotron, den Herstellerbetrieb) begonnen; diese Anlage erreichte mit 39 Stück 1971 ihren höchsten Bestand. Im gleichen Jahr wurde der Maschinenbestand erstmals um den Rechner R 21 erweitert. Bereits ein Jahr zuvor war eine Anlage der 3. Generation, die IBM 360/40 angekauft worden. Ab 1975 wurde dann zusätzlich mit der EDVA ES 1020 gearbeitet, einer Anlage des ESER (einheitliches System elektronischer Rechentechnik). Da es ein Wechselverhältnis zwischen der materiellen Basis für die rechentechnische Verarbeitung von statistischen Daten einerseits und der Organisation des Berichtswesens im allgemeinen, dem Berichtsweg im speziellen, andererseits gibt, existierten auch für die gewählte Periode überwiegend charakteristische Lösungen der Erarbeitung der statistischen Ergebnisse. Um diese sichtbar zu machen, wurden zu einem großen Teil von Berichterstattungen auch die Arbeits- und Organisationsanweisungen in die Dokumentation aufgenommen. Sie wurden ausschließlich dem Handbuch des Berichtswesens 1960 entnommen. Entsprechende Unterlagen, welche die gegen Ende der Periode zunehmende zentrale Bearbeitung von großen Berichterstattungen dokumentieren, wurden im Ergänzungsband 2 zur dritten Periode (1976 bis 1989) aufgenommen, da diese Bearbeitungsform für die letzte Periode typisch war, nicht aber für die hier behandelte.

Die Verantwortung für die Erwerbstätigenstatistik lag bei den jeweiligen Bereichsabteilungen; es waren dies die Abteilungen

Industrie (Abt. II)

Landwirtschaft (Abt. III)

Handel, Transport und Nachrichtenwesen (später Versorgung der Bevölkerung, Lebensstandard; Abt. IV),

Bevölkerung, nichtmaterielle Bereiche (später Bevölkerung, kulturell-soziale Bereiche; Abt. V) und

Investitionen, Bauindustrie (später Bauwesen; Abt. VI).

Die Sicherung der Gesamtmethodik sowie die Fertigstellung volkswirtschaftlicher Ergebnisse lag in den Händen der Abteilung Volkswirtschaftliche Gesamtübersichten (Abt. I), speziell des Sektors Arbeitskräfte und Löhne.

Abweichend von dieser Regelung lag die Gesamtverantwortung für die Berichterstattung über die Erwachsenenqualifizierung und die Qualifikationsberichterstattung bei der Abteilung V. 1960 wurde die Abteilung Aufbereitung (später Information und Datenverarbeitung; Abt. VIII) gebildet. Zur Entlastung der Fachabteilungen wurden ihr die technischen und organisatorischen Arbeiten übertragen. Im Rahmen einer Umstrukturierung 1970 wurde ein Bereich Berichtswesen geschaffen, dem u. a. die Abteilung Bevölkerung, Arbeitskräfte, Bildung (Abt. 4.9) angehörte. Während zuvor methodische Arbeiten (Fachabteilungen) und technisch-organisatorische Arbeiten (Sektoren der Abt. VIII) unter unterschiedlicher Verantwortlichkeit durchgeführt wurden, waren all diese Arbeiten nun in einer Hand vereint. Ab 1971 wurden alle Erhebungen der Erwerbstätigenstatistik in Gesamtverantwortung der Abteilung 4.9 durchgeführt.

Auf eine ganze Reihe von Erhebungen der Erwerbstätigenstatistik wirkte sich der Beschluß zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie vom 26. April 1962<sup>3)</sup> aus. Er beinhaltete die Verpflichtung zur Neugliederung der Beschäftigten auf der Basis einer Rahmenrichtlinie zur Ausarbeitung von Beschäftigtengruppenkatalogen. Gleichzeitig wurde die SZS beauftragt, die neuen Beschäftigtengruppen ab 1963 in die laufende Berichterstattung einzuführen.

---

3) siehe GBI. 1962, Teil II Nr. 29, Seiten 271 ff.

Schließlich hatte die Einführung der Regelungen zur vereinfachten Planung und Abrechnung ab 1973 gravierende Auswirkungen auf die Erwerbstätigenstatistik. Grundgedanke war, bei kleineren Betrieben zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch ein eingeschränktes Berichtswesen (Verminderung des Umfangs und der Häufigkeit der Erfassung) und entsprechend verringerte Anforderungen an die Nachweisführung beizutragen. Gesetzliche Grundlage dafür waren u. a. die Verordnung über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik vom 8. September 1972 und die dazugehörige Anordnung vom 22. September des gleichen Jahres<sup>4</sup>). Betroffen waren zunächst nur örtlich geleitete Betriebe (das waren 1973 z.B. allein ca. 10 000 Industriebetriebe). 1974 wurden die Regelungen auf ausgewählte zentralgeleitete Betriebe ausgedehnt. Diese Regelungen bergen natürlich für die Auswertung statistischer Daten der entsprechenden Jahre besondere Gefahren, zumal der Kreis der Betriebe, der in die Regelungen zu den vereinfachten Anforderungen einbezogen wurde, sich von Jahr zu Jahr veränderte. Bei Auswertung von Originalergebnissen ist also besonders sorgsam auf den jeweiligen Betriebskreis zu achten. Von den Erhebungen der Erwerbstätigenstatistik sind lediglich zwei nicht betroffen - die Berufstätigenerhebung (Totalerhebung) und die Normenstatistik (Abgrenzung der Berichtspflicht mittels der Zahl der Beschäftigten). Auswirkungen auf die Formblattkurzbezeichnungen waren bei Beibehaltung des Grundsystems nicht zu vermeiden. Hier ein Beispiel: während 1960 auf Formblatt 151 die vierteljährliche und auf Formblatt 152 die monatliche Arbeitskräfteabrechnung der volkseigenen Industriebetriebe erfolgte, rechneten 1975 auf Formblatt 151 die voll abrechnenden und auf Formblatt 152 die vereinfacht abrechnenden volkseigenen Industriebetriebe ab.

### **Arbeitskräfteberichterstattung**

Neben den durch die vereinfachte Abrechnung verursachten Änderungen von Formblattkurzbezeichnungen gab es noch weitere Änderungen und Ergänzungen. Drei Beispiele:

- Während die Kommunale Wirtschaft die Arbeitskräfte 1960 auf Formblatt 951 abrechnete, war sie 1961 auf Formblatt 854 berichtspflichtig (beide Formblätter sind im Band 1959 bis 1975, Teil 2 enthalten).

---

4) siehe GBI. 1972, Teil II Nr. 56, Seiten 609 ff.

- Ab 1972 erhielten die Kurzbezeichnungen den Zusatz „J“ für Jahresabrechnung, wenn es sich um die in aller Regel umfangreichere Erhebung per 31.12. handelte (letztmalig 1975).
- Mitte der 60er Jahre gab es zwischenzeitlich Zusatzbogen für die vierteljährliche Erfassung spezifischer Merkmale zum Fachpersonal des Gesundheits- und Sozialwesens (Formblatt 851-1) und des Bildungswesens (Formblatt 851-2). Später wurden die entsprechenden Angaben dem fachlichen Berichtswesen (für das Bildungswesen ab 1969) entnommen.

Die tiefgreifendste Wirkung auf die Arbeitskräfteberichterstattung hatte die Einführung des Begriffs Vollbeschäftigteneinheit (VbE)<sup>5)</sup> ab 1961. Damit sollte eine zusammenfassende Darstellung der Voll- und Teilzeitbeschäftigten ermöglicht werden. Während ein Vollbeschäftigter als eine Vollbeschäftigteneinheit in die Rechnung einging, wurden Teilbeschäftigte auf der Grundlage ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und der rechtlich geregelten Normalarbeitszeit in gewissermaßen fiktive Vollbeschäftigte umgerechnet. So ergab die wöchentliche Arbeitszeit eines Teilbeschäftigten von z.B. 18 Stunden bei einer Normalarbeitszeit von 43,75 Stunden 0,41 VbE. Von Beginn seiner Einführung an aber war der Begriff Vollbeschäftigteneinheit mehr, als lediglich die Möglichkeit der zusammenfassenden Darstellung der von den Betrieben arbeitsvertraglich gebundenen Arbeitskräfte. 1961 und in den Folgejahren wurden weitere Beschäftigtenkategorien in die Vollbeschäftigteneinheiten eingerechnet, und zwar generell ohne Berücksichtigung dieser Kategorien bei der Abrechnung in Personen. Gleichzeitig waren die entsprechenden Regelungen in einzelnen Zeiträumen unterschiedlich. Nur in die Abrechnung nach VbE einbezogen wurden z.B. folgende Kategorien zusätzlicher Arbeitskräfte, die auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen, zum Einsatz kamen:

- ab 1961 - Mitglieder von „Hausfrauenbrigaden“
  - Strafgefangene (nur bis einschließlich 1964)
- ab 1965 - Betriebsangehörige anderer Betriebe („sozialistische Hilfe“), wenn der Lohn vom hilfenehmenden Betrieb getragen wurde,
  - Studenten im Arbeitseinsatz, Schüler in der Ferienarbeit,
  - Arbeitskräfte im 2. Arbeitsrechtsverhältnis,

---

5) siehe auch: Ergänzungsband 1 zum Handbuch der Erwerbstätigenstatistik - Definitionen -

ab 1967 - „Feierabendarbeit“ (bis zu ihrem Verbot 1970, danach „Leistungen zusätzlicher Arbeit“) von Beschäftigten des eigenen Betriebes und anderer Betriebe sowie

ab 1971 - Studenten im Praktikum, wenn ihre Vergütung aus dem Lohnfonds gezahlt wurde.

(In der Periode 1976 bis 1989 kamen noch hinzu

- Beschäftigte mit einem bis zu 6 Monaten befristeten Arbeitsvertrag und
- stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit von Müttern im bezahlten Erziehungsurlaub.).

Die Umrechnung in VbE erfolgte aus der bezahlten Zeit (ohne Überstunden). All diese Regelungen hatten zur Folge, daß die VbE zunehmend zur Größe für die Messung des Gesamtaufwandes an Arbeit (z.B. als Bezugsgröße für die Messung der Arbeitsproduktivität) wurde. In gleichem Maße wurden in die Personendurchschnittszahl nur noch jene Beschäftigtenkategorien einbezogen, die auch Gegenstand der betrieblichen, regionalen und volkswirtschaftlichen Arbeitskräftebilanzierung waren. Doppelerfassungen (z.B. Studenten im Praktikum als Lernende und als Beschäftigte) waren daher unbedingt zu vermeiden. Durch die methodische Konstruktion der VbE

- besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Beschäftigtenangaben in Personen und VbE
- und damit auch keine Möglichkeit des Rückschlusses von der Zahl der VbE auf arbeitsvertraglich zum Betrieb gehörende Beschäftigte.
- Im zeitlichen Vergleich beinhaltet die Größe VbE einen unterschiedlichen Umfang von zusätzlichem Arbeitsaufwand.

Diese drei Faktoren spielen jedoch nur bei mikroökonomischen Betrachtungen eine Rolle. Die Aussagen makroökonomischer Untersuchungen dürften sie kaum entscheidend beeinträchtigen.

Neben den Auswirkungen durch die Einführung der Vollbeschäftigteneinheit erfuhr die Arbeitskräfteberichterstattung noch eine Reihe anderer Veränderungen. Hier eine Auswahl:

- In Verbindung mit der Einführung der VbE wurden die Ausfallzeiten infolge Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag nicht mehr als Bestandteil der nominellen Arbeitszeit und der Ausfallzeiten abgerechnet (ab 1961).
- Ebenfalls 1961 wurden zur Vermeidung von Doppelerfassungen Arbeitskräfte-, Arbeitszeit- und Lohnangaben sowie Angaben über die Schichtstärke aus der Jahrerhebung der Industrie (Formblatt 101) in das Formblatt 151 für das IV. Quartal übernommen.
- Im gleichen Jahr wurde in der Arbeitskräfteplanabrechnung der Begriff „Gesamtbeschäftigte“ (ab 1960 ohne Lehrlinge) durch „Arbeiter und Angestellte“ ersetzt.
- 1963 erfolgte eine Vervollkommnung der Abrechnung der Arbeitszeitbilanz. Dazu gehörten u.a. die Aufnahme von Kennziffern der gesamten bezahlten Zeit und die Gruppierung der Arbeitszeitausfallarten nach ihrer Lohnwirksamkeit.
- Ab 1969 wurden für die Industrie auf Formblatt S151 zusätzliche Angaben über Arbeitszeit und Ausfallzeiten für Arbeiter und Angestellte erfaßt. Die beginnende Datenverarbeitung mittels EDVA erforderte eine Angleichung der Arbeitskräfteberichterstattung zwischen den Bereichen. Das führte für den Bereich Bau zum Wegfall einiger Kennziffern (z.B. Produktionsarbeiter in Hilfsabteilungen und deren Überstunden, Ausfallzeiten durch Schlechtwetter).

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Aufgabenbereich <sup>1)</sup>
ABF	Arbeiter- und Bauernfakultät
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst
AK	Arbeitskräfte
ALK	Absatz- und Lagerungskontore
AWG	Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft
DHZ	Deutsche Handelszentrale
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DSG-HB	Deutsche Saatgut-Handelsbetriebe
DVA	Deutsche Versicherungs-Anstalt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EDVA	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
Epl.	Einzelplan <sup>1)</sup>
Fbl.	Formblatt
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
Gbl.	Gesetzblatt
GHG	Großhandelsgesellschaft
GHK	Großhandelskontor <sup>2)</sup>
GPG	Gärtnerische Produktionsgenossenschaft
HO	Handelsorganisation
HV	Hauptverwaltung
KG	Konsumgenossenschaft
KOM	Kraftomnibus
LK	Lochkarte
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

---

1) Kategorie des Kontenrahmens des Staatshaushaltes.

2) 1953 bis 1960, dann GHG.

MAI	Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel <sup>3)</sup>
MTS	Maschinen-Traktoren-Station <sup>4)</sup>
PGwF	Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer
RAW	Reichsbahnausbesserungswerk
RLN	Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft
RTS	Reparatur-Technische Station
Sp.	Spalte
Std.	Stunde
StFB	Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb
SV	Sozialversicherung
TDM	Tausend Deutsche Mark
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VDK	Verband Deutscher Konsumgenossenschaften <sup>5)</sup>
VEAB	Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
VEB(K)	Volkseigener Betrieb, kreisgeleitet
VEB(Ö)	Volkseigener Betrieb, örtlichgeleitet
VEB(Z)	Volkseigener Betrieb, zentralgeleitet
VEG	Volkseigenes Gut
VHZ	Volkseigene Handelszentrale
VO	Verordnung
VVB	Vereinigung Volkseigener Betriebe
WB	Wirtschaftsbereich <sup>6)</sup>
Z.	Zeile
ZBO	Zwischengenossenschaftliche bzw. zwischenbetriebliche Bauorganisation
ZVBl.	Zentralverordnungsblatt

---

3) 1950 bis 1967.

4) 1952 bis 1959, dann RTS.

5) ab 1972 VdK

6) siehe „Handbuch der Erwerbstätigenstatistik“, Teil H, Seiten 3 ff.

## **Arbeitskräfteberichterstattung 1960/1961**

### **- Industrie -**

- Übersicht zur Arbeitskräfteberichterstattung auf den Formblättern 151, 152, 154 und 156
  
- zu den Formblättern 151 und 152: Richtlinien zur Industrieberichterstattung für die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie ab 1960, Planteil Arbeitskräfte; beinhaltet auch
  - . Formblatt 151, Industrieberichterstattung 1960, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe
  - . Formblatt 152, Industrieberichterstattung 1960, monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe
  
- zum Formblatt 154: Richtlinien zur Industrieberichterstattung der halbstaatlichen Industriebetriebe ab 1960, Teil Arbeitskräfte; beinhaltet auch
  - . Formblatt 154, Industrieberichterstattung 1960, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der halbstaatlichen Industriebetriebe
  
- zum Formblatt 156: Richtlinien zur vierteljährlichen Arbeitskräftemeldung der privaten Industrie, Formblatt 156, ab 1960; beinhaltet auch
  - . Formblatt 156, Industrieberichterstattung 1960, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der privaten Industriebetriebe
  
- Aufgaben der Bezirksstellen



Registerhinweis		zu Formblatt		Seite
IV	A	151	154	1
		152	156	

## Arbeitskräfteberichterstattung

### A. Übersicht über die Berichterstattung.

#### I. Erhebungspapiere:

- a) Formblatt 151 für die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe
- b) Formblatt 152 für die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe
- c) Formblatt 154 für die halbstaatlichen Industriebetriebe
- d) Formblatt 156 für die privaten Industriebetriebe

#### II. Periodizität:

- a) Formblatt 151, 154 und 156 vierteljährlich
- b) Formblatt 152 monatlich (außer Quartalsmonat)

#### III. Inhalt der Berichterstattungen:

##### a) F o r m b l a t t 151

- |           |      |  |                                  |
|-----------|------|--|----------------------------------|
| Abschnitt | I    | - Allgemeine Angaben   |                                  |
| "         | II   | - Bruttoproduktion und tatsächlich geleistete Arbeitszeit                        |                                  |
| "         | III  | - Produktivität  |                                  |
| "         | IV   | - Belegschaftswechsel  |                                  |
| "         | V    | - Durchschnittszahlen der Beschäftigten, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne | } nach Beschäftigten-<br>gruppen |
| "         | VI   | - Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte                           |                                  |
| "         | VII  | - Anzahl und Lohnfonds der eingestellten Hoch- und Fachschulabsolventen          |                                  |
| "         | VIII | - Stichtagszahlen  |                                  |
| "         | IX   | - Ersatzeinstellungen  |                                  |
| "         | X    | - An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge                         |                                  |
| "         | XI   | - Nichtindustrielles Personal  |                                  |
| "         | XII  | - Arbeitszeitbilanz  |                                  |

##### b) F o r m b l a t t 152

- |           |     |  |   |
|-----------|-----|--|---|
| Abschnitt | I   | - Allgemeine Angaben                                 |   |
| "         | II  | - Durchschnittszahlen der Beschäftigten              | } für wichtige<br>Beschäftigten-<br>gruppen |
| "         | III | - Bruttolohnsummen                                   |   |
| "         | IV  | - Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter |   |

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
IV	A	151 154 152 156
		2

o) F o r m b l a t t 154

Abschnitt	I - Allgemeine Angaben	
"	II - Bruttoproduktion	
"	III - Pro-Kopf-Leistung je Produktions- arbeiter	
"	IV - Belegschaftswechsel	
"	V - Stichtagszahlen	
"	VI - Durchschnittszahlen der Beschäftigten	} für wichtige Beschäftigten- gruppen
"	VII - Bruttolohnsummen	
"	VIII - Durchschnittslöhne	

d) F o r m b l a t t 156

Abschnitt	I - Allgemeine Angaben	
"	II - Bruttoproduktion	
"	III - Durchschnittszahlen der Beschäftigten	} für wichtige Beschäftigten- gruppen
"	IV - Bruttolohnsumme	

IV. Berichtspflichtige, Abgabetermin und Verteilung der Formblätter

a) B e r i c h t s p f l i c h t i g e

Zu Formblatt 151

1. Alle juristisch selbständigen, bilanzierenden, nach einem Arbeitskräfteplan arbeitenden und zu den Wirtschaftsbereichen 1 - 3 gehörenden
  - a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe außer RAW,
  - b) Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften,
  - c) Molkereigenossenschaften.
2. Alle unter 1 aufgeführten Industriebetriebe, die vorübergehend nicht produzieren (z.B. Saisonbetriebe).  
Nicht auf Formblatt 151 meldepflichtig sind Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Zu Formblatt 152

Berichtspflicht wie zu Formblatt 151, jedoch ein-  
schließlich RAW.

Zu Formblatt 154

1. Alle juristisch selbständigen, bilanzierenden Industriebetriebe der Wirtschaftsbereiche 1 - 3, die einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und staatliche Beteiligung aufgenommen haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Betriebe für 1960 eine staatliche Aufgabe für die Bruttoproduktion erhalten haben oder nicht.
2. Alle unter 1 aufgeführten Industriebetriebe, die vorübergehend nicht produzieren (z.B. Saisonbetriebe).

Registerhinweis		zu Formblatt		Seite
IV	A	151	154	3
		152	156	

Zu Formblatt 156

1. Alle juristisch selbständigen, bilanzierenden privaten Industriebetriebe der Wirtschaftsbereiche 1 bis 3, die gemäß der Verordnung vom 22.9.1958 über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke (Gbl.I, Nr. 61) den Industrie- und Handelskammern angehören.
2. Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.
3. Alle unter 1 und 2 aufgeführten Betriebe, die vorübergehend nicht produzieren (z.B. Saisonbetriebe).

b) Abgabetermin

für Formblatt 151

jeweils am 15. Kalendertag des dem Berichtsquartal folgenden Monats

für Formblatt 152, 154 und 156

jeweils am 12. Kalendertag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats.

c) Anzahl und Verteilung der Formblätter

Formblatt	Auszufüllende Exemplare	davon für		
		Betrieb	Statistische Kreisstelle	Übergeordn. Verw. Organ
Formblatt 151 u. 152 volkseig. u. Konsumgenoss. Ind. Betr.	5	1	3	1
Molkereigenoss.	6	1	5	-
Formblatt 154	4	1	2	1
Formblatt 156 (Privat)	4	1	3	-
Formblatt 156 (PGwF)	5	1	3	1

Die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik können die zusätzliche Ausfüllung weiterer Exemplare fordern.



Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>1</b>

REGIERUNG DER  
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

**Staatliche Zentralverwaltung für Statistik**  
beim Ministerrat

# ***Richtlinien***

**zur Industrieberichterstattung  
für die  
volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie  
ab 1960**

Planteil Arbeitskräfte

---

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>2</b>

## Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
<b>Einleitung</b>	9	Gesamtbeschäftigte .....	26
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	12	Industrielles Personal .....	27
Gesetzliche Grundlage der Berichterstattung .....	12	Produktionsarbeiter .....	27
Weisungsbefugnis .....	12	Technisches Personal .....	27
Wer ist berichterstattungspflichtig? .....	12	Wirtschaftler und Verwaltungspersonal .....	28
Wieviel Fragebogen sind auszufüllen und wie werden sie verteilt? .....	13	Hilfspersonal und Betreuungspersonal .....	28
Termin für die Abgabe der Fragebogen .....	13	Betriebsschutz .....	28
Wie haben Berichtigungen bereits gemeldeter Zahlen zu erfolgen? .....	13	Nichtindustrielles Personal ...	28
Für welchen Zeitraum ist zu berichten? .....	14	Lehrlinge .....	29
Was ist als Plan einzusetzen? .....	14	Bruttolohnsummen .....	29
Nacherhebung für das Vorjahr .....	14	Durchschnittslöhne .....	31
<b>Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung</b> .....	14	<b>Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte</b> .....	31
<b>Allgemeine Angaben in dem Formblatt</b> .....	14	<b>Anzahl und Lohnfonds der eingestellten Hoch- und Fachschulabsolventen</b> .....	32
<b>Bruttoproduktion und Produktivität</b> .....	15	<b>Stichtagszahlen</b> .....	33
<b>Belegschaftswechsel</b> .....	17	<b>Ersatzeinstellungen</b> .....	33
Gesamtbeschäftigte .....	18	<b>An die Beschäftigten gezahlte Beträge</b> .....	33
Produktionsarbeiter .....	18	<b>Nichtindustrielles Personal</b> ...	35
Zu- und Abgänge .....	18	<b>Arbeitszeitbilanz</b> .....	35
Quellen des Zugangs an Beschäftigten .....	19	Nominelle Arbeitszeit .....	35
Ursachen des Abgangs an Beschäftigten .....	21	Gesetzlicher Urlaub .....	36
Beschäftigte mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung .....	22	Jahresurlaub .....	36
<b>Beschäftigte, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne</b> .....	24	Schwangerschafts- und Wochenurlaub .....	37
Durchschnittszahl der Beschäftigten .....	24	Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen .....	37
Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte .....	25	Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag .....	37
Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen .....	26	Kurzarbeit laut Schutzbestimmungen .....	37
		Ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit .....	38
		Betriebsunfälle .....	38
		Stillstands- und Wartezeiten ..	38
		Sonstiges Fehlen .....	39
		Tatsächlich geleistete Arbeitszeit .....	39
		Überstunden .....	39
		<b>Hinweis für die Bemerkungen</b> .....	41



Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
IV	B	151/52
		4

### V. Beschäftigte, Bruttoeinnahmen und Durchschnittslöhne

		Durchschnittszahlen der Beschäftigten							
		Plan		Erfüllung			Erfüllung in %		Entwicklung zum Vorjahr in %
		im	seit	im	seit	seit	im Berichts-	seit Jahres-	
		Berichts-	Jahresbeginn	Berichts-	Jahresbeginn	Jahresbeginn	Sp. 1	Sp. 1	Sp. 4
0		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Produktionsarbeiter								
2	Technisches Personal								
3	Wirtschaftler und Verwaltungspersonal								
4	Hilfspersonal, Betreuungspersonal								
5	Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A)								
6	Industrielles Personal (Summe der Zeilen 1 bis 5)								
7	Nichtindustr. Personal ohne Lehrlinge								
8	Heimarbeiter								
9	Gesamtbeschäftigte ohne Lehrlinge (Summe der Zeilen 6, 7, 8)								
10	davon: Beschäftigte mit abgeschloss. Hochschul- u. Fachschul- u. Ausbildung								
11									
12	Außerdem Lehrlinge								

### VI. Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte

		Durchschnittszahlen der Beschäftigten				Bruttoeinnahmen	
		Plan		Erfüllung		Erfüllung	
		im	seit	im	seit	im Berichts-	seit Jahresbeg. 1960
		Berichts-	Jahresbeginn	Berichts-	Jahresbeginn	in TDM mit einer Dezimale	in TDM mit einer Dezimale
0		1	2	3	4	5	6
1	Lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)						
2	davon: Produktionsarbeiter						
3		Verwaltungspersonal					

### VII. Anzahl und Lohnfonds der eingestellten Hoch- und Fachschulabsolventen

		Plan für das Jahr 1960 für die Anzahl der Einstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen	Seit Jahresbeginn 1960 eingestellte Hoch- und Fachschulabsolventen	Erfüllung in %	Lohnfonds für die Einstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen		
					Plan für das Jahr 1960 in TDM mit einer Dezimale	Erfüllung seit Jahresbeginn 1960	Erfüllung in %
		Sp. 2	Sp. 1	Sp. 5	Sp. 4		
0		1	2	3	4	5	6
1	Hochschulabsolventen						
2	Fachschulabsolventen						

### VIII. Stichtagszahlen

		Am Ende des Berichtsquartals		Durchschnittszahlen der Beschäftigten (Ersatzeinstellungen)	
		insgesamt	darunter weiblich		
0		1	2	0	
1	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)			im Berichts-	seit Jahresbeginn 1960
2	Beschäftigte im Rentenalter			1	2
3	Schwerbeschäftigte mit amtlichem Ausweis			1	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)
4	Lehrlinge			2	Produktionsarbeiter

### IX. Ersatzeinstellungen

Summe der Bruttoelöhne					Durchschnittselöhne					
Plan		Erfüllung			Erfüllung %	Plan		Erfüllung		Entwicklung zum Vorjahr in %
im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1960	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1960	seit Jahresbeginn 1959		seit Jahresbeginn 1960	seit Jahresbeginn 1960	seit Jahresbeginn 1960	seit Jahresbeginn 1959	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
in TDM mit einer Dezimale					in DM ohne Dezimale					

**X. An die Beschäftigten (ohne Lehrl.) gezahlte Beträge**
**XI. Nichtindustrielles Personal**

0	Seit Jahresbeginn 1960 gezahlte Beträge		0	Durchschnittszahlen der Beschäftigten seit Jahresbeginn 1960	Bruttoelöhne der Beschäftigten in TDM mit einer Dezimale
	1	2			
1	Aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge		1	Für Bauproduktion	
2	Aus beträbl. Mitteln finanzierte, nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge (Summe der Zeilen 3 bis 8)		2	Bei Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten	
3	Krankengeldzuschüsse		3	In der Berufsausbildung	
4	Prämien aus dem Betriebsprämienfonds		4	Sonstiges nichtindustrielles Personal	
5	Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten		5	Nichtindustrielles Personal insgesamt (ohne Lehrlinge) (Summe der Zeilen 1, 2, 3, 4)	
6	Lohnzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 417				
7	Sonderzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 425				
8	Sonstige nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge (Su. der Zeil. 9 u. 10)				
9	davon Soziale Zuwendungen				
10	davon Kostentrückerstattung				
11	Aus nichtbetrieblichen Mitteln gezahlte Beträge (Summe der Zeilen 12 und 13)				
12	davon Staatliche Kinderzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 437				
13	davon Ehegattenzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 441				
14	Insgesamt (Summe der Zeilen 1, 2 und 11)				
15					
16					

In gleichartig schraffierten Feldern müssen die Angaben übereinstimmen.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>6</b>

### XII. Arbeitszeitbilanz

		Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter			Arbeits- und Ausfallzeiten je 100 Produktionsarbeiter		Bemerkungen
		im Berichts- quartal	im entspr. Quartal des Vorjahres	im Berichts- quartal	im Berichts- quartal	im entspr. Quar- tal des Vorjahres	
0		1	2	3	4	5	
1	Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)			—			
2	Ausfallzeiten insgesamt (Summe der Zeilen 3, 3, 6, 7, 8, 9, 11 und 12)			—			
3	Gesetzlicher Urlaub (ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaube)			—			
4	darunter: Jahresurlaub			—			
5	Schwangerschafts- und Wochenurlaub						
6	Wahrnehm. staats- bürgerl. Verpflicht.			—			
7	sonstige Fehlen						
8		Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag			—		
9	Kurzarbeit lt. gesetzl. Schutzbestimmung			—			
10	Ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit						
11	darunter: Betriebsunfälle			—			
12	Warte- und Stillstandszeiten			—			
13	Sonstiges Fehlen						
14	Tatsächl. gelst. Arbeits- zeit (ohne Überstunden)			—			
15	Überstunden				—	—	
16					—	—	
17					—	—	
18					—	—	
19					—	—	
20					—	—	

Die Richtigkeit der Angaben in diesem Formblatt bestätigen.

Betriebsort \_\_\_\_\_, den ..

Betriebsleiter

Betriebsratsvorsitzender

# Industrieberichterstattung 1960

## Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe

Formblatt 152

Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Zentralverwaltung  
für Statistik  
beim Ministerrat

Abzuliefern bis zum 12. des dem Berichtsmonat folgenden Monats in der für Ihren Betrieb zuständigen Einzugsstelle!  
Achtung! Für die Monate März, Juni, September und Dezember ist das Formblatt nicht auszufüllen!

### I. Allgemeine Angaben

Berichtsmonat:

Name des Betriebes:		Kreisnummer:	
Ort:	Fernamt: Nr.	Zählnummer:	
Straße:		Eigentumsform:	
Verantwortl. Bearbeiter:	App. Nr.	Verwaltungsorgan:	
		Wirtschaftsgruppe:	

Die Richtigkeit der Angaben in diesem Formblatt bestätigen:

Betriebsort ....., den .....

Betriebsleiter

Betriebsstatistiker

(6719) 434-KG 552100/59-DBB-550-1150-236

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
IV	B	151/52
		7

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>8</b>

## II. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

		im Berichtsmonat	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959
0		1	2	3
1	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)			
2	darunter	Industrielles Personal		
3		darunter: Produktionsarbeiter		
4	Außerdem: Lehrlinge			

## III. Bruttolohnsummen (in 1000 DM mit einer Dezimale)

		im Berichtsmonat	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959
0		1	2	3
1	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)			
2	darunter	Industrielles Personal		
3		darunter: Produktionsarbeiter		

## IV. Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter in Stunden

		im Berichtsmonat	im entsprechenden Monat des Vorjahres
0		1	2
1	Tatsächlich geleistete Arbeits- zeit (ohne Überstunden)		
2	Ausfallzeiten insgesamt		
3	darunter	Jahresurlaub	
4		Ärztl. besch. Krankheit	
5		Warte- u. Stillstandszeiten	
6	Überstunden		

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>9</b>

## **Einleitung**

Die Arbeitskräfteberichterstattung dient der Abrechnung des Arbeitskräfteplanes und enthält außerdem analytische Kennziffern, die für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung sowie für die Analysierung der Ausnutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Durchschnittslöhne von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Arbeitskräfteberichterstattung wurde gegenüber dem Jahr 1959 in einigen Punkten geändert.

Im einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Die Kennziffer Bruttonproduktion je Produktionsarbeiter wird durch Kennziffern ergänzt, die die tatsächliche Leistung des Betriebes in ihrer Entwicklung so real wie möglich zum Ausdruck bringen sollen. (Eine ausführliche Begründung und entsprechende Festlegungen sind auf den Seiten 15ff. zu finden).
2. Die Berechnung der Durchschnittslöhne erfolgte bisher auch zum Zweck der Veröffentlichung auf Grund der Planmethodik. Danach wurde der Lohnfonds des Betriebes durch die Durchschnittszahl der arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörenden Beschäftigten dividiert. Die westdeutsche Statistik dagegen bezieht nur vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte in den Ausweis der Durchschnittslöhne ein. Außerdem werden in der DDR an die Beschäftigten erhebliche Beträge aus Mitteln außerhalb des Lohnfonds gezahlt. Um das Lohnniveau in der DDR mit dem in Westdeutschland vergleichen zu können, ist also folgendes notwendig:
  - a) Die nicht aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge werden auch in der Berichterstattung 1960 ausgewiesen. Die sonstigen nicht aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge werden in soziale Zuwendungen und in Beträge, die der Kostenrückerstattung dienen, gegliedert. Für einige wenige Kennziffern sind die Angaben für Produktionsarbeiter zu ermitteln, um auch für diese Beschäftigtengruppe für den Vergleich geeignete Durchschnittslöhne ermitteln zu können.
  - b) Besondere Bedeutung für die Ermittlung mit der westdeutschen Statistik vergleichbarer Beschäftigtenangaben haben die in der Arbeitszeitbilanz enthaltenen Ausfallstunden, denen keine entsprechenden Beträge im Lohnfonds gegenüberstehen (Ausfallstunden infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag, ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit und sonstigen Fehlens). Diese Angaben dienen der Korrektur der erfaßten Angaben über Beschäftigte. Um diese Korrektur auch für die Gesamtbeschäftigten vornehmen zu können, sind die erwähnten Ausfallstunden auch für Gesamtbeschäftigte zu ermitteln.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>10</b>

3. In bezug auf den Ausweis der Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung werden folgende Veränderungen getroffen:
- Entsprechend der im Jahre 1960 anzuwendenden Planmethodik werden die Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung als Durchschnittszahlen aufgeführt.
  - Außerdem werden im Abschnitt Belegschaftswechsel die Zu- und Abgänge dieser Beschäftigten nachgewiesen.
  - In einem besonderen Abschnitt wird die staatliche Aufgabe über einzustellende Hoch- und Fachschulabsolventen und der entsprechende zweckgebunden zu verwendende Lohnfonds abgerechnet.
4. Einige Angaben über Quellen des Zugangs an Beschäftigten, die bisher im Abschnitt Belegschaftswechsel nachzuweisen waren, werden nicht mehr erfragt.
5. Der Planmethodik entsprechend werden im Jahre 1960 die Gesamtbeschäftigten **ohne** Lehrlinge ausgewiesen. Es ist besonders darauf zu achten, daß auch die Angaben in der Nacherhebung für das Jahr 1959 entsprechend zu korrigieren sind.
6. In den Abschnitt „Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte“ werden Angaben über den Zeitraum seit Jahresbeginn und den Plan aufgenommen.

Diese Angaben dienen zusammen mit den Angaben im neu aufgenommenen Abschnitt „Ersatzeinstellungen“ der Begründung für eine eventuelle Überziehung des Arbeitskräfteplanes, sofern diese auf **außerplanmäßig** eingestellte verkürzt arbeitende Beschäftigte und auf vorgenommene Ersatzeinstellungen (z. B. für Kranke über sechs Wochen) zurückzuführen ist.

Die Angaben dieses Abschnittes sind auch für das Verwaltungspersonal auszuweisen.

Die der Erfassung der Angaben zugrundeliegende Methodik wird dahingehend geändert, daß als laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitender Beschäftigter derjenige zu betrachten ist, dessen wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt (zu beachten sind hier die auf den Seiten 25f. und 31f. dargelegten Ausführungen).

**Im übrigen wird nochmals eindeutig und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Beschäftigten kopfzahlmäßig zu erfassen sind, daß der Ausweis von auf Vollbeschäftigte umgerechneten Beschäftigtenangaben in der Arbeitskräfteberichterstattung unzulässig ist und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht! Mit dem Kennziffernprogramm der Arbeitskräfteberichterstattung sind alle Mög-**

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>11</b>

lichkeiten für eine reale Einschätzung der Erfüllung des Planes der Produktivität und des Arbeitskräfteplanes gegeben.  
Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit für laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte wird nicht mehr erfaßt.

7. Zur Aufstellung von Arbeitskräftebilanzen werden im Abschnitt VIII einige Stichtagszahlen (mit Untergliederung nach weiblichen Personen) am Ende des Berichtsquartals erfaßt. Nicht mehr ausgewiesen werden die vorimmatrikulierten Abiturienten und die Jugendlichen unter 16 Jahren.
8. Die Nomenklatur im Abschnitt „Nichtindustrielles Personal“ wurde eingeschränkt.
9. Im Abschnitt „Arbeitszeitbilanz“ wurden neben den bereits im Punkt 2 dargelegten folgende Veränderungen vorgenommen:
  - a) Nicht mehr erfaßt werden die bisher als besondere Position ausgewiesenen Ausfallstunden infolge Versammlungen, Produktionsberatungen, Tagungen usw.
  - b) Neu aufgenommen wurden die Ausfallzeiten infolge Betriebsunfällen.
  - c) Der gesetzliche Urlaub wird künftig ohne den Schwangerschafts- und Wochenurlaub ermittelt, der gesondert ausgewiesen wird. Außerdem wird zur besonderen Kontrolle der Verteilung des Urlaubs über das Jahr der Jahresurlaub als besondere Position sowie im Formblatt 152 monatlich erfragt.
  - d) Die bisher als Summe erfaßten Ausfallzeiten infolge Kurzarbeit werden getrennt für Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag und Kurzarbeit laut Schutzbestimmungen aufgeführt.
  - e) Zur besseren Auswertung und Analyse werden die Angaben für das Berichtsquartal und das entsprechende Quartal des Vorjahres auf je 100 Produktionsarbeiter bezogen.
10. Nicht mehr enthalten sind die Abschnitte „Jugendliche unter 18 Jahren ohne laufende oder abgeschlossene Berufsausbildung“ und „Nichtindustrielle Leistungen“.
11. Die Kennziffern des bisherigen Abschnittes „Lohngruppen“ werden im Jahre 1960 in einem besonderen Formblatt ausgewiesen.

Veränderungen bzw. zusätzliche Hinweise in den Richtlinien gegenüber 1959 werden am Rand durch einen senkrechten Strich besonders gekennzeichnet.

Im Zusammenhang mit einer generellen Änderung des Nummernsystems für die Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erhielt die vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung die Nummer 151.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>12</b>

### Allgemeine Hinweise

#### Gesetzliche Grundlagen

Die Abrechnung des Planteiles Arbeitskräfte erfolgt auf der Grundlage nachstehender Verordnungen sowie Anordnungen der Staatlichen Plankommission:

1. Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. Februar 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 13).
2. Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 16. 10. 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 64).
3. Anordnung über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 vom 4. Juli 1959 (GBl. Sonderdruck Nr. 277a).
4. Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe vom 29. September 1955 (GBl. 1955, Teil I, Nr. 92).
5. Anordnung über die Erfassung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 25. November 1954 (GBl. 1954, Nr. 97).
6. Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 63).

#### Verstöße

Die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen sind von allen meldepflichtigen Betrieben einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 5 der VO vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. 1958, Teil I, Nr. 63) bestraft.

#### Weisungsbefugnis

**Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes kann nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.** Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entscheiden auch dann über die Abrechnung, wenn die Methodik für die Ausarbeitung des Betriebsplanes nicht der in den Richtlinien festgelegten Methodik der Abrechnung entspricht.

#### Berichtserstattungspflicht

Berichtserstattungspflichtig sind:

1. alle juristisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Arbeitskräfteplan arbeitenden volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetriebe;

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>13</b>

2. alle juristisch selbständigen Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften;
3. alle Molkereigenossenschaften;
4. alle unter 1 bis 3 aufgeführten Industriebetriebe, die vorübergehend nicht produzieren (z. B. Saisonbetriebe).

Baubetriebe mit industrieller Produktion melden nicht auf dem Formblatt 151.

Meldepflichtig ist stets die Einheit, die von dem übergeordneten staatlichen Verwaltungsorgan einen Arbeitskräfteplan erhalten hat. Das ist besonders von den räumlich vom Hauptbetrieb getrennten Nebenwerken bzw. Betriebsabteilungen zu beachten. Werden räumlich vom Hauptbetrieb getrennte Nebenwerke bzw. Betriebsabteilungen in die Meldung des Hauptbetriebes einbezogen, so ist von diesem im Formblatt ein entsprechender Hinweis zu geben.

Folgende Anzahl an Formblättern ist von den Betrieben auszufüllen und an die nachstehend genannten Stellen zu übergeben:

**Anzahl  
und Verteiler  
der Formblätter**

Eigentumsform	Auszu- füllende Exemplare insgesamt	davon für		
		Betrieb	Statistische Kreisstelle	Übergeordn. Verwaltungs- organ
VEB (Z)	5	1	3	1
VEB (Ö)	5	1	3	1
Produktionsbetriebe der Konsum- genossenschaften	5	1	3	1
Molkerei- genossenschaften	6	1	5	—

Auf Anforderung der zuständigen Statistischen Kreisstelle sind die Betriebe verpflichtet, zusätzliche Exemplare abzugeben.

Weitere Exemplare für die Betriebe werden auf schriftlich begründeten Antrag von der betreffenden Statistischen Kreisstelle ausgegeben.

Der Termin für die Abgabe der Formblätter ist der 15. Kalendarstag des Monats nach Quartalsende.

Fehlerhafte Angaben in den Berichten sind zu vermeiden. Werden trotzdem nachträglich Berichtigungen notwendig, so sind diese in den Angaben für das laufende Berichtsquartal vorzunehmen.

**Abgabetermin**

**Berichtigungen**

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>14</b>

**Berichts-  
zeitraum**

Alle Angaben (außer Stichtagsangaben) müssen sich auf die Zeit vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Berichtszeitraumes beziehen.

**Was ist als Plan  
einzusetzen?**

Als Plan sind die bestätigten staatlichen Aufgaben einzusetzen. Werden für bestimmte Zeiträume und Kennziffern keine staatlichen Aufgaben erteilt, so sind die Angaben des auf Grund der staatlichen Aufgaben erarbeiteten Betriebsplanes einzutragen.

**Nacherhebung  
für das  
Vorjahr**

Bei den für den gleichen Zeitraum des Vorjahres auszuweisenden Angaben ist grundsätzlich so zu verfahren, als wäre die im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr veränderte Methodik der Abrechnung bereits im Vorjahr gültig gewesen. So sind z. B. die Lehrlinge in den Angaben über Gesamtbeschäftigte auch für den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1959 nicht zu erfassen.

**Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung**

**Formblatt 152**

Auch im Jahre 1960 werden die wichtigsten Arbeitskräfte-kennziffern monatlich auf dem Formblatt 152 erfaßt. Für den Ausweis der im Formblatt 152 enthaltenen Kennziffern gelten die in den Richtlinien zu Formblatt 151 enthaltenen methodischen Festlegungen.

Das Formblatt 152 ist an die gleichen Organe zu übermitteln wie das Formblatt 151.

Abgabetermin ist der 12. Kalendertag nach Monatsende.

Für die Monate März, Juni, September und Dezember ist das Formblatt 152 nicht auszufüllen.

**Allgemeine Angaben**

**Abschnitt I**

Die Kenn-Nummern für die Eintragungen der Kreisnummer, Zählnummer, Eigentumsform, des Verwaltungsorgans und der Wirtschaftsgruppe sind aus der den Betrieben von den Statistischen Dienststellen übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

Als überwiegend angewandte Ortsklasse ist die Ortsklasse anzugeben, nach der der überwiegende Teil der Gesamtbeschäftigten entlohnt wird. Die Ortsklasse ist aus aufbereitungstechnischen Gründen in Kenn-Nummern wie folgt anzugeben:

- Ortsklasse A (Betriebsklasse I) mit der Kenn-Nummer 1,
- Ortsklasse B (Betriebsklasse II) mit der Kenn-Nummer 2,
- Ortsklasse S mit der Kenn-Nummer 3,
- Ortsklasse Groß-Berlin mit der Kenn-Nummer 4.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>15</b>

Als überwiegend angewandter Tarif ist der Tarif anzugeben, nach dem der überwiegende Teil der Produktionsarbeiter entlohnt wird. Es ist die volle Tarifbezeichnung anzugeben, z. B. „Steinkohle unter Tage.“ Hinweise wie „BKV“ u. ä. sind nicht einzutragen.

### **Bruttoproduktion und Produktivität**

Die Angaben über die Produktion sind für die Arbeitskräfteunterlagen und für das Formblatt 151 aus der Produktionskartei zu entnehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien zur Produktionsberichterstattung, die ab 1960 Gültigkeit haben.

### **Abschnitte II und III**

Die Bruttoproduktion einschließlich Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen wird nur von den volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben, die den VVB des Bereiches Maschinenbau der Staatlichen Plankommission unterstehen sowie von den volkseigenen örtlichgeleiteten Betrieben, die dem Wirtschaftsbereich 2 — metallverarbeitende Industrie (bei diesen Betrieben ist die erste Ziffer der Wirtschaftsgruppennummer eine 2) — zugeordnet sind, angegeben. Demzufolge können auch nur bei diesen Betrieben unterschiedliche Eintragungen zwischen Zeile 1 — Bruttoproduktion ohne Bestandsveränderungen — und Zeile 2 — Bruttoproduktion einschließlich Bestandsveränderungen — erfolgen. Alle anderen Betriebe wiederholen die in Zeile 1 gemachten Angaben aus aufbereitungstechnischen Gründen noch einmal in Zeile 2.

Abgesehen von den volkseigenen örtlichgeleiteten Betrieben, die dem Wirtschaftsbereich 2 — metallverarbeitende Industrie — zugeordnet sind, müssen bei allen anderen Betrieben die Angaben über die Bruttoproduktion einschließlich Bestandsveränderungen mit den Angaben der Produktionsberichterstattung — Formblatt 111 — übereinstimmen, sofern nicht bei den volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben, die im Formblatt 111 die Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen in die Bruttoproduktion einzubeziehen haben, die effektiv ermittelten von den geschätzten Bestandsveränderungen abweichen.

In die Abschnitte II und III wurden Zeilen zum Ausweis von Kennziffern aufgenommen, die die Kennziffer Bruttoproduktion im Hinblick auf die Darstellung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität ergänzen sollen.

Da die Angaben über die Leistung je Stunde tatsächlich geleisteter Arbeitszeit (einschl. Überstunden) nicht maschinell aufbereitet werden, ist es den Betrieben freigestellt, die Angaben im Abschnitt III, Zeile 2, in DM mit zwei Dezimalen auszuweisen.

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>16</b>

**Leistung  
je Stunde  
tatsächlich  
geleisteter  
Arbeitszeit  
(einschließlich  
Überstunden)**

Die Leistung je Stunde tatsächlich geleisteter Arbeitszeit (einschließlich Überstunden) spiegelt die Entwicklung der Produktivität unbeeinflusst von Faktoren wider, die in einer im Plan nicht vorgesehenen Einstellung von laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten sowie in Ersatzeinstellungen (z. B. für Kranke über sechs Wochen) begründet sein können. Außerdem kommt in dieser Kennziffer im Vergleich zur Pro-Kopf-Leistung unmittelbar die positive oder negative Entwicklung der Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds zum Ausdruck.

Beim Ausweis der Kennziffer tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschließlich Überstunden) sind die Erläuterungen auf Seite 39f. zu beachten. Die entsprechenden Angaben sind den Arbeitskräfteunterlagen zu entnehmen. Es besteht folgende Beziehung:

Abschnitt II, Spalte 3, Zeile 6 = Abschnitt XII,  
Spalte 1, Zeile 13 + Zeile 14.

In den Zeilen 3 bis 5 der Abschnitte II und III sollen Kennziffern ausgewiesen werden, die bezogen auf die Anzahl der Produktionsarbeiter bzw. auf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschl. Überstunden) die Leistung der Betriebe so real wie möglich in ihrer Entwicklung widerspiegeln.

Die Bruttoproduktion ist eine objektive Kategorie. Sie bringt zum Ausdruck, wieviel Produkte die Betriebe als Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung im Berichtszeitraum der Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben. Die Bruttoproduktion in ihrem Umfang steht damit auch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung der Produktion. Das bedeutet aber auch, daß die Bruttoproduktion nicht in jedem Falle geeignet ist, die tatsächliche Leistung der Betriebe zu charakterisieren und miteinander zu vergleichen. Jedes Steigen oder Sinken des Anteils der vergegenständlichten Arbeit am Wert der Bruttoproduktion kann zu einem Steigen oder Sinken der Pro-Kopf-Leistung führen, ohne daß eine entsprechende Veränderung in der Leistung der Betriebe vorhanden sein muß. Zur besseren Einschätzung der betrieblichen Tätigkeit durch die jeweils übergeordneten Organe sowie für alle, auch für die zentralgeleiteten, Betriebe durch die örtlichen Partei- und Staatsorgane müssen deshalb zusätzlich besondere Kennziffern ermittelt und ausgewiesen werden. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Industriezweigen sowie die durch das Rechnungswesen und die innerbetriebliche Statistik gegebenen Voraussetzungen zu beachten.

In der Zeile 3 des Abschnittes II ist von den Betrieben, die

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>17</b>

einer VVB des Bereiches Maschinenbau der Staatlichen Plankommission unterstellt sind und auf dem Kennziffernspiegel zur Rechenschaftslegung des Bereiches Maschinenbau meldepflichtig sind, die bereinigte Betriebsleistung anzugeben, wie sie in dem Kennziffernspiegel definiert ist. Allen übrigen Betrieben, insbesondere den örtlich geleiteten Betrieben der metallverarbeitenden Industrie (Wirtschaftsbereich 2) sowie den jeweils übergeordneten Organen wird empfohlen, diese Kennziffern ebenfalls auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen und dabei folgende Definition zugrunde zu legen:

Warenproduktion zu geplanten Betriebspreisen (einschl. nichtindustrieller Leistungen — entsprechend Formblatt 161)

+./ Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen zu Produktionsselftkosten

./ Kontengruppe 31 — Grundmaterial —

./ Kontengruppe 33 — Verbrauch fremder Leistungen —

In der Zeile 3 des Abschnittes III ist die bereinigte Betriebsleistung je Produktionsarbeiter auszuweisen.

In der Zeile 4 des Abschnittes II bzw. des Abschnittes III können die Betriebe bzw. die den Betrieben übergeordneten Verwaltungsorgane weitere Kennziffern ausweisen bzw. ausweisen lassen, die die besonderen Bedingungen der Industriezweige berücksichtigen.

Die jeweils übergeordneten Verwaltungsorgane, die den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen über die Ausfüllung der Zeile 4 des Abschnittes II bzw. III geben, sind verpflichtet, diese Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Bestätigung vorzulegen.

Die Zeile 5 des Abschnittes II bzw. III ist nur auf Veranlassung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufüllen.

### **Belegschaftswechsel**

Als Beschäftigte sind in diesem Abschnitt alle Arbeitskräfte (ohne Lehrlinge) zu zählen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig von ihrer Anwesenheit im Betrieb.

Verkürzt arbeitende Beschäftigte und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Berufsausbildung sind kopfzahlmäßig zu erfassen.

**Bereinigte  
Betriebs-  
leistung**

**Abschnitt IV**

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
IV	B	151/52
		18

**Gesamtbeschäftigte**

Die Angaben über die Anzahl der Gesamtbeschäftigten umfassen das industrielle und das nichtindustrielle Personal (ohne Lehrlinge) sowie die Heimarbeiter. Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind in diesem Abschnitt **nicht** zu erfassen.

**Produktionsarbeiter**

Produktionsarbeiter, die dem nichtindustriellen Personal zuzuordnen sind (z. B. Produktionsarbeiter für Bauproduktion), werden in dieser Zeile nicht ausgewiesen.

Die Angaben über die „Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals“ sind aus der Meldung für das Vorquartal (Sp. 4) zu übernehmen.

**Zu- und Abgänge**

Die Angaben über die Zu- und Abgänge beziehen sich auf den Zeitraum vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Quartals.

**Achtung!** Beschäftigte, die mit Ablauf des Quartals aus dem Betrieb ausscheiden, stehen ungeachtet dessen am letzten Tag des Quartals noch in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb. Sie sind dementsprechend in den Angaben über Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals aufzuführen und erst im folgenden Quartal als Abgänge auszuweisen. Die Beschäftigten, die am 1. Tag des Quartals eine Arbeit in einem Betrieb aufnehmen, sind in diesem Quartal als Zugänge zu melden.

**Beispiel:**

Zehn Beschäftigte kündigen zum 31. März den Arbeitsvertrag. Diese Beschäftigten scheidern mit Ablauf des Monats März aus dem Betrieb aus; gehören aber am 31. März selbst noch zum Betrieb, da das arbeitsrechtliche Verhältnis am 31. März noch besteht, gleichgültig, ob gekündigt oder nicht. In der Meldung für das 1. Quartal sind diese zehn Beschäftigten unter den Beschäftigten am Ende des Berichtsquartals und in der Meldung für das 2. Quartal unter Abgänge zu erfassen. Stellt der Betrieb am 1. April zehn neue Beschäftigte ein, dann sind diese in der Meldung für das 2. Quartal als Zugänge aufzuführen.

Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind nicht als „Zugänge“ zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die Arbeitskräfte, die vor-

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>19</b>

übergehend in anderen Betrieben arbeiten und mit denen das arbeitsvertragliche Verhältnis nicht gelöst wird, auch nicht als „Abgänge“ anzusehen.

Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind ebenfalls weder unter „Zugänge“ noch unter „Abgänge“ zu erfassen.

Diese Regelung ist notwendig, weil die Angaben andernfalls für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung an Bedeutung verlieren würden.

Es ist zu beachten, daß ein Zugang an Produktionsarbeitern auch dann auszuweisen ist, wenn Beschäftigte anderer Beschäftigtengruppen im gleichen Betrieb die Arbeit eines Produktionsarbeiters neu aufnehmen. Als Abgänge sind auch die Produktionsarbeiter zu erfassen, die im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit in einer anderen Beschäftigtengruppe aufnehmen. Es kann also auftreten, daß die Zahl der Zu- bzw. Abgänge für die Produktionsarbeiter größer ist als die für die Gesamtbeschäftigten.

In beiden Fällen müssen die Arbeitsverträge bzw. die in ihnen festgelegten Tätigkeitsmerkmale geändert werden. Für die Bilanz ergibt sich folgende Rechnung:

Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen	
Berichtsquartals	(Spalte 1)
+ Zugänge	(Spalte 2)
— Abgänge	(Spalte 3)
= Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals	(Spalte 4)

Die im Formblatt 151 auszuweisenden Angaben über die Quellen des Zugangs und die Ursachen des Abgangs an Arbeitskräften sind von **allen meldepflichtigen Betrieben** regelmäßig zu ermitteln und in die Arbeitsunterlagen einzutragen. Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf sämtliche in der Arbeitsunterlage enthaltenen Kennziffern. Die Zugänge an Arbeitskräften sind in der Arbeitsunterlage und im Formblatt nach folgender Nomenklatur zu ermitteln:

#### Quellen des Zugangs an Arbeitskräften

<b>Zugänge insgesamt</b>	Nr. der Spalte im Formblatt Sp. 2 bzw. Sp. 10
<b>davon:</b>	

1. von Hoch- und Fachschulen
2. auf Grund der Beendigung der Lehrausbildung  
bzw. der Auflösung des Lehrverhältnisses      Sp. 11
3. aus der nichtarbeitenden Bevölkerung      Sp. 12
4. übriger Zugang      Sp. 13

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
IV	B	151/52	20

- Zu 1: Es sind in der Arbeitsunterlage alle Zugänge von Fachkräften aus Hoch- und Fachschulen mit Hoch- oder Fachschulausbildung auszuweisen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Fachkräfte ihr Studium abgeschlossen oder unterbrochen haben. Im Formblatt 151 wird diese Kennziffer nicht gesondert erfaßt, die Angaben sind dementsprechend im Formblatt 151 unter „übriger Zugang“ auszuweisen.
- Zu 2: Hier sind die Zugänge auf Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses bzw. der Beendigung der Berufsausbildung ohne Berücksichtigung der bestandenen bzw. nicht bestandenen Facharbeiterprüfung zu ermitteln. Dazu gehören die
- in Lehrwerkstätten des eigenen Betriebes,
  - in vertraglichen Lehrwerkstätten anderer Betriebe,
  - in sonstigen Betrieben, z. B. im Handwerk, in der privaten Industrie usw.
- ausgebildeten Arbeitskräfte.
- Zu 3: Bei der nichtarbeitenden Bevölkerung handelt es sich um folgende Personengruppen:
- Schulentlassene aus Grund-, Mittel- und Oberschulen ohne Berufsausbildungsvertrag,
  - Hausfrauen,
  - Arbeitsuchende, die in der Abteilung Arbeit der Räte der Kreise registriert waren,
  - Arbeitskräfte, die nicht unmittelbar nach Beendigung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses ein neues eingegangen sind,
  - Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden waren,
  - Rentner (Rentner, die bereits als Rentner unmittelbar vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses im Arbeitsprozeß standen, sind unter 4 zu erfassen).
- Zu 4: Zugänge aus Betrieben des gleichen Wirtschaftszweiges, aus Betrieben anderer Wirtschaftszweige und aus Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche, ehemalige Angehörige der Volkspolizei und Volksarmee, Rückkehrer und andere zuziehende Personen aus Westdeutschland und Westberlin, zuziehende Personen aus dem Ausland, Haftentlassene, bisher selbständige Tätige sind unter „übriger Zugang“ auszuweisen.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>21</b>

In der Arbeitsunterlage können diese Zugänge gesondert ausgewiesen werden.

**Abgänge (Spalte 3 bzw. 5 des Formblattes 151):**

Die Abgänge sind in der Arbeitsunterlage nach folgender Nomenklatur zu ermitteln:

**Ursachen  
des Abgangs an  
Arbeitskräften**

1. Natürlicher Abgang (Spalte 6 des Formblattes 151) durch
  - a) Tod,
  - b) Ausscheiden von Arbeitskräften, die das rentenfähige Alter erreicht bzw. überschritten haben,
  - c) Invalidität,

Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen nur vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und ihr Arbeitsverhältnis lösen, sind unter „Abgang in die nichtarbeitende Bevölkerung“ zu erfassen.

2. Gesellschaftlich notwendige Abgänge (Spalte 7 des Formblattes 151) durch
  - a) Aufnahme des Studiums bzw. einer Berufsausbildung,
  - b) Abgänge zur Volksarmee, Volkspolizei,
  - c) Abgang infolge geplanter Versetzungen bzw. Umsetzungen der Arbeitskräfte in andere Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen.

Bei der Ermittlung dieser Angaben (2b und c) ist besonders darauf zu achten, daß es sich nur um Arbeitskräfte handeln kann, die aus dem Betrieb ausscheiden und ihr Arbeitsverhältnis lösen.

Unter 2a wird die Anzahl der Arbeitskräfte ausgewiesen, die zur ABF, zu Hoch- und Fachschulen usw. delegiert werden. Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen, Schulen u. a., bei denen das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, werden in dieser Spalte nicht berücksichtigt.

3. Abgang in die nichtarbeitende Bevölkerung. (Spalte 8 des Formblattes 151):

In dieser Spalte sind alle Arbeitskräfte zu erfassen, die aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und nicht unmittelbar nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ein neues eingehen. Hierunter fallen auch solche Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen nur vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und ihr Arbeitsverhältnis lösen.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>22</b>

4. Übriger Abgang (Spalte 9 des Formblattes 151):

Als übriger Abgang ist die Fluktuation von Arbeitskräften auszuweisen, das heißt, hier sind solche Arbeitskräfte aufzuführen, die unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues eingehen, also nur die Arbeitsstelle wechseln.

Außerdem sind hier die Arbeitskräfte zu melden, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen und ins Ausland bzw. nach Westdeutschland und Westberlin ziehen.

**Beschäftigte mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung**

Im Abschnitt Belegschaftswechsel sind ebenfalls die Beschäftigten zu erfassen, die ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium nachweisen können. Beschäftigte, die sowohl ein abgeschlossenes Hoch- als auch ein abgeschlossenes Fachschulstudium aufweisen, sind nur als Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung zu erfassen. Beschäftigte, die zwar Tätigkeiten ausüben, die ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium erfordern, aber kein abgeschlossenes Studium besitzen, sind nicht in die Angaben im Abschnitt IV einzubeziehen. Beschäftigte, die mehrere Hoch- bzw. Fachschulstudien abgeschlossen haben, sind nur einmal zu erfassen. Grundlage für die Angaben in diesem Abschnitt und für die Führung der Arbeitskräfteunterlagen bilden die Karteikarten A (blaue Karte für Kräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium) und B (rote Karte für Kräfte mit abgeschlossener Fachschulausbildung), die in den Betrieben zu führen sind.

Die vorstehenden Erläuterungen gelten auch für den Ausweis der Angaben über Beschäftigte mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung im Abschnitt V.

**Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals**

In Spalte 1 sind alle Beschäftigten zu erfassen, die am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörten und ein Hoch- bzw. Fachschulstudium — entweder durch Direkt- oder durch Fernstudium — abgeschlossen hatten.

Die Angaben über die Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals sind aus der Meldung für das Vorquartal (Sp. 4) bzw. für das I. Quartal aus dem Formblatt 51 per 31. 12. 1959, Abschnitt X, Zeile 5, zu entnehmen.

**Zu- und Abgänge**

Allgemeine Hinweise, die beim Ausweis der Zu- und Abgänge der Beschäftigten zu beachten sind, werden auf den Seiten 18ff. gegeben. In bezug auf die Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung sind im besonderen nachstehende Ausführungen zu berücksichtigen:

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>23</b>

In Spalte 2 sind alle Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung aufzuführen, die im Berichtsquartal neu eingestellt wurden. Dabei ist es gleichgültig

1. ob sie ihr Examen im Direkt- oder Fernstudium, im Jahre 1960 oder früher, abgelegt haben,
2. ob sie zur Zeit der Abgabe der Meldung noch im Betrieb tätig sind oder nicht und
3. ob sie vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in einem anderen Betrieb, einer anderen Dienststelle u. ä. gearbeitet haben.

Ebenfalls zu erfassen sind in dieser Spalte:

1. die Beschäftigten, die arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören und im Berichtszeitraum ihr Examen im Fernstudium abgelegt haben,
2. die Beschäftigten, die bereits unter Beschäftigte mit abgeschlossener Fachschulausbildung (z. B. unter Anzahl am Ende des Berichtsquartals in der Meldung des Vorquartals und infolgedessen unter Anzahl am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals in der Meldung für das Berichtsquartal) erfaßt waren und im Berichtszeitraum im Fernstudium ein Hochschulexamen abgelegt haben. Diese Beschäftigten sind in dem Berichtszeitraum, in dem sie als Zugänge an Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulausbildung nachgewiesen werden, gleichzeitig als Abgänge (Spalte 3) an Beschäftigten mit abgeschlossener Fachschulausbildung zu melden.

Die Spalte 3 muß die Anzahl der Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung enthalten, die im Berichtsquartal entlassen wurden bzw. aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Außerdem sind hier die Beschäftigten mit abgeschlossener Fachschulausbildung auszuweisen, die arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören, im Berichtsquartal ein Hochschulstudium im Fernstudium abgeschlossen haben und als Zugang an Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulausbildung erfaßt werden (siehe Erläuterungen zur Spalte 2).

In Spalte 4 sind alle Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung zu erfassen, die am Ende des Berichtsquartals im Betrieb tätig sind.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
IV	B	151/52	24

**Abschnitt V · Beschäftigte, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne**

**Erfüllung im  
Berichts-  
zeitraum  
(Sp. 3—5)**

Hier sind die Durchschnittszahlen der tatsächlich im Betrieb beschäftigten Personen aufzuführen, und zwar:

in Spalte 3 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Berichtsquartal,

in Spalte 4 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten seit Jahresbeginn 1960,

in Spalte 5 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (seit Jahresbeginn 1959).

Sollten infolge Übernahme bzw. Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen keine genauen Angaben für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (Spalte 5) vorhanden sein, so sind sie nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen.

Hierbei ist so zu verfahren, als sei die bestehende Struktur auch im vergangenen Jahr vorhanden gewesen. Die Spalte 5 darf nur dann freibleiben, wenn der Betrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wurde, das heißt also, wenn er weder in seiner jetzigen noch in irgendeiner anderen Form im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres bestand.

Die Ermittlung der Durchschnittszahlen für den Zeitraum „seit Jahresbeginn“ ist z. B. für einen neuerrichteten Betrieb, der erst im März mit der Produktion begann, wie folgt vorzunehmen:

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 1960.

Januar	0 Beschäftigte
Februar	0 Beschäftigte
März	420 Beschäftigte
April	435 Beschäftigte
Mai	445 Beschäftigte
Juni	440 Beschäftigte

Summe 1740  
Anzahl der Monate  $\frac{1740}{6} = 290$  Beschäftigte

**Die Durchschnittszahl der Beschäftigten ist für jede Beschäftigtengruppe auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung zu ermitteln.**

Diese Angaben sind also aus den Unterlagen der Abteilung Arbeit oder der Kaderabteilung zu entnehmen und nicht auf Grund der Aufzeichnungen der Lohnbuchhaltung zu errechnen. Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>25</b>

bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer abgeschlossen oder eine den Ausführungen auf Seite 19 entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit — auch über sechs Wochen — usw.) bzw. ihre verkürzte Arbeitszeit. Halbtagsweise und sonst verkürzt Arbeitende sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind kopfzahlmäßig zu erfassen. Eine Umrechnung dieser Arbeitskräfte auf Vollbeschäftigte ist nicht zulässig. Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind im Gegensatz zu der Regelung für den Abschnitt Belegschaftswechsel in die Durchschnittszahl der Beschäftigten einzubeziehen.

Werden Beschäftigte von den Betrieben, mit denen sie im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, vorübergehend anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, so ist die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Bruttolohnsumme von dem die Lohnkosten tragenden Betrieb abzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, welcher Betrieb die Auszahlung des Lohnes vornimmt.

**Beschäftigung  
von Arbeits-  
kräften, die  
arbeitsrechtlich  
zu anderen  
Betrieben  
gehören**

Diese Arbeitskräfte können also ausnahmsweise auch von dem Betrieb, mit dem sie nicht im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, in diesem Abschnitt gemeldet werden.

Bei derartigen „Arbeitskräfteumsetzungen“ ist von beiden Betrieben ein entsprechender Hinweis in den Bemerkungen zu geben.

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren, die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden.

**Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche verteilt, ob diese Beschäftigten z. B. an drei Tagen in der Woche voll und an den anderen drei Tagen nicht oder jeden Tag in der Woche verkürzt arbeiten.**

**Laut Arbeits-  
vertrag  
verkürzt  
arbeitende  
Beschäftigte**

Das ist besonders bei der Ermittlung der Durchschnittszahl auf Grund der täglichen listenmäßigen Anschreibung zu be-

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>26</b>

achten und bedeutet, daß für jeden Arbeitstag der Woche, in der der Beschäftigte laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitet, eine listenmäßige Anschreibung zu führen ist, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt. Die bisher gültige, in den Richtlinien zur Arbeitskräfteberichterstattung 1959, Seite 15, dargelegte Regelung, nach der ein laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitender Beschäftigter an den Tagen, an denen er nicht arbeitet, bei der täglichen Anschreibung nicht berücksichtigt wird, wird im Jahr 1960 nicht mehr angewendet.

Die wöchentlich als Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und der laut Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit entstehenden Arbeitsausfallstunden sind als Ausfallstunden infolge Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag zu erfassen.

Es ist zu beachten, daß die Anzahl der Beschäftigten in vollen Personen anzugeben ist. Wenn notwendig, ist die ermittelte Anzahl der Beschäftigten also auf- oder abzurunden.

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Beschäftigtengruppen erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die volkseigene Industrie bestätigten Beschäftigtenkatalogen.

Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Frage der Finanzierung der Lohnkosten für die Zuordnung der Beschäftigten zum industriellen und nichtindustriellen Personal sowie den anderen Beschäftigtengruppen ohne Bedeutung ist, da die Zuordnung nur an Hand der Tätigkeitsmerkmale zu erfolgen hat. Dabei ist es gleichgültig, ob der Lohn in die Selbstkosten eingeht oder nicht. Zum nichtindustriellen Personal können also auch Beschäftigte gezählt werden, deren Lohn in die Selbstkosten eingeht.

**Gesamt-  
beschäftigte  
(ohne  
Lehrlinge)**

Zu den Gesamtbeschäftigten zählen Produktionsarbeiter, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A), Heimarbeiter sowie das gesamte nichtindustrielle Personal (ohne Lehrlinge). Lehrlinge werden entsprechend der Planmethodik in Änderung der bisherigen Regelung weder im nichtindustriellen Personal noch in den Gesamtbeschäftigten erfaßt, sondern als gesonderte Position ausgewiesen. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß auch die Angaben

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>27</b>

über Beschäftigte seit Jahresbeginn 1959 ohne Lehrlinge nachgewiesen werden.

Hierzu gehören Produktionsarbeiter, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A). Das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung gehört zum nichtindustriellen Personal.

### **Industrielles Personal**

Produktionsarbeiter sind alle Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Hilfsleistungen unterstützen.

### **Produktionsarbeiter**

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar die Fertigung der im Betriebsplan vorgesehenen industriellen Erzeugnisse durchführen (ohne Heimarbeiter) und Produktionshilfsarbeiter, die durch

Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Hilfsleistungen

innerhalb und zwischen den produzierenden Einheiten die Durchführung der Produktion unterstützen.

Obwohl die Anzahl der Produktionsarbeiter im Formblatt 151 nur in einer Summe anzugeben ist, wird empfohlen, in den Arbeitsunterlagen für die Produktionsgrund- und -hilfsarbeiter gesonderte Arbeitsblätter anzulegen. Die Angaben sind für die betrieblichen Auswertungen wichtig.

Zum technischen Personal gehören alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine Qualifikation als

### **Technisches Personal**

Ingenieur,  
Architekt,  
Chemiker,  
Techniker

voraussetzt und die für die Leitung und Kontrolle des Produktionsprozesses sowie für seine technische Vorbereitung tätig sind. Meister, die die Verteilung der Arbeit, die Anweisung, Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und die Arbeitskräfte ausüben, rechnen auch hierzu.

Für die Eingruppierung in diese Beschäftigtenkategorie ist jedoch nicht die Qualifikation, sondern sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151 52</b>	<b>28</b>

**Wirtschaftler  
und  
Verwaltungs-  
personal**

Hier sind alle Arbeitskräfte zu erfassen, die mit der Abrechnung und Kontrolle des Produktions- und Zirkulationsprozesses sowie mit den damit im Zusammenhang stehenden reinen Verwaltungsarbeiten beschäftigt sind. (Sekretärinnen und Stenotypistinnen, unabhängig davon, in welchen Abteilungen — ausgenommen Einrichtungen der Berufsausbildung — sie tätig sind, zählen zum Verwaltungspersonal.)

**Hilfs- und  
Betreuungs-  
personal**

Zum Hilfspersonal zählen Werk tätige, die in den Absatzabteilungen des Betriebes und für gewisse Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen, z. B. Versandpersonal, Boten, Hausmeister, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschräumpersonal u. ä.

Als Betreuungspersonal sind die Beschäftigten zu erfassen, die in kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes beschäftigt sind. Hierzu gehören z. B.:

Bibliothekare,  
Sachbearbeiter in sozialen und kulturellen Einrichtungen, soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören und aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden.

Sekretärinnen und Stenotypistinnen gehören nicht zum Betreuungspersonal, sondern sind grundsätzlich bei Wirtschaftlern und Verwaltungspersonal zu führen, es sei denn, sie sind in Einrichtungen der Berufsausbildung beschäftigt. Die Beschäftigten, die in Einrichtungen der Arbeiterversorgung tätig sind, wie Küche, Kantine, Schuhmacher- und Bekleidungswerkstätten sowie Bedienungspersonal (auch Servierinnen) in Werkküchen und Speiseräumen, sind nicht hier, sondern als Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung zu zählen. Die Anzahl der Ärzte und des Sanitätspersonals ist weder in die Anzahl des Betreuungspersonals noch in die der Gesamtbeschäftigten einzubeziehen.

**Betriebsschutz**

Hier sind alle Arbeitskräfte (außer Betriebsschutz A) zu erfassen, die zur Sicherung und zum Brandschutz des Betriebes eingesetzt sind, auch Pfortner.

**Nicht-  
industrielles  
Personal (ohne  
Lehrlinge)**

Das nichtindustrielle Personal ist im wesentlichen nicht an der Hauptleistung des Betriebes beteiligt.

Zum nichtindustriellen Personal gehören Beschäftigte:

1. für Bauproduktion,
2. bei Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten,
3. in der Berufsausbildung (wie z. B. Lehrgesellen, Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister, Ausbildungsleiter, Lehrer, Erzieher, Direktoren der Berufsschulen,

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>29</b>

Heimleiter, Reinigungs- und Verwaltungspersonal, aber **nicht Lehrlinge**)

4. sonstiges nichtindustrielles Personal.

Zum sonstigen nichtindustriellen Personal gehören u. a.:  
Beschäftigte in Industrieläden, in Einrichtungen der  
Arbeiterversorgung.

Lehrlinge sind nicht mehr als nichtindustrielles Personal,  
sondern als gesonderte Position zu erfassen (siehe Ausführ-  
ungen auf Seite 26f.).

Produktionsarbeiter, die industrielle Leistungen für eigene  
Investitionen und Generalreparaturen ausführen, gehören  
nicht zum nichtindustriellen Personal, sondern zum indu-  
striellen Personal.

Als Lehrlinge gelten alle Arbeitskräfte, mit denen ein Lehr-  
vertrag für Ausbildungsberufe (siehe Systematik der Aus-  
bildungsberufe, veröffentlicht im GBl. der DDR, Sonder-  
druck Nr. 231 vom 3. Januar 1957) abgeschlossen wurde. Es  
sind hier nur die Lehrlinge zu melden, die im Berichtszeit-  
raum arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören. Die Lehrlinge, die  
ein Betrieb zur Ausbildung in ein selbständiges Lehrkombi-  
nat oder in einen anderen Betrieb delegiert, sind von dem  
Lehrkombinat bzw. dem ausbildenden Betrieb zu erfassen.

Lehrlinge

Lehrlinge sind auch dann gesondert auszuweisen, wenn ihre  
Ausbildung **nicht** aus Staatshaushaltsmitteln finanziert wird.

Entsprechend der Methodik für die Abrechnung der Durch-  
schnittszahl der Beschäftigten sind die Angaben über die  
Bruttolohnsumme für die einzelnen Beschäftigtengruppen  
personengebunden zu ermitteln. Sie sind daher nicht  
den Konten des Rechnungswesens, sondern aus den  
Unterlagen der Nettolohnrechnung zu ent-  
nehmen.

Brutto-  
lohnsumme

In die Bruttolohnsumme sind alle an die Beschäftigten ge-  
zahlten Löhne einzubeziehen. Dabei ist es gleichgültig, ob  
die Lohnkosten in die Selbstkosten eingehen oder aus be-  
sonderen Mitteln gedeckt werden.

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten und der  
Beschäftigtengruppen sind im einzelnen einzubeziehen:

Grundlohn (einschließlich Mehrleistungslöhne, Mehrleistungs-  
prämien, Lohn für Ausschuß, Grundlohn für  
Heimarbeiten),

Hilfslohn,

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>30</b>

Zuschläge (einschließlich Prämien, soweit sie aus dem Lohnfonds gezahlt werden [Prämien für Lehrausbilder, Förderprämien, Monatsarbeitsauftragsprämien usw.]),

Zusatzlohn (Krankengeldzuschüsse gehören nicht zum Zusatzlohn, sondern werden in der Kontengruppe 38 — Sozialbeiträge — ausgewiesen).

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten sind die tatsächlich angefallenen Lohnkosten einzubeziehen.

Die Bezahlung für Urlaub, Feiertage, zusätzliche Belohnung usw. ist also nicht mit den abgegrenzten, sondern mit den tatsächlich angefallenen Beträgen in die Lohnsumme einzubeziehen. Die Bruttolohnsumme umfaßt demnach bei Berücksichtigung der abgegrenzten Lohnkosten die in der Buchführung ausgewiesenen Kosten der Kontengruppen 34—37.

Nicht zur Bruttolohnsumme rechnen:

- Lohnzuschläge (lt. GBl. 1958, Teil I, Nr. 34),  
 | sofern sie nicht bereits in die Tariflohnsätze eingearbeitet wurden und nicht mehr gesondert gezahlt werden,
- Sonderzuschläge (lt. GBl. 1958, Teil I, Nr. 34),
- Staatliche Kinderzuschläge (lt. GBl. 1958, Teil I, Nr. 35),
- Ehegattenzuschläge (lt. GBl. 1958, Teil I, Nr. 35),
- Krankengeldzuschüsse,
- Prämien aus dem Betriebsprämienfonds oder Haushaltsmitteln,
- Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten,
- Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge,
- Heimarbeiterzuschläge,
- Fahr- und Wegegelder,
- Trennungentschädigungen,
- Tage- und Übernachtungsgelder,
- Auslösungen,
- Vertreterkosten,
- Personaleinstellungskosten,
- Umzugskosten, Wohn- und Mietbeihilfen,
- Notfallunterstützungen,
- vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Unfallumlagen,
- Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung,
- aus dem Kultur- und Sozialfonds gezahlte einmalige Unterstützungen,
- Weihnachtsgratifikationen.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>31</b>

Die Durchschnittslöhne je Kopf der einzelnen Beschäftigtengruppen ergeben sich aus der Division der Bruttolöhne durch die Beschäftigtenzahlen. Durchschnittslöhne dürfen nicht addiert werden; sie sind daher auch für die Summenzeilen 6 und 9 durch entsprechende Division zu errechnen.

**Durchschnittslöhne**

### **Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte**

**Abschnitt VI**

Im Abschnitt VI werden die Beschäftigten gesondert erfaßt, die im Berichtszeitraum laut Arbeitsvertrag verkürzt gearbeitet haben. Die in diesem Abschnitt ausgewiesenen Beschäftigten sind bereits in den Beschäftigtenangaben des Abschnittes V kopfzahlmäßig entsprechend der auf den Seiten 25f. dieser Richtlinien dargelegten Methodik enthalten.

**Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt, ob diese Beschäftigten z. B. an drei Tagen in der Woche voll und an den anderen drei Tagen nicht oder jeden Tag in der Woche verkürzt arbeiten.**

**Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte**

Das ist besonders bei der Ermittlung der Durchschnittszahl der laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten auf Grund der täglichen listenmäßigen Anschreibung zu beachten und bedeutet, daß für jeden Arbeitstag der Woche, in der der Beschäftigte laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitet, eine listenmäßige Anschreibung zu führen ist, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt. Die bisher gültige in den Richtlinien zur Arbeitskräfteberichterstattung 1959, Seite 15, dargelegte Regelung, nach der ein laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitender Beschäftigter an den Tagen, an denen er nicht arbeitet, bei der täglichen Anschreibung nicht berücksichtigt wird, wird im Jahr 1960 nicht mehr angewendet.

**Durchschnittszahl der laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten**

Die Angaben sind den Unterlagen der Abteilung Arbeit oder der Kaderabteilung zu entnehmen. Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen und laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeiten ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit — auch über sechs Wochen — usw.).

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren,

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
IV	B	151/52
		32

die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden.

In diesem Abschnitt sind nicht zu erfassen die Beschäftigten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen z. B. für Jugendliche, für Beschäftigte mit gesundheitsschädigenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten, verkürzt arbeiten. Ebenfalls nicht zu erfassen sind die Beschäftigten, bei denen Ausfall an Arbeitszeit durch die Gewährung von Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben bzw. (bei stillenden Müttern) durch Gewährung von Freizeiten über die gesetzlich festgelegte Stillzeit hinaus entsteht.

**Angaben über Heimarbeiter sind in diesem Abschnitt nicht, auch nicht unter Gesamtbeschäftigte, zu erfassen.**

Der Ausweis der Planangaben für die Durchschnittszahlen der laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten dient zusammen mit den Angaben im Abschnitt IX der Begründung für eine eventuelle im Abschnitt V ausgewiesene Überziehung des Arbeitskräfteplanes, sofern diese auf außerplanmäßig eingestellte verkürzt arbeitende Beschäftigte bzw. auf vorgenommene Ersatzeinstellungen zurückzuführen ist.

#### **Brutto- lohnsummen**

Zu erfassen sind die an die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten gezahlten Bruttolohnsummen. Es gelten die auf den Seiten 29f. getroffenen methodischen Festlegungen. Die hier ausgewiesenen Bruttolohnsummen sind bereits in den Angaben der Zeilen 9 bzw. 1 bzw. 3 der Spalten 11 und 12 des Abschnittes V enthalten.

#### **Abschnitt VII**

#### **Anzahl und Lohnfonds der eingestellten Hoch- und Fachschulabsolventen**

In Spalte 1 ist die bestätigte staatliche Aufgabe für die Zahl der im Jahr 1960 vorzunehmenden Einstellungen von Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung einzutragen. Die staatliche Aufgabe umfaßt nur solche Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung, die im Jahre 1960 ihr Examen im Direktstudium abgelegt haben und **erstmalig** nach Beendigung des Studiums in ein Arbeitsverhältnis treten.

In Spalte 2 sind nur die Beschäftigten zu melden, die seit Jahresbeginn 1960 eingestellt wurden, im Jahre 1960 ihr Examen im Direktstudium abgelegt haben und **erstmalig** nach Beendigung des Studiums in ein Arbeitsverhältnis treten. Dabei ist gleichgültig, ob die Beschäftigten zur Zeit der Abgabe der Meldung noch im Betrieb tätig sind oder nicht.

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>33</b>

Zur Einstellung dieser Absolventen ist der Betrieb durch die ihm erteilte staatliche Aufgabe verpflichtet. Diese Spalte darf also die Absolventen, die nach ihrem Studium bereits in einem anderen Betrieb, einer anderen Dienststelle u. ä. gearbeitet haben, nicht enthalten. Die Angabe in dieser Spalte zeigt damit, inwiefern die staatliche Aufgabe erfüllt wurde. In den Spalten 4 und 5 ist der zweckgebunden zu verwendende Lohnfonds für die im Betrieb tätigen Hoch- und Fachschulabsolventen (siehe Erläuterungen zu Spalte 2) nachzuweisen. Die Angaben in der Spalte 5 stellen Darunterpositionen des in der Zeile 9, Spalte 12, des Abschnittes V ausgewiesenen Betrages dar.

#### **Stichtagszahlen**

Beschäftigte im Rentenalter sind Beschäftigte, die am 31. Dezember 1959 in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen und das 65. (bei Männern) bzw. das 60. Lebensjahr (bei Frauen) vollendet bzw. überschritten haben.

#### **Ersatzeinstellungen**

Die Ausfüllung der Angaben in diesem Abschnitt ist den Betrieben freigestellt. Sie dienen der Begründung für eine eventuell im Abschnitt V ausgewiesene Überschreitung des Arbeitskräfteplanes, sofern diese auf vorgenommene Ersatzeinstellungen zurückzuführen ist. Entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Beschuß über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen vom 11. Oktober 1952, Min.Bl. Nr. 45 und ZBl. 1953, Nr. 30) können u. a. bei Erkrankungen nach Ablauf von sechs Wochen, bei Teilnahme an Lehrgängen (Schulbesuch) von über sechs Wochen Dauer, für arbeitende Frauen, die ein Anrecht auf Schwangerschafts- und Wochenurlaub haben, Aushilfskräfte eingestellt werden. Diese Aushilfskräfte sind in der täglichen listenmäßigen Anschreibung erfaßt und werden bereits in den Angaben über Beschäftigte im Abschnitt V ausgewiesen. Die im Abschnitt IX aufgeführten Beschäftigten stellen also eine Darunterposition der in den Zeilen 9 bzw. 1 in den Spalten 3 und 4 nachgewiesenen Beschäftigten dar.

#### **An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge**

Dieser Abschnitt ist in allen Quartalen, und zwar jeweils in der Fortschreibung seit Jahresbeginn, auszufüllen.

Bei der Erfassung der Angaben für diesen Abschnitt ist besonders darauf zu achten, daß die Prämien aus dem Betriebsprämienfonds, die Lohnzuschläge, die Sonderzuschläge und

#### **Abschnitt VIII**

**Beschäftigte  
im Renten-  
alter**

#### **Abschnitt IX**

#### **Abschnitt X**

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>34</b>

**Sonstige nicht  
aus dem Lohn-  
fonds gezahlte  
Beträge**

**Soziale  
Zuwendungen**

**Erstattung von  
Unkosten**

die sozialen Zuwendungen auch für Produktionsarbeiter zu ermitteln sind.

Im Jahre 1960 sind die sonstigen nicht aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge zu trennen in soziale Zuwendungen (Zeile 9) und in Beträge, die der Erstattung von Unkosten dienen (Zeile 10).

Als soziale Zuwendungen sind zu erfassen:

- Wohn- und Mietbeihilfen;
- Urlaubs- und Kurzuschüsse, soweit diese nicht aus Gewerkschaftsmitteln stammen;
- aus dem Kultur- und Sozialfonds gezahlte einmalige Unterstützungen;
- Weihnachtsgratifikationen.

Als Beträge, die der Erstattung von Unkosten dienen, sind zu erfassen:

- Fahr-, Wege- und Trennungsgelder;
- Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge;
- Tage- und Übernachtungsgelder;
- Auslösungen;
- Vertreterkosten;
- Heimarbeiterzuschläge;
- Umzugskosten.

**Zeile 11**

In dieser Zeile sind die staatlichen Kinderzuschläge und die Ehegattenzuschläge zu erfassen, die zwar vom Betrieb ausgezahlt, aber vom Staatshaushalt finanziert werden.

**Zeile 12**

Hier ist der staatliche Kinderzuschlag laut VO vom 28. Mai 1958, GBl. 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 437, auszuweisen. Dazu gehören:

1. der staatliche Kinderzuschlag gemäß § 1, Absatz 1, in Höhe von 20,— DM bzw. gemäß § 7, Absatz 2, in Höhe von 10,— DM je Kind;
2. der weitere Zuschlag für Kinder, die vor dem 1. Juni 1958 geboren sind, an Stelle des bisherigen Preisausgleiches für Weizenerzeugnisse. Den Zuschlag in Höhe von 6,— DM je Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 400,— DM (Gesetzblatt 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 437, § 1, Abs. 3).

**Zeile 13**

In der Zeile 13 ist der Zuschlag für Ehegatten gemäß VO vom 28. Mai 1958, GBl. 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 441, aufzuführen.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>35</b>

### **Nichtindustrielles Personal**

### **Abschnitt XI**

Dieser Abschnitt ist quartalsweise abzurechnen, und zwar jeweils in der Fortschreibung seit Jahresbeginn. In diesem Abschnitt sind **nur personengebunden ermittelte Beschäftigtenangaben einzutragen.**

Das nichtindustrielle Personal wurde auf Seite 28f. der Richtlinien erläutert.

### **Arbeitszeitbilanz**

### **Abschnitt XII**

Die Angaben in den Spalten 1 und 2 dieses Abschnittes beziehen sich auf die im Betrieb beschäftigten Produktionsarbeiter, nicht auf die im Betrieb durchgeführten Produktionsarbeiten, sie sind also personengebunden zu ermitteln.

Bei der Erfassung der Angaben für diesen Abschnitt ist besonders darauf zu achten, daß die Ausfallstunden infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag, ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit und sonstigen Fehlens auch für Gesamtbeschäftigte zu ermitteln sind.

### **Nominelle Arbeitszeit**

In den Betrieben, in denen durch die Bruttolohnrechnung ein Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit geführt wird, sind die Angaben über die nominelle Arbeitszeit aus den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen.

In allen anderen Betrieben ist die nominelle Arbeitszeit wie folgt zu errechnen:

- Kalendertage des Quartals
- Sonn- und Feiertage bzw. die als Ersatz dafür zu gewährenden Ruhetage
- = Anzahl der Kalenderarbeitstage
- × durchschnittliche Anzahl der tatsächlich im Betrieb beschäftigten Produktionsarbeiter
- ×  $7\frac{1}{2}$  (Stunden).

Die Betriebe, in denen an einzelnen Kalenderarbeitstagen eine Abweichung von der normalen Arbeitszeit ( $7\frac{1}{2}$  Stunden) vorhanden ist (z. B. durch Schichtarbeit bzw. auf Grund besonderer Genehmigungen, Betriebe, die an Sonnabenden verkürzt arbeiten), gehen bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit für das Quartal nicht grundsätzlich vom  $7\frac{1}{2}$ -Stundentag aus, sondern von den sich tatsächlich je Kalenderarbeitstag ergebenden Kalender-

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>36</b>

arbeitsstunden. Fallen die für Sonn- und Feiertagsarbeit zu gewährenden Ruhetage in das dem Berichtsquartal folgende Quartal, so sind sie nicht im Berichtsquartal, sondern im folgenden Quartal von den Kalendertagen abzusetzen. In den durchgängig arbeitenden Schichtbetrieben, in denen für planmäßige Arbeit an Feiertagen keine Ruhetage gewährt werden, sind die Feiertage bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit nicht von den Kalendertagen abzusetzen. Jede außerplanmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist unter Überstunden abzurechnen.

#### Ausfallstunden

**Gesetzlicher  
Urlaub  
(ohne  
Schwangerschafts- und  
Wochenurlaub)**

In Zeile 3 ist der Ausfall einzutragen durch:

Jahresurlaub,  
Sonderurlaub zur Wahrnehmung persönlicher Interessen, soweit er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bezahlt wird,  
Haushaltstage,  
Trennungsurlaub und Heimfahrtstage,  
Arzt- und Stillzeiten.

#### Gesetzliche Grundlage:

Verordnung über den Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951 (GBl. Nr. 69/51),  
Durchführungsbestimmung vom 30. September 1951 (GBl. Nr. 117/51) sowie lt. Einzelvertrag,  
Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. Nr. 127/51),  
Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werkstätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. Nr. 64/52, §§ 33 und 34),  
Trennungsurlaub und Heimfahrtstage lt. Betriebskollektivvertrag.

**Jahresurlaub**

In Zeile 4 sind alle Ausfallstunden einzutragen, die durch Inanspruchnahme des Jahresurlaubes entstanden sind.

Zum Jahresurlaub gehören:

1. der Urlaub, der durch den Tarifvertrag und durch die ausgeübte Tätigkeit bzw. bei Jugendlichen durch das Alter bestimmt wird in Höhe von 12 bis 24 Arbeitstagen;
2. der Urlaub, der an Verfolgte des Naziregimes, an Schwerbeschädigte und Tuberkulosekranke gewährt wird;
3. der Zusatzurlaub auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen zur Förderung bestimmter Personen- und Berufsgruppen;

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>37</b>

4. der Zusatzurlaub, der in bestimmten Industriezweigen für Werksangehörige mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit durch den Betriebskollektivvertrag gewährt wird;
5. der Jahresurlaub für die Personen, deren Arbeitsverhältnis in einem Einzelvertrag geregelt ist.

Die Zeile 5 muß Angaben über die Ausfallstunden durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub enthalten.

**Schwangerschafts- und Wochenurlaub**

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. Nr. 111/50 § 10).

In Zeile 6 ist der Ausfall einzutragen durch:

Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen oder Ausübung eines öffentlichen Amtes,  
Betriebsversammlungen,  
betriebliche und außerbetriebliche Kundgebungen,  
Produktionsberatungen und Sitzungen aller Art (soweit sie ausnahmsweise noch während der Arbeitszeit durchgeführt werden),  
Einsätze zur Unterstützung der Arbeiten in der Landwirtschaft und zum Schutze der Ernte,  
Einsätze zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Erziehung (Ferienaktion),  
Lehrgänge, Schulungen und Tagungen der demokratischen Organisationen, der VE-Betriebe und Verwaltungen,  
Berufsschulstunden der Jugendlichen, die als Produktionsarbeiter tätig sind.

**Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen**

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werkstätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. Nr. 64/52 § 32),  
Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken vom 19. November 1948 (ZVBl. Nr. 55/48).

In der Zeile 7 ist der Arbeitsstundenausfall anzugeben, wie er sich bei den laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten als Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und der laut Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit ergibt.

**Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag**

Eine Definition der laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten wird auf den Seiten 25f. und 31f. gegeben.

In Zeile 8 sind die Ausfallstunden infolge Kurzarbeit anzugeben, sofern die Kurzarbeit auf gesetzlichen Schutzbestimmungen beruht. Dazu gehören:

**Kurzarbeit laut gesetzlichen Schutzbestimmungen**

Schutzbestimmungen für Jugendliche,  
Schutzbestimmungen für Beschäftigte mit gesundheits-

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>38</b>

schädigenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten,

Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben (lt. VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951, GBl. Nr. 127/51, § 17, Abs. 2),

Freizeiten, die stillenden Müttern über die gesetzlich festgelegte Stillzeit hinaus gewährt werden.

Der Arbeitsstundenausfall infolge Kurzarbeit laut gesetzlichen Schutzbestimmungen ist die Differenz zwischen der üblichen Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und den von den verkürzt arbeitenden Beschäftigten gemäß den Schutzbestimmungen zu leistenden Arbeitsstunden.

**Ärztlich  
bescheinigte  
Arbeits-  
unfähigkeit**

In Zeile 9 sind die Arbeitsausfälle infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Hierzu zählen im einzelnen Arbeitszeitausfälle infolge Krankheit, Betriebsunfall, Unfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Heil- und Genesungskuren und Krankheit eines Kindes bei alleinstehenden erziehungspflichtigen Werkträgern.

Ausfallzeiten infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie Arzt- und Stillzeiten sind nicht hier nachzuweisen.

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werkträgern vom 20. Mai 1952 (GBl. Nr. 64/52).

**Betriebsunfälle**

In Zeile 10 sind die Ausfallstunden infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, die auf **Betriebsunfälle (einschließlich der nicht meldepflichtigen) im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung** zurückzuführen sind, auszuweisen.

Ausfallzeiten bei Beschäftigten, die Betriebsunfälle erlitten, sind bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Ausscheiden des Beschäftigten infolge Eintretens der Invalidität zu erfassen.

**Stillstands-  
und  
Wartezeiten**

In Zeile 11 sind die Arbeitszeitausfälle infolge Stockungen im Produktionsablauf, Unterbrechungen des Produktionsprozesses oder Störungen des gesamten Betriebsgeschehens aufzuführen, und zwar:

- a) Die Arbeitszeit- (nicht Maschinenzeit-) Ausfälle der Produktionsarbeiter, die bei entsprechender Verbesserung der Arbeitsorganisation, des innerbetrieblichen Transports usw. hätten vermieden werden können.

Dazu gehören z. B. Arbeitszeitverluste durch:

Fehlen von Werkzeugen,

Ausbleiben des Einrichters, Kontrolleurs, Betriebschlossers,

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>39</b>

Warten auf Arbeitsanweisung, Transportmittel, Material,

Maschinenschäden, Stromausfälle für einzelne Maschinen oder produzierende Einheiten.

Sofern bei Mehrmaschinenbedienung eine oder mehrere Maschinen, jedoch nicht alle zu bedienenden Maschinen des Arbeiters, ausfallen, liegt zwar Maschinenzeitausfall (Produktionsausfall), nicht aber Arbeitszeitausfall vor. Das gleiche gilt für einen Arbeiter, dessen Maschine aus irgendeinem Grund ausfällt, der jedoch an einer anderen Maschine oder auf einem anderen Arbeitsplatz mit Produktionsarbeiten oder anderen Tätigkeiten weiterbeschäftigt wird. Ein durch Maschinenausfall bedingter Produktionsausfall kommt in einem Sinken der Produktivität — dargestellt z. B. als Pro-Stunden-Leistung — zum Ausdruck, muß aber nicht zum Arbeitszeitausfall der Produktionsarbeiter führen, wenn diese andere Maschinen bedienen oder mit anderen Tätigkeiten beschäftigt werden.

- b) Die Arbeitszeitausfälle der Produktionsarbeiter, die bei allen Beschäftigtengruppen (einschließlich der Produktionsarbeiter) infolge Stromabschaltungen, Hochwasser, Brand, Zugverspätung u. ä. auftreten können.

Der Nachweis der angeführten und ähnlicher Arbeitszeitausfälle hat in jedem Falle in der Zeile „Stillstands- und Wartezeiten“ zu erfolgen, und zwar unabhängig von der Regelung der Entlohnung.

Als sonstiges Fehlen sind alle übrigen Ausfallstunden abzurechnen. Dabei sind in Zeile 12 sowohl das entschuldigte Fehlen, für das der Gesetzgeber keine Bezahlung vorsieht, als auch das unentschuldigte Fehlen nachzuweisen.

**Sonstiges  
Fehlen**

In dieser Zeile sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (nicht die auf Grund der Normzeit errechneten Stunden) ohne Überstunden nachzuweisen, die von den Produktionsarbeitern durchgeführt wurden. Ausfallstunden jeglicher Art dürfen in diese Stundenzahlen nicht einbezogen werden.

**Tatsächlich  
geleistete  
Arbeitszeit**

Alle außerhalb der üblichen Normalarbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden (dazu gehören Überstunden, Arbeitsstunden für Sonderschichten, AWG usw.) sind nicht als tatsächlich geleistete Arbeitszeit in der Zeile 13 nachzuweisen.

In diese Zeile sind die von den Produktionsarbeitern geleisteten Überstunden einzutragen. Überstunden sind alle Arbeitsstunden, die über die gesetzliche bzw. im Betriebskollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit hinaus geleistet

**Überstunden  
für  
Produktions-  
arbeiter**

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>
		<b>40</b>

**Arbeits- und  
Ausfallzeiten  
je 100  
Produktions-  
arbeiter**

und mit einem Überstundenzuschlag vergütet werden. Zusätzliche Arbeitsstunden, die auf Grund gesetzlicher Ausnahmebestimmungen und mit Einverständnis der Arbeiter durch Freizeit abgegolten werden, gelten nicht als Überstunden. Ebenfalls gelten nicht als Überstunden die bei planmäßiger Schichtarbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie nachts geleisteten Arbeitsstunden (siehe auch Erläuterungen zur nominellen Arbeitszeit auf Seite 35f. der Richtlinien).

In den Spalten 4 und 5 sind die in den Zeilen 1 bis 14 enthaltenen Angaben auf je 100 Produktionsarbeiter zu beziehen. Das geschieht, indem die Angaben in den Zeilen 1 bis 14 jeweils durch die entsprechende Zahl der Produktionsarbeiter dividiert und mit 100 multipliziert werden.

Beispiel:

$$\frac{\text{Angabe in Zeile 7, Spalte 1}}{\text{Zahl der Produktionsarbeiter im Berichtsquartal}} \times 100$$

Diese Berechnung ist auch von den Betrieben durchzuführen, die weniger als 100 Produktionsarbeiter beschäftigen.

Mit den im Abschnitt Arbeitszeitbilanz enthaltenen Leerzeilen 15 bis 18 wird den Betrieben und den jeweils übergeordneten Verwaltungsorganen die Möglichkeit gegeben, bestimmte Arbeits- und Ausfallstundenarten, auch anderer Beschäftigtengruppen, je nach den besonderen Bedingungen des Industriezweiges und bestehenden Schwerpunkten auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen. Das kann sowohl Arbeits- und Ausfallzeiten betreffen, die bereits in den Angaben des Abschnittes XII erfaßt sind (z. B. Einsätze zur Unterstützung der Arbeiten in der Landwirtschaft), es können aber auch Arbeits- und Ausfallzeiten nachgewiesen werden, die in den Angaben des Abschnittes XII nicht enthalten sind (z. B. Arbeitsstunden für Sonderschichten, für die AWG u. ä. außerhalb der üblichen Normalarbeitszeit).

Im einzelnen können beispielsweise ausgewiesen werden:

Einsätze zur Unterstützung der Arbeiten in der Landwirtschaft; Sonderschichten; Einsätze anderer Beschäftigtengruppen in der Produktion; Arbeitszeit, die nicht arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörende Beschäftigte (z. B. des Staatsapparates) im Betrieb geleistet haben; Arbeitsstunden der Produktionsarbeiter, in denen sie nicht produktiv gearbeitet haben; an planfreien Tagen verfahrenere Überstunden — insbesondere für Betriebe des Braunkohlenbergbaues; durch die Anwendung der Seifert-

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>151/52</b>	<b>41</b>

methode aufgedeckte und besonders ausgewiesene Verlustzeiten usw.

Die unterschiedlichen Bedingungen und Schwerpunkte in den einzelnen Industriezweigen sowie verschiedene Voraussetzungen in der Organisation der innerbetrieblichen Statistik und des Rechnungswesens erlauben bisher nicht, für den Ausweis der genannten Arbeits- und Ausfallstundenarten eine einheitliche Abrechnung festzulegen.

Die jeweils übergeordneten Verwaltungsorgane, die den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen über die Ausfüllung der Leerzeilen 15 bis 18 geben, sind verpflichtet, diese Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Bestätigung vorzulegen.

Die Leerzeilen 19 und 20 sind nur auf besondere Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufüllen.

#### **Hinweise für den Abschnitt „Bemerkungen“**

Im Abschnitt „Bemerkungen“ des Formblattes 151 ist eine stichwortartige Begründung der Über- bzw. der Nichterfüllung der im Formblatt enthaltenen Plankennziffern zu geben. Nicht im Formblatt 151 bzw. in den anderen genehmigten Berichterstattungen enthaltene Angaben dürfen von den Betrieben ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik **nicht** gefordert werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Berichtswesen vom 2. 10. 1958, GBl. Teil I, Nr. 63 verwiesen.



Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>1</b>

REGIERUNG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
**Staatliche Zentralverwaltung für Statistik**  
beim Ministerrat

# *Richtlinien*

zur

**Industrieberichterstattung  
der halbstaatlichen Industriebetriebe  
ab 1960**

**Teil Arbeitskräfte**

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>2</b>

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>3</b>

Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
**Staatliche Zentralverwaltung  
für Statistik**  
beim Ministerrat

## Industrieberichterstattung 1960

### Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der halbstaatlichen Industriebetriebe

**Formblatt 154**

Abzuliefern bis zum 12. des dem Berichtsquartal folgenden Monats in der für Ihren Betrieb zuständigen Einzugsstelle!

#### I. Allgemeine Angaben

Name des Betriebes:  Ort:  Straße:  Verantwortl. Bearbeiter:	Fernamt: Nr.  App. Nr.	Kreisnummer: Zählnummer: Eigentumsform: Verwaltungsorgan: Wirtschaftsgruppe: Wird von den zuständigen Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgefüllt.
--	---------------------------------	---

#### II. Bruttoproduktion (in 1000 DM ohne Dezimale)

	Plan		Erfüllung			Erfüllung in %		Entwicklung z. Vorjahr in % (Sp. 4: Sp. 5)
	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959	im Berichts- quartal (Sp. 3: Sp. 1)	seit Jahres- beginn 1960 (Sp. 4: Sp. 2)	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Bruttoproduktion in Planpreisen (einschl. PZ, Lohnarbeiten u. Repar.)								

#### III. Pro-Kopf-Leistung (in DM ohne Dezimale)

	Plan		Erfüllung			Erfüllung in %		Entwicklung z. Vorjahr in %
	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	
	II Sp. 1, Zeile 1 VI Sp. 1, Z. 1	II Sp. 2, Zeile 1 VI Sp. 2, Z. 1	II Sp. 3, Zeile 1 VI Sp. 3, Z. 1	II Sp. 4, Zeile 1 VI Sp. 4, Z. 1	II Sp. 5, Zeile 1 VI Sp. 5, Z. 1	III Sp. 3	III Sp. 4	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Pro-Kopf-Leistung je Produktionsarbeiter								

#### IV. Belegschaftswechsel

	Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals	Zugänge im Berichtsquartal	Abgänge im Berichtsquartal	Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals (Sp. 1 + Sp. 2 - Sp. 3 = Sp. 4)
0	1	2	3	4
1 Gesamtbeschäftigte (o. Lehrlinge)				
2 Produktionsarbeiter				

#### V. Stichtagszahlen

	Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals	
	insgesamt	darunter weiblich
0	1	2
1 Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)		
2 Selbständige (Komplementäre und andere tätige Mitinhaber)		
3 Mithelfende Familienangehörige		

In gleichzeitig schraffierten Feldern müssen die Angaben übereinstimmen.

### VI. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

	Plan		Erfüllung			Erfüllung in %		Entwicklung z. Vorjahr in %	
	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Produktionsarbeiter (ohne Heimarbeiter)								
2	Heimarbeiter								
3	übrige Beschäftigte (ohne Lehrlinge)								
4	Gesamtbeschäftigte (Su. der Zeilen 1 bis 3)								
5	Außerdem: Lehrlinge								

### VII. Bruttolohnsummen ohne Krankengeldzuschüsse (in 1000 DM mit einer Dezimale)

1	Produktionsarbeiter (ohne Heimarbeiter)							
2	Heimarbeiter							
3	übrige Beschäftigte (ohne Lehrlinge)							
4	Gesamtbeschäftigte (Su. der Zeilen 1 bis 3)							
5	Außerdem: Lehrlinge							

### VIII. Durchschnittslöhne (in DM ohne Dezimale)

1	Produktionsarbeiter (ohne Heimarbeiter)						
2	Heimarbeiter						
4	Gesamtbeschäftigte						
5	Lehrlinge						

Bemerkungen:

Die Richtigkeit der Angaben in diesem Formblatt bestätigen:

Betriebsort: ....., den .....

.....  
Betriebsleiter

.....  
Betriebsstatistiker

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>5</b>

### Allgemeine Hinweise

Die vierteljährliche Arbeitskräftemeldung der halbstaatlichen Industriebetriebe dient der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte. Das Kennziffernprogramm der Arbeitskräfteberichterstattung wurde gegenüber 1959 im wesentlichen beibehalten. Es ist jedoch notwendig, zur Verbesserung der Arbeitskräftebilanzierung die Stichtagszahlen quartalsweise und in der Untergliederung nach weiblichen Personen auszuweisen.

Veränderungen bzw. zusätzliche Hinweise in den Richtlinien gegenüber 1959 werden am Rand durch einen senkrechten Strich besonders gekennzeichnet.

Die Arbeitskräfteberichterstattung erfolgt auf der Grundlage nachstehender Verordnungen sowie Anordnungen der Staatlichen Plankommission:

1. Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. 2. 1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 13).
2. Anordnung über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 vom 4. Juli 1959 (GBl. Sonderdruck Nr. 277a).
3. Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 16. 10. 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 64).
4. Verordnung über das Berichtswesen vom 2. 10. 1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 63)

§ 4, Absatz 1, der Verordnung über das Berichtswesen vom 2. 10. 1958 bestimmt:

„Statistische Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw., die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden ..., müssen von allen Befragten entsprechend den dazu erhaltenen Weisungen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und termingemäß abgegeben werden.“

Die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen sind von allen Betrieben einzuhalten. Verstöße gegen die Bestimmungen werden nach § 5 der Verordnung über das Berichtswesen vom 2. 10. 1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 63) bestraft.

Die Erteilung von Anweisungen zur vierteljährlichen Arbeitskräftemeldung kann nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entscheiden auch dann über die Abrechnung, wenn die

**Gesetzliche Grundlagen**

**Weisungsbefugnis**

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>6</b>

Methodik für die Ausarbeitung des Betriebsplanes nicht der in den Richtlinien festgelegten Methodik der Abrechnung entspricht.

**Bericht-  
erstattungs-  
pflicht**

Berichterstattungspflichtig sind:

1. Alle juristisch selbständigen bilanzierenden Industriebetriebe, die einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und staatliche Beteiligung aufgenommen haben.
2. Alle unter 1. genannten Betriebe, die vorübergehend nicht produzieren (z. B. Saisonbetriebe).

Halbstaatliche Betriebe in anderen Wirtschaftsbereichen (z. B. Handelsbetriebe) mit industrieller Produktion sind auf Formblatt 154 nicht meldepflichtig.

Meldepflichtig ist stets der Hauptbetrieb. Das ist besonders von den räumlich vom Hauptbetrieb getrennten Nebenwerken bzw. Betriebsabteilungen zu beachten. Werden räumlich vom Hauptbetrieb getrennte Nebenwerke bzw. Betriebsabteilungen in die Meldung des Hauptbetriebes einbezogen, so ist von diesem im Formblatt ein entsprechender Hinweis zu geben.

**Anzahl und  
Verteiler der  
Formblätter**

Von den Betrieben sind vier Exemplare des Formblattes 154 auszufüllen; davon erhalten:

2 Exemplare die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

1 Exemplar das übergeordnete Verwaltungsorgan.

Das vierte Exemplar verbleibt im Betrieb.

Auf Anforderung der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind die Betriebe verpflichtet, zusätzliche Exemplare abzugeben.

**Abgabetermin**

Der Termin für die Abgabe der Formblätter ist der 12. Kalendarstag des Monats nach Quartalsende.

**Berichtigungen**

Fehlerhafte Angaben beeinträchtigen die Aussagekraft der Berichte und können zu falschen Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung führen. Vor Abgabe der Berichte sind deshalb sämtliche Angaben nochmals genau zu überprüfen.

Sollten trotzdem nachträgliche Berichtigungen notwendig sein, so sind die tatsächlichen Angaben für das laufende Berichtsquartal um die Höhe der erforderlichen Berichtigung zu verändern.

Beispiel:

Bruttolohnsumme des III. Berichtsquartals	=	40,1 TDM
+ Berichtigung	=	2,5 TDM
		<hr/>
		42,6 TDM

+ Bruttolohnsumme seit Jahresbeginn

lt. Meldung des Vorquartals	=	72,5 TDM
= Bruttolohnsumme seit Jahresbeginn in der Meldung des laufenden Berichtsquartals	=	<u>115,1 TDM</u>

Regis'erhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>7</b>

Als Plan sind die erhaltenen staatlichen Aufgaben einzusetzen. Hat der Betrieb noch keine staatlichen Aufgaben erhalten, so ist der Planvorschlag bzw. der Betriebsplan auszuweisen.

Bei der Berechnung der Erfüllung sind die Prozentzahlen mit einer Dezimale einzutragen.

Die Kenn-Nummern für die Eintragungen der Kreisnummer, Zählnummer, Eigentumsform, des Verwaltungsorgans und der Wirtschaftsgruppe sind aus der den Betrieben von den statistischen Dienststellen übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

### **Bruttoproduktion**

Die Angaben über die Produktion sind für das Formblatt 154 aus der Produktionskartei zu entnehmen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien zur Produktionsberichterstattung ab 1960 verwiesen.

### **Belegschaftswechsel**

Als Gesamtbeschäftigte sind in diesem Abschnitt mit Ausnahme der Lehrlinge alle Arbeitskräfte (einschließlich der Heimarbeiter) zu erfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig von ihrer Anwesenheit im Betrieb.

Verkürzt arbeitende Beschäftigte und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Berufsausbildung sind kopfzählmäßig zu erfassen.

Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind in diesem Abschnitt nicht zu erfassen.

Die Kennziffer „Produktionsarbeiter“ wird unter dem Abschnitt „Durchschnittszahlen der Beschäftigten“ auf Seite 12 genau erläutert.

Die Angaben über die „Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals“ sind aus der Meldung für das jeweilige Vorquartal (Abschnitt IV, Spalte 4) zu übernehmen. In die Meldung für das I. Quartal sind die Angaben mit Stichtag 31. 12. einzutragen.

Die Angaben über die Zu- und Abgänge beziehen sich auf den Zeitraum vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Quartals.

**Achtung!** Beschäftigte, die mit Ablauf des Quartals aus dem Betrieb ausscheiden, stehen ungeachtet dessen am letzten Tag des Quartals noch in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb. Sie sind dementsprechend als Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals aufzuführen und erst im folgenden Quartal als Abgänge auszuweisen. Die Beschäftigten, die

**Was ist als Plan einzusetzen?**

**Abschnitt I**

**Abschnitt II**

**Abschnitt IV  
Gesamt-  
beschäftigte**

**Produktions-  
arbeiter**

**Beschäftigte am  
Ende des vor-  
hergegangenen  
Berichts-  
quartals**

**Zu- und  
Abgänge**

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>8</b>

am 1. Tag des Quartals eine Arbeit in einem Betrieb aufnehmen, sind in diesem Quartal als Zugänge zu melden.

**Beispiel:**

Zwei Beschäftigte kündigen zum 31. März den Arbeitsvertrag. Diese Beschäftigten scheiden mit Ablauf des Monats März aus dem Betrieb aus, gehören aber am 31. März selbst noch zum Betrieb, da das arbeitsrechtliche Verhältnis am 31. März noch besteht, gleichgültig, ob gekündigt oder nicht. In der Meldung für das I. Quartal sind diese zwei Beschäftigten unter den Beschäftigten am Ende des Berichtsquartals und in der Meldung für das II. Quartal unter Abgänge zu erfassen. Stellt der Betrieb am 1. April zwei neue Beschäftigte ein, dann sind diese in der Meldung für das II. Quartal als Zugänge aufzuführen.

Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind nicht als „Zugänge“ zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die Arbeitskräfte, die vorübergehend in anderen Betrieben arbeiten und mit denen das arbeitsvertragliche Verhältnis nicht gelöst wird, auch nicht als „Abgänge“ anzusehen.

Studenten oder Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind ebenfalls weder unter „Zugänge“ noch unter „Abgänge“ zu erfassen.

Diese Regelung ist notwendig, weil die Angaben andernfalls für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung an Bedeutung verlieren würden.

Es ist zu beachten, daß ein Zugang an Produktionsarbeitern auch dann auszuweisen ist, wenn Beschäftigte anderer Beschäftigtengruppen im gleichen Betrieb die Arbeit eines Produktionsarbeiters neu aufnehmen. Als Abgänge sind auch die Produktionsarbeiter zu erfassen, die im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit in einer anderen Beschäftigtengruppe aufnehmen. Es kann also auftreten, daß die Zahl der Zu- bzw. Abgänge für die Produktionsarbeiter größer ist als die für die Gesamtbeschäftigten.

In beiden Fällen müssen die Arbeitsverträge bzw. die in ihnen festgelegten Tätigkeitsmerkmale geändert werden.

Für die Bilanz ergibt sich folgende Rechnung:

Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals	(Spalte 1)
+ Zugänge	(Spalte 2)
- Abgänge	(Spalte 3)
= Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals	(Spalte 4)

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>9</b>

### Stichtagszahlen

Dieser Abschnitt ist quartalsweise auszufüllen.

Die Angabe in Spalte 1, Zeile 1, muß mit der Angabe im Abschnitt IV, Spalte 4, Zeile 1, übereinstimmen.

In dieser Zeile sind zu erfassen:

1. die persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter (Komplementäre),
2. alle übrigen t ä t i g e n Mitinhaber. Mitinhaber, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und die eine Tätigkeit z. B. als Produktionsarbeiter oder Buchhalter ausüben, sind nicht als Selbständige, sondern als Gesamtbeschäftigte abzurechnen.  
Mitinhaber, die keine Tätigkeit im Betrieb ausüben, sind weder als Selbständige noch als Gesamtbeschäftigte zu erfassen.

Unter mithelfenden Familienangehörigen sind Familienmitglieder von persönlich haftenden geschäftsführenden Komplementären und Mitinhabern zu verstehen, die im Betrieb mitarbeiten, ohne daß mit ihnen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und für die vom Betrieb keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

### Durchschnittszahlen der Beschäftigten

Hier sind die Durchschnittszahlen der tatsächlich im Betrieb beschäftigten Personen aufzuführen, und zwar:

in Spalte 3 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Berichtsquartal,

in Spalte 4 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten seit Jahresbeginn 1960,

in Spalte 5 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (seit Jahresbeginn 1959).

Sollten infolge Übernahme bzw. Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen keine genauen Angaben für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (Spalte 5) vorhanden sein, so sind sie nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen.

Hierbei ist so zu verfahren, als sei die bestehende Struktur auch im vergangenen Jahr vorhanden gewesen. Die Spalte 5 darf nur dann freibleiben, wenn der Betrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wurde, d. h. also, wenn er weder in seiner jetzigen noch in irgendeiner anderen Form im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres bestand.

Die Ermittlung der Durchschnittszahlen für den Zeitraum „seit Jahresbeginn“ ist z. B. für einen neuerrichteten Betrieb, der erst im März mit der Produktion begann, wie folgt vorzunehmen:

**Selbständige**

**Mithelfende  
Familien-  
angehörige**

**Abschnitt VI  
Erfüllung im  
Berichts-  
zeitraum  
(Sp. 3-5)**

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
IV	B	154	10

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 1960

Januar	0 Beschäftigte	
Februar	0 Beschäftigte	
März	420 Beschäftigte	
April	435 Beschäftigte	
Mai	445 Beschäftigte	
Juni	440 Beschäftigte	
Summe	1740	= 290 Beschäftigte
Anzahl der Monate	6	

Die Durchschnittszahl der Beschäftigten ist auf Grund einer listenmäßigen Anschreibung, die möglichst täglich vorzunehmen ist, zu ermitteln.

Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer abgeschlossen oder eine den Ausführungen auf Seite 8 entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit – auch über sechs Wochen – usw.) bzw. ihre verkürzte Arbeitszeit. Halbtagsweise und sonst verkürzt Arbeitende sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind kopfzahlmäßig zu erfassen. Eine Umrechnung dieser Arbeitskräfte auf Vollbeschäftigte ist nicht zulässig.

**Erfassung und Abrechnung der laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten**

Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt.

Für diese Beschäftigten ist für jeden der sechs Arbeitstage je Woche eine listenmäßige Anschreibung zu führen, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche verteilt, ob diese Beschäftigten z. B. an drei Tagen in der Woche voll und an den anderen drei Tagen nicht oder jeden Tag in der Woche verkürzt arbeiten. Die bisher gültige Regelung (siehe Richtlinien zur Arbeitskräfteberichterstattung 1959, Seite 8), nach der laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte, die an einigen Tagen voll und an den anderen Tagen nicht arbeiten, nur an den Tagen listenmäßig angeschrieben werden, an denen sie tätig sind, wird damit aufgehoben.

Beschäftigte, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen z. B. für Jugendliche, für Beschäftigte mit gesundheitsschädigenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten, verkürzt arbeiten, zählen nicht zu den laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten.

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV B</b>	<b>154</b>	<b>11</b>

Werden Beschäftigte von den Betrieben, mit denen sie im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, vorübergehend anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, so ist die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Bruttolohnsumme von dem die Lohnkosten tragenden Betrieb abzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, welcher Betrieb die Auszahlung des Lohnes vornimmt.

**Beschäftigung von Arbeitskräften, die arbeitsrechtlich zu anderen Betrieben gehören**

Diese Arbeitskräfte können also ausnahmsweise auch von dem Betrieb, mit dem sie nicht im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, in diesem Abschnitt gemeldet werden.

Bei derartigen „Arbeitskräfteumsetzungen“ ist von beiden Betrieben ein entsprechender Hinweis im Abschn. „Bemerkungen“ zu geben.

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren; die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden. Erfolgen keine täglichen Anschreibungen, sind vom 1. Januar an bei Lohnempfängern die Beschäftigtenzahlen am Anfang der einzelnen Wochen oder Dekaden, bei Gehaltsempfängern am Anfang der einzelnen Monate zugrunde zu legen. Diese Zahlen sind zu addieren und durch die betreffende Zahl der Wochen oder Dekaden bzw. Monate zu dividieren.

Es ist zu beachten, daß die Anzahl der Beschäftigten in vollen Personen anzugeben ist. Wenn notwendig, ist die ermittelte Anzahl der Beschäftigten also auf- oder abzurunden.

Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Frage der Finanzierung der Lohnkosten für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen ohne Bedeutung ist, da die Zuordnung nur an Hand der Tätigkeitsmerkmale zu erfolgen hat. Dabei ist es gleichgültig, ob der Lohn in die Selbstkosten eingeht bzw. für steuerliche Belange als Betriebsausgaben anerkannt wird oder nicht.

Als Gesamtbeschäftigte sind in diesem Abschnitt alle Arbeitskräfte ohne Lehrlinge zu erfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen. Heimarbeiter sind also in die Angaben über die Gesamtbeschäftigten einzubeziehen.

**Gesamtbeschäftigte** !

**Im Gegensatz zur Arbeitskräfteberichterstattung des Jahres 1959 sind die Lehrlinge nicht in die Angaben über die Gesamtbeschäftigten einzubeziehen. Es ist darauf zu achten, daß auch die Angaben für seit Jahresbeginn 1959 entsprechend (d. h. ohne Lehrlinge) ausgewiesen werden.**

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>
		<b>12</b>

## **Produktions- arbeiter**

**Nicht einzubeziehen** sind geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre), tätige und andere Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige (siehe auch Erläuterung zum Abschnitt „Stichtagszahlen“ auf Seite 9).

Als Produktionsarbeiter sind alle Beschäftigten zu erfassen, die entsprechend den im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Hilfsleistungen unterstützen.

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar die Fertigung der industriellen Erzeugnisse durchführen (ohne Heimarbeiter) und Produktionshilfsarbeitern, die durch

Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Hilfsleistungen innerhalb und zwischen den produzierenden Einheiten

die Durchführung der Produktion unterstützen.

Demzufolge gehören zu den Produktionsarbeitern auch Reparaturschlosser, Betriebselektriker, Heizer für Kesselhäuser und Produktionsöfen, das Reinigungspersonal der Produktionsräume, für den Absatz der Produktion tätige LKW-Fahrer sowie Werkzeugausgeber und Lagerarbeiter, wenn sie die Produktionstätigkeit durch das Ausbessern von Werkzeugen und ähnliche Produktionshilfsleistungen unterstützen. Arbeitskräfte, die für die Durchführung von nichtindustriellen Leistungen eingesetzt sind – z. B. für Bauproduktion und Fuhrleistungen für Dritte sowie Beschäftigte für die Ausbildung der Lehrlinge –, zählen nicht zu den Produktionsarbeitern.

Heimarbeiter sind ebenfalls nicht in die Anzahl der Produktionsarbeiter einzubeziehen, da sie in eigenen Räumen und nicht in den Produktionsräumen des Betriebes tätig sind.

Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Produktionsarbeitern sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Führen Produktionsarbeiter vorübergehend andere Arbeiten, z. B. Bauproduktion oder Fuhrleistungen, aus, so darf sich die Anzahl der Produktionsarbeiter also nicht ändern. Eine Änderung kann nur dann erfolgen, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer abgeschlossen oder eine entsprechende Änderung eines Arbeitsvertrages vorgenommen wurde.

## **Heimarbeiter**

Heimarbeiter sind Arbeitskräfte, die, ohne selbständige Gewerbetreibende zu sein, in eigenen Räumen für den meldepflichtigen Betrieb arbeiten und für die der Betrieb soziale Beiträge abführt.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>13</b>

In der Zeile 3 sind alle die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) des Betriebes zu erfassen, die nicht in den Zeilen 1 und 2 ausgewiesen werden, so daß die Summe der Angaben in den Zeilen 1 bis 3 die Angabe in der Zeile 4 ergeben muß.

### **Übrige Beschäftigte**

Hierzu zählen insbesondere das technische und kaufmännische Personal; Beschäftigte für nichtindustrielle Leistungen (z. B. Bauproduktion und Fuhrleistungen für Dritte); Beschäftigte für die Ausbildung von Lehrlingen; Betriebsschutz einschließlich Pförtner; Versandpersonal; Boten; Garderoben- und Waschaumpersonal; Betreuungspersonal in kulturellen und sozialen Einrichtungen, soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören usw.

Als Lehrlinge gelten alle Arbeitskräfte, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (siehe Systematik der Ausbildungsberufe, veröffentlicht im GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 231, vom 3. Januar 1957) abgeschlossen wurde. Es sind hier nur Lehrlinge zu melden, die im Berichtszeitraum arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören. Die Lehrlinge, die ein Betrieb zur Ausbildung in ein selbständiges Lehrkombinat oder in einen anderen Betrieb delegiert, sind von dem Lehrkombinat bzw. dem ausbildenden Betrieb zu erfassen.

### **Lehrlinge**

### **Bruttolohnsummen**

Die Angaben über die Bruttolohnsummen sind in 1000 DM mit einer Dezimale zu melden.

### **Abschnitt VII**

Sie müssen sich auf die in die jeweilige Zeile des Abschnittes VI eingetragene Anzahl an Beschäftigten beziehen und folgende Lohnbestandteile umfassen:

Zeitlohn, Akkordgrundlohn, Gehalt, Zulagen zum Zeitlohn auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen, Akkordmehrverdienst, Zuschläge für Überstunden, für Sonn- und Feiertagsarbeit-, für Nacharbeit, Erschwerniszuschläge,

Lohn für Ausfallzeit durch Betriebsstörungen und für vom Arbeiter unabhängige Zeitverluste,

Lohn für Ausschuß-, Fehl-, Nach- und Garantiarbeit, Lohngruppen- und Akkordlohnausgleich,

Lohn für Tarifurlaub und Zusatzurlaub, Feiertage und Haushaltstage, Trennungs- und Heimfahrtstage, Arzt- und Stillzeiten\*),

Lohn für Ausfallzeit durch Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen, Schulungen, Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Wahrnehmung persönlicher Interessen.

\*) Als Lohn für Urlaub, Feiertage usw. sind nicht die abgegrenzten, sondern die tatsächlich für den Berichtszeitraum gezahlten Beträge in die Bruttolohnsumme einzubeziehen.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>154</b>	<b>14</b>

Nicht in die Bruttolohnsumme einzubeziehen sind:

Krankengeldzuschüsse,

Lohnzuschläge lt. Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 34, S. 417, sofern sie nicht bereits in die Tariflohnsätze eingearbeitet wurden und nicht mehr gesondert gezahlt werden,

Sonderzuschläge lt. Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 34, S. 425,

Staatliche Kinderzuschläge lt. Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 35, S. 437,

Ehegattenzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 35, S. 441,

Fahr- und Wegegelder,

Trennungsgelder,

Tage- und Übernachtungsgelder,

Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge,

Heimarbeiterzuschläge,

Reisekosten und Auslösungen,

Vertreterkosten,

Umzugskosten,

Wohn- und Mietbeihilfen,

Notfallunterstützungen, Gratifikationen,

vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Unfallumlage.

### **Abschnitt VIII Durchschnittslöhne**

Die Durchschnittslöhne je Kopf der einzelnen Beschäftigtengruppen ergeben sich aus der Division der Bruttolöhne durch die Beschäftigtenzahlen. Durchschnittslöhne dürfen nicht addiert werden; sie sind daher auch für die Summenzeile durch entsprechende Division zu errechnen.

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>
		<b>1</b>

REGIERUNG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
**Staatliche Zentralverwaltung für Statistik**  
beim Ministerrat

# **RICHTLINIEN**

zur

## **vierteljährlichen Arbeitskräftemeldung der privaten Industrie**

Formblatt 156  
ab 1960

---

# Industrieberichterstattung 1960

Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung  
der privaten Industriebetriebe

Formblatt 156

Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Zentralverwaltung  
für Statistik  
beim Ministerrat

Abzulefern bis zum 12. des dem Berichtsquartal folgenden Monats in der für Ihren Betrieb zuständigen Einzugsstelle

I. Allgemeine Angaben ..... Berichtsquartal

Name des Betriebes:	Kreisnummer
Ort:	Zählnummer
Straße:	Eigentumsform
Verantwortl. Bearbeiter:	Verwaltungsorgan
	Wirtschaftsgruppe
Bemerkungen:	

Die Richtigkeit der vorstehenden und umseitigen Angaben bestätigen:

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 Betriebsleiter \_\_\_\_\_ Betriebstatistiker \_\_\_\_\_  
 Sichtvermerk der BGL \_\_\_\_\_

Ag 553/106/57/DDR-190-1150-4(2/3)-1326-3

Registerhinweis	zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>
		<b>3</b>

## II. Bruttoproduktion (in 1000 DM ohne Dezimale)

	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1960	seit Jahresbeginn 1959
0	1	2	3
1	Bruttoproduktion in Planpreisen (einschl. P 2, Lohnarbeiten und Reparaturen)		

## III. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

1	Produktionsarbeiter (ohne Heimarbeiter)			
2	Heimarbeiter			
3	Übrige Beschäftigte ohne Lehrlinge			
4	Gesamtbeschäftigte <sup>1)</sup> (Summe der Zeilen 1-3)			
5	Außerdem: Lehrlinge			

## IV. Bruttolohnsummen ohne Krankengeldzuschüsse (in 1000 DM mit einer Dezimale)

1	Produktionsarbeiter (ohne Heimarbeiter)			
2	Heimarbeiter			
3	Übrige Beschäftigte ohne Lehrlinge			
4	Gesamtbeschäftigte <sup>1)</sup> (Summe der Zeilen 1-3)			
5	Außerdem: Lehrlinge			

## V. Stichtagszahlen der Beschäftigten am Ende des Berichtsquartals

	insgesamt	darunter weiblich
0	1	2
1	Gesamtbeschäftigte <sup>1)</sup>	
2	Selbständige (tätige Inhaber, Mitinhaber oder Pächter)	
3	Mithelfende Familienangehörige <sup>2)</sup>	

<sup>1)</sup> einschl. Heimarbeiter, aber ohne Lehrlinge, ohne Selbständige und ohne mithelfende Familienangehörige

<sup>2)</sup> Familienmitglieder eines Inhabers, Mitinhabers oder Pächters, die im Betrieb mitarbeiten und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>	<b>4</b>

**Gesetzliche Grundlagen**

**Allgemeine Hinweise**

Die vierteljährliche Arbeitskräftemeldung der privaten Industrie dient der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte. Das Kennziffernprogramm der Arbeitskräfteberichterstattung wurde gegenüber 1959 im wesentlichen beibehalten. Es ist jedoch notwendig, zur Verbesserung der Arbeitskräftebilanzierung Stichtagszahlen quartalsweise und in der Untergliederung nach weiblichen Personen auszuweisen.

Veränderungen bzw. zusätzliche Hinweise in den Richtlinien gegenüber 1959 werden am Rand durch einen senkrechten Strich besonders gekennzeichnet.

Die Arbeitskräfteberichterstattung erfolgt auf der Grundlage nachstehender Verordnungen sowie Anordnungen der Staatlichen Plankommission:

1. Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. Februar 1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 13)
2. Anordnung über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 vom 4. Juli 1959 (GBl. Sonderdruck 277a)
3. Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 16. 10. 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 64)
4. Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 63)

§ 4, Absatz 1, der Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958 bestimmt:

„Statistische Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw., die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden . . ., müssen von allen Befragten entsprechend den dazu erhaltenen Weisungen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und termingemäß abgegeben werden.“

Die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen sind von allen Betrieben einzuhalten. Verstöße gegen die Bestimmungen werden nach § 5 der Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 63) bestraft.

**Weisungsbefugnis**

Die Erteilung von Anweisungen zur vierteljährlichen Arbeitskräftemeldung kann nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

**Berichterstattungspflicht**

Berichterstattungspflichtig sind:

1. Alle bilanzierenden privaten Industriebetriebe, die gemäß der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>	<b>5</b>

der Bezirke vom 22. September 1958 (GBl. Teil I, Nr. 61, vom 8. Oktober 1958) der Industrie- und Handelskammer angehören.

Meldepflichtig ist also stets der Hauptbetrieb. Räumlich vom Hauptbetrieb getrennte Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen sind in die Meldung des Hauptbetriebes einzubeziehen. Auf dem Berichtsbogen ist in derartigen Fällen ein Hinweis zu geben, welche Betriebe in die Meldung einbezogen wurden.

2. Alle vorübergehend stillgelegten privaten Industriebetriebe.

Private Baubetriebe oder private Handelsbetriebe mit industrieller Produktion sind auf Formblatt 156 nicht meldepflichtig. Die in diesen Betrieben für die Durchführung der industriellen Produktion eingesetzten Arbeitskräfte sind in der Arbeitskräfteberichterstattung der Bauindustrie bzw. des Handels mit auszuweisen.

Von den Betrieben sind vier Exemplare des Formblattes 156 auszufüllen. Davon sind drei Exemplare bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzugeben. Das vierte Exemplar verbleibt im Betrieb. Je nach Vereinbarung übergibt die Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer oder die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Exemplar der Abteilung Arbeit beim Rat des Kreises.

**Anzahl und Verteiler der Formblätter**

Die Industrie- und Handelskammern der Bezirke können den bezirklichen Erfordernissen entsprechend mit Zustimmung der Bezirksstelle der Zentralverwaltung für Statistik von den Betrieben die Ausfüllung eines fünften Exemplares fordern.

Der Termin für die Abgabe der Formblätter ist der 12. Kalendertag des dem Berichtsquartal folgenden Monats.

**Abgabetermin**

Fehlerhafte Angaben beeinträchtigen die Aussagekraft der Berichte und können zu falschen Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung führen. Vor Abgabe der Berichte sind deshalb sämtliche Angaben nochmals genau zu überprüfen.

**Berichtigungen**

Sollten trotzdem nachträglich Berichtigungen notwendig sein, so sind die tatsächlichen Angaben für das laufende Berichtsquartal um die Höhe der erforderlichen Berichtigung zu verändern.

**Beispiel:**

Bruttolohnsumme des III. Berichtsquartals	=	40,1 TDM
+ Berichtigung	=	2,5 TDM
		<hr/>
		42,6 TDM

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
IV	B	156	6

+ Bruttolohnsumme seit Jahresbeginn  
lt. Meldung des Vorquartals = 72,5 TDM  
= Bruttolohnsumme seit Jahresbeginn in der  
Meldung des laufenden Berichtsquartals = 115,1 TDM

### Allgemeine Angaben

#### Abschnitt I

In diesen Abschnitt sind die gleichen statistischen Kennnummern (Kreisnummer, Zählnummer, Eigentumsform, Verwaltungsorgan, Wirtschaftsgruppe) einzutragen wie in den Abschnitt I der Produktionsberichterstattung — Formblatt 116 —.

#### Abschnitt II

##### Bruttoproduktion in Planpreisen

##### Bruttoproduktion

Für den Ausweis dieser Angaben gelten die in den Richtlinien zur Produktionsberichterstattung (Formblatt 116) enthaltenen Hinweise über die Kennziffer Bruttoproduktion zu unveränderlichen Planpreisen. Die hier aufgeführten Angaben müssen mit den entsprechenden Angaben im Abschnitt II des Formblattes 116 übereinstimmen. Abweichungen sind zu begründen.

#### Abschnitt III

##### Durchschnittszahlen der Beschäftigten

In den Zeilen 1—5, Spalte 1—3, sind die Durchschnittszahlen der tatsächlich im Betrieb beschäftigten Personen anzugeben. Allen Angaben ist die am Ende des Berichtsquartals bestehende Struktur des Betriebes zu grunde zu legen. Sollten infolge Übernahme bzw. Ausgliederung von Betrieben oder Betriebsteilen keine genauen Angaben für den Zeitraum „seit Jahresbeginn“ (Spalte 2 und 3) vorhanden sein, so sind sie zu schätzen.

Die Spalte 2 muß immer ausgefüllt werden. Die Spalte 3 darf nur frei bleiben, wenn der Betrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wurde, d. h. also, wenn er weder in seiner jetzigen noch in irgendeiner anderen Form im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres bestand.

Die Durchschnittszahl der Beschäftigten ist möglichst auf Grund einer täglichen Anschreibung zu ermitteln.

Die täglich ermittelten Angaben sind für den Berichtszeitraum zu addieren; die Summe ist durch die Anzahl der Tage, für die Anschreibungen vorgenommen wurden, zu dividieren. Erfolgen keine täglichen Anschreibungen, sind vom 1. Januar an bei Lohnempfängern die Beschäftigtenzahlen am Anfang der einzelnen Wochen oder Dekaden, bei Gehaltsempfängern am Anfang der einzelnen Monate zugrunde zu legen. Diese Zahlen sind zu addieren und durch die betreffende Zahl der Wochen oder Dekaden bzw. Monate zu dividieren.

Zu erfassen sind alle Arbeitskräfte, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig davon, ob

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>	<b>7</b>

sie im Betrieb anwesend waren oder nicht bzw. verkürzt gearbeitet haben. In Urlaub befindliche, erkrankte — auch über sechs Wochen — und halbtagsweise oder sonst verkürzt arbeitende Personen sind also in die Angaben über die Durchschnittszahl der Beschäftigten einzubeziehen. **Verkürzt arbeitende Personen sind kopfzählmäßig zu erfassen und nicht auf Vollbeschäftigte umzurechnen.**

Zu den Gesamtbeschäftigten zählen alle Beschäftigten, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen. Heimarbeiter sind also in die Angaben über die Gesamtbeschäftigten einzubeziehen.

**Gesamtbeschäftigte**

**Im Gegensatz zur Arbeitskräfteberichterstattung des Jahres 1959 sind die Lehrlinge nicht in die Angaben über die Gesamtbeschäftigten einzubeziehen. Es ist darauf zu achten, daß auch die Angaben für seit Jahresbeginn 1959 entsprechend (d. h. ohne Lehrlinge) ausgewiesen werden.**

**Nicht einzubeziehen** sind Betriebsinhaber, Mitinhaber, Pächter und mithelfende Familienangehörige. Mitinhaber, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und die eine Tätigkeit z. B. als Produktionsarbeiter oder Buchhalter ausüben, sind nicht als Selbständige, sondern als Gesamtbeschäftigte abzurechnen. Unter mithelfenden Familienangehörigen sind Familienmitglieder eines Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes zu verstehen, die im Betrieb mitarbeiten, ohne daß mit ihnen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und für die vom Betrieb keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Als Produktionsarbeiter sind die Beschäftigten des Betriebes zu melden, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar die Fertigung der **industriellen** Erzeugnisse durchführen bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Produktions-Hilfsleistungen unterstützen.

**Produktionsarbeiter**

Demzufolge gehören zu den Produktionsarbeitern auch Reparaturschlosser, Betriebselektriker, Heizer für Kesselhäuser und Produktionsöfen, das Reinigungspersonal der Produktionsräume, für den Absatz der Produktion tätige LKW-Fahrer sowie Werkzeugausgeber und Lagerarbeiter, wenn sie die Produktionstätigkeit durch das Ausbessern von Werkzeugen und ähnliche Produktionshilfsleistungen unterstützen. Arbeitskräfte, die für die Durchführung von nichtindustriellen Leistungen eingesetzt sind, z. B. für Bauproduktion und Fuhrleistungen für Dritte sowie Beschäftigte für die Ausbildung der Lehrlinge, zählen **nicht** zu den Produktionsarbeitern.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>	<b>8</b>

**Heimarbeiter** sind ebenfalls **nicht** in die Anzahl der Produktionsarbeiter einzubeziehen, da sie in eigenen Räumen und nicht in den Produktionsräumen des Betriebes tätig sind.

Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Produktionsarbeitern sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Führen Produktionsarbeiter vorübergehend andere Arbeiten, z. B. Bauproduktion oder Fuhrleistungen aus, so darf sich die Anzahl der Produktionsarbeiter also nicht ändern. Eine Änderung kann nur dann erfolgen, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer abgeschlossen oder eine entsprechende Änderung eines Arbeitsvertrages vorgenommen wurde.

#### **Heimarbeiter**

Heimarbeiter sind Arbeitskräfte, die, ohne selbständige Gewerbetreibende zu sein, in eigenen Räumen für den meldepflichtigen Betrieb arbeiten und für die der Betrieb soziale Beiträge abführt.

#### **Übrige Beschäftigte**

Hier sind alle in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehenden Beschäftigten (außer Lehrlinge) auszuweisen, die nicht in den Zeilen 1 und 2 erfaßt wurden. Dazu gehören insbesondere:

das kaufmännische und technische Personal,  
Arbeitskräfte für Bauproduktion und Fuhrleistungen für Dritte,

Beschäftigte für die Ausbildung der Lehrlinge usw.

Die Summe der Angaben in den Zeilen 1 bis 3 muß die Angaben in der Zeile 4 ergeben.

#### **Lehrlinge**

In diese Zeile ist die durchschnittliche Anzahl der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge einzutragen. Als Lehrlinge gelten alle Beschäftigten, mit denen ein Lehrvertrag über die Ausbildung für einen Lehrberuf\*) abgeschlossen wurde; dazu gehören auch die Lehrlinge, die eine Ausbildung für die bisher als Anlernberuf gekennzeichneten Lehrberufe erhalten.

#### **Abschnitt IV**

##### **Bruttolohnsumme**

Die Angaben über die Bruttolohnsumme sind in 1000 DM mit einer Dezimale zu melden.

Sie müssen sich auf die in die jeweilige Zeile des Abschnitts III eingetragene Anzahl an Beschäftigten beziehen und folgende Lohnbestandteile umfassen:

Zeitlohn, Akkordgrundlohn, Gehalt, Zulagen zum Zeitlohn auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen, Akkordmehr-

\*) Siehe Systematik der Ausbildungsberufe, veröffentlicht im GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 231, vom 3. Januar 1957.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>	<b>9</b>

verdienst, Zuschläge für Überstunden, für Sonn- und Feiertagsarbeit, für Nacharbeit, Erschwerniszuschläge,  
 Lohn für Ausfallzeit durch Betriebsstörungen und für vom Arbeiter unabhängige Zeitverluste,  
 Lohn für Ausschuß-, Fehl-, Nach- und Garantiarbeit, Lohngruppen- und Akkordlohnausgleich,  
 Lohn für Tarifurlaub und Zusatzurlaub, Feiertage und Haushaltstage, Trennungs- und Heimfahrtstage, Arzt- und Stillzeiten\*),  
 Lohn für Ausfallzeit durch Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen, Schulungen, Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Wahrnehmung persönlicher Interessen.

Nicht in die Bruttolohnsumme einzubeziehen sind:

Krankengeldzuschüsse

Lohnzuschläge lt. Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I, 1958, Nr. 34, S. 417, sofern sie nicht bereits in die Tariflohnsätze eingearbeitet wurden

Sonderzuschläge lt. Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. 1958, Teil I, Nr. 34, S. 425

Staatliche Kinderzuschläge lt. Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I, 1958, Nr. 35, S. 437

Ehegattenzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1953, GBl. Teil I, 1958, Nr. 35, S. 441

Fahr- und Wegegelder

Trennungsgelder

Tage- und Übernachtungsgelder

Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge

Heimarbeiterzuschläge

Reisekosten und Auslösungen

Vertreterkosten

Umzugskosten

Wohn- und Mietbeihilfen

Notfallunterstützungen, Gratifikationen

vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge einschl.

Unfallumlage

\*) Als Lohn für Urlaub, Feiertage usw. sind nicht die abgegrenzten, sondern die tatsächlich für den Berichtszeitraum gezahlten Beträge in die Bruttolohnsumme einzubeziehen.

Registerhinweis		zu Formblatt	Seite
<b>IV</b>	<b>B</b>	<b>156</b>	<b>10</b>

**Abschnitt V**

**Selbständige**

**Stichtagszahlen**

In dieser Zeile sind alle im Betrieb **tätigen** Inhaber, Mitinhaber oder Pächter zu erfassen.

Mitinhhaber, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und die eine Tätigkeit z. B. als Produktionsarbeiter oder Buchhalter ausüben, sind nicht als Selbständige, sondern als Gesamtbeschäftigte abzurechnen.

Mitinhhaber, die keine Tätigkeit im Betrieb ausüben, sind weder als Selbständige noch als Gesamtbeschäftigte zu erfassen.

**Mithelfende Familienangehörige**

Unter mithelfenden Familienangehörigen sind Familienmitglieder eines Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes zu verstehen, die im Betrieb mitarbeiten, ohne daß mit ihnen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und für die vom Betrieb keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Registerhinweis		zu Formblatt		Seite
IV	D	151	154	1
		152	156	

## D. Aufgaben der Bezirksstellen

Schriftliche Festlegung mit der Zweigstelle des VEB  
Maschinelles Rechnen zur maschinellen bzw. manuellen  
Aufbereitung einschl. terminlicher Vereinbarung.

### 1. A u f b e r e i t u n g.

- a) monatlich aus Fbl. 152 (ohne für den letzten  
Monat im Quartal)  
auf dem Konzentrationsblatt 152 Z  
in der Gliederung:

#### Verwaltungsorgan

- |        |   |
|--------|---|
| 11     | Abt. Energie  |
| 12     | " Kohle   |
| 13     | " Berg- und Hüttenwesen                             |
| 14     | Staatliche Geologische Kommission                   |
| 20     | Abt. Chemie   |
| 31     | " Schwermaschinenbau                                |
| 32     | " Allgemeiner Maschinenbau                          |
| 33     | " Elektrotechnik                                    |
| 34     | Sektor Luftfahrzeugbau                              |
| 41     | " Textil, Bekleidung, Leder                         |
| 42     | " Holz, Zellstoff, Papier                           |
| 51     | " Lebensmittelindustrie                             |
| 61     | " Glas und Keramik                                  |
| 62     | Min. f. Bauwesen (nur VVB 6201-03)                  |
| 64     | Baumechanikbetriebe                                 |
| aus 71 | MIW   |
| aus 74 | Min. f. Verkehrswesen (Wirtschafts-<br>bereich 1-3) |
| 76     | Ministerium für Kultur                              |
- 
- |           |  |
|-----------|--|
| aus 81/82 | Bezirks- und kreisgeleitete volkseigene<br>Betriebe insgesamt der Wirtschaftsbe-<br>reiche 1-3 (einschl. Baustoffbetriebe,<br>Kfz-Reparaturbetriebe und MTS-Spezial-<br>werkstätten) |
|           | davon:   |
| aus 81/82 | Bezirks- und kreisgeleitete volkseigene<br>Betriebe der Wirtschaftsbereiche 1-3<br>(ohne Baustoffbetriebe, Kfz-Reparatur-<br>betriebe und MTS-Spezialwerkstätten)                    |
| 814/824   | Baustoffbetriebe   |
| 816       | Kfz-Reparaturbetriebe  |
| 815       | MTS-Spezialwerkstätten   |
- 
- |    |  |
|----|--|
| 84 | Betriebe des Konsums (Wirtschaftsbereich<br>1-3) |
| 85 | VdgB (Wirtschaftsbereich 1-3)                    |

Registerhinweis		zu Formblatt		Seite
IV	D	151 152	154 156	2

b) vierteljährlich aus Fbl. 151 auf den Konzentrationsblättern 151 Z 1-4 in der Gliederung:

1. VE-örtliche Industrie insgesamt (einschl. Baustoff-, Kfz- und MTS-Betriebe)
2. VE-örtliche Industrie (ohne Baustoff-, Kfz- und MTS-Betriebe)
3. VE-örtliche Baustoffbetriebe
4. VE-örtliche Kfz-Reparaturbetriebe
5. VE-örtliche MTS-Spezialwerkstätten
6. Konsumgenossenschaften
7. VdgB.

aus Fbl. 154 auf dem Konzentrationsblatt 154 Z in der Gliederung:

1. Halbstaatliche Betriebe (Z)
2. " " (O)
3. " " (noch im Plan der Privatindustrie)

aus Fbl. 156 auf dem Konzentrationsblatt 156 Z in der Gliederung:

1. Privatindustrie
2. Produktionsgenossenschaften Werk-tätiger Fischer.

aus Fbl. 151, 154 und 156 auf dem Konzentrationsblatt 159 Z nach Wirtschaftszweigen in der Gliederung:

1. VE-örtliche Industrie (einschl. Baustoff-, Kfz- und MTS-Betriebe)
2. Genossenschaften insgesamt (einschl. PGWF)
3. Halbstaatliche Betriebe insgesamt (EF 411-455)
4. Privatindustrie (ohne PGWF)

Auf dem Konzentrationsblatt der unter 3 und 4 genannten Betriebe bleibt die Spalte 5 und 9 unausgefüllt.

Für die PGWF sind die Spalten 5 und 9 den Spalten 4 und 8 gleichzusetzen.

aus Fbl. 151 Ablochung der für die kombinierte Gruppenbildung benötigenden Angaben der VE-zentral-u.örtlichgeleiteten Betriebe.

o) halbjährlich (zusätzlich zu den unter "viertel-jährlich" genannten Aufbereitungen) auf dem Konzentrationsblatt 159 Z die VE-zentralgeleitete Industrie nach Wirtschaftszweigen ohne weitere Untergliederung).

Registerhinweis		zu Formblatt		Seite
IV	D	151	154	3
		152	156	

2. Hinweise zur Übermittlung der Ergebnisse an die Zentralverwaltung:

Konzentrationsblätter 151 Z 1-4

Bei der Aufstellung der Ergebnisse ist unbedingt darauf zu achten, daß die Angaben in gleichartig schraffierten Feldern übereinstimmen müssen.

Konzentrationsblatt 152 Z

- a) Die Zahl der Betriebe muß mit dem FS-Bericht Arbeitskräfte übereinstimmen. Die Angaben für die Beschäftigten müssen gleichfalls größenordnungsmäßig mit den im FS-Bericht gemachten Angaben übereinstimmen-
- b) Auf die Ausfüllung der Prozentzahlen sowie Durchschnittswerte und Ausfallzeiten je Produktionsarbeiter für die zentralgeleitete Industrie wird verzichtet.
- c) Für die Berechnung der Ausfallzeiten je 100 Produktionsarbeiter für den entsprechenden Monat des Vorjahres wird die Zahl der Produktionsarbeiter vom jeweiligen Monat des Vorjahres benötigt. Zur Errechnung dieser Zahl gilt folgendes Schema:

Beispiel 1 - Berichtsmonat April -

- Anzahl der Produktionsarbeiter seit Jahresbeginn April 1959 x 4
- ./. Anzahl der Produktionsarbeiter seit Jahresbeginn März 1959 x 3  
(aus Fbl. 151 Z 2, Zeile 1, Spalte 5)
- = Anzahl der Produktionsarbeiter im April 1959

Beispiel 2 - Berichtsmonat Mai -

- Anzahl der Produktionsarbeiter seit Jahresbeginn Mai 1959 x 5
- ./. Anzahl der Produktionsarbeiter seit Jahresbeginn April 1959 x 4  
(die im Vormonat ermittelte Zahl siehe Beispiel 1, Zeile 1)
- = Anzahl der Produktionsarbeiter im Mai 1959
- d) Für Verwaltungsorgane, für die keine Ergebnisse geliefert werden, ist keine Fehlanzeige erforderlich.

Konzentrationsblätter 152 Z, 151 Z 1-4, 154 Z, 156 Z und 159 Z

Alle Bezirksergebnisse der Arbeitskräfteberichterstattung müssen fotokopierreif angeliefert werden.

Registerhinweis		zu Formblatt		Seite
IV	D	151	154	4
		152	156	

5. Termine:

151 Z jeweils am 6. Werktag nach dem Abgabetermin der Betriebe

151 Z 1 und 2 jeweils am 7. Werktag nach dem Abgabetermin der Betriebe

151 Z 3 und 4 jeweils am 11. Werktag nach dem Abgabetermin der Betriebe

154 Z jeweils am 11. Werktag nach dem Abgabetermin der Betriebe

156 Z jeweils am 12. Werktag nach dem Abgabetermin der Betriebe

159 Z jeweils am letzten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats.

Betriebskarten der kombinierten Gruppenbildung jeweils am letzten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats.

## **Arbeitskräfteberichterstattung 1960/1961**

### **- Bauwesen -**

- Formblatt 451, Bauberichterstattung 1960, monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetriebe
- Formblatt 452 - 1, Bauberichterstattung 1960, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetriebe
- Übersicht über die Berichterstattung (Formblatt 452, volkseigen)
- Richtlinien und Erläuterungen zu Formblatt 452 (volkseigen)
- Formblatt 452 - 4, Bauberichterstattung 1960, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der halbstaatlichen Baubetriebe
- Übersicht über die Berichterstattung (Formblatt 452, halbstaatlich)
- Richtlinien und Erläuterungen zum Formblatt 452 (halbstaatlich)
- Formblatt 452 - 6, Bauberichterstattung 1960, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der privaten Baubetriebe
- Übersicht über die Berichterstattung (Formblatt 452, privat)
- Richtlinien und Erläuterungen zu Formblatt 452 (privat)



# Bauberichterstattung 1960

## Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetriebe

451

Abzuliefern bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats bei den im Verteiler aufgeführten Organen.  
Achtung: Für die Monate März, Juni, September und Dezember ist das Formblatt nicht auszufüllen.

### I. Allgemeine Angaben

Berichtsmonat \_\_\_\_\_

Name des Betriebes:	Anzahl der Betriebe (nicht vom Betrieb auszufüllen)		Kreisnummer:
	Soll	Ist	Zählnummer:
Anschrift:			Eigentumsform:
Fernruf:	App.-Nr.:		Verwaltungsorgan:
Verantwortl. Bearbeiter:			Wirtschaftsgruppe:

Die Richtigkeit der Angaben auf diesem Formblatt bestätigen:

Betriebsort: \_\_\_\_\_, den 19 \_\_\_\_\_

Betriebsleiter \_\_\_\_\_

Betriebsstatistiker \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

## II. Bruttoproduktion (in 1000 DM ohne Dezimale)

			Im Berichtsmonat	seit Jahresbeginn 1960	seit Jahresbeginn 1959
0		1	2	3	4
1	Eigene Bauproduktion insgesamt (ohne Nachweiskosten)	01			
2	Industrielle Nebenproduktion (Eigenverbrauch u. f. d. Absatz)	02			

## III. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

1	Gesamtbeschäftigte (o. Lehrlinge)	03			
2	darunter Produktionsarbeiter – Bauproduktion –	04			
3	darunter Produktionsarbeiter – Industrielle Nebenprod. –	05			

## IV. Bruttolohnsummen (in 1000 DM mit einer Dezimale)

1	Gesamtbeschäftigte (o. Lehrlinge)	06			
2	darunter Produktionsarbeiter – Bauproduktion –	07			
3	darunter Produktionsarbeiter – Industrielle Nebenprod. –	08			

## V. Arbeits- und Ausfallzeit der Produktionsarbeiter (Bauproduktion) in Std.

1	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)	09			
2	Ausfallzeiten insgesamt	10			
3	Jahresurlaub	11			
4	darunter Ärztlich besch. Krankheit	12			
5	darunter Stillstands- und Wartezeiten	13			
6	darunter durch Schlechtwetter	14			
7	Überstunden	15			

# Bauberichterstattung 1960

## Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetriebe

..... Berichtsquartal

Abzuliefern bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei den im Verteiler aufgeführten Organen.

### I. Allgemeine Angaben

Name des Betriebes:		Anzahl der Betriebe (Nicht vom Betrieb auszufüllen)	Kreisnummer:		
Anschrift:			Zählnummer:		
Fernruf:	App.-Nr.:		Eigentumsform:		
Verantwortl. Bearbeiter:			Verwaltungsorgan:		
		Soll	Ist	Wirtschaftsgruppe:	
Überwiegend angew. Ortsklasse		Überwiegend angew. Tarif		Industrie- gewerkschaft	

### II. Bruttoproduktion in 1000 DM (ohne Dezimale)

	Plan		Erfüllung		
	im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn	
				1960	1959
0	1	2	3	4	5
1 Eigene Bauproduktion insgesamt (ohne Nachweiskosten)					
2 Industrielle Nebenproduktion (Eigenverbrauch und für den Absatz)	—	—			

### III. Pro-Kopf-Produktion und Pro-Stunden-Produktion (in DM ohne Dezimale)

	Plan		Erfüllung		
	im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn	
				1960	1959
0	1	2	3	4	5
1 Pro-Kopf-Produktion für Bauproduktion					
2 je Produktions- für industrielle Neben- arbeiter produktion	—	—			
3 Pro-Stunden-Produktion für Bauproduktion	—	—			

### IV. Belegschaftswechsel

	Beschäftigte am Ende des vorher- gegangenen Berichts- quartals	Zugänge	Abgänge	Beschäftigte am Ende des Berichts- quartals	Von Spalte 4 sind			Lehrlinge am Ende des Berichts- quartals
		im Berichts- quartal			weiblich	Schwer- beschädigte mit aml. Ausweis	Be- schäftigte (im Renten- alter)	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)								
2 Produktionsarbeiter insges.							darunter weiblich	
3 Hochschulkader								
4 Fachschulkader								

Quellen des Zugangs und Ursachen des Abgangs an Arbeitskräften

	Z u g ä n g e (Summe = Sp. 2, Zeile 1)				A b g ä n g e (Summe = Sp. 3, Zeile 1)			
	auf Grund der Beendigung der Lehr- ausbildung	aus der nicht- arbeitenden Bevölkerung	aus privaten Baubetrieben und Bauhandwerk	Übriger Zugang	Natürlicher Abgang (Tod, Invalidität und Erreichung der Altersgrenze)	Gesellschaftlich notwendiger Abgang	Abgang in die nicht- arbeitende Bevölkerung	Übriger Abgang
1 Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)								

1) Nur im II. und IV. Quartal auszufüllen.

## V. Beschäftigte, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne

		Durchschnittszahlen der Beschäftigten					Erfüllung seit Jahres- beginn in % Sp. 5 Sp. 3	
		Plan		Erfüllung				
		im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn			
0	1	2	3	4	5	6	7	
1	Produktionsarbeiter insgesamt	01						
1,1	davon Produktionsarbeiter — Bauproduktion —	02						
1,2	Produktionsarbeiter - Industr. Nebenproduktion -	03						
2	Technisches Personal	04						
3	Wirtschaftler und Verwaltungspersonal	05						
4	Hilfspersonal, Betreuungspersonal	06						
5	Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A)	07						
6	Industrielles Personal insgesamt (Zeilen 1 bis 5)	08						
7	Nichtindustrielles Personal insgesamt (ohne Lehrlinge)	09						
8	Wächter auf den Baustellen	10						
9	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge) Zeilen 6, 7 und 8	11						
9,1	dar. Kader mit Hochschulabschluß	12						
9,2	mit Fachschulabschluß	13						
10	Lehrlinge	14						

## VI. Arbeitszeitbilanz

			Ausfallzeiten für Gesamtbeschäftigte in Stunden	Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter in Stunden		
				insgesamt	darunter in der Bauproduktion	in der Bauproduktion im gleichen Zeitraum des Vorjahres
0	1	2	3	4	5	
1	Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)	01	<del>X</del>			
2	Ausfallzeiten insgesamt	02	<del>X</del>			
2,1	Gesetzlicher Urlaub (ohne Schwangerschaftsurl.)	03	<del>X</del>			
2,11	dar. Jahresurlaub	04	<del>X</del>			
2,2	Schwangerschafts- und Wochenurlaub	05				
2,3	Wahrnehmung staatsbürgerl. Verpflichtungen	06	—			
2,4	Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag	07				
2,5	davon Kurzarbeit (lt. Schutzbestimmung)	08	—			
2,6	Ärztl. beschein. Krankheit	09				
2,61	dar. durch Betriebsunfall	10	<del>X</del>			
2,7	Stillstands- und Wartezeiten	11				
2,71	dar. durch Schlechtwetter	12	<del>X</del>			
2,8	Sonstiges Fehlen	13				
3	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)	14	<del>X</del>			
4	Überstunden	15	<del>X</del>			
5	Tatsächl. Arbeitszeit von arbeitsrechtl. nicht zum Betrieb geh. Beschäftigten	16		—	—	—

Summe der Bruttolöhne					Erfüllung seit Jahres- beginn in % Sp. 11 Sp. 9	Durchschnittslohn			Außerdem Nachweis- löhne seit Jahres- beginn 1960
Plan		Erfüllung				Plan	Erfüllung		
Im Berichts- quartal	seit, Jahresbeginn 1960	Im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn			seit Jahresbeginn			
			1960	1959		1960 Sp. 9 Sp. 3	1960 Sp. 11 Sp. 5	1959 Sp. 12 Sp. 6	
In 1000 DM mit einer Dezimale					In DM ohne Dezimale			In 1000 DM mit einer Dezimale	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
01									
02									
03									
04									
05									
06									
07									
08									
09									
10									
11									
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14									

### VII. Nichtindustrielles Personal

		Durchschn.- zahlen der Beschäftigten	Bruttolohn- summe der Beschäftigten (In 1000 DM mit einer Dezimale)	
			seit Jahresbeginn 1960	
0		1	2	
1	Bei Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten			
2	In der Berufsausbildung insgesamt (ohne Lehrlinge)			—

### IX. Hoch- und Fachschulabsolventen

		Hochschul-   Fachschul- absolventen mit Direktstudium	
		1	2
0		1	2
1	Staatl. Aufgabe 1960 für die Anzahl der Einstellung v. Hoch- u. Fachschulkadern		
2	seit Jahresbeginn eingestellte Absolventen des Jahres 1960		

### VIII. Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte und deren Bruttolohnsumme

			Durchschn.- zahlen der Beschäftigten	Bruttolohn- summe der Beschäftigten (In 1000 DM mit einer Dezimale)	
				im Berichtsquartal	
0		1	2	3	
1	Verkürzt arbeitende Beschäftigte insgesamt	01			
1,1	darunter Produktionsarbeiter insgesamt	02			
1,2	darunter Wirtschaftler und Verwaltungspersonal	03			

### X. Lohnfonds für die Einstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen

		Plan für das Jahr 1960	Erfüllung	
			seit Jahres- beginn 1960	in % Sp. 2 Sp. 1
			In 1000 DM mit einer Dezimale	
0		1	2	3
1	Lohnfonds für die Ein- stellung von Hoch- und Fachschulabsolventen			

### XI. Objekt- und Taktlohn (nur für Produktionsarbeiter in der Bauproduktion)

		Brigaden	Mitglieder	davon in		Mitglieder im Durchschnitt	Bruttolohnsumme In 1000 DM mit einer Dezimale	Durchschnittslohn in DM ohne Dezimale
				Rohbau	Ausbau			
				Anzahl am Ende des Berichtsquartals				
0		1	2	3	4	5	6	7
1	Im Objektlohn							
2	Im Taktlohn							

## XII. An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge

			Für Gesamt- beschäftigte	Für Produktions- arbeiter	
			seit Jahresbeginn 1960 in 1000 DM mit einer Dezimale		
		0	1	2	3
1	Aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge	01		—	
1.1	davon für arbeitsrechtl. nicht zum Betrieb gehörende Beschäftigte	02		—	
2	Aus betriebl. Mitteln finanzierte, nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge	03		—	
2.1	Krankengeldzuschüsse	04		—	
2.2	Prämien aus dem Betriebsprämienfonds I und II	05			
2.3	Prämien für Materialeinsparung aufgrund persönlicher Konten	06			
2.4	Lohnzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 417	07			
2.5	davon Sonderzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 425	08			
2.6	Nachweislöhne	09			
2.7	Sonstige nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge	10		—	
2.8	davon Soziale Zuwendungen	11			
2.9	davon Erstattung von Unkosten	12		—	
3	Aus nichtbetrieblichen Mitteln gezahlte Beträge insgesamt	13		—	
3.1	davon Staatliche Kinderzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 437	14		—	
3.2	davon Ehegattenzuschläge lt. GBl. Teil I 1958, S. 441	15		—	

Bemerkungen:

Die Richtigkeit der Angaben auf diesem Formblatt bestätigen:

Betriebsort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 1960

\_\_\_\_\_  
Betriebsleiter

\_\_\_\_\_  
Betriebsstatistiker

452	1
volkseigen	

## Teil Arbeitskräfte

Mit der Arbeitskräfteberichterstattung werden die Kennziffern des Planteils „Produktivität, Arbeitskräfte, Lohn“ — Bau abgerechnet.

Darüber hinaus enthält die Berichterstattung analytische Kennziffern, die für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung sowie für die Untersuchung der Ausnutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Durchschnittslöhne von Bedeutung sind.

### A. Übersicht über die Berichterstattung

#### I. Erhebungspapiere:

- Formblatt 451 monatlich
- Formblatt 452-1 vierteljährlich

#### II. Periodizität:

- monatlich und vierteljährlich

#### III. Berichtszeitraum:

- Monat und Quartal seit Jahresbeginn

#### IV. Inhalt der Berichterstattung:

Die Abrechnung des Planteiles Arbeitskräfte erfolgt auf der Grundlage nachstehender Verordnungen sowie Anordnungen der Staatlichen Plankommission:

**Gesetzliche Grundlagen**

1. Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. 2. 1958 (GBl. 1958, Teil 1, Nr. 13).
2. Anordnung über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1959 (GBl. Sonderdruck Nr. 277 a).
3. Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe vom 29. 9. 1955 (GBl. 1955, Teil I, Nr. 92).
4. Anordnung über die Einführung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 25. 11. 1954 (GBl. 1954, Nr. 97).
5. Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 63).

452	2
volkseigen	

Sie umfaßt folgende Kennziffern:

Pro-Kopf-Produktion	}	nach Beschäftigtengruppen
Belegschaftswechsel		
Anzahl der Beschäftigten		
Bruttolohnsumme		
Durchschnittslöhne		

Anzahl und Bruttolöhne der Hoch- und Fachschulabsolventen

Arbeitszeitbilanz

An die Beschäftigten gezahlte Beträge

Angaben über Objektlohn

#### V. Berichtspflichtige und Abrechnungstermine:

Berichterstattungspflichtig sind:

Alle juristisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Arbeitskräfteplan arbeitenden zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen und ihnen gleichgestellte Baubetriebe sowie VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau.

Anzahl und  
Verteiler der  
Formulare

Folgende Anzahl von Exemplaren ist von den Betrieben auszufüllen und an die im Verteiler aufgeführten Organe zu übergeben:

Planteil	Insgesamt	Ausführender Betrieb	Stat. Kreisstelle	übergordnetes Verwaltungsorgan	Rat des Bezirkes		Rat d. Kreises	
					Bezirksbauamt	Kreisbauamt	Abt. Arbeit	

#### 1. Von den zentralgeleiteten Baubetrieben:

Formblatt 451	6	1	3	1	—	—	1
Formblatt 452-1	6	1	3	1	—	—	1

#### Von den Bezirks-Bau-Unionen und VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau:

Formblatt 451	5	1	2	—	1	—	1
Formblatt 452-1	5	1	2	—	1	—	1

#### Von den übrigen örtlichen Baubetrieben:

Formblatt 451	6	1	2	—	1	1	1
Formblatt 452-1	6	1	2	—	1	1	1

Die Betriebe VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau übergeben die Ausfertigung nicht dem Bezirksbauamt, sondern der Abt. Wasserwirtschaft.

452	3
volkseigen	

Die Betriebe legen alle ausgefüllten Exemplare der zuständigen Statistischen Kreisstelle zur Kontrolle vor und leiten sie dann gemäß dem Verteiler weiter.

Auf Anforderung der Statistischen Kreisstelle sind die Betriebe verpflichtet, zusätzliche Exemplare auszufüllen.

Weitere Exemplare für die Betriebe werden auf schriftlich begründetem Antrag von der betreffenden Statistischen Kreisstelle ausgegeben.

Für die Abgabe der Formblätter sind folgende Termine verbindlich:

**Abgabetermin**

Formblatt	Periodizität	Abgabetermin
Formbl. 451	monatlich	bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats
Formbl. 452-1	vierteljährl.	bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsquartal folgenden Monats

Für die Monate März, Juni, September und Dezember ist das Formblatt 451 **nicht** auszufüllen.

Ist der Abgabetermin ein Sonn- oder Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag für die Abgabe verbindlich.

Werden nachträgliche Berichtigungen notwendig, so sind diese **unbedingt** in den Angaben des laufenden Berichtsquartals vorzunehmen.

**Berichtigungen**

Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung der einzelnen Planteile kann nur mit Zustimmung der örtlichen Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die örtlichen Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Berichterstattung und die Abrechnung der Planteile ist eine Rechenschaftslegung der Betriebe gegenüber den staatlichen Organen. Sie erfordert, daß die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

**Verstöße**

Bei Verstößen hiergegen werden Betriebe nach § 5 der Verordnung über das Berichtswesen, Gesetzblatt Teil I, Nr. 63, vom 2. Oktober 1958, S. 774 ff., zur Verantwortung gezogen.

452	4
volkseigen	

## B. Richtlinien und Erläuterungen

### Formblatt 451

Die im Formblatt 451 enthaltenen Kennziffern sind methodisch gleichlautend mit denen im Formblatt 452-1. Sie werden an dieser Stelle nicht gesondert erläutert.

### Was ist als Plan einzusetzen

Als Plan sind die bestätigten staatlichen Aufgaben einzusetzen.

Werden für bestimmte Zeiträume und Kennziffern keine staatlichen Aufgaben erteilt, so sind die operativen Betriebspläne einzutragen.

### Nacherhebung für das Vorjahr

Bei den für den gleichen Zeitraum des Vorjahres auszuweisenden Angaben ist grundsätzlich so zu verfahren, als wäre die im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr veränderte Methodik der Abrechnung bereits im Vorjahr gültig gewesen. So sind z. B. die Lehrlinge in den Angaben über Gesamtbeschäftigte auch für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres nicht zu erfassen.

### Abschnitt I

#### Allgemeine Angaben

Die Kreis- und Zählnummer sowie die Kenn-Nummer über die Zugehörigkeit der Eigentumsform, des Verwaltungsorgans und der Wirtschaftsgruppe sind aus der den Betrieben von den örtlichen Organen der Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

### Überwiegend angewandte Ortsklasse

Als überwiegend angewandte Ortsklasse ist die Ortsklasse anzugeben, nach der der überwiegende Teil der **Gesamtbeschäftigten** entlohnt wird. Die Ortsklasse ist in Kennnummern aus aufbereitungstechnischen Gründen wie folgt anzugeben:

Ortsklasse A mit der Kenn-Nummer 1

Ortsklasse B mit der Kenn-Nummer 2

Ortsklasse S mit der Kenn-Nummer 3

### Überwiegend angewandter Tarif

Als überwiegend angewandter Tarif ist der Tarif anzugeben, nach der der überwiegende Teil der **Produktionsarbeiter** entlohnt wird.

### Industriegewerkschaft

Hier ist die Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft einzutragen, zu der der Betrieb auf Grund seiner Stellung in der Wirtschaft gehört.

### Abschnitt II

#### Bruttoproduktion

### Bauproduktion

Die Angaben für die Bauproduktion sind dem Formblatt 412-1, Abschnitt II, zu entnehmen.

### Industrielle Nebenproduktion

Die industrielle Nebenproduktion ist entsprechend der Methodik der Industrierichterstattung anzugeben, mit der

452	5
volkseigen	

**Ausnahme, daß die gesamte industrielle Produktion erfaßt wird, unabhängig, ob sie für den Eigenverbrauch oder für Dritte bestimmt ist.**

### **Pro-Kopf-Produktion und Pro-Stunden-Produktion**

Die Pro-Kopf-Produktion ist wie folgt zu ermitteln:

Abschn. II, Zeile 1 bzw. 2, ist durch die Anzahl der Produktionsarbeiter Abschn. V, Zeilen 1,1 bzw. 1,2, zu dividieren.

Die Ermittlung der Bauproduktion pro Stunde erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit einschl. der Überstunden (Abschn. VI, Zeilen 3 und 4, Spalte 4).

Für die Berechnung seit Jahresbeginn sind jeweils die erforderlichen Stunden für die vorangegangenen Quartale zu addieren.

Die Pro-Stunden-Produktion spiegelt die Entwicklung der Produktivität unbeeinflusst von Faktoren wider, die in einer im Plan nicht vorgesehenen Einstellung von laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten sowie in Ersatzeinstellungen (z. B. für Kranke über sechs Wochen) begründet sein können. Außerdem kommt in dieser Kennziffer im Vergleich zur Pro-Kopf-Produktion unmittelbar die positive oder negative Entwicklung der Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds zum Ausdruck.

### **Belegschaftswechsel**

Als Beschäftigte sind in diesem Abschnitt alle Arbeitskräfte (ohne Lehrlinge) zu zählen, die am Berichtsstichtag in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig von ihrer Anwesenheit im Betrieb. Verkürzt arbeitende Beschäftigte und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Berufsausbildung sind **kopffahlmäßig** zu erfassen.

Die Angaben über die Anzahl der Gesamtbeschäftigten umfassen das industrielle und das nichtindustrielle Personal, sowie die Wächter auf den Baustellen, jedoch ohne Lehrlinge. Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben oder Institutionen (z. B. Strafgefangene) zeitweilig zur Verfügung gestellt werden und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, sind in diesem Abschnitt **nicht** als Gesamtbeschäftigte zu erfassen.

Infolge der Einbeziehung der Beschäftigten der industriellen Nebenproduktion in das industrielle Personal, werden alle Produktionsarbeiter hier ausgewiesen, gleichgültig, ob sie in der Bauproduktion oder in der industriellen Nebenproduktion tätig sind.

Die Angaben über die „Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals“ sind aus der Meldung des Vorquartals (Spalte 4) zu übernehmen.

**Pro-Kopf-Produktion**

**Pro-Stunden-Produktion**

**Abschnitt IV**

**Gesamtbeschäftigte**

**Produktionsarbeiter insgesamt**

**Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals**

452	6
volkseigen	

**Zu- und Abgänge** Die Angaben über die Zu- und Abgänge beziehen sich auf den Zeitraum vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Quartals.

Beschäftigte, die mit Ablauf des Quartals aus dem Betrieb ausscheiden, stehen ungeachtet dessen am letzten Tag des Quartals in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb. Sie sind dementsprechend in der Spalte „Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals“ aufzuführen und erst im folgenden Quartal als Abgänge auszuweisen. Die Beschäftigten, die am ersten Tag des Quartals eine Arbeit in einem Betrieb aufnehmen, sind in diesem Quartal als Zugänge zu melden. Damit ergibt sich unter anderem eine Übereinstimmung zur jährlich durchgeführten totalen Beschäftigtenenerhebung.

Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben oder Institutionen zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind **nicht** als Zugänge zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die Arbeitskräfte, die vorübergehend in anderen Betrieben arbeiten und mit denen das arbeitsrechtliche Verhältnis nicht gelöst wird, auch nicht als Abgänge anzusehen.

(Es ist zu beachten, daß für den Abschnitt V in diesem Falle eine andere Regelung getroffen wurde.)

Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind ebenfalls weder unter „Zugänge“ noch unter „Abgänge“ zu erfassen.

Diese Regelung ist notwendig, weil die Angaben anderenfalls für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung an Bedeutung verlieren würden.

Es ist zu beachten, daß ein Zugang an Produktionsarbeitern auch dann auszuweisen ist, wenn Beschäftigte anderer Beschäftigtengruppen im gleichen Betrieb die Arbeit eines Produktionsarbeiters neu aufnehmen. Als Abgänge sind auch die Produktionsarbeiter zu erfassen, die im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit in einer anderen Beschäftigtengruppe aufnehmen.

In beiden Fällen müssen die Arbeitsverträge bzw. die in ihnen festgelegten Tätigkeitsmerkmale geändert werden.

Für die Bilanz ergibt sich folgende Rechnung:

Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals	(Spalte 1)
+ Zugänge	(Spalte 2)
- Abgänge	(Spalte 3)
= Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals	(Spalte 4)

**Hoch- und  
Fachschulkader**

Im Abschnitt Belegschaftswechsel sind die Beschäftigten gesondert zu erfassen, die ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium nachweisen können. Beschäftigte, die sowohl ein

452	7
volkseigen	

abgeschlossenes Hoch- als auch ein abgeschlossenes Fachschulstudium aufweisen, sind nur als Hochschulkader zu erfassen. Beschäftigte, die zwar Tätigkeiten ausüben, die ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium erfordern, aber kein abgeschlossenes Studium besitzen, sind nicht in die Angaben im Abschnitt IV, Zeilen 3 und 4, einzubeziehen. Beschäftigte, die mehrere Hoch- bzw. Fachschulstudien abgeschlossen haben, sind nur einmal zu erfassen. Grundlage für die Angaben in diesem Abschnitt und für die Führung der Arbeitskräfteunterlagen bilden die Karteikarten A (blaue Karte für Kräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium) und B (rote Karte für Kräfte mit abgeschlossener Fachschulausbildung), die in den Betrieben zu führen sind.

Die vorstehenden Erläuterungen gelten auch für den Ausweis der Angaben über Hoch- und Fachschulkader im Abschnitt V.

In Spalte 1 sind alle Hoch- und Fachschulkader zu erfassen, die am Ende des vorangehenden Berichtsquartals arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörten und ein Hoch- bzw. Fachschulstudium – entweder durch Direkt- oder durch Fernstudium – abgeschlossen hatten.

Die Angaben über die Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals sind aus der Meldung für das Vorquartal (Sp. 4) bzw. für das I. Quartal aus dem Formblatt 452-1 per 31. 12. des Vorjahres zu entnehmen.

Allgemeine Hinweise, die beim Ausweis der Zu- und Abgänge der Beschäftigten zu beachten sind, werden auf den Seiten 6 und 7 gegeben. In bezug auf die Hoch- bzw. Fachschulkader sind im besonderen nachstehende Ausführungen zu berücksichtigen:

In Spalte 2 sind alle Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung aufzuführen, die im Berichtsquartal neu eingestellt wurden. Dabei ist es gleichgültig

1. ob sie ihr Examen im Direkt- oder Fernstudium im Berichtsjahr oder früher abgelegt haben,
2. ob sie zur Zeit der Abgabe der Meldung noch im Betrieb tätig sind oder nicht und
3. ob sie vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in dem Betrieb in einem anderen Betrieb, einer anderen Dienststelle u. ä. gearbeitet haben.

Ebenfalls zu erfassen sind in dieser Spalte

1. die Beschäftigten, die arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören und im Berichtszeitraum ihr Examen im Fernstudium abgelegt haben,
2. die Beschäftigten, die bereits unter Beschäftigte mit abgeschlossener Fachschulausbildung (z. B. unter Anzahl am Ende des Berichtsquartals in der Meldung des Vorquartals und infolgedessen unter Anzahl am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals in der Meldung für das Berichts-

452	8
volkseigen	

quartal) erfaßt waren und im Berichtszeitraum im Fernstudium ein Hochschulexamen abgelegt haben. Diese Beschäftigten sind in dem Berichtszeitraum, in dem sie als Zugänge an Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulbildung nachgewiesen werden, gleichzeitig als Abgänge (Spalte 3) an Beschäftigten mit abgeschlossener Fachschulbildung zu melden.

Die Spalte 3 muß die Anzahl der Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung enthalten, die im Berichtsquartal entlassen wurden bzw. aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Dabei ist es gleichgültig, ob das Examen im Direkt- oder Fernstudium im Berichtsjahr oder früher abgelegt wurde. Außerdem sind hier die Beschäftigten mit abgeschlossener Fachschulausbildung auszuweisen, die arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören, im Berichtsquartal ein Hochschulstudium im Fernstudium abgeschlossen haben und als Zugang an Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulbildung erfaßt werden (siehe Erläuterungen zur Spalte 2).

In Spalte 4 sind alle Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung zu erfassen, die am Ende des Berichtsquartals im Betrieb tätig sind.

**weiblich**

Hier sind die weiblichen Gesamtbeschäftigten bzw. die weiblichen Hoch- und Fachschulkader gesondert auszuweisen.

**Schwerbeschädigte  
mit amtlichen  
Ausweis**

Als Schwerbeschädigte sind nur Beschäftigte ab 50-prozentiger Erwerbsminderung mit amtlichem Ausweis zu erfassen.

**Beschäftigte im  
Rentenalter**

Beschäftigte im Rentenalter sind Beschäftigte, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen und das 65. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 60. Lebensjahr (bei Frauen) vollendet bzw. überschritten haben. In der Zeile 1 sind alle Beschäftigten im Rentenalter auszuweisen und in Zeile 2 als Darunterposition nur die weiblichen Beschäftigten im Rentenalter.

Die Spalten 5–7 sind jeweils Darunterpositionen der Spalte 4.

**Lehrlinge  
am Ende des  
Berichtsquartals**

Hier ist die Anzahl der Lehrlinge einzutragen, die am Ende des Berichtsquartals im Betrieb vorhanden ist.

Als Lehrlinge gelten alle Arbeitskräfte, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (gemäß Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Januar 1957) abgeschlossen wurde.

Es sind hier nur die Lehrlinge zu melden, die im Berichtszeitraum arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören. Die Lehrlinge, die ein Betrieb zur Ausbildung in ein selbständiges Lehrkombinat oder in einen anderen Betrieb delegiert, sind nur vom Lehrkombinat bzw. vom ausbildenden Betrieb zu erfassen.

Lehrlinge sind auch dann hierunter auszuweisen, wenn ihre Ausbildung **nicht** aus Staatshaushaltsmitteln finanziert wird.

In Zeile 2 sind als Darunterposition die weiblichen Lehrlinge auszuweisen.

452	9
volkseigen	

Diese Angaben sind von **allen** Betrieben sorgfältig und regelmäßig zu ermitteln und in die Arbeitsunterlage einzutragen. Die Zugänge sind nach folgender Nomenklatur zu ermitteln:

**Quellen des Zugangs an Arbeitskräften**

**1. Auf Grund der Beendigung der Lehrausbildung**

Spalte 9

Hier sind die Zugänge auf Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses bzw. der Beendigung der Berufsausbildung ohne Berücksichtigung der bestandenen bzw. nicht bestandenen Facharbeiterprüfung zu ermitteln.

Dazu gehören die in

- a) Lehrwerkstätten des eigenen Betriebes,
- b) vertraglichen Lehrwerkstätten anderer Betriebe,
- c) sonstigen Betrieben, z. B. im Handwerk, in der privaten Industrie usw.

ausgebildeten Arbeitskräfte.

**2. Aus der nichtarbeitenden Bevölkerung**

Spalte 10

Bei der nichtarbeitenden Bevölkerung handelt es sich um folgende Personen:

Schulentlassene aus Grund-, Mittel- und Oberschulen ohne Berufsausbildungsvertrag,

Hausfrauen,

Arbeitssuchende, die in der Abteilung Arbeit der Räte der Kreise registriert waren,

Rentner (nur solche, die bereits seit einem längeren Zeitraum ganz aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden waren), Rentner, die nur den Arbeitsplatz gewechselt haben, sind in Spalte 11 oder 12 auszuweisen.

Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden waren.

**3. Aus privaten Baubetrieben und dem Bauhandwerk**

Spalte 11

**4. Übriger Zugang**

Spalte 12

Im übrigen Zugang werden alle in den Spalten 9–11 nicht aufgeführten Zugänge erfaßt, u. a. Zugänge aus VE Betrieben des gleichen Wirtschaftsbereiches, aus Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche, ehemalige Angehörige der Volkspolizei und Volksarmee, Rückkehrer und andere zuziehende Personen aus Westdeutschland und Westberlin oder aus dem Ausland.

Es wird empfohlen, die im Jahre 1959 durchgeführte weitere Unterteilung der Zugänge in den Arbeitskräfteunterlagen des Betriebes beizubehalten.

452	10
volkseigen	

**Ursachen des  
Abgangs an  
Arbeitskräften**

Unter „Abgänge“ sind in der Arbeitsunterlage noch Kennziffern enthalten, die nicht in das Formblatt 452-1 aufgenommen wurden, aber wesentliche Bedeutung für die betrieblichen Auswertungsarbeiten haben. Die Ermittlung dieser Kennziffern ist jedem Betrieb überlassen.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf sämtliche in der Arbeitsunterlage enthaltenen Kennziffern.

Die Abgänge von Arbeitskräften sind nach folgender Nomenklatur zu ermitteln:

**Spalte 13**

**1. Natürlicher Abgang**

Dazu zählen Abgänge durch

- a) Tod,
- b) Ausscheiden von Arbeitskräften, die das rentenfähige Alter erreicht bzw. überschritten haben,
- c) Invalidität.

Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden, sind unter „Abgang in die nichtarbeitende Bevölkerung“ zu erfassen.

**Spalte 14**

**2. Gesellschaftlich notwendiger Abgang**

Dazu zählen folgende Abgänge:

- a) Aufnahme des Studiums bzw. einer Berufsausbildung,
- b) Abgänge zur Volksarmee, Volkspolizei usw.,
- c) Abgänge infolge **geplanter** Versetzungen bzw. Umsetzungen der Arbeitskräfte in andere Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen.

Bei Ermittlung der Angaben in 2 b) und c) ist zu beachten, daß es sich um Arbeitskräfte handelt, die aus dem Betrieb ausscheiden und ihr Arbeitsverhältnis lösen. Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen, Schulen u. a., bei denen das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, werden in dieser Spalte **nicht** berücksichtigt.

**Spalte 15**

**3. Abgang in die nichtarbeitende Bevölkerung**

Hierunter zählen Beschäftigte, die aus dem Arbeitsprozeß ganz oder für längere Zeit ausscheiden, d. h. die nicht unmittelbar nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ein neues eingehen. Zum Beispiel Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden.

**Spalte 16**

**4. Übriger Abgang**

Als übriger Abgang ist die Fluktuation von Arbeitskräften auszuweisen, d. h. die Arbeitskräfte aufzuführen, die unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein

452	11
volkseigen	

neues eingehen, also nur die Arbeitsstelle wechseln. Außerdem ist hier der Abgang an Arbeitskräften infolge Abwanderung über die Grenzen der DDR auszuweisen.

### Beschäftigte, Bruttolohnsumme und Durchschnittslöhne

Abschnitt V

Hier sind die Durchschnittszahlen der im Betrieb beschäftigten Personen aufzuführen, und zwar

Erfüllung im  
Berichtszeitraum

in Spalte 4 die durchschnittlich Beschäftigten im Berichts-  
quartal,

in Spalte 5 die durchschnittlich Beschäftigten seit Jahresbe-  
ginn,

in Spalte 6 die durchschnittlich Beschäftigten seit Jahresbe-  
ginn im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Sollten infolge Übernahme oder Ausgliederung von Be-  
trieben bzw. Betriebsteilen keine genauen Angaben für den  
gleichen Zeitraum des Vorjahres vorhanden sein, so sind sie  
nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen. Hierbei ist  
so zu verfahren, als sei die bestehende Struktur auch im ver-  
gangenen Jahr vorhanden gewesen. Die Spalte 6 darf nur  
dann frei bleiben, wenn der Betrieb erst zu einem späteren  
Zeitpunkt errichtet wurde, d. h. also, wenn er weder in seiner  
jetzigen noch in irgendeiner anderen Form im gleichen Zeit-  
raum des Vorjahres bestand.

Die Ermittlungen der Durchschnittszahlen für den Zeitraum  
„seit Jahresbeginn“ (Sp. 5) ist z. B. für einen im Monat März  
neu errichteten Betrieb wie folgt vorzunehmen:

Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni:

Januar	=	0 Beschäftigte
Februar	=	0 Beschäftigte
März	=	420 Beschäftigte
April	=	435 Beschäftigte
Mai	=	445 Beschäftigte
Juni	=	440 Beschäftigte
<hr/>		
Summe	=	1740 Beschäftigte (:)
		6 (Anzahl der Monate)
	=	<u>290 Beschäftigte</u>

Die Durchschnittszahl der Beschäftigten ist für jede Be-  
schäftigtengruppe auf Grund einer täglichen listenmäßigen  
Anschreibung (**personengebunden**) zu ermitteln.

Beschäftigte

Diese Angaben sind also aus den Unterlagen der Abteilung  
Arbeit oder der Kaderabteilung zu entnehmen und nicht auf  
Grund der Aufzeichnungen der Lohnbuchhaltung zu errech-  
nen. Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Be-  
schäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein

452	12
volkseigen	

bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen oder eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit – auch über sechs Wochen – usw.) bzw. ihre Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag und Schutzbestimmung.

Halbtagsweise und sonst verkürzt Arbeitende sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind kopfzählmäßig zu erfassen. Eine Umrechnung dieser Arbeitskräfte auf **Vollbeschäftigte** ist nicht zulässig. Das heißt, verkürzt Arbeitende sind so anzuschreiben, als ob sie Vollbeschäftigte wären.

**Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte**

**Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt, ob diese Beschäftigten z. B. an drei Tagen in der Woche voll und an den anderen drei Tagen nicht oder jeden Tag in der Woche verkürzt arbeiten. (Das gleiche trifft sinngemäß für die Beschäftigten zu, die nur im Monat einige Tage im Betrieb tätig sind.)**

Das ist besonders bei der Ermittlung der Durchschnittszahl auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung zu beachten und bedeutet, daß für **jeden Arbeitstag** der Woche, in der der Beschäftigte laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitet, eine listenmäßige Anschreibung zu führen ist, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt.

Die wöchentlich als Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und der laut Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit entstehenden Arbeitsausfallstunden sind als Ausfallstunden infolge Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag zu erfassen.

**Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind im Gegensatz zu der Regelung für den Abschnitt „Belegschaftswechsel“ in die Durchschnittszahlen der Beschäftigten einzubeziehen.**

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren, und die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden.

452	13
volkseigen	

**Beispiel:**

2. Januar	=	320 Beschäftigte
3. Januar	=	320 Beschäftigte
4. Januar	=	330 Beschäftigte
5. Januar	=	330 Beschäftigte
7. Januar	=	340 Beschäftigte
usw.	je	340 Beschäftigte
31. Januar	=	340 Beschäftigte
<hr/>		
26 Arbeitstage	=	8780 Beschäftigte
Im Durchschnitt	$\frac{870}{26}$	= 337,6 = <u>338</u> Beschäftigte
des Monats		

Es ist zu beachten, daß die Zahl der Beschäftigten in **vollen** Personen anzugeben ist. Wenn notwendig, ist die ermittelte Anzahl der Beschäftigten also auf- oder abzurunden.

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Beschäftigtengruppen erfolgt nach dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die volkseigene Bauindustrie bestätigten Beschäftigtenkatalog des Ministeriums für Bauwesen von 1958. Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Wenn Arbeitskräfte, gleichgültig aus welchen Gründen, **vorübergehend** Arbeiten ausführen, die einer anderen Beschäftigtengruppe entsprechen, so darf ihre Zuordnung nicht verändert werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Frage der Finanzierung der Lohnkosten für die Zuordnung der Beschäftigten zum industriellen und nichtindustriellen Personal sowie den anderen Beschäftigtengruppen ohne Bedeutung ist, da die Zuordnung nur an Hand der Tätigkeitsmerkmale zu erfolgen hat. Dabei ist es gleichgültig, ob der Lohn in die Selbstkosten eingeht oder nicht. Zum nichtindustriellen Personal können also auch Beschäftigte gezählt werden, deren Lohn in die Selbstkosten eingeht.

Werden Beschäftigte von den Betrieben, mit denen sie im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, vorübergehend anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, so ist die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Bruttolohnsumme von dem die Lohnkosten tragenden Betrieb abzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, welcher Betrieb die Ausszahlung des Lohnes vornimmt.

**Beschäftigung von Arbeitskräften, die arbeitsrechtlich zu anderen Betrieben gehören**

Diese Arbeitskräfte können also **ausnahmsweise** auch von dem Betrieb, mit dem sie nicht im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, gemeldet werden.

Hierbei ist die Regelung für den Abschnitt Belegschaftswechsel zu beachten (siehe Seite 5).

Bei derartigen Arbeitskräfteumsetzungen ist von beiden Betrieben ein entsprechender Hinweis in den Bemerkungen zu geben.

Zu den Gesamtbeschäftigten zählen Produktionsarbeiter, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A), Wächter auf Baustellen sowie das gesamte nichtindustrielle Personal (ohne Lehrlinge). Lehrlinge werden entsprechend der Planmethodik – entgegen der Regelung bis 1959 – weder im nichtindustriellen Personal noch in den Gesamtbeschäftigten erfaßt, sondern als gesonderte Position ausgewiesen. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß auch die Angaben über Beschäftigte seit Jahresbeginn des Vorjahres ohne Lehrlinge nachgewiesen werden.

**Industrielles Personal**

Zum industriellen Personal gehören:

- Produktionsarbeiter – Bauproduktion,
- Produktionsarbeiter – industrielle Nebenproduktion,
- technisches Personal,
- Wirtschaftler und Verwaltungspersonal,
- Hilfs- und Betreuungspersonal und
- Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A).

Das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung sowie sämtliche Beschäftigten in Einrichtungen der Berufsausbildung gehört zum nichtindustriellen Personal.

Zum industriellen Personal zählen in den Baubetrieben auch die Arbeitskräfte, die in der industriellen Produktion beschäftigt sind.

**Produktionsarbeiter**

Produktionsarbeiter sind alle Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Hilfsleistungen unterstützen.

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar Roh- und Ausbauarbeiten ausführen, sowie Produktionsgrundarbeiter die industrielle Erzeugnisse herstellen und Produktionshilfsarbeitern, die durch

- laufende Reparaturen,
- Transportleistungen und
- sonstige Hilfsleistungen

die Durchführung der Produktion unterstützen.

Obwohl die Anzahl der Produktionsarbeiter im Formblatt 452-1 nur in einer Summe anzugeben ist, wird empfohlen,



Die Beschäftigten, die in Einrichtungen tätig sind, wie Küche, Kantine, Schuhmacher- und Bekleidungswerkstätten sowie Bedienungspersonal (auch Serviererinnen) in Werkküchen und Speiseräumen sind nicht hier, sondern als Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung zu zählen und im nichtindustriellen Personal mit auszuweisen.

Die Anzahl der Ärzte und des Sanitätspersonals ist, sofern sie den Räten unterstellt sind, weder in das Betreuungspersonal noch in die Anzahl der Gesamtbeschäftigten einzubeziehen.

#### Betriebsschutz

Hier sind alle Arbeitskräfte (außer Betriebsschutz A) zu erfassen, die zur Sicherung und zum Brandschutz des Betriebes eingesetzt sind, auch Pförtner.

Nicht einzubeziehen sind die Wächter auf den Baustellen. Diese sind in der entsprechenden Zeile gesondert auszuweisen.

#### Nichtindustrielles Personal (ohne Lehrlinge)

Das nichtindustrielle Personal ist im wesentlichen nicht an der Hauptproduktion des Betriebes beteiligt.

Zum nichtindustriellen Personal gehören Beschäftigte

1. für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten,

2. in der Berufsausbildung

Lehrgesellen,

Direktoren der Berufsschulen,

Lehrausbilder,

Heimleiter,

Lehrmeister,

Sonstige Beschäftigte in Einrichtungen der Berufsausbildung, wie z. B.

Lehrobermeister,

Ausbildungsleiter,

Stenotypistinnen,

Lehrer,

Reinigungspersonal,

Erzieher,

Hilfspersonal auf Lehrlingsbaustellen usw. und

3. Sonstiges nichtindustrielles Personal.

Lehrlinge sind **nicht** mehr als nichtindustrielles Personal, sondern als gesonderte Position zu erfassen.

#### Wächter auf den Baustellen

Die Wächter auf den Baustellen werden gesondert als Beschäftigtengruppe ausgewiesen.

Die Löhne der Wächter sind, obgleich sie als Nachweislöhne verrechnet werden, in der Bruttolohnsumme auszuweisen, da sie auch im Plan in der Bruttolohnsumme enthalten sind.

Ebenfalls erfolgt der Ausweis dieser Löhne im Abschnitt XII nicht unter Nachweislöhne.

#### Kader mit Hoch- bzw. Fachschulabschluß

Siehe unter Abschnitt IV, Seite 6.

452	17
volkseigen	

Lehrlinge sind **nicht** in die Gesamtbeschäftigten einzubeziehen, sondern gesondert zu melden. Weiteres siehe unter Abschnitt IV, Seite 8.

Lehrlinge

Entsprechend der Methodik für die Abrechnung der Durchschnittszahl der Beschäftigten sind die Angaben über die Bruttolohnsumme für die einzelnen Beschäftigtengruppen **personengebunden** zu ermitteln. Sie sind daher nicht den Konten des Rechnungswesens, **sondern aus den Unterlagen der Nettolohnrechnung zu entnehmen.**

Bruttolohnsumme

In die Bruttolohnsumme sind **alle** an die Beschäftigten gezahlten **Löhne** (jedoch ohne Nachweislöhne) einzubeziehen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Lohnkosten in die Selbstkosten eingehen oder aus besonderen Mitteln gedeckt werden.

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten und der Beschäftigtengruppen sind im einzelnen einzubeziehen:

Grundlohn (einschließlich Mehrleistungslöhne, Mehrleistungsprämien, Lohn für Ausschuß),

Hilfslohn,

Zuschläge,

Zusatzlohn (Krankengeldzuschüsse gehören nicht zum Zusatzlohn, sondern werden in der Kontengruppe 38 – Sozialbeiträge – ausgewiesen).

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten sind die **tatsächlich** angefallenen Lohnkosten einzubeziehen.

Die Bezahlung für Urlaub, Feiertage, zusätzliche Belohnung usw. ist also nicht mit den abgegrenzten, sondern mit den tatsächlichen angefallenen Beträgen in die Lohnsumme einzubeziehen. Die Bruttolohnsumme umfaßt demnach die in der Buchführung ausgewiesenen Kosten der Kontengruppen 34–37.

Nicht zur Bruttolohnsumme rechnen:

Krankengeldzuschüsse,

Prämien aus dem Betriebsprämienfonds oder Haushaltsmitteln,

Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten,

Lohnzuschläge lt. Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, sofern sie nicht bereits in die Tariflohnsätze eingearbeitet wurden und nicht mehr gesondert gezahlt werden,

Sonderzuschläge laut Verordnung vom 28. Mai 1958,

Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge,

Fahr- und Wegegelder,

Trennungentschädigungen,

Tage- und Übernachtungsgelder,

452	18
volkseigen	

Auslösungen,  
 Nachweislöhne,  
 Personaleinstellungskosten,  
 Umzugskosten, Wohn- und Mietbeihilfen,  
 Notfallunterstützungen,  
 vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge  
 einschließlich Unfallumlagen,  
 Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung,  
 aus dem Kultur- oder Sozialfonds gezahlte einmalige  
 Unterstützungen,  
 staatliche Kinderzuschläge laut Verordnung vom  
 28. Mai 1958,  
 Ehegattenzuschläge laut Verordnung vom 28. Mai 1958,  
 Weihnachtsgratifikationen.

**Durchschnitts-  
löhne**

Die Durchschnittslöhne je Kopf der einzelnen Beschäftigten-  
 gruppen ergeben sich aus der Division der Bruttolöhne durch  
 die Beschäftigtenzahlen. Durchschnittslöhne dürfen nicht  
 addiert werden; sie sind daher auch für die Summenzeilen  
 6 und 9 durch entsprechende Division zu errechnen.

Die Nachweislöhne sind **nicht** in die Durchschnittslohn-  
 errechnung einzubeziehen.

**Nachweislöhne**

Zur Ermittlung der tatsächlichen Einkünfte der einzelnen  
 Beschäftigtengruppen ist es erforderlich, die an die einzelnen  
 Beschäftigten gezahlten **Nachweislöhne** neben der Brutto-  
 lohnsumme gesondert zu erfassen.

Darunter sind z. B. auszuweisen:

Bezahlung für Überstunden und Zuschläge, die als  
 Nachweislöhne verrechnet werden,  
 Bezahlung für Schlechtwetter.

Die Lohnnebenkosten werden hier **nicht** erfaßt.

**Abschnitt VI Arbeitszeitbilanz**

Die Arbeitszeitbilanz umfaßt in der Spalte 3 die Arbeits-  
 und Ausfallzeiten sämtlicher Produktionsarbeiter, also ein-  
 schließlich der in der industriellen Nebenproduktion tätigen,  
 und in den Spalten 4 und 5 als die Arbeits- und Ausfall-  
 zeiten der Produktionsarbeiter in der Bauproduktion.

Darüber hinaus sind in der Spalte 2 die Ausfallstunden  
 infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Kurzarbeit  
 laut Arbeitsvertrag, ärztlich bescheinigter Krankheit und  
 sonstigen Fehlens auch für Gesamtbeschäftigte auszuweisen.

**Nominelle  
Arbeitszeit**

In den Betrieben, in denen durch die Bruttolohnrechnung  
 ein Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeits-  
 zeit geführt wird, sind die Angaben über die nominelle

Arbeitszeit aus den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen. In allen anderen Betrieben ist die nominelle Arbeitszeit wie folgt zu errechnen:

- Kalendertage des Quartals,
- ./. Sonn- und Feiertage bzw. die als Ersatz dafür zu gewährenden Ruhetage,
- = Anzahl der Kalenderarbeitstage,
- × Zahl der durchschnittlich beschäftigten Produktionsarbeiter des Quartals,
- ×  $7\frac{1}{2}$  (Stunden).

Fallen die für Sonn- und Feiertage zu gewährenden Ruhetage in das dem Berichtsquartal folgende Quartal, so sind sie nicht im Berichtsquartal, sondern im folgenden Quartal von den Kalendertagen abzusetzen.

In den durchgängig arbeitenden Schichtbetrieben, in denen für die planmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen keine Ruhetage gewährt werden, sind die Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit nicht von den Kalendertagen abzusetzen. Jede außerplanmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist unter Überstunden abzurechnen.

Die Betriebe, in denen an einzelnen Kalenderarbeitstagen eine Abweichung von der normalen Arbeitszeit ( $7\frac{1}{2}$  Stunden) vorhanden ist (z. B. auf Grund besonderer Genehmigungen, Betriebe, die an Sonnabenden verkürzt arbeiten), gehen bei der Errechnung der nominellen Arbeitszeit für das Quartal nicht grundsätzlich vom  $7\frac{1}{2}$ -Stunden-Tag aus, sondern von den sich tatsächlich je Kalenderarbeitstag ergebenden **Kalenderarbeitsstunden**.

### Ausfallstunden

In Zeile 2,1 ist der Ausfall einzutragen durch:

- Jahresurlaub,
- Sonderurlaub zur Wahrnehmung persönlicher Interessen, soweit er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bezahlt wird,
- Haushaltstage,
- Trennungsurlaub und Heimfahrtstage,
- Arzt- und Stillzeiten (für werdende und stillende Mütter).

**Gesetzlicher  
Urlaub (ohne  
Schwangerschafts-  
und Wochenurlaub)**

Gesetzliche Grundlage:

- Verordnung über den Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951 (GBl. Nr. 69/51),
- Durchführungsbestimmung vom 30. September 1951 (GBl. Nr. 117/51) sowie laut Einzelvertrag,
- Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. Nr. 127/51),
- Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. Nr. 64/52 §§ 33 und 34),
- Trennungsurlaub und Heimfahrtstage laut Betriebskollektivvertrag.

<b>452</b>	<b>20</b>
<b>volkseigen</b>	

**Jahresurlaub** In Zeile 2,11 sind alle Stunden einzutragen, die durch Inanspruchnahme des Jahresurlaubes entstanden sind.

Zum Jahresurlaub gehören:

1. Der Urlaub, der durch den Tarifvertrag und durch die ausgeübte Tätigkeit bzw. bei Jugendlichen durch das Alter bestimmt wird in Höhe von 12 bis 24 Arbeitstagen;
2. der Urlaub, der an Verfolgte des Naziregimes, an Schwerbeschädigte und Tuberkulosenkranke gewährt wird;
3. der Zusatzurlaub auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen zur Förderung bestimmter Personen- und Berufsgruppen;
4. der Zusatzurlaub, der in bestimmten Industriezweigen für Werksangehörige mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit im Betriebskollektivvertrag festgelegt wird;
5. der Jahresurlaub für die Personen, deren Arbeitsverhältnis in einem Einzelvertrag geregelt ist.

**Schwangerschafts- und Wochenurlaub**

In der Zeile 2,2 sind die Ausfallstunden durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub auszuweisen. Diese Ausfallstunden sind nicht mehr Bestandteil der Zeile 2,1 Gesetzlicher Urlaub.

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. Nr. 111/50, § 10).

**Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen**

In Zeile 2,3 ist der Ausfall einzutragen durch:

Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen oder Ausübung eines öffentlichen Amtes,  
Betriebsversammlungen,  
betriebliche und außerbetriebliche Kundgebungen,  
Produktionsberatungen und Sitzungen aller Art (soweit sie ausnahmsweise noch während der Arbeitszeit durchgeführt werden),  
Einsätze zur Unterstützung der Arbeiten in der Landwirtschaft, z. B. Einbringung der Ernte, Einsätze zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Erziehung (Ferienaktion),  
Lehrgänge, Schulungen und Tagungen der demokratischen Organisationen, der VE-Betriebe und Verwaltungen,  
Berufsschulstunden der Jugendlichen, die als Produktionsarbeiter tätig sind.

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. 64/52, § 82),

Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken vom 19. November 1948 (ZVBl. Nr. 55/48).

452	21
volkseigen	

In Zeile 2,4 ist der Arbeitsausfall anzugeben, wie er sich bei den laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten als Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und der laut Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit ergibt. Eine Definition für den Begriff „Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte“ wird auf Seite 12 gegeben.

**Kurzarbeit laut  
Arbeitsvertrag**

In Zeile 2,5 sind die Ausfallstunden infolge Kurzarbeit anzugeben, sofern die Kurzarbeit auf gesetzlichen Schutzbestimmungen beruht. Dazu gehören:

**Kurzarbeit laut  
Schutzbestimmung**

Schutzbestimmungen für Jugendliche,

Schutzbestimmungen für Beschäftigte mit gesundheits-schädigenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten,

Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben (lt. VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951, GBl. Nr. 127/51, § 17, Abs. 2),

Freizeiten, die stillenden Müttern über die gesetzlich festgelegte Stillzeit hinaus gewährt werden.

Der Arbeitsstundenausfall infolge Kurzarbeit laut gesetzlicher Schutzbestimmungen ist die Differenz zwischen der üblichen Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und den von den verkürzt arbeitenden Beschäftigten gemäß den Schutzbestimmungen zu leistenden Arbeitsstunden.

In Zeile 2,6 sind die Arbeitszeitausfälle infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Hierzu zählen im einzelnen Arbeitszeitausfälle infolge Krankheit, Unfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Heil- und Genesungskuren und Krankheit eines Kindes bei alleinstehenden erziehungsberechtigten Werkträgern.

**Ärztlich  
bescheinigte  
Krankheit**

Ausfallzeiten infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie Arzt- und Stillzeiten sind hier **nicht** nachzuweisen.

In Zeile 2,61 sind die Ausfallstunden infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, die auf **Betriebsunfälle im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung** zurückzuführen sind, auszuweisen. Ausfallzeiten bei Beschäftigten, die Betriebsunfälle erlitten, sind bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Ausscheiden des Beschäftigten infolge Eintretens der Invalidität zu erfassen.

**Betriebsunfälle**

In Zeile 2,7 sind die **Arbeitszeitausfälle** infolge Stockungen im Bauablauf oder Störungen des gesamten Betriebsgeschehens aufzuführen, und zwar:

- a) Die Arbeitszeit- (nicht Maschinenzeit-)ausfälle der Produktionsarbeiter, die bei entsprechender Verbesserung der Arbeitsorganisation, des innerbetrieblichen Transports usw. hätten vermieden werden können.

452	22
volkseigen	

Dazu gehören z. B. Arbeitszeitverluste durch

Fehlen von Werkzeugen,

Warten auf Arbeitsanweisung, Transportmittel, Material,

Maschinenschäden, Stromausfälle für einzelne Maschinen oder ganze Baustellen.

b) Die Arbeitszeitausfälle, die infolge Stromabschaltungen, Hochwasser, Brand, Frost, Schlechtwetter, Zugverspätungen u. ä. auftreten können.

Dabei ist folgendes zu beachten:

**Wird ein Produktionsarbeiter, gleichgültig aus welchen Gründen, an einem anderen Arbeitsplatz — aber nicht mit Bauarbeiten (oder dazu notwendigen Hilfsarbeiten) oder in der industriellen Nebenproduktion im eigenen Betrieb — beschäftigt, so liegt Arbeitszeitausfall durch Stillstands- und Wartezeiten vor.**

Der Nachweis der Arbeitszeitausfälle durch Stillstands- und Wartezeiten erfolgt unabhängig von der Regelung der Entlohnung.

Ausfallzeiten, die durch Anwendung der Seifertmethoden aufgedeckt wurden und besonders nachgewiesen werden, sind als Warte- und Stillstandszeiten abzurechnen, sofern die Produktionsarbeiter nicht mit anderen Tätigkeiten beschäftigt werden.

**Sonstiges Fehlen**

In dieser Zeile sind alle Ausfallstunden auszuweisen, für die der Gesetzgeber keine Bezahlung vorsieht. Dazu zählt unentschuldigtes Fehlen (Arbeitsbummelei) und auch entschuldigtes Fehlen, das nicht bezahlt wird.

**Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden**

In dieser Zeile sind die von den **Produktionsarbeitern** tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (**nicht** die auf Grund der Normzeit errechneten Stunden) ohne Überstunden nachzuweisen.

Die Stundenzahlen müssen sich also auf die in Abschnitt V, Zeile 1 bzw. Zeile 1,1, Spalte 4, aufgeführten Produktionsarbeiter beziehen. Ausfallstunden jeglicher Art dürfen in diese Stundenzahl nicht einbezogen werden.

Alle außerhalb der üblichen Normalarbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden (dazu gehören Überstunden, Arbeitsstunden für Sonderschichten, AWG usw.) sind nicht als tatsächlich geleistete Arbeitszeit nachzuweisen.

**Überstunden**

In dieser Zeile sind die von den Produktionsarbeitern geleisteten Überstunden einzutragen.

Überstunden sind alle Arbeitsstunden, die über die gesetzlich festgelegte normale Arbeitszeit hinaus geleistet und mit einem Überstundenzuschlag vergütet werden.

452	23
volkseigen	

**Zusätzliche Arbeitsstunden**, die auf Grund gesetzlicher Ausnahmebestimmungen und mit Einverständnis der Arbeiter **durch Freizeit abgegolten werden, gelten nicht als Überstunden.**

Ebenfalls gelten nicht als Überstunden die bei planmäßiger Schichtarbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie nachts geleisteten Arbeitsstunden.

Hier sind die geleisteten Arbeitsstunden derjenigen Beschäftigten auszuweisen, die im Betrieb gearbeitet haben jedoch arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehören und in den Durchschnittsangaben in Abschn. V nicht mit einbezogen wurden. Das sind Beschäftigte des Staatsapparates, die körperlichen Einsatz im Betrieb leisten oder Beschäftigte, die in Sonder Einsätzen z. B. Einsätzen der FDJ zur Beseitigung von Engpässen beitragen sowie Hausfrauenbrigaden.

**Tatsächliche Arbeitszeit von arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehörenden Beschäftigten**

**Nichtindustrielles Personal**

siehe unter Abschnitt V, Seite 16.

**Abschnitt VII**

**Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte, deren Bruttolohnsumme im Berichtsquartal.**

**Abschnitt VIII**

Alle Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf das Berichtsquartal.

**Berichtszeitraum**

Im Abschnitt VIII werden die Beschäftigten gesondert erfaßt, die im Berichtsquartal laut Arbeitsvertrag verkürzt gearbeitet haben.

Die in diesem Abschnitt ausgewiesenen Beschäftigten sind bereits in den Beschäftigtenangaben des Abschnittes V **k o p f z a h l m ä ß i g** entsprechend der auf den Seiten 12 und 13 dieser Richtlinien dargelegten Methode enthalten.

**Welche Beschäftigten sind zu erfassen?**

Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt, ob diese Beschäftigten z. B. an drei Tagen in der Woche voll und in den anderen drei Tagen nicht oder jeden Tag in der Woche verkürzt arbeiten.

Nicht zu erfassen sind die Beschäftigten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen z. B. für Jugendliche, für Beschäftigte mit gesundheitsschädigenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten, verkürzt arbeiten. Ebenfalls nicht zu erfassen sind die Beschäftigten, bei denen Ausfall an Arbeitszeit durch die Gewährung von Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben bzw. (bei stillenden Müttern) durch Gewährung von Freizeiten über die gesetzlich festgelegte Stillzeit hinaus entsteht.

452	24
volkseigen	

**Durchschnittszahlen der verkürzt arbeitenden Beschäftigten**

Die Durchschnittszahl der laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten ist auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung zu ermitteln. Das bedeutet, daß für jeden Arbeitstag der Woche, in der der Beschäftigte laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitet, eine listenmäßige Anschreibung zu führen ist, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt.

Die Angaben sind also den Unterlagen der Abteilung Arbeit oder der Kaderabteilung zu entnehmen. Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen und laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeiten, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit – auch über sechs Wochen – usw.).

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für das Berichtsquartal zu addieren, die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden.

**Bruttolohnsumme**

Zu erfassen sind die an die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten gezahlten Bruttolohnsummen (personengebundene Abrechnung). Es gelten die auf der Seite 17 getroffenen methodischen Regelungen. Die hier ausgewiesenen Bruttolohnsummen sind bereits in den Angaben des Abschnittes V enthalten.

**Abschnitt IX**

**Staatliche Aufgabe**

#### **Hoch- und Fachschulabsolventen**

In Zeile 1 ist die bestätigte staatliche Aufgabe für die Zahl der im Berichtsjahr vorzunehmenden Einstellungen von Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung einzutragen. Die staatliche Aufgabe umfaßt nur solche Hoch- bzw. Fachschulkader, die im Berichtsjahr ihr Examen im **Direktstudium** abgelegt haben und **erstmalig** nach Beendigung des Studiums in ein Arbeitsrechtsverhältnis eintreten.

In Zeile 2 sind nur die Beschäftigten zu melden, die im Berichtsjahr ihr Examen im **Direktstudium** abgelegt haben und **erstmalig** nach Beendigung des Studiums in ein Arbeitsverhältnis treten. Dabei ist es gleichgültig, ob die Beschäftigten z. Z. der Abgabe noch im Betrieb tätig sind oder nicht.

Zur Einstellung dieser Absolventen ist der Betrieb durch die ihm erteilte staatliche Aufgabe verpflichtet. Diese Zeile darf also die Absolventen, die nach ihrem Studium bereits in einem anderen Betrieb, einer anderen Dienststelle u. ä. gearbeitet haben, nicht enthalten. Die Angabe in dieser Zeile zeigt damit, inwiefern die staatliche Aufgabe erfüllt wurde.

**Abschnitt X**

**Lohnfonds für die Einstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen**

#### **Lohnfonds für die Einstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen**

Hier ist der geplante Lohnfonds und die tatsächlich gezahlte Lohnsumme für die Neueinstellung von Hoch- und Fach-

452	25
volkseigen	

schulabsolventen einzusetzen. Die Angabe in der Spalte 2 stellt eine Darunterposition der in Abschn. V, Zeile 9, Spalte 11, ausgewiesenen Bruttolohnsumme dar und umfaßt den Personenkreis, der im Abschnitt IX auszuweisen ist.

### Objekt- und Taktlohn

In diesem Abschnitt sind die Produktionsarbeiter in der Bauproduktion und deren Bruttolohnsumme auszuweisen, die im Objektlohn bzw. im Taktlohn gearbeitet haben.

Als Taktlohn wird der auf die Arbeitstakte aufgeteilte Objektlohn bezeichnet. Dem Objekt- bzw. Taktlohn liegt ein zwischen Brigade und Betriebsleitung abgeschlossener Objektlohnvertrag zugrunde.

In den Spalten 1—4 sind die Brigaden und deren Mitglieder, untergliedert nach im Roh- und Ausbau arbeitenden, anzugeben, die am Ende des Berichtsquartals einen Objekt- bzw. Taktlohnvertrag abgeschlossen haben und nach dieser Lohnform entlohnt werden.

Die Spalten 5—7 sind nur für den ersten Monat des Quartals auszufüllen. Die Ermittlung der im Monat durchschnittlichen im Objekt- bzw. Taktlohn arbeitenden Produktionsarbeiter erfolgt auf der Stundenbasis. Dieses ist notwendig, weil sich die Arbeiten im Objekt- bzw. Taktlohn noch nicht laufend über den ganzen Monat erstrecken bzw. durch Störungen im Ablauf teilweise unterbrochen werden.

#### Berechnungsgrundlage:

Tatsächlich geleistete Arbeitszeit und Ausfallzeiten ohne Überstunden der Produktionsarbeiter, die im Objekt- bzw. Taktlohn gearbeitet haben, geteilt durch die Anzahl der im Monat in Normalarbeitszeit möglichen Arbeitsstunden eines Produktionsarbeiters, ergibt die durchschnittliche Zahl der Produktionsarbeiter, die den gesamten Berichtsmonat im Objekt- bzw. Taktlohn gearbeitet haben.

Werden Produktionsarbeiter bei Stockungen im Arbeitsablauf mit anderen Arbeiten beschäftigt, für die kein Objektlohn gezahlt wird, so sind diese Stunden hier nicht zu erfassen. Sie gelten auch nicht als Ausfallstunden.

In Spalte 6 ist die Bruttolohnsumme entsprechend den Erläuterungen unter Abschn. V einzutragen.

Es sind nur die vertraglich festgelegten Objektlohnbeträge einschl. der Zuschläge und des Zusatzlohnes (ohne Nachweislöhne), auszuweisen.

Die Ermittlung der Durchschnittslöhne erfolgt wie im Abschnitt V, Bruttolohnsumme geteilt durch die Anzahl der Brigademitglieder im Monatsdurchschnitt.

### Abschnitt XI

Anzahl am  
Ende des  
Berichtsquartals

Mitglieder  
im Durchschnitt

Brutto-  
lohnsumme

Durchschnittslohn

<b>452</b>	<b>26</b>
<b>volkseigen</b>	

## **Abschnitt XII An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlten Beträge**

Dieser Abschnitt ist in allen Quartalen, und zwar jeweils in der Fortschreibung seit Jahresbeginn, auszufüllen.

Bei der Erfassung der Angaben für diesen Abschnitt ist besonders darauf zu achten, daß die Prämien aus dem Betriebsprämienfonds, die Lohnzuschläge, die Sonderzuschläge und die sozialen Zuwendungen auch für Produktionsarbeiter zu ermitteln sind.

**Aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge für arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehörende Beschäftigte**

Hier sind die Beträge auszuweisen, die aus dem Lohnfonds an Beschäftigte bezahlt wurden, die arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehören. Es handelt sich um die Bezahlung der Arbeitsstunden, die im Abschnitt VI, Zeile 5, gesondert ausgewiesen worden sind.

Die unter 2,6 aufgeführten Nachweislöhne müssen mit den in Abschnitt V ausgewiesenen Nachweislöhnen bei den Produktionsarbeitern und den Gesamtbeschäftigten übereinstimmen.

Es ist zu beachten, daß die unter Gesamtbeschäftigte ausgewiesenen Nachweislöhne nicht höher sein dürfen, als die im Formblatt 412-1 gemeldeten Nachweiskosten.

**Sonstige nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge**

Im Berichtsjahr sind die sonstigen nicht aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge zu trennen, in soziale Zuwendungen (Zeile 2,8) und in Beträge, die der Erstattung von Unkosten dienen (Zeile 2,9).

**Soziale Zuwendungen**

Als soziale Zuwendungen sind zu erfassen:

- Wohn- und Mietbeihilfen;
- Urlaubs- und Kurzuschüsse, soweit diese nicht aus Gewerkschaftsmitteln stammen;
- aus dem Kultur- und Sozialfonds gezahlte einmalige Unterstüzungen;
- Weihnachtsgratifikationen.

**Erstattung von Unkosten**

Als Beträge, die der Erstattung von Unkosten dienen, sind zu erfassen:

- Fahr-, Wege- und Trennungsgelder,
- Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge,
- Tage- und Übernachtungsgelder,
- Auslösungen,
- Vertreterkosten,
- Heimarbeiterzuschläge,
- Umzugskosten.

<b>452</b>	<b>27</b>
volkseigen	

In Zeile 3,1 ist der staatliche Kinderzuschlag laut Verordnung vom 28. 5. 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 427) auszuweisen.

**Staatlicher  
Kinderzuschlag**

Dazu gehören:

1. der staatliche Kinderzuschlag gemäß § 1, Absatz 1, in Höhe von 20,— DM je Kind, gemäß § 7, Absatz 2, in Höhe von 10,— DM;
2. der weitere Zuschlag für Kinder, die vor dem 1. Juni 1958 geboren sind, an Stelle des bisherigen Preisausgleiches für Weizenerzeugnisse. Den Zuschlag in Höhe von 6,— DM je Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 400,— DM (GBl. 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 437, § 1, Absatz 3).

In der Zeile 3,2 ist der Zuschlag für Ehegatten gemäß Verordnung vom 28. 5. 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 441) aufzuführen.

**Ehegatten-  
zuschlag**

### **Bemerkungen**

**Bemerkungen**

Auf Seite 4 des Formulars sind die Ursachen einer Überschreitung bzw. Nichterfüllung des Arbeitskräfteplanes zu begründen. Diese Angaben sind für die Auswertung des Berichts von wesentlicher Bedeutung.

Weiterhin ist auch auf auffallende Entwicklungstendenzen (innerhalb des Berichtsjahres und gegenüber dem Vorjahr) einzugehen.

Betriebe, in denen eine starke Fluktuation der Beschäftigten vorhanden ist, müssen vor allen Dingen die Ursachen der Abgänge anführen.

Bei hohen Arbeitszeitausfällen auf Grund von Stillstandszeiten ist die Ursache des Stillstandes anzugeben.

Als Arbeitsunterlagen sind die für die Industrie herausgegebenen Vordrucke zu verwenden, da der Inhalt der Kennziffern bis auf kleine Abweichungen gleich ist. Die Arbeitsunterlagen sind entsprechend der Abschnitte des Formblattes 452-1 abzuändern.

**Arbeitsunterlagen  
zur Arbeitskräfte-  
meldung**



Berichtsquartal

Abzuliefern bis zum 12. des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei den im Verteiler aufgeführten Organen.

**I. Allgemeine Angaben**

Name des Betriebes:	
Anschrift:	
Fernruf:	App.-Nr.:
Verantwortl. Bearbeiter:	

Anzahl der Betriebe (Nicht vom Betrieb auszufüllen)		Kreisnummer:	
Soll	Ist	Zählnummer:	
		Eigentumsform:	
		Verwaltungsorgan:	
1)	2)	Wirtschaftsgruppe:	

**II. Bruttoproduktion in 1000 DM (ohne Dezimale)**

0	Plan		Erfüllung		
	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1960	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn	
				1960	1959
1	2	3	4	5	
1 Eigene Bauproduktion insgesamt (ohne Nachweiskosten)					
2 Industrielle Nebenproduktion (Eigenverbrauch und für den Absatz)					

**III. Pro-Kopf-Produktion in DM (ohne Dezimale)**

0	Plan		Erfüllung		
	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1960	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn	
				1960	1959
1	2	3	4	5	
1 Pro-Kopf-Produktion je für Bauproduktion					
2 Produktions- für Industrielle Neben- arbeiter produktion insgesamt					

**VI. Belegschaftswechsel**

0	Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals	Zugänge	Abgänge	Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals (Sp.1+Sp.2-Sp.3=Sp.4)	darunter
		im Berichtsquartal			weiblich
1	2	3	4	5	
1 Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)					
2 Produktionsarbeiter insgesamt					

**V. Stichtagszahlen**

0	Am Ende des Berichtsquartals	
	Insgesamt	darunter weiblich
1	2	
1 Selbständige (Komplementäre und andere tätige Mitinhaber)		
2 Mithelfende Familienangehörige (Familienmitglieder eines Inhabers, Mitinhabers oder Pächters, die im Betrieb mit- arbeiten und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde).		

**VI. Arbeits- und Ausfallzeit der  
Produktionsarbeiter - Bauproduktion**

1	0	Std.	Berichtsquartal	
			1	2
1	Tabächlich geleistete Arbeits- zeit (ohne Überstunden)	01		
2	Ausfallzeiten insgesamt	02		
2.1	darunter Ärztlich bescheinigte Krankheit	03		
2.2		Stillstands- und Wartezeiten	04	
2.2.1		darunter durch Schlechtwetter	05	
3	Überstunden	06		

## VII. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

		Plan		Erfüllung		Erfüllung seit Jahres- beginn in % Sp. 5 Sp. 3	
		im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1960	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn		
					1960		1959
0	1	2	3	4	5	6	7
1	Produktionsarbeiter Insgesamt	01					
1.1	davon Produktionsarbeiter — Bauproduktion —	02					
1.2	davon Produktionsarbeiter — indu- strielle Nebenproduktion —	03					
2	Übrige Beschäftigte	04					
3	Gesamtbeschäftigte <sup>1)</sup> ohne Lehrlinge (Zeilen 1+2)	05					
4	Lehrlinge	06					

## VIII. Bruttolohnsummen, ohne Krankengeldzuschüsse in 1000 DM (mit einer Dezimale)

1	Produktionsarbeiter Insgesamt	07					
1.1	davon Produktionsarbeiter — Bauproduktion —	08					
1.2	davon Produktionsarbeiter — indu- strielle Nebenproduktion —	09					
2	Übrige Beschäftigte	10					
3	Gesamtbeschäftigte <sup>1)</sup> ohne Lehrlinge (Zeilen 1+2)	11					
4	Lehrlinge	12					

## IX. Durchschnittslöhne in DM (ohne Dezimale)

1	Produktionsarbeiter Insgesamt	13					
1.1	davon Produktionsarbeiter — Bauproduktion —	14					
1.2	davon Produktionsarbeiter — indu- strielle Nebenproduktion —	15					
2	Gesamtbeschäftigte <sup>1)</sup>	16					

## X. Nachweislöhne

		Nachweislöhne seit Jahresbeginn 1960 in 1000 DM mit einer Dezimale		Bemerkungen:
		0	1	
			2	
	Produktionsarbeiter Insgesamt	01		
	davon Produktionsarbeiter — Bauproduktion —	02		
	davon Produktionsarbeiter — Industrielle Nebenproduktion —	03		
	Gesamtbeschäftigte <sup>1)</sup>	04		

<sup>1)</sup> ohne Komplementäre, andere Inhaber und mithelfende Familienangehörige

Die Richtigkeit dieser Angaben auf diesem Formblatt bestätigen:

Betriebsort:

den

1960

Betriebsleiter

Betriebsstatistiker

## Teil Arbeitskräfte

Mit der Arbeitskräfteberichterstattung werden die Kennziffern des Plan-  
teils „Produktivität, Arbeitskräfte, Lohn“ abgerechnet.

Darüber hinaus enthält die Berichterstattung analytische Kennziffern,  
die für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung sowie für die Unter-  
suchung der Ausnutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Durch-  
schnittslöhne von Bedeutung sind.

### A Übersicht über die Berichterstattung

#### I. Erhebungspapiere

Formblatt 452-4

#### II. Periodizität

vierteljährlich

#### III. Berichtszeitraum

Berichtsquartal und seit Jahresbeginn

#### IV. Inhalt der Berichterstattung

Die Abrechnung des Plan-  
teiles Arbeitskräfte erfolgt auf der  
Grundlage nachstehender Verordnungen sowie Anordnungen  
der Staatlichen Plankommission.

**Gesetzliche  
Grundlage**

1. Verordnung über die Organisation der Planung der Volks-  
wirtschaft vom 13. Februar 1958 (GBl. 1958, Teil 1, Nr. 13).
2. Anordnung über die methodischen Grundsätze für die  
Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokrati-  
schen Republik vom 4. Juli 1959 (GBl. Sonderdruck  
Nr. 277 a).
3. Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958  
(GBl. 1958, Teil I, Nr. 63).

Sie umfaßt folgende Kennziffern:

Pro-Kopf-Produktion  
Belegschaftswechsel  
Anzahl der Beschäftigten  
Bruttolohnsumme  
Durchschnittslöhne  
Nachweislöhne  
Arbeits- und Ausfallzeit

## V. Berichtspflichtige und Abrechnungstermine

**Bericht-  
erstattungs-  
pflicht**

Berichterstattungspflichtig sind alle halbstaatlichen **Baubetriebe**, die Rohbau- und Ausbauarbeiten ausführen.

Meldepflichtig sind ebenfalls alle **vorübergehend** stillgelegten Baubetriebe (z. B. Saisonbetriebe).

Die Meldung umfaßt sämtliche Baustellen eines Betriebes, gleichgültig wo diese liegen.

**Anzahl  
und Verteiler  
der Formulare**

Folgende Anzahl von Exemplaren ist von den Betrieben auszufüllen und an die im Verteiler aufgeführten Organe zu übergeben:

Formblatt	Ins- gesamt	Ausfüll. Betrieb	Statist. Kreis- stelle	Rat des Kreises	
				Kreis- bauamt	Abt. Arbeit
Formbl. 452-4	5	1	2	1	1

Die Betriebe legen alle ausgefüllten Exemplare in der zuständigen Statistischen Kreisstelle zur Kontrolle vor und leiten sie dann gemäß dem Verteiler weiter.

Auf Anforderung der Statistischen Kreisstelle sind die Betriebe verpflichtet, zusätzliche Exemplare auszufüllen. Weitere Exemplare für die Betriebe werden auf schriftlich begründetem Antrag von der betreffenden Statistischen Kreisstelle ausgegeben.

**Abgabetermin**

Abgabetermin für Formblatt 452-4 ist der 12. Kalendertag des dem Berichtsquartal folgenden Monats.

Ist der Abgabetermin ein Sonn- oder Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag für die Abgabe verbindlich.

**Berichtigungen**

Werden nachträgliche Berichtigungen notwendig, so sind diese **unbedingt** in den Angaben des laufenden Berichtsquartals vorzunehmen.

**Weisungs-  
befugnis**

Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung der einzelnen Planteile kann nur mit Zustimmung der örtlichen Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die örtlichen Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

**Verstöße**

Die Berichterstattung und die Abrechnung der Planteile ist eine Rechenschaftslegung der Betriebe gegenüber den staatlichen Organen. Sie erfordert, daß die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Verstößen hiergegen werden die Betriebe nach §5 der Verordnung über das Berichtswesen Gesetzblatt Teil I, Nr. 63, vom 2. Oktober 1958, S. 774 ff., zur Verantwortung gezogen.

452	3
halbstaatlich	

## B Richtlinien und Erläuterungen

Als Plan sind die bestätigten staatlichen Aufgaben einzusetzen.

**Was ist als Plan einzusetzen**

Werden für bestimmte Zeiträume und Kennziffern keine staatlichen Aufgaben erteilt, so sind die operativen Betriebspläne einzutragen.

### Allgemeine Angaben

**Abschnitt I**

Die Kreis- und Zählnummer sowie die Kenn-Nummer über die Zugehörigkeit der Eigentumsform, des Verwaltungsorgans und der Wirtschaftsgruppe sind aus der den Betrieben von den örtlichen Organen der Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

### Bruttoproduktion

**Abschnitt II**

Die Angaben für die Bauproduktion sind dem Formblatt 412-4, Abschnitt II, zu entnehmen.

**Bauproduktion**

Die industrielle Nebenproduktion ist entsprechend der Methodik der Industrieberichterstattung anzugeben, mit der Ausnahme, daß die gesamte industrielle Produktion erfaßt wird, unabhängig ob sie für den Eigenverbrauch oder für Dritte bestimmt ist.

**Industrielle Nebenproduktion**

### Pro-Kopf-Produktion

**Abschnitt III**

Die Pro-Kopf-Produktion ist wie folgt zu ermitteln:

Abschnitt II, Zeile 1 bzw. 2, ist durch die Anzahl der Produktionsarbeiter Abschnitt VII, Zeile 1,1 bzw. 1,2, zu dividieren.

### Belegschaftswechsel

**Abschnitt IV**

Als Beschäftigte sind in diesem Abschnitt alle Arbeitskräfte (ohne Lehrlinge) zu zählen, die am Berichtsstichtag in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig von ihrer Anwesenheit im Betrieb. Verkürzt arbeitende Beschäftigte und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Berufsausbildung sind **kopfmäßig** zu erfassen.

Die Angaben über die Anzahl der Gesamtbeschäftigten umfassen das industrielle und das nichtindustrielle Personal sowie die Wächter auf den Baustellen jedoch ohne Lehrlinge.

**Gesamtbeschäftigte**

4	452
	halbstaatlich

**Produktions-  
arbeiter  
insgesamt**

Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben oder Institutionen zeitweilig zur Verfügung gestellt werden und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, sind in diesem Abschnitt **nicht** als Gesamtbeschäftigte zu erfassen.

Infolge der Einbeziehung der Beschäftigten der industriellen Nebenproduktion in das industrielle Personal werden alle Produktionsarbeiter hier ausgewiesen, gleichgültig ob sie in der Bauproduktion oder in der industriellen Nebenproduktion tätig sind.

**Beschäftigte am  
Ende des vorher-  
gegangenen  
Berichtsquartals**

Die Angaben über die „Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals“ sind aus der Meldung des Vorquartals (Spalte 4) zu übernehmen.

**Zu-  
und Abgänge**

Die Angaben über die Zu- und Abgänge beziehen sich auf den Zeitraum vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Quartals.

Beschäftigte, die mit Ablauf des Quartals aus dem Betrieb ausscheiden, stehen ungeachtet dessen am letzten Tag des Quartals in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb. Sie sind dementsprechend in der Spalte „Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals“ aufzuführen und erst im folgenden Quartal als Abgänge auszuweisen. Die Beschäftigten, die am ersten Tag des Quartals eine Arbeit in einem Betrieb aufnehmen, sind in diesem Quartal als Zugänge zu melden. Damit ergibt sich unter anderem eine Übereinstimmung zur jährlich durchgeführten totalen Beschäftigterhebung.

Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben oder Institutionen zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind **nicht** als Zugänge zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die Arbeitskräfte, die vorübergehend in anderen Betrieben arbeiten und mit denen das arbeitsrechtliche Verhältnis nicht gelöst wird, auch nicht als Abgänge anzusehen.

(Es ist zu beachten, daß für den Abschnitt VII in diesem Falle eine andere Regelung getroffen wurde.)

Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind ebenfalls weder unter „Zugänge“ noch unter „Abgänge“ zu erfassen.

Diese Regelung ist notwendig, weil die Angaben anderenfalls für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung an Bedeutung verlieren würden.

Es ist zu beachten, daß ein Zugang an Produktionsarbeitern auch dann auszuweisen ist, wenn Beschäftigte anderer Beschäftigtengruppen im gleichen Betrieb die Arbeit eines Produktionsarbeiters neu aufnehmen. Als Abgänge sind auch die Produktionsarbeiter zu erfassen, die im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit in einer anderen Beschäftigtengruppe aufnehmen.

In beiden Fällen müssen die Arbeitsverträge bzw. die in ihnen festgelegten Tätigkeitsmerkmale geändert werden.

Für die Bilanz ergibt sich folgende Rechnung:

Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals	(Spalte 1)
+ Zugänge	(Spalte 2)
– Abgänge	(Spalte 3)
= Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals	(Spalte 4)

In Spalte 5 sind als Darunterposition die weiblichen Beschäftigten anzugeben.

## Stichtagszahlen

### Abschnitt V

In diesem Abschnitt sind alle selbständigen (Komplementäre und andere tätige Mitinhaber) sowie mithelfende Familienangehörige (Familienmitglieder eines Inhabers, Mitinhabers oder Pächters) auszuweisen, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Diese Personen sind **nicht** in den Abschnitt VII einzubeziehen.

## Arbeits- und Ausfallzeit der Produktionsarbeiter

### Abschnitt VI

In diesem Abschnitt sind nur die Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter der Bauproduktion zu erfassen. Die Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter der industriellen Nebenproduktion bleiben unberücksichtigt.

In dieser Zeile sind die von den **Produktionsarbeitern** tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (**nicht** die auf Grund der Normzeit errechneten Stunden) ohne Überstunden nachzuweisen.

### Tatsächlich geleistete Arbeitszeit

Die Stundenzahlen müssen sich also auf die in Abschnitt VII, Zeile 1,1, Spalte 4 aufgeführten Produktionsarbeiter beziehen. Ausfallstunden jeglicher Art dürfen in diese Stundenzahl nicht einbezogen werden.

Hierunter sind alle Stunden der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zu erfassen, in denen keine Bauproduktion ausgeführt wird. Das sind:

### Ausfallstunden insgesamt

- Gesetzlicher Urlaub,
- Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen,
- Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag und Schutzbestimmung,
- Ärztlich bescheinigte Krankheit,
- Stillstands- und Wartezeiten,
- Sonstiges Fehlen.

6	452
	halbstaatlich

**Ärztlich bescheinigte Krankheit** In Zeile 2,1 sind die Arbeitszeitausfälle infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Hierzu zählen im einzelnen Arbeitszeitausfälle infolge Krankheit, Unfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Heil- und Genesungskuren und Krankheit eines Kindes bei alleinstehenden erziehungsberechtigten Werkträgern. Ausfallzeiten infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie Arzt- und Stillzeiten sind hier nicht nachzuweisen.

**Stillstands- und Wartezeiten** In Zeile 2,2 sind die **Arbeitszeitausfälle** infolge Stockungen im Bauablauf oder Störungen des gesamten Betriebsgeschehens aufzuführen, und zwar:

- a) Die Arbeitszeit- (nicht Maschinenzeit-) ausfälle der Produktionsarbeiter, die bei entsprechender Verbesserung der Arbeitsorganisation, des innerbetrieblichen Transportes usw. hätten vermieden werden können.

Dazu gehören z. B. Arbeitszeitverluste durch:

- Fehlen von Werkzeugen,
- Warten auf Arbeitsanweisung, Transportmittel, Material,
- Maschinenschäden, Stromausfälle für einzelne Maschinen oder ganze Baustellen.

- b) Die Arbeitszeitausfälle, die infolge Stromabschaltungen, Hochwasser, Brand, Frost, Schlechtwetter, Zugverspätungen u. ä. auftreten können.

Dabei ist folgendes zu beachten:

**Wird ein Produktionsarbeiter, gleichgültig aus welchen Gründen, an einem anderen Arbeitsplatz – aber nicht mit Bauarbeiten (oder dazu notwendigen Hilfsarbeiten) oder in der industriellen Produktion im eigenen Betrieb – beschäftigt, so liegt Arbeitszeitausfall durch Stillstands- und Wartezeiten vor.**

Der Nachweis der Arbeitszeitausfälle durch Stillstands- und Wartezeiten erfolgt unabhängig von der Regelung der Entlohnung.

**Überstunden** In dieser Zeile sind die von den Produktionsarbeitern geleisteten Überstunden einzutragen.

Überstunden sind alle Arbeitsstunden, die über die gesetzlich festgelegte normale Arbeitszeit hinaus geleistet und mit einem Überstundenzuschlag vergütet werden.

**Zusätzliche Arbeitsstunden**, die auf Grund gesetzlicher Ausnahmebestimmungen und mit Einverständnis der Arbeiter durch Freizeit abgegolten werden, gelten nicht als Überstunden.

Ebenfalls gelten nicht als Überstunden die bei planmäßiger Schichtarbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie nachts geleisteten Arbeitsstunden.

## Durchschnittszahlen der Beschäftigten

### Abschnitt VII

Hier sind die Durchschnittszahlen der im Betrieb beschäftigten Personen aufzuführen, und zwar

**Erfüllung  
im Berichts-  
zeitraum**

in Spalte 4 die durchschnittlich Beschäftigten im Berichts-  
quartal,

in Spalte 5 die durchschnittlich Beschäftigten seit Jahres-  
beginn,

in Spalte 6 die durchschnittlich Beschäftigten seit Jahres-  
beginn im gleichen Zeitraum des Vorjahres

Sollten infolge Übernahme oder Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen keine genauen Angaben für den gleichen Zeitraum des Vorjahres vorhanden sein, so sind sie nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen. Hierbei ist so zu verfahren, als sei die bestehende Struktur auch im vergangenen Jahr vorhanden gewesen. Die Spalte 6 darf nur dann frei bleiben, wenn der Betrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wurde, d. h. also, wenn er weder in seiner jetzigen noch in irgendeiner anderen Form im gleichen Zeitraum des Vorjahres bestand.

Die Ermittlung der Durchschnittszahlen für den Zeitraum „seit Jahresbeginn“ (Sp. 5) ist z. B. für einen im Monat März neu errichteten Betrieb wie folgt vorzunehmen:

Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni

Januar	=	0 Beschäftigte
Februar	=	0 Beschäftigte
März	=	420 Beschäftigte
April	=	435 Beschäftigte
Mai	=	445 Beschäftigte
Juni	=	440 Beschäftigte
Summe	=	1740 Beschäftigte (:)
		6 (Anzahl der Monate)
	=	<u>290 Beschäftigte</u>

Die Durchschnittszahl der Beschäftigten ist für jede Beschäftigtengruppe auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung (**personengebunden**) zu ermitteln.

**Beschäftigte**

Diese Angaben sind also aus den Unterlagen der Abteilung Arbeit oder der Kaderabteilung zu entnehmen und nicht auf Grund der Aufzeichnungen der Lohnbuchhaltung zu errechnen. Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen oder eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit — auch über sechs Wochen — usw.) bzw. ihre Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag und Schutzbestimmung.

Halbtagsweise und sonst verkürzt Arbeitende sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind kopfzahlmäßig zu erfassen. Eine **Umrechnung** dieser Arbeitskräfte auf **Vollbeschäftigte** ist **nicht zulässig**. Das heißt verkürzt Arbeitende sind so anzuschreiben, als ob sie Vollbeschäftigte wären.

Beschäftigt ein Betrieb eine verkürzt arbeitende Person **jeden Tag** des Monats, so ergibt die tägliche listenmäßige Anschreibung im Durchschnitt des Monats eine Arbeitskraft.

Die täglich durch die verkürzte Arbeitszeit entstehenden Ausfallstunden sind als Ausfallstunden infolge Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag und Schutzbestimmung zu erfassen.

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren, und die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden.

**Beispiel:**

2. Januar	=	320 Beschäftigte
3. Januar	=	320 Beschäftigte
4. Januar	=	330 Beschäftigte
5. Januar	=	330 Beschäftigte
7. Januar	=	340 Beschäftigte
usw.	je	340 Beschäftigte
31. Januar	=	340 Beschäftigte

26 Arbeitstage = 8780 Beschäftigte

Im Durchschnitt  $\frac{8780}{26} = 337,6 = \underline{\underline{338}}$  Beschäftigte  
des Monats

Es ist zu beachten, daß die Zahl der Beschäftigten in **vollen** Personen anzugeben ist. Wenn notwendig, ist die ermittelte Anzahl der Beschäftigten also auf- oder abzurunden.

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren, und die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden. Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Wenn Arbeitskräfte, gleichgültig aus welchen Gründen, **vorübergehend** Arbeiten ausführen, die einer anderen Beschäftigtengruppe entsprechen, so darf ihre Zuordnung nicht verändert werden. Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen oder eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Werden Beschäftigte von den Betrieben, mit denen sie im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, vorübergehend anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, so ist die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Bruttolohnsumme von dem die Lohnkosten tragenden Betrieb abzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, welcher Betrieb die Auszahlung des Lohnes vornimmt.

Diese Arbeitskräfte können also **ausnahmsweise** auch von dem Betrieb, mit dem sie nicht im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, gemeldet werden.

Hierbei ist die Regelung für den Abschnitt Belegschaftswechsel zu beachten (siehe Seite 3).

Zu den Gesamtbeschäftigten zählen alle Beschäftigten des Betriebes **ohne** Komplementäre, andere Inhaber und mit-helfende Familienangehörige, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und ohne Lehrlinge.

**Gesamt-  
beschäftigte**

Produktionsarbeiter sind alle Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Hilfsleistungen unterstützen.

**Produktions-  
arbeiter**

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar Roh- und Ausbauarbeiten ausführen, sowie Produktionsgrundarbeitern, die industrielle Erzeugnisse herstellen und Produktionshilfsarbeitern, die durch

laufende Reparaturen,  
Transportleistungen und  
sonstige Hilfsleistungen

die Durchführung der Produktion unterstützen.

Obwohl die Anzahl der Produktionsarbeiter im Formblatt 452-4 nur in einer Summe anzugeben ist, wird empfohlen, in den Arbeitsunterlagen für die Produktionsgrundarbeiter und -hilfsarbeiter gesonderte Arbeitsblätter anzulegen.

Zu den übrigen Beschäftigten zählen alle Beschäftigten, die keine Produktionsarbeiter sind, z. B.

**Übrige  
Beschäftigte**

Technisches Personal,  
Wirtschafts- und Verwaltungspersonal,  
Hilfs- und Betreuungspersonal,  
Betriebsschutz, Wächter auf Baustellen.

Die Zeile bildet die Differenz zwischen Produktionsarbeitern und den Gesamtbeschäftigten, so daß die Zeilen 1 und 2 die Zeile 3 ergeben.

Die Lehrlinge sind nicht mehr Bestandteil der Gesamtbeschäftigten.

**Lehrlinge**

Sie sind vollkommen gesondert in Zeile 4 auszuweisen. Als Lehrlinge gelten alle Arbeitskräfte, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (gemäß Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Januar 1957) abgeschlossen wurde.

10	452
	halbstaatlich

## Abschnitt VIII Bruttolohnsumme

**Bruttolohnsumme** Entsprechend der Methodik für die Abrechnung der Durchschnittszahl der Beschäftigten sind die Angaben über die Bruttolohnsumme für die einzelnen Beschäftigtengruppen **personengebunden** zu ermitteln. Sie sind daher nicht den Konten des Rechnungswesens, sondern aus den Unterlagen der Nettolohnrechnung zu entnehmen.

In die Bruttolohnsumme sind alle an die Beschäftigten gezahlten Löhne (jedoch ohne Nachweislöhne) einzubeziehen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Lohnkosten in die Selbstkosten eingehen oder aus besonderen Mitteln gedeckt werden.

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten und der Beschäftigtengruppen sind im einzelnen einzubeziehen:

Grundlohn (einschließlich Mehrleistungslöhne, Mehrleistungsprämien, Lohn für Ausschuß),

Hilfslohn,

Zuschläge,

Zusatzlohn (Krankengeldzuschüsse gehören nicht zum Zusatzlohn, sondern werden in der Kontengruppe 38 — Sozialbeiträge — ausgewiesen).

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten sind die **tatsächlich** angefallenen Lohnkosten einzubeziehen. Sie umfaßt die in der Buchführung ausgewiesenen Kosten der Kontengruppen 34—37.

Nicht zur Bruttolohnsumme rechnen:

Krankengeldzuschüsse,

Prämien aus dem Betriebsprämienfonds oder Haushaltsmitteln,

Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten,

Lohnzuschläge laut Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, sofern sie nicht bereits in die Tarif-Lohnsätze eingearbeitet wurden und nicht mehr gesondert gezahlt werden,

Sonderzuschläge lt. Verordnung vom 28. Mai 1958,

Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge,

Fahr- und Wegegelder,

Trennungentschädigungen,

Tage- und Übernachtungsgelder,

Auslösungen,

Nachweislöhne,

11	452
	halbstaatlich

Personaleinstellungskosten,  
 Umzugskosten, Wohn- und Mietbeihilfen,  
 Notfallunterstützungen,  
 vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge  
 einschließlich Unfallumlagen,  
 Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung,  
 aus dem Kultur- oder Sozialfonds gezahlte einmalige  
 Unterstützungen,  
 staatliche Kinderzuschläge laut Verordnung vom  
 28. Mai 1958,  
 Weihnachtsgratifikationen.

## Durchschnittslöhne

### Abschnitt IX

Die Durchschnittslöhne je Kopf der einzelnen Beschäftigten-  
 gruppen ergeben sich aus der Division der Bruttolöhne  
 durch die Beschäftigtenzahlen. Durchschnittslöhne dürfen  
 nicht addiert werden; sie sind daher auch für die Summen-  
 zeile 3 durch entsprechende Division zu errechnen.

### Durchschnitts- löhne

Die Nachweislöhne sind **nicht** in die Durchschnittslohn-  
 errechnung einzubeziehen.

## Nachweislöhne

### Abschnitt X

Zur Ermittlung der tatsächlichen Einkünfte der Beschäftigten  
 ist es notwendig, die gezahlten **Nachweislöhne** neben der  
 Bruttolohnsumme gesondert zu erfassen.

### Nachweislöhne

Unter „Nachweislöhne“ sind z. B. auszuweisen:

Bezahlung für Überstunden und Zuschläge, die als Nach-  
 weislöhne verrechnet werden,

Bezahlung für Schlechtwetter,

Löhne für Wächter auf den Baustellen.

Nichteinzubeziehen sind die Lohnnebenkosten.



**Bauberichterstattung 1960**  
**Vierteiljährliche Arbeitskräfteberichterstattung  
der privaten Baubetriebe**

**452-6**

Abzuliefern bis zum 12. des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei den im Verteiler aufgeführten Organen.

**I. Allgemeine Angaben**

\_\_\_\_\_ Berichtsquartal

Name des Betriebes:	Anzahl der Betriebe (nicht vom Betrieb auszufüllen)		Kreisnummer:
	Soll	Ist	
Anschrift:			Zählnummer:
Fernruf:	App.-Nr.:		Eigentumsform:
Verantwortl. Bearbeiter:			Verwaltungsorgan:
			Wirtschaftsgruppe:

Die Richtigkeit der Angaben auf diesem Formblatt bestätigen:

Betriebsort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Betriebsleiter  
\_\_\_\_\_ Betriebsstatistiker

Bemerkungen:

## II. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

	im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn	
		1960	1959
0	2	3	4
1 Produktionsarbeiter insges.	01		
1.1 Produktionsarbeiter – Bauproduktion –	02		
1.2 Produktionsarbeiter – Industr. Nebenprod. –	03		
2 Übrige Beschäftigte	04		
3 Gesamtbeschäftigte (Z. 1+2) (ohne Betriebsinhaber und mithelfende Familienangehörige u. ohne Lehrlinge)	05		
4 Lehrlinge	06		

## IV. Stichtagszahlen

	Am Ende des Berichtsquartals		
	insgesamt	där. weiblich	
0	2	3	
1 Gesamtbeschäftigte (ohne Betriebsinhaber und mithelfende Familienangehörige u. ohne Lehrlinge)	07		
2 Selbständige (tätige Inhaber, Mitinhaber oder Pächter)	08		
3 Mithelfende Familienangehörige*)	09		

\*) Familienmitglieder eines Inhabers, Mitinhabers oder Pächters, die im Bereich mitarbeiten und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

## III. Bruttolohnsumme ohne Krankengeldzuschüsse (in 1000 DM mit einer Dezimale)

im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn		Außerdem Nachweis- löhne seit Jahresbeginn 1960
	1960	1959	
5	6	7	8

## V. Arbeits- und Ausfallzeit der Produktionsarbeiter Bauproduktion

	im Berichtsquartal	
	1	2
0	1	2
1 Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)	01	
2 Ausfallstunden insgesamt	02	
2.1 Ärztlich bescheinigte Krankheit	03	
2.2 Stillstands- und Wartezeiten	04	
2.21 durch Schlechtwetter	05	
3 Überstunden	06	

452	1
privat	

## Teil Arbeitskräfte

Mit der Berichterstattung werden die in der privaten Bauindustrie beschäftigten Arbeitskräfte sowie deren Ausfallzeiten, für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung ermittelt.

### A Übersicht über die Berichterstattung

#### I. Erhebungspapiere

Formblatt 452-6

#### II. Periodizität

vierteljährlich

#### III. Berichtszeitraum

Berichtsquartal und seit Jahresbeginn

#### IV. Inhalt der Berichterstattung

Durchschnitts- und Stichtagszahlen der Beschäftigten  
Bruttolohnsumme  
Arbeits- und Ausfallzeiten

#### V. Berichtspflichtige und Abrechnungstermine

Berichterstattungspflichtig sind alle privaten **Baubetriebe**, die Rohbau- und Ausbauarbeiten ausführen, soweit sie nicht zum Handwerk gehören.

(Die Entscheidung über die Zugehörigkeit obliegt dem Kreisbauamt beim Rat des Kreises bzw. der Industrie- und Handelskammer).

Meldepflichtig sind ebenfalls alle **vorübergehend** stillgelegten privaten Baubetriebe (z. B. Saisonbetriebe).

Die Meldung umfaßt sämtliche Baustellen eines Betriebes, gleichgültig wo diese liegen.

**Bericht-  
erstattungs-  
pflicht**

2	452
	privat

**Anzahl und Verteiler der Formulare**

Folgende Anzahl von Exemplaren ist von den Betrieben auszufüllen und an die im Verteiler aufgeführten Organe zu übergeben:

Formblatt	Insgesamt	Ausfüll. Betrieb	Statist. Kreisstelle	Rat des Kreises	
				Kreisbauamt	Abt. Arbeit
Formbl. 452-6	4	1	2	—	1

Die Betriebe legen alle ausgefüllten Exemplare in der zuständigen Statistischen Kreisstelle zur Kontrolle vor und leiten sie dann gemäß dem Verteiler weiter.

Auf Anforderung der Statistischen Kreisstelle sind die Betriebe verpflichtet, zusätzliche Exemplare auszufüllen. Weitere Exemplare für die Betriebe werden auf schriftlich begründetem Antrag von der betreffenden Statistischen Kreisstelle ausgegeben.

**Abgabetermin**

Abgabetermin für Formblatt 452-6 ist der 12. Kalendertag des dem Berichtsquartal folgenden Monats.

Ist der Abgabetermin ein Sonn- oder Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag für die Abgabe verbindlich.

**Berichtigungen**

Werden nachträgliche Berichtigungen notwendig, so sind diese **unbedingt** in den Angaben des laufenden Berichtsquartals vorzunehmen.

**Weisungsbefugnis**

Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung kann nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

**Verstöße**

Die Berichterstattung und die Abrechnung der Planteile ist eine Rechenschaftslegung der Betriebe gegenüber den staatlichen Organen. Sie erfordert, daß die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Verstößen hiergegen werden Betriebe nach § 5 der Verordnung über das Berichtswesen, Gesetzblatt Teil I, Nr. 63, vom 2. Oktober 1958, S. 774 ff., zur Verantwortung gezogen.

452	3
privat	

## B Richtlinien und Erläuterungen

### Durchschnittszahlen der Beschäftigten

#### Abschnitt II

Die Durchschnittszahlen der Beschäftigten sind für die einzelnen Beschäftigtengruppen auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung (personengebunden) zu ermitteln.

Durchschnittszahl der Beschäftigten

Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit usw.) bzw. ihre Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag und Schutzbestimmung. Halbtagsweise und sonst verkürzt Arbeitende sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind **kopfmäßig** zu erfassen. Eine Umrechnung dieser Arbeitskräfte auf Vollbeschäftigte ist **nicht** zulässig, d. h. verkürzt Arbeitende sind so anzuschreiben, als ob sie Vollbeschäftigte wären.

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren, und die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden. Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Wenn Arbeitskräfte, gleichgültig aus welchen Gründen, **vorübergehend** Arbeiten ausführen, die einer anderen Beschäftigtengruppe entsprechen, so darf ihre Zuordnung nicht verändert werden. Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen oder eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Werden Beschäftigte von den Betrieben, mit denen sie im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, vorübergehend anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, so ist die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Bruttolohnsumme von dem die Lohnkosten tragenden Betrieb abzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, welcher Betrieb die Auszahlung des Lohnes vornimmt.

Diese Arbeitskräfte können also **ausnahmsweise** auch von dem Betrieb, mit dem sie nicht im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, gemeldet werden.

Zu den Gesamtbeschäftigten zählen alle Beschäftigten des Betriebes ohne Betriebsinhaber und ohne mitheifende Familienangehörige, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und ohne Lehrlinge.

Gesamtbeschäftigte

4	452
	privat

**Produktions-  
arbeiter**

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar Roh- und Ausbauarbeiten ausführen, sowie Produktionsgrundarbeitern, die industrielle Erzeugnisse herstellen und Produktionshilfsarbeitern, die durch laufende Reparaturen, Transportleistungen und sonstige Hilfsleistungen die Durchführung der Produktion unterstützen.

**Übrige  
Beschäftigte**

Zu den übrigen Beschäftigten zählen alle Beschäftigte, die keine Produktionsarbeiter sind.

Zum Beispiel:

Technisches Personal,  
Wirtschafts- und Verwaltungspersonal,  
Hilfs- und Betreuungspersonal,  
Betriebsschutz, Wächter auf Baustellen.

Die Zeile bildet die Differenz zwischen Produktionsarbeiter und den Gesamtbeschäftigten, so daß die Zeilen 1 und 2 die Zeile 3 ergeben.

**Lehrlinge**

Die Lehrlinge sind nicht mehr Bestandteil der Gesamtbeschäftigten. Sie sind vollkommen gesondert in Zeile 4 auszuweisen.

Als Lehrlinge gelten alle Arbeitskräfte, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (gemäß Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Januar, 1957) abgeschlossen wurde.

**Abschnitt III**

**Brutto-  
lohnsumme**

**Bruttolohnsumme**

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten und der einzelnen Beschäftigtengruppen sind einzubeziehen:

Grundlohn bzw. Gehalt;  
Überverdienste durch Akkordlohn und Überstundenzuschläge;  
Bezahlung für Tarifurlaub, Feiertage, Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen und Schulungen.

**Nicht** zur Bruttolohnsumme rechnen:

Krankengeldzuschüsse  
Lohnzuschläge laut Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, sofern sie nicht bereits in die Tariflohnsätze eingearbeitet wurden und nicht mehr gesondert gezahlt werden  
Sonderzuschläge laut Verordnung vom 28. Mai 1958  
Werkzeuggelder  
Fahr- und Wegegelder  
Trennungschädigungen  
Tage- und Übernachtungsgelder  
Auslösungen  
Nachweislöhne  
Personaleinstellungskosten

452	5
privat	

Umzugskosten, Wohn- und Mietbeihilfen  
 Notfallunterstützungen, Gratifikationen  
 Staatliche Kinderzuschläge laut Verordnung vom  
 28. Mai 1958  
 Ehegattenzuschläge laut Verordnung vom 28. Mai 1958.  
 Weihnachtsgratifikationen

Zur Ermittlung der tatsächlichen Einkünfte der Beschäftigten ist es notwendig, die gezahlten **Nachweislöhne** neben der Bruttolohnsumme gesondert zu erfassen.

**Nachweislöhne**

Unter „Nachweislöhne“ sind z. B. auszuweisen:

Bezahlung für Überstunden und Zuschläge, die als Nachweislöhne verrechnet werden,  
 Bezahlung für Schlechtwetter,  
 Löhne für Wächter auf den Baustellen.

Nicht einzubeziehen sind die Lohnnebenkosten.

## Stichtagszahlen

**Abschnitt IV**

In diesem Abschnitt sind die Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge), die Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen zu melden, die am letzten Tag im Quartal zum Betrieb gehörten. Als Darunterposition sind die weiblichen Beschäftigten auszuweisen.

## Arbeits- und Ausfallzeit der Produktionsarbeiter

**Abschnitt V**

In diesem Abschnitt sind nur die Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter der Bauproduktion zu erfassen. Die Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter der industriellen Nebenproduktion bleiben unberücksichtigt.

In dieser Zeile sind die von den **Produktionsarbeitern** tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (**nicht** die auf Grund der Normzeit errechneten Stunden) ohne Überstunden nachzuweisen.

**Tatsächlich  
geleistete  
Arbeitszeit**

Die Stundenzahlen müssen sich also auf die in Abschnitt II, Zeile 1,1, Spalte 2 aufgeführten Produktionsarbeiter beziehen. Ausfallstunden jeglicher Art dürfen in diese Stundenzahl nicht einbezogen werden.

Hierunter sind alle Stunden der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zu erfassen, in denen keine Bauproduktion ausgeführt wird. Das sind:

**Ausfallstunden  
insgesamt**

Gesetzlicher Urlaub  
 Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen  
 Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag und Schutzbestimmung  
 Ärztlich bescheinigte Krankheit  
 Stillstands- und Wartezeiten  
 Sonstiges Fehlen.

6	452
	privat

**Ärztlich  
bescheinigte  
Krankheit**

In Zeile 2,1 sind die Arbeitszeitausfälle infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Hierzu zählen im einzelnen Arbeitszeitausfälle infolge Krankheit, Unfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Heil- und Genesungskuren und Krankheit eines Kindes bei alleinstehenden erziehungsberechtigten Werkträgern. Ausfallzeiten infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie Arzt- und Stillzeiten sind hier nicht nachzuweisen.

**Stillstands- und  
Wartezeiten**

Hierunter sind die Arbeitszeitausfälle infolge Stockungen im Bauablauf oder Störungen des gesamten Betriebsgeschehens aufzuführen, und zwar:

- a) Die Arbeitszeit-(nicht Maschinenzeit-)Ausfälle der Produktionsarbeiter, die bei entsprechender Verbesserung der Arbeitsorganisation, des innerbetrieblichen Transportes, usw. hätten vermieden werden können.

Dazu gehören z. B. Arbeitszeitverluste durch:

Fehlen von Werkzeugen

Warten auf Arbeitsanweisung, Transportmittel, Material

Maschinenschäden, Stromausfälle für einzelne Maschinen oder ganze Baustellen;

- b) die Arbeitszeitausfälle, die infolge Stromabschaltungen, Hochwasser, Brand, Frost, Schlechtwetter, Zugverspätungen u.ä. auftreten können.

**Wird ein Produktionsarbeiter infolge besonderer Umstände auf einem anderen Arbeitsplatz – aber nicht mit Bauarbeiten (oder dazu notwendigen Hilfsarbeiten) oder in der industriellen Nebenproduktion im eigenen Betrieb – beschäftigt, so liegt auf jeden Fall Arbeitszeitausfall durch Stillstands- und Wartezeiten vor.**

Das ist besonders bei Arbeitskräfteumsetzungen infolge Schlechtwetter zu beachten.

Der Nachweis der angeführten und ähnlicher Arbeitszeitausfälle hat in jedem Falle in der Zeile „Stillstands- und Wartezeiten“ zu erfolgen, und zwar unabhängig von der Regelung der Entlohnung.

**Überstunden  
der Produktions-  
arbeiter**

In dieser Zeile sind die von den Produktionsarbeitern geleisteten Überstunden einzutragen.

Überstunden sind alle Arbeitsstunden, die über die gesetzlich festgelegte normale Arbeitszeit hinaus geleistet und mit einem Überstundenzuschlag vergütet werden.

**Zusätzliche Arbeitsstunden**, die auf Grund gesetzlicher Ausnahmebestimmungen und mit Einverständnis der Arbeiter durch Freizeit abgegolten werden, gelten nicht als Überstunden.

Ebenfalls gelten nicht als Überstunden die bei planmäßiger Schichtarbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie nachts geleisteten Arbeitsstunden.

**Arbeitskräfteberichterstattung 1960/1961****- Landwirtschaft -**

- Formblatt 571, Landwirtschaftsberichterstattung 1961, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung, VE Land- und Forstwirtschaft
  
- Übersicht über die Berichterstattung (Formblatt 571)
  
- Richtlinien und Erläuterungen zu Formblatt 571
  
- Aufgaben der Kreisstellen
  
- Aufgaben der Bezirksstellen
  
  
- Formblatt 574, Landwirtschaftsberichterstattung 1961, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der Produktionsgenossenschaften (LPG, GPG, PwF)
  
- Übersicht über die Berichterstattung (Formblatt 574)
  
- Aufgaben der Kreisstellen
  
- Aufgaben der Bezirksstellen



Abzuliefern bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei der zuständigen Kreisstelle der Staatl. Zentralverw. für Statistik  
Bei der Ausfüllung des Fragebogens sind die Hinweise in den Richtlinien zur Arbeitskräfteberichterstattung genau zu beachten!

**I. Allgemeine Angaben**

\_\_\_\_\_ Berichtsquartal

Name des Betriebes:	Bezirk:	
Ort:	Kreis:	
Straße:	Wirtschaftsgruppe:	
Fernamt: Nr.	Überwiegend angewandeter Tarif:	
Verantwortl. Bearbeiter:	Überwiegend geltende Ortsklasse:	

**Signierung**

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
										Ausgangszahl
										Signierzeichen

Diese Spalten sind nur auf besondere Anweisung auszufüllen

**II. Bruttoproduktion bzw. Leistung**  
(in TDM ohne Dezimale)

Plan für das Jahr 1961	Erfüllung	
	seit Jahresbeginn 1961	seit Jahresbeginn 1960
1	2	3
1		
2		

**III. Pro-Kopf-Leistung in Produkt-Arbeiter (Vollbesch.-Einheiten)**  
(in DM ohne Dezimale)

Plan für das Jahr 1961	Erfüllung	
	seit Jahresbeginn 1961	seit Jahresbeginn 1960
II. Sp. 1 Z. 1 *) VI. Sp. 1 Z. 1	II. Sp. 2 Z. 1 *) VI. Sp. 3 Z. 1	II. Sp. 3 Z. 1 *) VI. Sp. 4 Z. 1
1	2	3
1		
2		

Achtung MTS/RTS: Bruttoproduktion und Pro-Kopf-Leistung sind getrennt für Traktorenbrigaden in Zeile 1; für Werkstatt bzw. Instandhaltungswesen in Zeile 2 auszuweisen.

**IV. Belegschaftswechsel (Kopffzahl)**  
(Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge)

	Zeile	Ständig Beschäftigte	Nicht ständig Beschäftigte (Saisonkräfte)
0	1	2	3
Arbeiter und Angestellte am Ende des vorhergehenden Berichtsquartals	1		
darunter Produktionsarbeiter	2	( )	( )
Zugänge im Berichtsquartal	3		
darunter Produktionsarbeiter	4	( )	( )
Abgänge im Berichtsquartal	5		
darunter Produktionsarbeiter	6	( )	( )
Arbeiter und Angestellte am Ende des Berichtsquartals (Zeile 1 + 3 - 5)	7		
darunter Produktionsarbeiter (Zeile 2 + 4 - 6)	8	( )	( )
Von Zeile 7 sind:			
Arbeiter und Angestellte mit abgeschlossener Hochschulausbildung	9		
Arbeiter und Angestellte mit abgeschlossener Fachschulausbildung	10		
Weibliche Arbeiter und Angestellte	11		
Weibliche Produktionsarbeiter	12		
Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis	13		
Arbeiter und Angestellte im Rentenalter	14		
darunter weiblich	15	( )	( )
Außerdem: Lehrlinge am Ende des Berichtsquartals	16		
darunter weiblich	17	( )	

**V. Aufgliederung der Zu- und Abgänge der ständig Beschäftigten ohne Lehrlinge**

Zugänge im Berichtsquartal	
auf Grund der Beendigung von Berufsausbildungsverhältnissen	1
aus der nichtarbeitenden Bevölkerung	2
aus Betrieben d. Land- u. Forstwirtschaft	3
aus anderen Wirtschaftsbereichen	4
Übriger Zugang	5
Insgesamt (Summe der Zeilen 1 bis 5)	6
Abgänge im Berichtsquartal	
natürliche Abgänge (durch Tod, Invalidität, Erreichen oder Überschreiten der Altersgrenze)	7
gesellschaftlich notwendige Abgänge	8
in die nichtarbeitende Bevölkerung (ohne natürliche Abgänge)	9
in VE Betriebe d. Land- u. Forstwirtschaft	10
in LPG, GPG, PwF	11
darunter leitende Kader	12 ( )
in nicht landwirtschaftl. Wirtschaftsber.	13
übriger Abgang	14
Insgesamt (Summe der Zeilen 7 bis 14)	15

\*) Gilt nicht für MTS/RTS, siehe Erläuterungen

Bezirk	Kreis	Wirtschaftsgruppe

**VI. Beschäftigte (in Vollbeschäftigteinheiten)  
Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne**

0	Zelle	Durchschnittszahl der Beschäftigten				Erfüllung in % zum Jahresplan (Sp. 3 : Sp. 1)
		Plan für das Jahr 1961	Erfüllung		Erfüllung in % zum Jahresplan (Sp. 3 : Sp. 1)	
			im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn 1961		
1	2	3	4	5		
Produktionsarbeiter (einschl. der nicht ständig Beschäftigten)	1					
darunter: nicht ständig Beschäftigte (Saisonkräfte)	2	—	( )	( )	—	—
Technisches Personal	3					
Wirtschaftler und Verwaltungspersonal	4					
Hilfs- und Betreuungspersonal	5					
Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A)	6					
Land- und forstwirtschaftliches Personal (ohne in der Berufsausbildung Beschäftigte - Summe d. Z. 1—6)	7					
Sonstiges Personal (ohne Lehrlinge)	8					
Arbeiter und Angestellte (ohne Lehrlinge)	9					
Außerdem: Lehrlinge	10					

**VII. Beschäftigte (Kopfzahlen)**

Arbeiter und Angestellte	1					
Arbeiter und Angestellte mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung	2	—	( )	( )	( )	—
Produktionsarbeiter insgesamt	3					
Nicht ständig beschäftigte Produktionsarbeiter (Saisonkräfte)	4	—	( )	( )	—	—

**VIII. Arbeitszeitbilanz**

0	Zelle	Arbeits- und Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter im Berichtsquartal in Stunden		Ausfallzeiten für Arbeiter und Angestellte (ohne Lehrlinge) im Berichtsquartal in Std.	Anteil aller Ausfallzeiten, der tatsächlich geleist. Arbeits- zeit und der Überstunden an der nomin. Arbeitszeit in %
		Insgesamt	je Produktions- arbeiter		
1	2	3	4	5	6
Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarb.-Zeit) verwendete Std.-Zahl d. Vollbesch.-Einheiten im Quartal .....	1			—	100
Ausfallzeiten insgesamt	2			—	
Gesetzlicher Urlaub (ohne Schwangerschaftsurlaub)	3			—	
Schwangerschafts- und Wochenurlaub	4			—	
Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen	5			—	
Kurzarbeit lt. Schutzbestimmung	6			—	
Ärztlich bescheinigte Krankheit	7				
darunter: durch Betriebsunfälle	8	( )	( )		
Warte- und Stillstandszeiten	9				
darunter: Schlechtwetterzeiten <sup>1)</sup>	10	( )	( )		
Sonstiges Fehlen	11				
Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)	12				
darunter: der nicht ständig Beschäftigten (Saisonkräfte)	13	( )	( )		
Überstunden	14				
Außerdem Ausfallstunden durch Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag	15				
	16				

<sup>1)</sup> Nur für Forstwirtschaftsbetriebe

Bezirk	Kreis	Wirtschaftsgruppe

Bruttolohnsumme (TDM mit einer Dezimale)					Durchschnittslöhne (DM ohne Dezimale)		
Plan für das Jahr 1961	Erfüllung			Erfüllung des Jahresplanes in % (Sp. 8 : Sp. 6)	Plan für das Jahr 1961	Erfüllung	
	im Berichts- quartal	seit Jahresbeginn 1961	seit Jahresbeginn 1960			seit Jahresbeginn 1961	seit Jahresbeginn 1960
6	7	8	9	10	11	12	13
—	( )	( )	—	—	—	( )	—

**IX. Einsätze von Arbeitskräften, die arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehören**

	Zeile	Bruttolohnsumme seit Jahresbeginn (in TDM mit einer Dezimale)	Geleistete Beschäftigtentage seit Jahresbeginn
0		1	2
<b>Bezahlte</b> Einsätze von Industriebrigaden, Arbeitskräfte anderer Betriebe, staatliche Verwaltungen, Schulen usw.	1		
<b>Bezahlte</b> Einsätze aus der nichtarbeitenden Bevölkerung ohne Hausfrauenbrigaden	2		
<b>Unbezahlte</b> Patenschafts- und Solidaritätseinsätze	3	—	

**X. Lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte (Kopfzahl)**

	Zeile	Beschäftigte am Ende des vorhergegang. Berichts- quartals	Zugänge im Berichts- quartal	darunter Zugang bisher Voll- beschäftigter	Abgänge im Berichts- quartal	darunter durch Übergang zu Voll- beschäftigten	Beschäftigte am Ende des Berichts- quartals
0		1	2	2.1	3	3.1	4
Arbeiter und Angestellte	1						
darunter Produktionsarbeiter	2						

**XI. Nur von MTS/RTS auszufüllen**

Von den Produktionsarbeitern im Abschnitt VI, Zeile 1, sind:		Zeile	Plan 1961	Seit Jahresbeginn 1961 (Vollbeschäftigten- einheiten)
0			1	2
Produktionsarbeiter der Werkstatt (MTS)		1		
Produktionsarbeiter im Instandhaltungswesen (RTS)				
Produktionsarbeiter für sonstige Leistungen		2		
Produktionsarbeiter der Traktorenbrigaden		3		
darunter	Stammtraktoristen	4	—	
	Schichttraktoristen (nicht ständig Beschäftigte) ohne LPG-Mitglieder	5	—	
Außerdem: LPG-Mitglieder, die als Schichttraktoristen arbeiten		6	—	

Bezirk	Kreis	Wirtschaftsgruppe

**XII. An die Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge**

	Zeile	Für Arbeiter und Angestellte	Für Produktionsarbeiter	
		seit Jahresbeginn 1961	seit Jahresbeginn 1961	
		TDM mit einer Dezimale		
0		1	2	
Aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge	1		—	
Aus betrieblichen Mitteln finanziert, nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge	2		—	
davon	Krankengeldzuschüsse	3	—	
	Prämien aus dem Betriebsprämienfonds	4		
	Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten	5	—	
	Lohnzuschläge lt. GBl. Teil I 1958 S. 420 bzw. 421	6		
	Sonderzuschläge lt. GBl. Teil I 1958 S. 425	7		
	Sonstige nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge	8		—
	davon Soziale Zuwendungen	9	( )	( )
	davon Erstattung von Unkosten	10	( )	—
	Aus nichtbetrieblichen Mitteln gezahlte Beträge	11		
	davon Staatliche Kinderzuschläge lt. GBl. Teil I S. 437	12	( )	( )
davon Ehegattenzuschläge lt. GBl. Teil I S. 441	13	( )	( )	
Insgesamt (Summe der Zellen 1, 2 und 11)	14		—	

**XIII. Anzahl und Lohnfonds der eingestellten Hoch- und Fachschulabsolventen**

	Zeile	Plan für das Jahr 1961 Einstellung von Absolventen	Seit Jahresbeginn 1961 eingestellte Absolventen	Lohnfonds f. d. Einstellung v. Absolventen	
				Plan für das Jahr 1961	Erfüllung seit Jahresbeginn 1961
				TDM mit einer Dezimale	
0		1	2	3	4
Hoch- und Fachschulabsolventen	1				
darunter: Hochschulabsolventen	2	—	( )	—	( )

**Bemerkungen:**

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Betriebsleiter

Hauptbuchhalter

Prüf- und Signierzeichen:			
------------------------------	--	--	--

Bearbeiter

Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung  
der VE Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

Die Arbeitskräfteberichterstattung dient der Abrechnung des Arbeitskräfteplanes und der Planausarbeitung für das kommende Jahr. Sie enthält analytische Kennziffern, die für die Arbeitskräftelenkung und -bilanzierung, für die Aufdeckung von Arbeitszeitreserven und die Untersuchung über die Entwicklung der Durchschnittslöhne notwendig sind.

A . Übersicht über die Berichterstattung

I. Erhebungspapiere:	Fbl. 571
II. Periodizität:	vierteljährlich
III. Berichtszeitraum:	Quartal und seit Jahresbeginn

IV. Inhalt der Berichterstattung:

Bruttoproduktion und Pro-Kopf-Leistung je Produktionsarbeiter im Plan- und Vorjahr.

Belegschaftswechsel der Arbeiter und Angestellten sowie der Produktionsarbeiter unterteilt nach ständig und nicht ständig Beschäftigten und die Aufgliederung der Zu- und Abgänge für Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge im Quartal.

Beschäftigte (in Vollbeschäftigteneinheiten), ihre Bruttolohnsumme und Durchschnittslöhne,

Beschäftigte (Kopfzahlen),  
Arbeitszeitbilanz der Produktionsarbeiter und ausgewählte Ausfallzeiten der Arbeiter und Angestellten.

Einsätze von Arbeitskräften, die arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehören,

lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende (Kopfzahl),  
 Produktionsarbeiter ausgewählter Arbeitsgebiete der MTS/RTS,  
 An die Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge seit Jahresbeginn, für Produktionsarbeiter gesondert ausgewiesen. Plan und Erfüllung über Anzahl und Lohnfonds eingestellter Hoch- und Fachschulabsolventen.

#### V. Berichtspflichtige und Abgabetermine:

Berichtspflichtig sind:

Alle VE Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die nach einem Arbeitskräfteplan arbeiten.

VEG, MTS/RTS, StFB, VEB Mast von Schlachtvieh, VE Binnenfischerei, Besamungs- und Deckstation, VE Gartenbaubetriebe, Rennbahnen und Gestüte, Staatliche Tierzuchtbetriebe und VEB Zierfischzucht.

Jeder Betrieb füllt 3 Fbl. aus -(VEG (Z) 4Fbl) Ein Fbl. bleibt im Betrieb, je zwei- (bei VEG (Z) drei) sind bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei der Kreisstelle der StgVfSt abzugeben.

#### B. Richtlinien und Erläuterungen für die Betriebe

##### Die wichtigsten Veränderungen gegenüber 1960

1. Die Planung und Abrechnung der Anzahl der Arbeitskräfte erfolgt nach physischen Personen (Kopfzahl) und unter Berücksichtigung der lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitenden nach Vollbeschäftigteneinheiten.
2. Die Arbeitszeitbilanz ist für Vollbeschäftigteneinheiten aufzustellen. Ausfallzeiten durch Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag und als Außerposition auszuweisen.
3. Die Zuordnung von zeitweilig im Betrieb beschäftigten Aushilfskräften, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, ist neu festgelegt in Abschnitt IX.



und Erlöse aus Reparaturen für die von der MTS genutzten Maschinen und Geräte. Die Planzahlen sind dem Plan 54, Blatt 1, Z.1,1, Sp.7, zu entnehmen. Die Pro-Kopf-Leistung ist wie folgt zu berechnen:

Abschnitt III = II, Z.2, Sp.1  
Z.2, Sp. 1 XI, Z. 1, Sp. 1

Abschnitt III = II, Z.2, Sp. 2  
Z.2, Sp. 2 XI, Z.1, Sp. 2

Abschnitt III = II, Z.2, Sp. 3  
Z.2, Sp. 3 Fbl. 571 (1960) X, Z.3, Sp.2  
des entsprechenden Berichts-  
quartals

RTS  
Traktorenbrigade

Die Bruttoproduktion der Traktorenbrigade umfaßt die "Gesamtleistung Hm" x 85,-DM. Die Planzahl ist dem Plan 54, Blatt 1, Seite 1, Z.4, Sp.4, zu entnehmen.

Die Pro-Kopf-Leistung ist wie folgt zu berechnen:

Abschnitt III = II, Z.1, Sp. 1  
Z. 1, Sp. 1 XI, Z. 3, Sp. 1

Abschnitt III = II, Z.1, Sp.2  
Z.1, Sp. 2 XI, Z.3, Sp.2

Abschnitt III = II, Z.1, Sp. 3  
Z.1, Sp. 3 Fbl. 571 (1960) VI, Z.1, Sp. 3 ./.  
X, Z.3, Sp. 2 des entsprechenden  
Berichtsquartals umgerechnet auf  
Vollbeschäftigteneinheiten.

Instandhaltungs-  
wesen

Die Bruttoproduktion des Instandhaltungswesens wird ohne Material als bereinigte Betriebsleistung berechnet, die Planzahl ist Plan 54, Blatt 1, Seite 1, Z. 2, Sp. 4, zu entnehmen.

Die Pro-Kopf-Leistung ist wie folgt zu berechnen:

Abschnitt III		II, Z.2, Sp. 1
Z.2, Sp.1	=	XI, Z.1, Sp. 1
Abschnitt III	=	II, Z.2, Sp. 2
Z.2, Sp. 2		XI, Z.1, Sp. 2
Abschnitt III	=	II, Z.2, Sp.3
Z.2, Sp. 3		Fbl. 571 (1960) X, Z.3, Sp. 2 des entsprechenden Berichts- quartals.

VEB Mast von  
Schlachtvieh

Die Bruttoproduktion setzt sich zusammen aus der Warenproduktion plus oder minus Bestandsveränderungen. Die Eintragung erfolgt nach Abgabepreisen der VEG abzüglich der Produktionsabgabe ( 16 Prozent).

VEB Binnen-  
fischerei

Die Bruttoproduktion der Binnenfischerei umfaßt die Speise- und Satzfishproduktion. Als Speisefischproduktion gilt der gesamte Speisefischfang. Als Satzfishproduktion gilt die Zunahme des Satzfishbestandes (abzüglich zugekaufter Satzfische) gegenüber dem Bestand am Anfang des Jahres. Die Satzfishproduktion wird jedoch nur in die Meldung für das IV. Quartal 1961 einbezogen. Die Eintragungen sind in Abgabepreisen vorzunehmen.

VE Besamungs-  
und Deck-  
stationen

Die Bruttoproduktion der VE Besamungs- und Deckstationen umfaßt die Besamungsgebühren, Deckgelder, die Erträge aus der landwirtschaftlichen Produktion einschließlich Innenumsatz und alle sonstigen betrieblichen Nebenleistungen. Die Eintragung erfolgt in Abgabepreisen.

Staatliche Tier-  
zuchtbetriebe  
und Gartenbau-  
betriebe

VE Rennbetriebe  
und Gestüte

Als Eruttoproduktion der Staatlichen Tierzuchtbetriebe und der VE Gartenbaubetriebe sind die Erträge in Abgabepreisen einzusetzen.

Für die VE Rennbetriebe und Gestüte wird die Bruttoproduktion nicht erfaßt.

#### Abschnitt IV - Belegschaftswechsel

Zu den Beschäftigten gehören alle Arbeitskräfte (ohne Lehrlinge), die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig davon, ob es unbefristet oder befristet, schriftlich oder mündlich vereinbart ist. In die Zahl der Beschäftigten sind auch diejenigen Arbeitskräfte einzubeziehen, die am Stichtag (z.B. infolge Krankheit, Urlaub usw.) nicht anwesend sind. Lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende sind hier ebenfalls kopfzählmäßig zu erfassen.

Nicht einzubeziehen sind:

- a) Arbeitskräfte, die arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehören,
- b) Studenten und Oberschüler, die während der Semesterferien im Betrieb arbeiten,
- c) die Lehrlinge sind lediglich als Außerdemposition zu erfassen.

Ständig  
Beschäftigte  
(Spalte 1)

Zu den ständig Beschäftigten gehören die Arbeitskräfte, die in einem unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen.

Nicht ständig  
Beschäftigte  
(Spalte 2)

Zu den nicht ständig Beschäftigten (Saisonkräfte) zählen die Arbeitskräfte, mit denen befristete mündlich oder schriftlich vereinbarte Arbeitsrechtsverhältnisse bestehen.

Befristete Arbeitsrechtsverhältnisse dürfen nur für die Dauer von höchstens 6 Monaten abgeschlossen werden. Sind z.B. Arbeitsverträge für die Dauer von 7 Monaten abgeschlossen, so gelten diese bereits als unbefristete Arbeitsrechtsverhältnisse;

die betreffenden Arbeitskräfte wären dann zu den ständig Beschäftigten zu zählen.

Wurde mit Saisonkräften eine Arbeitszeit unter 48 Stunden wöchentlich vereinbart, sind die entsprechenden Angaben auch im Abschnitt VIII, Z.15 und X auszuweisen.

Abschnitt V - Aufgliederung der Zu- und Abgänge der ständig Beschäftigten ohne Lehrlinge

Aufgliederung  
der Zugänge

Zeile 1

Zugänge auf Grund der Beendigung der Berufsausbildung bzw. Auflösung des Lehrverhältnisses im eigenen oder fremden Betrieb sind ohne Berücksichtigung der bestandenen bzw. nicht bestandenen Facharbeiterprüfung anzugeben.

Zeile 2

Bei den Zugängen aus der nicht arbeitenden Bevölkerung handelt es sich um folgenden Personenkreis:

Schulentlassene aus Grund-, Mittel-, und Oberschulen ohne Berufsausbildung, Hausfrauen, Arbeitssuchende, die beim Rat des Kreises, Abt. Arbeit, registriert waren, Rentner und andere Personen, die unmittelbar vor Beginn ihrer Tätigkeit im Betrieb kein anderes Arbeitsrechtsverhältnis hatten.

Zeile 4

Zugänge von Arbeitskräften, die durch die Aktion "Industriearbeiter aufs Land" gewonnen wurden, zählen hier auch dazu.

Zeile 5

Als "übriger Zugang" gelten z.B. ehemalige Angehörige der Volksarmee und Volkspolizei, Rückkehrer aus Westdeutschland, auch Zugang aus Hoch- und Fachschulen.

Aufgliederung  
der Abgänge

Zeile 8

Als gesellschaftlich notwendige Abgänge zählen:

a) Aufnahme des Studiums (ABF, Hoch- und Fachschulen),

- b) Abgänge zur Volksarmee oder Volkspolizei,
- c) Abgang infolge geplanter Versetzung bzw. Umsetzung der Arbeitskräfte in andere Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen

Es ist darauf zu achten, daß nur die Arbeitskräfte <sup>gezählt</sup> werden, die ihr Arbeitsrechts<sup>verhältnis</sup> beenden und tatsächlich aus dem Betrieb ausscheiden. Teilnehmer an Lehrgängen, Schulungen, Kursen usw. deren Arbeitsrechtsverhältnis bestehen bleibt, sind nicht in die Zahl der Abgänge einzubeziehen.

Zeile 11  
und 12

Zur Kontrolle über die Maßnahmen zur Unterstützung der Genossenschaften weisen alle Betriebe die Anzahl der Arbeitskräfte aus, die das Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb beenden und künftig in Produktionsgenossenschaften arbeiten.

Kader mit leitender Funktion sind gesondert auszuweisen (z.B. Direktoren, Agronomen, Zootechniker, Hauptbuchhalter, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, TAN-Bearbeiter, Werkstattleiter usw.).

Abschnitt VI - Beschäftigte, (Vollbeschäftigteneinheiten), Bruttolohnsumme und Durchschnittslöhne

Vollbeschäftigteneinheiten

Sämtliche Angaben beziehen sich hier auf Arbeitskräfte, die arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören. Im Gegensatz zur bisher geltenden Regelung sind die lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitenden auf Vollbeschäftigteneinheiten umzurechnen. In Betrieben, die keine lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitenden beschäftigen, sind Vollbeschäftigteneinheiten (Abschnitt VI) und Kopffzahlen (Abschnitt VII) gleich.

Eine Vollbeschäftigteneinheit ist gleichzusetzen einer Arbeitskraft mit arbeitsvertraglich vereinbarter Normalarbeitszeit (48-Stunden-Woche) z.B. 2 Halbtagskräfte mit je 24 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit = 1 Vollbeschäftigteneinheit.

Die Vollbeschäftigteneinheit ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff "Vollbeschäftigten" der in den Lohnerhebungen (repräsentative Lohnerhebung, Lohnstufenerhebung) verwandt wird.

Die Vollbeschäftigteneinheiten sind wie folgt zu berechnen:

1. Ermittlung der durchschnittlichen Kopfzahl für Arbeiter und Angestellte mit Normalarbeitszeit (48-Stunden-Woche).
2. Umrechnung lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitender (weniger als 48 Stunden wöchentlich) auf Vollbeschäftigteneinheiten auf Grund ihrer bezahlten Arbeitszeit (tatsächlich geleistete Arbeitszeit plus bezahlte Ausfallstunden z.B. Urlaub, Krankheitsstunden, für die Lohnausgleich gezahlt wird).

Oder:

Errechnung der ausgefallenen Vollbeschäftigteneinheiten:

Ausfallzeit durch Kurzarbeit lt. Arbeits-

vertrag dividiert durch Normalarbeitszeit  
eines Beschäftigten

Beispiel

Kopf- zahl	Wöchentl. Arbeits- zeit	Nominelle Arbeits- zeit	Ausfallzeit durch Kurz- arbeit für 1 Woche
60	48	2880	-
10	36	360	120
5	20	100	140
1	28	28	20
76		3368	280

280 Ausfallzeiten

48

= 58 ausgefallene Vollbe-  
schäftigteneinheiten,  
die von der Kopfzahl  
(76) abzusetzen sind,  
ergibt 70 Vollbeschäf-  
tigteneinheiten.

Die Zuordnung der Arbeiter und Angestellten  
zu den Beschäftigtengruppen erfolgt entspre-  
chend ihrer Zuordnung im Betriebsplan.

Die vom Betrieb eingesetzten Instrukteure  
für den polytechnischen Unterricht sind im  
Sonstigen Personal abzurechnen.

Mitglieder von Hausfrauenbrigaden sind lt.  
gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Arbeits-  
kräfteplanes und Lohnfonds des Betriebes zu  
beschäftigen. Sie sind in Vollbeschäftigten-  
einheiten abzurechnen, ihre tatsächlich ge-  
leistete Arbeitszeit, bezahlte Urlaubszeit  
und Ausfallstunden durch Krankheit ist in der  
Arbeitszeitbilanz (VIII) auszuweisen. In allen  
übrigen Abschnitten sind Angaben über Haus-  
frauenbrigaden nicht einzubeziehen.

Bruttolohn-  
summe

Die Bruttolohnsumme ist in diesem Abschnitt  
nur für die arbeitsrechtlich zum Betrieb ge-  
hörenden Arbeiter und Angestellten, getrennt  
nach Beschäftigtengruppen zu ermitteln.

1. Zur Bruttolohnsumme zählen:

Grundlohn, Gehalt, Mehrleistungslohn, Mehr-

leistungsprämien, Hilfslohn, Zuschläge, Zusatzlohn, Prämien, die aus dem Lohnfonds gezahlt werden.

Bei VEG ist der lt. Betriebsplan zu verrechnende Lohnanteil aus der Naturalversorgung (18,72 DM monatlich) in die Bruttolohnsumme einzubeziehen.

2. Nicht zur Bruttolohnsumme gehören:

- Krankengeldzuschüsse,
  - Prämien aus dem Betriebsfonds,
  - Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten,
  - Fahr- und Wegegelder, Tage- und Übernachtungsgelder,
  - Trennungentschädigungen, Auslösungen,
  - Umzugskosten, Wohn- und Mietbeihilfen,
  - Notfallunterstützungen, Weihnachtsgratifikationen,
  - Entschädigung bei Benutzung eigener Werkzeuge,
  - vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge einschl. Unfallumlagen,
  - Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung,
  - aus dem Kultur- und Sozialfonds gezahlte einmalige Unterstützungen,
  - sämtliche auf Grund der Abschaffung der Lebensmittelkarten zu zahlenden Zuschläge:
- a) Lohnzuschläge lt. Zuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417 Zuschlagsverordnung Landwirtschaft, S. 420 bzw. 421),
  - b) Sonderzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen.... (GBl. I Nr. 34, S. 425),
  - c) staatliche Kinderzuschläge lt. Verordnung v. 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I. Nr. 35, S. 437),
  - d) Ehegattenzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I, Nr. 35, S. 441).

Durchschnitts-  
löhne

sind für die Vollbeschäftigteinheiten jeder Beschäftigtengruppe durch Division (Sp.8 : Sp. 3 usw.) zu ermitteln.

Abschnitt VII Beschäftigte (Kopffzahlen)

Die im Betriebsplan kopfzählmäßig enthaltenen Arbeiter und Angestellten sind hier als Durchschnittszahl abzurechnen. Die Ermittlung ist für Produktionsarbeiter durch tägliche Anschreibung, für die übrigen Beschäftigten-  
gruppen entsprechend den Lohnzahlungen vorzunehmen.

Beispiel

Tage	Produktionsarbeiter	
	ständig Beschäftigte einschl. verkürzt Arbeitende	Saison- kräfte
1.	60	6
2.	60	6
3.	58	-
4.	58	-
5.	58	-
6.	62	10
7.	62	10
8.	62	12
9.	62	12
10.	65	15

$$607:10 = 60,7$$

$$71:10 = 7,1$$

Durchschnittszahl der Produktionsarbeiter  
insgesamt = 68

übrige Arbeiter und Angestellte (ohne  
Produktionsarbeiter)

Am Ende des vorigen Berichtsquartals = 10

15.1. 8

15.2. 10

15.3. 12

31.3. 12

$$52 : 5 = 10,4$$

Durchschnittszahl im  
I. Quartal = 10

### Abschnitt VIII - Arbeitszeitbilanz

Die Arbeitszeitbilanz der Produktionsarbeiter wird nur für die Vollbeschäftigten aufgestellt. Ausfallzeiten durch Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag werden außerhalb der Bilanz erfaßt.

Zur Arbeitserleichterung empfehlen wir, die Arbeitsunterlagen Blatt 5 bereits in den Betriebsteilen, Brigaden, Revieren monatlich zu führen.

Nominelle  
Arbeitszeit  
(Zeile 1)

Kalendertage des Berichtsquartals

./. Sonn- und Feiertage des Berichtsquartals

= Anzahl der Kalenderarbeitstage des Quartals

x durchschnittliche Anzahl der tatsächlich im B Betrieb beschäftigten Produktionsarbeiter in Vollbeschäftigteneinheiten.

x 8 Stunden

Sonn- und Feiertage sind von der Zahl der Kalendertage auch dann abzusetzen, wenn alle oder nur ein Teil der Produktionsarbeiter an den Sonn- und Feiertagen gearbeitet haben (z.B. während der Arbeitsspitzen, Be- und Entladen von Waggons oder in der Viehwirtschaft). An Sonn- u. Feiertagen geleistete Arbeitsstunden sind in der Arbeitszeitbilanz als Überstunden nachzuweisen, soweit dafür wie bei Arbeitszeitverlagerung keine entsprechende Freizeit oder Wochenruhetage (z.B. in der Viehwirtschaft) gewährt werden.

Gesetzlicher  
Urlaub  
(Zeile 3)

Gesetzlicher Urlaub wird ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub ausgewiesen. Zum gesetzlichen Urlaub zählen Ausfallstunden durch:

Jahresurlaub, Sonderurlaub zur Wahrnehmung persönlicher Interessen (soweit er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bezahlt wird), Trennungs- und Heimfahrtstage, Hausarbeitstage, Arzt- und Stillzeiten.

Wahrnehmung  
staatsbürger-  
licher Ver-  
pflichtungen  
(Zeile 5)

Hierzu gehört der Arbeitsausfall durch:

Wahrnehmung gesellschaftlicher Funktionen oder Ausübung öffentlicher Ämter, Betriebsversammlungen und Sitzungen aller Art (soweit sie noch während der Arbeitszeit durchgeführt werden), betriebliche und außerbetriebliche Kundgebungen, Produktionsberatungen, Arbeitsbesprechungen der Brigaden u.ä., Einsätze zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Ferienaktion).

Kurzarbeit lt.  
gesetzl. Schutz-  
bestimmung  
(Zeile 6)

Schutzbestimmung für Jugendliche und für Beschäftigte mit gesundheitsschädigender oder körperlich besonders schwerer Arbeit.

Ärztlich  
bescheinigte  
Krankheit  
(Zeile 7)

Krankheit, Berufskrankheit, Quarantäne, Unfall, Heil- und Genesungskuren, Krankheit eines Kindes bei alleinstehenden erziehungspflichtigen Werk-  
tätigen.

Betriebsunfälle  
(Zeile 8)

Ausfallzeiten bei Beschäftigten, die Betriebsunfälle erlitten, sind bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Ausscheiden des Beschäftigten infolge Eintretens der Invalidität zu erfassen.

Warte- und Still-  
standszeiten  
(Zeile 9)

sind sämtliche Arbeitszeitausfälle, die auf Stockungen im Arbeitsablauf, Unterbrechung des Arbeitsprozesses oder Störungen des gesamten Betriebsgeschehens zurückzuführen sind.

Dazu zählen:

Arbeitszeitausfälle der Produktionsarbeiter, die durch Verbesserung der Arbeitsorganisation vermeidbar wären, z.B. Warten auf Arbeitsanweisung oder Transportmittel, Fehlen von Werkzeugen, Maschinenschäden, Stromeusfall beim Dreschen u.ä.

Arbeitszeitausfälle liegen nicht vor, wenn die Produktionsarbeiter während dieser Störungen mit anderen Arbeiten beschäftigt werden.

Ausfallzeiten durch H o o b w a s s e r sind ebenfalls als Warte- und Stillstandszeiten auszuweisen, unabhängig davon, ob es sich um Still-

legung des ganzen Betriebes, um Einsatz der Kampfgruppe eines Betriebes zur Schadenbeseitigung oder um Einsatz der Kollegen zur häuslichen Schadenbeseitigung wegen Seuchengefahr handelt.

Der Nachweis der Warte- und Stillstandszeiten erfolgt unabhängig von der Regelung der Entlohnung.

(Zeile 10)

Hier weisen die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe die aus den Brigadebüchern, Spalte 14, zu entnehmenden Schlechtwetterzeiten aus.

Sonstiges Fehlen  
(Zeile 11)

Hierzu zählen alle übrigen Arbeitszeitausfälle einschließlich entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen.

Tatsächlich geleistete Arbeitszeit  
(Zeile 12)

Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit der Produktionsarbeiter (nicht auf Grund der Normzeit errechneten Stunden) o h h e Überstunden ist hier einzutragen.

Überstunden  
(Zeile 14)

Als Überstunden sind nachzuweisen:

- a) Sämtliche Arbeitsstunden, die über die gesetzlich festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgehen und mit Überstundenzuschlag vergütet werden;
- b) alle an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden, sofern dafür nicht entsprechende Freizeit (Arbeitszeitverlagerung) oder ein Wochenruhetag (z.B. in der Viehwirtschaft) gewährt werden.

(Zeile 15)

Als Ausfallstunden durch Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag ist hier die Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich und der lt. Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit auszuweisen. Diese Stunden sind im Gegensatz zur bisherigen Regelung in den Ausfallzeiten (Zeile 2) nicht mehr enthalten.

Abschnitt IX - Einsätze von Arbeitskräften,  
die arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb ge-  
hören.

Die Angaben über diese Arbeitskräfte dürfen nicht in die Abschnitte VI, VII, VIII, aufgenommen werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist auch die an diese Arbeitskräfte gezahlte Bruttolohnsumme nicht in Abschnitt VI einzu- beziehen. Die geleisteten Beschäftigentage sind auf Grund der bezahlten Stunden lt. Lohn- abrechnung auf 8, Stundentage in den Arbeitsunter- lagen Blatt 6 umzurechnen. In Zeile 2 sind zeit- weilig im Betrieb aushelfende Arbeitskräfte z.B. Hackfruchtpflege, Hopfenpflücken, Geflügelrup- pen u.ä. auszuweisen. Arbeiten diese Arbeits- kräfte jedoch längere Zeit (über 1 Woche) im Be- trieb, sind sie zu den Saisonkräften zu zählen. LPG-Mitglieder, die zeitweilig als Schichttrak- torist arbeiten, sind in Zeile 1 auszuweisen.

Abschnitt X - lt. Arbeitsvertrag verkürzt  
Arbeitende

sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeits- zeit weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (48 Stunden) beträgt, unab- hängig davon, wie sich ihre Arbeitszeit auf die einzelnen Tage verteilt.

In diesem Abschnitt sind die lt. Schutzbestim- mung verkürzt Arbeitenden nicht zu erfassen.

Die Angaben in diesem Abschnitt müssen bereits im Belegschaftswechsel, Abschnitt IV, enthalten sein.

In Sp. 2, 1 sind solche Beschäftigte auszuweisen, die bisher im Betrieb 48 Stunden wöchentlich ar- beiteten und durch Änderung des Arbeitsvertrages verkürzt arbeiten. Bei Sp. 3, 1 handelt es sich gleichfalls um Beschäftigte des Betriebes, die bisher verkürzt arbeiteten, durch Änderung des Arbeitsvertrages 48 Stunden wöchentlich arbeiten.

Abschnitt XI nur für MTS/RTS

Die Aufteilung der Produktionsarbeiter erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung im Betriebsplan.

(Zeile 4)

Zu den Stammtraktoristen sind - unabhängig vom Schichteinsatz - alle Traktoristen zu zählen, die ein unbefristetes Arbeitsrechtsverhältnis haben.

(Zeile 5)

Unter Schichttraktoristen (Saisonkräfte) sind - unabhängig in welcher Schicht sie eingesetzt sind - nur die Traktoristen zu verstehen, die in einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis zum Betriebe stehen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind LPG-Mitglieder, die als Schichttraktoristen arbeiten, gesondert auszuweisen, da sie arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehören. Ihre geleistete Arbeitszeit und Bruttolohnsumme ist in IX, Zeile 1 auszuweisen.

Abschnitt XII: An die Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) gezahlten Beträge

(Zeile 1)

Zeile 1, Sp. 1 muß im Gegensatz zur bisherigen Regelung wie folgt übereinstimmen:

Sonstige nicht aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge

Abschnitt VI, Zeile 9, Sp. 8 plus IX, Sp. 1, Zeile 1. und Zeile 2.

Die sonstigen nicht aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge sind zu trennen in soziale Zuwendungen und in Beträge, die der Erstattung von Unkosten dienen.

Soziale Zuwendungen  
(Zeile 9)

Als soziale Zuwendungen sind zu erfassen: Wohn- und Mietbeihilfen, Urlaubs- und Kurzuschüsse, soweit diese nicht aus Gewerkschaftsmitteln stammen, aus dem Kultur- und Sozialfonds gezahlte einmalige Unterstützungen, Weihnachtsgratifikationen.

Erstattung von Unkosten  
(Zeile 10)

Als Beträge die der Erstattung von Unkosten dienen, sind zu erfassen:

Fahr-, Wege- und Trennungsgelder, Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge, Tage-

und Übernachtungsgelder, Auslösungen, Vertreterkosten, Heimarbeiterzuschläge, Umzugskosten.

Staatliche  
Kinderzuschläge

Dazu gehören lt. Verordnung vom 28.5.1958  
GBL. I, Nr. 35, S. 437:

1. der staatliche Kinderzuschlag gemäß § 1 Absatz 1 in Höhe von 20,- DM bzw. gemäß § 7 Absatz 2 in Höhe von 10,- DM je Kind,
2. der weitere Zuschlag für Kinder, die vor dem 1. Juni 1958 geboren sind, an Stelle des bisherigen Preisausgleiches für Weizen-erzeugnisse. Den Zuschlag in Höhe von 6,- DM je Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 400,- DM (§ 1 Abs.3).

Ehegatten-  
zuschläge  
(Zeile 13)

Hier ist der Zuschlag für Ehegatten gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 GBL. 1958 Teil I, Nr. 35, Seite 441, aufzuführen.

Abschnitt XIII - Anzahl und Lohnfonds der  
eingestellten Hoch- und Fachschulabsolventen

Alle Angaben beziehen sich nur auf Absolventen des Direktstudiums, die 1961 ihr Examen abgelegt haben und erstmalig nach Beendigung des Studiums in ein Arbeitsrechtsverhältnis treten.

Zur Einstellung der Absolventen ist der Betrieb durch die ihm erteilte staatliche Aufgabe (Sp.1) verpflichtet. Die Spalten 2 und 4 dürfen also die Absolventen, die nach ihrem Studium bereits in einem anderen Betrieb, einer anderen Dienststelle u. ä. gearbeitet haben, nicht enthalten. Die Angaben in diesem Spalten zeigen, inwiefern die staatliche Aufgabe erfüllt wurde.

Lohnfonds f.d.  
Einstellung von  
Absolventen  
(Spalten 3 und 4)

Hier ist der zweckgebunden zu verwendende Lohnfonds für die im Betrieb tätigen Hoch- und Fachschulabsolventen nachzuweisen. Diese Angaben müssen bereits im Abschnitt VI enthalten sein.

Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung  
VE Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

o) Aufgaben der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

---

Die Kreisstellen sind verantwortlich für die Auslieferung der Formblätter, Erläuterungen und Arbeitsunterlagen sowie für den termingerechten Einzug der Berichterstattung.

Durch ständige Anleitung der Betriebe, besonders durch Hinweise zur richtigen Führung der Arbeitsunterlagen in den Betrieben, wirken sie auf die Verbesserung des Urmaterials ein.

Die Kreisstellen prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf Grund der für die Betriebe gegebenen Hinweise. Da die folgenden Abschnitte für Auswertungsarbeiten besonders wichtig sind und erfahrungsgemäß auch die meisten Fehler enthalten, sind besonders sorgfältig zu prüfen: Beschäftigte in Vollbeschäftigteneinheiten, Bruttolohnsumme und Durchschnittslöhne, Beschäftigte in Kopfbilanzen, Arbeitszeitbilanz, lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende und an die Beschäftigten gezahlte Beträge.

Bei der Prüfung ist besonders zu beachten: Sind Angaben im Abschnitt X vorhanden, müssen in der Arbeitszeitbilanz auch Ausfallstunden durch Kurzarbeit erscheinen und umgekehrt. Wenn Betriebe keine lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitenden (Abschnitt X) ausweisen, müssen die Angaben über Beschäftigte in Vollbeschäftigteneinheiten (Abschnitt VI) und Kopfbilanzen (Abschnitt VII) übereinstimmen.

Da gegenüber den Vorjahren eine Änderung in der Zuordnung von arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehörenden Arbeitskräften erfolgte, weisen wir nochmals daraufhin, daß An-

gaben über diesen Personenkreis nicht in Abschnitt VI, VII und VIII erscheinen dürfen. Demnach setzen sich die an die Beschäftigten gezahlten Beträge (Abschnitt XII) zusammen aus der Bruttolohnsumme (Abschnitt VI) und der Bruttolohnsumme (Abschnitt IX).

Berichtigungen sind den Betrieben mitzuteilen, Differenzen zu den Vormeldungen zu begründen.

Neben dem Kreisergebnis, das die Kreistelle dem Verteiler übermittelt, können auf Wunsch der Fachabteilungen bei den Räten der Kreise oder anderer Verwaltungsorgane die Betriebsbogen zur Auswertung leihweise zur Verfügung gestellt werden.

#### D) Aufgaben der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

---

Die Bezirksstellen konzentrieren die geprüften Kreisergebnisse zum Bezirksergebnis der einzelnen Wirtschaftsgruppen. Im Soll-Ist-Vergleich ist die in der Berichterstattung enthaltene Anzahl der Betriebe anzugeben.

Das Bezirksergebnis ist auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen, Differenzen zu den Vormeldungen sind zu begründen.

Auf Wunsch der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke werden ihnen die Betriebsergebnisse zur Auswertung ausgeliehen.

Die Betriebsbogen der VEG(Z) senden die Bezirksstellen an die VVB Saat- u. Handelsbetriebe, Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstr. 49 zum gleichen Termin der Übergabe der Bezirksergebnisse an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

# Landwirtschaftsberichterstattung 1961

## Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der Produktionsgenossenschaften

(LPG, GPG, PwF)

Fbl. 574

Stichtag: 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1961

Abzuliefern am 6. Werktag des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

### I. Allgemeine Angaben

\_\_\_\_\_ Berichtsquartal

Genossenschaft:		Tel.-Nr. _____	
Bezirk:	Typ		
Kreis:	1	LN genossensch. u. persönl.	ba
Gemeinde:	2	darunter: LN persönlich	ba

### Signierung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Gemeinde Nr.	Typ	Größen- gruppe d. LN								Ausgangszahl
										Signierzeichen

### II. Beschäftigte, Lehrlinge, Arbeitstage

		ME	Zel- le	Insgesamt	darunter weiblich
0				1	2
Mitglieder (ohne Lehrlinge)		Pers.	1		
Nichtmit- glieder (ohne Lehrlinge)	ständig Beschäftigte	Pers.	2		
	darunter: ehemalige Arbeiter und Angestellte der MTS	Pers.	3	( )	( )
	nicht ständig Beschäftigte (Saisonkräfte)	Pers.	4		
Lehrlinge insgesamt (Mitglieder und Nichtmitglieder)		Pers.	5		
darunter: Mitglieder		Pers.	6	( )	( )
Von den nicht ständig beschäft. Nichtmitgliedern (Saisonkräfte) geleist. Stunden		im Berichts- quartal	Std.	7	
In Patenschafts- und Solidaritätseinsätzen von anderen Betrieben, Verwaltungen, Schulen osw. in der Genossenschaft geleistete Stunden		Std.	8		

### III. Aufgliederung der Zu- und Abgänge von Mitgliedern (ohne Lehrlinge) im Berichtsquartal

	Pz.	Insgesamt (Sp. 2 bis 7)	davon nach ihrer Tätigkeit vor Eintritt in die Genossenschaft					Von Spalte 1 sind	
			Einzel- bauern <sup>1)</sup>	deren Familien- angehör.	Land- arbeiter und deren Familienangehörige	Industrie- arbeiter	Arbeiter u. Angest. der MTS	Übrige Mitglieder	weiblich
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mitglieder am Ende des vorhergegan- genen Berichtsquartals	10								
Zu- än- ge	Insgesamt	20							
	darunter: aus anderen Genossenschaften	21 ( )							
Ab- gän- ge	Insgesamt (Z. 31—34)	30							<sup>2)</sup> /
	in and. Genossenschaften	31							
	in andere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	32							
	in nicht landwirtschaftliche Wirtschaftsbereiche	33							
	übrige Abgänge	34							
von Zeile 30 sind Ausschlüsse		41							
Mitgl. am Ende des Berichtsquartals (Z. 10 + Z. 20 - Z. 30)		50							

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Vorsitzender

Bearbeiter

Prüf- und Signierzeichen				
-----------------------------	--	--	--	--

<sup>1)</sup> bzw. Einzelgärtner, werktätige Fischer

<sup>2)</sup> Vor dem Strich sind die echten Abgänge (Austritt), dahinter die durch Erreichen der Altersgrenze auszuweisen



Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der  
Produktionsgenossenschaften ( LPG, GPG, PwF )

Die Arbeitskräfteberichterstattung ist die wichtigste Unterlage für eine quartalsweise Information der Partei- und Staatsorgane über die zahlenmäßige Entwicklung der Arbeitskräfte in den Genossenschaften. Diese Berichterstattung wird durch eine jährliche Zusatzerhebung über die ständig Beschäftigten nach Arbeitsgebieten und ihrem Qualifizierungsstand ergänzt.

A. Übersicht über die Berichterstattung

- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| I. Erhebungspapiere:   | Fbl. 574                        |
| II. Periodizität:      | vierteljährlich                 |
| III. Berichtszeitraum: | Quartal, Stichtag: Quartalsende |

IV. Inhalt der Berichterstattung

IN der Genossenschaft, Mitglieder, ständig beschäftigte und nicht ständig beschäftigte Nichtmitglieder, Lehrlinge am Stichtag.

Von Saisonkräften in Patenschafts- und Solidaritätseinsätzen geleistete Stunden im Quartal.

Aufgliederung der Zu- und Abgänge von Mitgliedern im Quartal.

Mitglieder nach ihrer Tätigkeit vor Eintritt in die Genossenschaft.

V. Berichtspflichtige und Abgabetermine

Berichtspflichtig sind alle Produktionsgenossenschaften ( LPG, GPG, PwF )

Jede Produktionsgenossenschaft erhält 3 Formblätter zum Ausfüllen, ein Formblatt verbleibt im Betrieb, 2 Formblätter sind an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzugeben.

Die von der StZVfSt herausgegebenen Arbeitsun-

terlagen sind monatlich zu führen.

## B. Richtlinien und Erläuterungen für die Betriebe

Zu Ab-  
schnitt  
II

In Zeile 1 sind sämtliche Mitglieder (ohne Lehrlinge) zu erfassen, auch wenn sie zur Zeit in der Genossenschaft nicht mitarbeiten bzw. ihre Mitgliedschaft ruht.

Zu Zeile 2: Zu den ständig beschäftigten Nichtmitgliedern zählen die Arbeitskräfte, die in einem unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen .

In Zeile 3 sind die ehemaligen Arbeiter und Angestellten der MTS auszuweisen, die im Zusammenhang mit der leihweisen Übergabe der Technik in die LPG kamen, aber noch nicht Mitglied wurden.

Zu Zeile 4: Zu den nicht ständig Beschäftigten zählen die Nichtmitglieder, mit denen befristete Arbeitsrechtsverhältnisse bestehen, die schriftlich oder mündlich vereinbart wurden. Befristete Arbeitsrechtsverhältnisse dürfen nur bis zu höchstens 6 Monaten abgeschlossen werden. Sind z.B. Arbeitsverträge für 7 Monate vereinbart, gelten diese bereits als unbefristete Arbeitsrechtsverhältnisse.

In Zeile 5 und 6 sind die Lehrlinge gesondert zu erfassen.

In Zeile 7 sind die von den nicht ständig beschäftigten Nichtmitgliedern im Berichtsquartal geleisteten Stunden auszuweisen, die monatlich in den Arbeitsunterlagen Blatt 1 Rückseite, Sp. 10 einzutragen sind.

In Zeile 8 sind die von den Arbeitskräften anderer Betriebe, Einrichtungen, Verwaltungen, Schulen, NVA usw. in den Genossenschaften geleisteten Arbeitsstunden (bezahlte u. unbezahlte) zu erfassen.

Zu Abschnitt  
III

In Pos. 10 ist der am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals gemeldete Stand der Mitglieder einzutragen. Der hier ausgewiesene Stand muß mit der Pos. 50 der Meldung des Vorquartals übereinstimmen. Bei der Aufteilung der Sp. 2 bis 7 ist von der Tätigkeit der Mitglieder vor Eintritt in die Genossenschaft auszugehen. Als Einzelbauern Sp. 2 sind sämtliche ehemalige Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben über 1 ha LN einzutragen, auch wenn sie daneben noch in anderen Betrieben als Lohn- oder Gehaltsempfänger oder als Selbständiger (Handwerk, Handel usw.) arbeiteten. Ehemalige Inhaber von Betrieben unter 1 ha LN sind nicht als Einzelbauern, sondern entsprechend ihrer überwiegenden Tätigkeit vor Eintritt in die Genossenschaft (Industriearbeiter, übrige Mitglieder) auszuweisen.

Ehemalige Einzelgärtner sind unabhängig von der Größe der eingebrachten Fläche den Einzelbauern zuzuordnen.

In Sp. 5 sind auch solche Mitglieder auszuweisen, die im Rahmen der Aktion "Industriearbeiter aufs Land" in die Genossenschaft kamen und vorher in der Verwaltung oder in sonstigen Berufen arbeiteten.

In Sp. 6 sind sämtliche ehemaligen Arbeiter und Angestellten der MTS auszuweisen. Ehemalige Arbeiter und Angestellte der MTS, die im Zusammenhang mit der leihweisen Übergabe der Technik Mitglied wurden, sind hier ebenfalls zu erfassen. Soweit die Familienangehörigen der ehemaligen Arbeiter und Angestellten der MTS ebenfalls Genossenschaftsmitglieder <sup>würden</sup>, sind sie nicht hier, sondern in Sp. 7 auszuweisen, falls sie nicht eindeutig den anderen Spalten zugehören.

In Sp. 7 sind alle übrigen Mitglieder enthalten z.B. Handwerker, Angestellte usw.

In Pos. 30, Sp. 9 ist hinter dem Strich die Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren auszuweisen, die im Berichtszeitraum die Altersgrenze erreichte. Die hinter dem Strich ausgewiesene Zahl ist in den Abgängen insgesamt (Pos.30, Sp.1) nicht aufzuführen, soweit diese Jugendlichen in der Genossenschaft blieben.

Auf die Übereinstimmung gleichschraffierter Felder ist zu achten.

Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der  
Produktionsgenossenschaften (LPG, GPG PwF)

C) Aufgaben der Kreisstellen der StZVfSt.

Die ausgefüllten Formblätter sind auf Vollständigkeit, sachliche und rechnerische Richtigkeit entsprechend den im Formblatt und den Erläuterungen gegebenen Hinweisen zu prüfen. Der laufende Bericht ist jeweils mit dem Vorbericht zu vergleichen, damit evtl. Unwahrscheinlichkeiten sofort erkannt und berichtigt werden können.

Die Arbeitskräfteberichterstattung der LPG wird maschinell, die Berichterstattung für GPG und PwF werden manuell aufbereitet.

Die Signierung der Betriebsbelege wird durch die Kreisstellen in der Signierspalte wie folgt vorgenommen:

- Sp. 1: Gemeindenummer ) in Zeile Signierzeichen  
Sp. 2: Typ der LPG-I,II,III )  
Sp. 3: Größengruppe der LN (gen.u.persönlich)

Signierung in der Zeile "Signierzeichen" nach der im Abschnitt I, Pos.1 ausgewiesenen LN:

über 2000 ha LN	1
" 1000 bis 2000 ha LN	2
" 500 " 1000 " "	3
" 200 " 500 " "	4
bis 200 " "	5

Auf Grund dieser Signierung wird durch die Zweigstellen der VEB MR der Abschnitt II des Fbl. 541 aufbereitet.

Ab Kreisergebnis werden durch den VEB/MR die im Abschnitt II in Z. 7 u.8 ausgewiesenen Stunden auf AK umgerechnet nach dem für den Jahresabschlußbericht der LPG geltenden

**Umrechnungsschlüssel.**

2 100 Std. = 1 AK (im Jahr)

525 " = 1 AK (im Quartal)

Für GPG und PwF ist in Z. 7 und 8 die gleiche Umrechnung durch die Kreisstellen vorzunehmen.

Bei der Prüfung des Abschnittes III ist auf die Richtigkeit der Bilanz sowie auf die Übereinstimmung des Anfangsbestandes im Berichtsquartal mit dem Endbestand des Vorquartals zu achten.

Das Fbl. 541, Abschnitt I sowie die signierten und geprüften Betriebsbelege sind für LPG, die Kreisergebnisse für GPG und PwF unter Angabe des Soll-Ist-Vergleichs an die Bezirksstelle zum angegebenen Termin zu geben.

**D) Aufgaben der Bezirksstellen der StZVfSt.**

---

Die Ergebnisse sind nach den gegebenen Hinweisen zu prüfen und abzuzeichnen.

Auf den Bezirksergebnissen ist in der ersten Zeile des Abschnittes I Soll-Ist für die Anzahl der Betriebe anzugeben.

An die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Abt. Aufbereitung werden folgende Bezirksergebnisse auf Fbl. 574 eingereicht:

LPG insgesamt  
LPG Typ I u. II  
LPG Typ III  
GPG  
PwF

Außerdem ist das Fbl. 541 als Anlage zu Fbl. 574 zum gleichen Termin der Zentralstelle einzureichen.

**Arbeitskräfteberichterstattung 1960/1961****- Verkehr -**

- Formblatt 653, Verkehrsberichterstattung 1961, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen Verkehrsbetriebe
- Übersicht über die Berichterstattung (Formblatt 653)
- Richtlinien und Erläuterungen zu Formblatt 653
- Aufgaben der Kreisstellen
- Aufgaben der Bezirksstellen
- Formblatt 654, Verkehrsberichterstattung 1960, vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der halbstaatlichen Verkehrsbetriebe
- Übersicht über die Berichterstattung (Formblatt 654)
- Richtlinien und Erläuterungen zu Formblatt 654
- Aufgaben der Kreisstellen
- Formblatt 657, Verkehrsberichterstattung 1961, monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der volkseigenen Verkehrsbetriebe



## Berichtsquarteral

Abzuliefern bis zum 11. Werktag des dem Berichtsquarteral folgenden Monats

### I. Allgemeine Angaben

Name des Betriebes:	Kreisnummer		Nicht vom Betrieb ausfüllen!	
	Zählnummer		1.	
	Eigentumsform		2.	
	Verwaltungsorgan		3.	
	Wirtschaftsgruppe		4.	
	Überwiegend angewandte Ortsklasse		a	
Ort:	Fernamt: Nr.	Überwiegend angewandter Tarif		
Straße:		Industriegewerkschaft	b	
Verantwortl. Bearbeiter:	App. Nr.			

### II. Bruttoproduktion bzw. Leistung (in 1000 DM ohne Dezimale)

	Plan		Erfüllung			Erfüllung in %		Entwicklung zum Vor- jahr in %
	im Berichts- quarteral	seit Jahres- beginn 1961	im Berichts- quarteral	seit Jahres- beginn 1961	seit Jahres- beginn 1960	im Berichts-	seit Jahres-	
						quarteral	beginn 1961	
0	1	2	3	4	5	Sp. 3 Sp. 1	Sp. 4 Sp. 2	Sp. 4 Sp. 5
1	Bruttoproduktion bzw. Leistung zu unveränd. Planpreisen (ohne Bestandsveränderungen)							
2								
3								

### III. Produktivität

1	Bruttoproduktion je Produktions- arbeiter - Vollbesch. Einheit DM							
2	Bruttoproduktion je Arbeitsstunde der Produktionsarbeiter DM/Pl							
3								
4								

### IV. Belegschaftswechsel und Stichtagszahlen (Kopfzahlen)

	Beschäftigte am Ende d. vorher- gegangenen Berichts- quarteral	Zugänge im Berichts- quarteral	Abgänge im Berichts- quarteral	Beschäftigte am Ende des Berichts- quarterals	Ursachen des Abgangs an Arbeitskräften davon				
					Abgänge insgesamt = Sp. 3	natürl. Abgang	gesellschaftlich notwendiger Abgang	Abgang in die nichtarbeitende Bevölkerung	übriger Abgang
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Arbeiter und Angestellte								
2	Produktions- arbeiter					Quellen des Zugangs an Arbeitskräften davon			
3	Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung				Zugänge insgesamt = Sp. 2	Zugang auf Grund der Beendigung der Lehrausbildung	Zugang aus der nichtarbeitenden Bevölkerung	übriger Zugang	
4	Beschäftigte mit abgeschlossener Fachschulausbildung								
					Am Ende des Berichtsquarterals darunter				
					Beschäftigte insgesamt	weiblich	Schwerbeschädigte mit amt. Ausweis	Beschäftigte im Rentenalter insgesamt darunter: weiblich	
0				14	15	16	17	18	
5	Arbeiter und Angestellte								
6	Lehrlinge								

**V. Beschäftigte nach Vollbeschäftigeneinheiten, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne**

		Durchschnittszahlen der Beschäftigten (Vollbeschäftigeneinheiten)							
		Plan		Erfüllung			Erfüllung in %		Entwicklung zum Vorjahr in %
		im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1961	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1961	seit Jahresbeginn 1960	im Berichts-	seit Jahres-	
							quartal	beginn 1961	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Produktionsarbeiter								
2	darunter Produktionsgrundarbeiter	—	—	( )	( )	( )	—	—	
3	Technisches Personal	—					—	—	
4	Wirtschaftler und Verwaltungspersonal	—					—	—	
5	Hilfspersonal Betreuungspersonal	—					—	—	
6	Betriebsschutz (o. Betriebsschutz A)	—					—	—	
7	Verkehrspersonal (1 + 3 + 4 + 5 + 6)	—					—	—	
8	Sonstiges Personal (ohne Lehrlinge)	—					—	—	
9	Arbeiter u. Angest. (7 + 8)								
10	Außerdem: Lehrlinge								
11	Oberstunden der Prod.-Arbeiter d. Kraftv. in VBE	—	—		—	—	—	—	—

**VI. Beschäftigte (Kopfzahlen)**

		Durchschnittszahlen der Beschäftigten (Kopfzahlen)				
		Plan		Erfüllung		
		im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1961	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn	
					1961	1960
0	1	2	3	4	5	
1	Arbeiter und Angestellte					
2	darunter: Produktionsarbeiter					
3	Beschäftigte mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulabschulung					

**VIII. Anzahl und Lohnfonds der eingestellten Hoch- und Fachschulabsolventen**

		Hoch- u. Fachschulabsolventen	
		insgesamt	dar.: Hochschulabsolventen
0	1	2	
1	Plan für das Jahr 1961 für die Anzahl der Einstellungen von Hoch- und Fachschulabsolventen		—
2	seit Jahresbeginn 1961 eingestellte Hoch- und Fachschulabsolventen		
3	Erfüllung in % (Zeile 2 : Zeile 1)		—
4	Plan für das Jahr 1961		—
5	Erfüllung seit Jahresbeginn 1961		
6	Erfüllung in % Zeile 4 : Zeile 5		—

**IX. An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge**

		Arbeiter und Angestellte		Produktionsarbeiter	
		seit Jahresbeginn 1961 (1000 DM mit einer Dezimale)		seit Jahresbeginn 1961	
0		1	2		
1	Aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge				
2	Aus betrieblichen Mitteln finanzierte, nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge				
3	Krankengeldzuschüsse				
4	Prämien aus d. Betriebsprämienfonds				
5	Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten				
6	davon Lohnzuschläge lt. GBl. I 58 Seite 417				
7	davon Sonderzuschl. lt. GBl. I 58 Seite 425				
8	Sonstige nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge				
9	davon Soziale Zuwendungen				
10	davon Erstattung von Unkosten				
11	Aus nicht betrieblichen Mitteln vom Betrieb gezahlte Beträge				
12	davon Staatliche Kinderzuschläge einschl. Weizengeld GBl. I 1958 Seite 437				
13	davon Ehegattenzuschläge GBl. I 1958 S. 441				
14	Insgesamt (Zeilen 1 + 2 + 11)				

Berichtsquartal, Wirtschaftsgruppe ..... Bezirk .....

Summe der Bruttolöhne					Durchschnittslöhne					
Plan		Erfüllung			Erfüllung in % seit Jahres- beginn 1961 Sp.12 Sp.10	Plan		Erfüllung		Entwicklung zum Vorjahr in % Sp.16 Sp.17
im Berichtsquartal	seit Jahres- beginn 1961	im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn 1961	seit Jahresbeginn 1960		seit Jahres- beginn 1961 Sp.10 Sp.2	seit Jahres- beginn 1961 Sp.12 Sp.4	seit Jahres- beginn 1960 Sp.13 Sp.5		
in TDM mit einer Dezimale										
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
( )	( )	( )	( )	( )		—				
						—				
						—				
						—				
						—				
						—				
						—				
						—				
						—				
						—				
						—				

VII. Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte (Kopfzahlen)

	Stand am Ende des vorher- gegangenen Berichtsquartals	Zugang		Abgang		Stand am Ende des Berichtsquartals
		Insgesamt	darunter: von bisher Vollbeschäftigten	Insgesamt	dar.: durch Übergang zu Vollbesch.	
0	1	2	3	4	5	6
1	lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Arbeiter u. Angestellte					
2	darunter: Produktionsarbeiter					

X. Kraftfahrer (Vollbeschäftigte) und Überstunden<sup>1)</sup>

	Plan 1961	Ist			
		im Berichtsquartal	seit Jahresbeginn		
			1961	1960	
0	1	2	3	4	
1	Kraftfahrer insgesamt				
2	im Güterkraftverkehr				
3	darunter: in der Spedition bzw. Speditions-Abt.				
4	im KOM-Verkehr				
5	im Personen-Taxi-Verkehr				
6	Überstunden der Kraftfahrer insgesamt				
7	im Güterkraftverkehr				
8	darunter: in der Spedition bzw. Speditions-Abt.				
9	im KOM-Verkehr				
10	im Personen-Taxi-Verkehr				
11	Überstunden je Kraftfahrer				
12	im Güterkraftverkehr				
13	darunter: in der Spedition bzw. Speditions-Abt.				
14	im KOM-Verkehr				
15	im Personen-Taxi-Verkehr				

<sup>1)</sup> Nur von Betrieben des Kraftverkehrs einschl. Spedition und Taxibetrieben auszufüllen.

**XI. Arbeitszeitbilanz**

0		Arbeits- und Ausfallzeiten			Arbeits- und Ausfallzeiten je 100 Produktionsarbeiter	
		der Produktionsarbeiter		der Arbeiter und Angestellten	im Berichtsquartal	
		im Berichtsquartal		Ist	im Berichtsquartal	
		Ist. Plan	Ist		Ist. Plan	Ist
		in Stunden			in Stunden	
1	2	3	4	5		
1	Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)		—			
2	Ausfallzeiten insgesamt (Summe der Zeilen 3, 5, 6, 7, 8, 10 + 11)		—			
3	Gesetzlicher Urlaub (ohne Schwangerschafts- u. Wochenurl.)		—			
4	darunter: Jahresurlaub	( )	( )	—	( )	( )
5	Schwangerschafts- u. Wochenurlaub					
6	Wahrnehm. staatsbürgerl. Verpflicht.		—			
7	davon: Kurzarb. lt. gesetzl. Schutzbestimmung.		—			
8	Arztl. bescheinigte Arbeitsunfähigkeit					
9	darunter: Betriebsunfälle	—	( )	—	—	( )
10	Warte- und Stillstandszeiten	—		—	—	
11	Sonstiges Fehlen	—		—	—	
12	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)		—			
13	Überstunden					
14	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschl. Überstunden)		—			
15	Ausfallstunden infolge Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag	—			—	—
16	Tatsächliche Arbeitszeit für Prod. Leist. von nicht zu den Prod.-Arbeitern zählenden Beschäftigt.	—			—	—
17	Tatsächliche Arbeitszeit der Hausfrauenbrigaden				—	—
18						—

**XII. Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds**

0	Position	Plan für das Jahr 1961	Bis zum Ende des Berichtszeitraumes			
			Plan	zulässige Inanspruchnahme	Ist	% $\frac{\text{Sp. 4}}{\text{Sp. 2}} \times 100$
1	2	3	4	5	6	
1	Produktion laut Bemessungsgrundlage		—			
2	Lohnfonds A					
3	Lohnfonds B					
4	dar.: für Techn. Personal	—	—	—	—	—
5	Zahlung lt. Sondergenehmigung außerhalb d. geplant. Lohnfonds	—	—	—	—	—

Die Richtigkeit der Angaben in diesem Formblatt bestätigen:

Ort ..... den ..... 1961

Betriebsleiter

Leiter der Abt. Planung

Betriebsstatistiker

# Arbeitskräfteberichterstattung der örtlich geleiteten volkseigenen Verkehrsbetriebe

## A. Übersicht über die Berichterstattung

- I. Erhebungspapiere:** Formblatt 653
- II. Periodizität:** Vierteljährlich
- III. Berichtszeitraum:** Quartal, einige Kennziffern seit Jahresbeginn  
des Berichtsjahres und des  
Vorjahres

## IV. Inhalt der Berichterstattung:

Abschnitt I beinhaltet Angaben zum Berichtspflichtigen, die Angaben der Ortsklasse, des Tarifs und der Gewerkschaft für weitere Auswertungsarbeiten.

Abschnitt II beinhaltet die Bruttoproduktion bzw. Leistung zu unveränderlichen Planpreisen ohne Bestandsveränderungen im Berichtsquartal, seit Jahresbeginn des Berichtsjahres und des Vorjahres.

Abschnitt III beinhaltet die Pro-Kopf- und Pro-Stunden-Leistung je Produktionsarbeiter ohne Bestandsveränderungen im Berichtsquartal, seit Jahresbeginn des Berichtsjahres und des Vorjahres.

Abschnitt IV beinhaltet den Belegschaftswechsel (Zu- und Abgänge) der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge), Produktionsarbeiter, Beschäftigte mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung und für die Gesamtbeschäftigten die Quellen des Zugangs und die Ursachen des Abgangs im Berichtsquartal. Außerdem werden die am Ende des Quartals vorhandenen weiblichen Beschäftigten, Schwerbeschädigten, Beschäftigten im Rentenalter und Lehrlinge nachgewiesen.

Abschnitt V beinhaltet die Durchschnittszahlen der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen, deren Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne im Berichtsquartal, seit Jahresbeginn des Berichtsjahres und des Vorjahres.

Abschnitt VI beinhaltet die Durchschnittszahlen und die Bruttolohnsummen für die lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten, darunter der Produktionsarbeiter und des Verwaltungspersonals im Berichtsquartal.

Abschnitt VII beinhaltet für die Produktionsarbeiter die nominelle Arbeitszeit, die Ausfallzeiten nach Ursachen, die geleistete Arbeitszeit, die Überstunden, die im Produktionsbereich geleistete Arbeitszeit von nicht zu den Produktionsarbeitern zählenden Beschäftigten und die Arbeitszeit von arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehörenden Beschäftigten im Berichtsquartal und im entsprechenden Quartal des Vorjahres. Für die Ermittlung eines realen Durchschnittslohnes werden außerdem für die Gesamtbeschäftigten die Ausfallzeiten für Schwangerschaftsurlaub, Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag, ärztlich bescheinigte Krankheit und sonstiges Fehlen im Berichtsquartal erfaßt.

Abschnitt VIII beinhaltet für die Gesamtbeschäftigten und für die Produktionsarbeiter die seit Jahresbeginn aus dem Lohnfonds, aus betrieblichen Mitteln finanzierte, nicht aus dem Lohnfonds und aus nichtbetrieblichen Mitteln vom Betrieb ausgezahlten Beträge.

Abschnitt IX beinhaltet die staatliche Aufgabe für die Einstellung von Hochschul- und von Fachschulabsolventen mit Direktstudium und die Erfüllung.

Abschnitt X beinhaltet den Lohnfonds für die Einstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen.

Abschnitt XI beinhaltet getrennt für LKW-, KOM- und Taxi-Fahrer die Soll- und Ist-Zahl der Kraftfahrer im Durchschnitt des Berichtsquartals, deren geleistete Überstunden im Berichtsquartal insgesamt und je Kraftfahrer. Dieser Abschnitt betrifft nur die VE Kraftverkehrs- und Speditionsbetriebe.

**V. Berichtspflichtige und Abgabetermine**

Berichtspflichtige	auszufüllende Exemplare	davon			verbleibt im Betrieb
		zu übergeben		an	
		an	Kreisstelle der StZVSt		
1. die bezirksgeleiteten Betriebe des Kraftverkehrs (einschließlich Deutsche Spedition) <sup>1)</sup> 2. die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe 3. die Betriebe der Fahrgastschifffahrt 4. der VEB Schiffsbergung und Taucherei 5. der VEB Deutsche Seebaggerei 6. die Binnenhäfen 7. die städtischen Nahverkehrsbetriebe 8. die VE Taxi- und Mietwagenbetriebe	4 <sup>2)</sup>	11. Werktag des Monats nach Quartalsende	2	1 <sup>3)</sup>	1

1) Die Angaben auf dem Berichtsbogen beziehen sich auf den Hauptbetrieb einschließlich seiner Außenstellen (Betriebsteile).

2) Im II. und IV. Quartal sind insgesamt fünf Exemplare vom Betrieb auszufüllen. Das fünfte Exemplar erhält im II. und IV. Quartal die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank.

3) Für die VE Betriebe des Kraftverkehrs und der Deutschen Spedition an die Bezirksdirektion für Kraftverkehr.

Von den Betrieben, die im Bezirk nur einmal vorkommen (z. B. SSUB, Binnenhafen, Kommunalverkehr), sind auf Weisung der Kreisstelle ein bis zwei Exemplare mehr einzureichen, um Abschreibearbeiten bei der Anfertigung des Bezirksergebnisses zu vermeiden.

Die für die Abgabe an die Kreisstelle bestimmten beiden Formblätter sind im Kopf des Formblattes mit dem Stempel der Kreisstelle versehen.

Auf Anforderung der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind die Betriebe verpflichtet, zusätzliche Exemplare abzugeben.

Weitere Exemplare für die Betriebe werden auf schriftlich begründeten Antrag von der betreffenden Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgegeben.

## **B. Richtlinien und Erläuterungen für die Betriebe**

### **Einleitung**

Die Arbeitskräfteberichterstattung dient der Abrechnung des Arbeitskräfteplanes und enthält außerdem analytische Kennziffern, die für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung sowie für die Analysierung der Ausnutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Durchschnittslöhne von wesentlicher Bedeutung sind.

### **Allgemeine Hinweise**

#### **Gesetzliche Grundlage**

Die Arbeitskräfteberichterstattung der örtlich geleiteten Verkehrsbetriebe wird entsprechend der Anordnung über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1959 — Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 277a — im Jahre 1960 von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt.

#### **Weisungsbefugnis**

Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes kann nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.

Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und **nicht** zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort zu benachrichtigen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik entscheidet auch dann über die Abrechnung, wenn die Methodik für die Ausarbeitung des Betriebsplanes nicht der in den Richtlinien festgelegten Methodik der Abrechnung entspricht.

#### **Berichtigungen**

Werden nachträgliche Berichtigungen für die Vor quartale notwendig, so sind diese in den Angaben „seit Jahresbeginn“ vorzunehmen. Eine entsprechende Anmerkung, daß eine Berichtigung erfolgte und in welcher Höhe sie vorgenommen wurde, ist unter Abschnitt XII Erläuterungen zu geben.

### **Berichtszeitraum**

Alle Angaben (außer Stichtagsangaben) müssen sich auf die Zeit vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Berichtszeitraumes beziehen.

Bei den für den gleichen Zeitraum des Vorjahres auszuweisenden Angaben ist grundsätzlich so zu verfahren, als wäre die im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr veränderte Methodik der Abrechnung oder veränderte Betriebsstruktur bereits im Vorjahr gültig gewesen. So sind z. B. die Lehrlinge in die Angaben über Gesamtbeschäftigte auch für den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1959 nicht einzubeziehen, sondern getrennt auszuweisen.

### **Was ist als Plan einzusetzen?**

Als Plan sind die bestätigten staatlichen Aufgaben einzusetzen. Werden für bestimmte Zeiträume und Kennziffern keine staatlichen Aufgaben erteilt, so sind die Angaben des auf Grund der staatlichen Aufgaben erarbeiteten Betriebsplanes für den im Formblatt angegebenen Berichtszeitraum einzutragen.

### **Abschnitt I Allgemeine Angaben**

Die Kennnummern für die Eintragungen der Zählnummer, Eigentumsform, des Verwaltungsorgans, der Wirtschaftsgruppe und der Industriegewerkschaft für den berichtspflichtigen Betrieb sind aus entsprechender Mitteilung der statistischen Dienststellen zu entnehmen.

### **Abschnitt II Bruttoproduktion**

In diesem Abschnitt sind entsprechend der jeweiligen Methodik des Betriebsplanes 1960 die Werte der Leistungen des Betriebes zu **unveränderlichen Planpreisen** nachzuweisen.

Für Leistungen, die nicht nach Naturaleinheiten – tkm und Pkm – geplant und zu unveränderlichen Planpreisen bewertet werden, ist der **in der Buchhaltung erfaßte effektive Erlös** einzusetzen.

In der Bruttoproduktion sind enthalten: Gütertransport- und Speditionsleistungen sowie Personenbeförderungsleistungen, Umschlagsleistungen und die Leistungen der Schiffsbergung und Taucherei (Wasserstraßenbauarbeiten, Wasserstraßenbereinigung, Bergungsdienst und Schlepp- und Bugsierdienst).

Weiterhin umfaßt die Bruttoproduktion den Wert der Leistungen und Erzeugnisse, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind.

Soweit eine Abgrenzung von Bestandsveränderungen an unvollendeten Leistungen des Berichtszeitraumes vorgenommen wird, sind diese der Bruttoproduktion hinzuzurechnen.

### **Kraftverkehr**

Für den Zeitraum des Siebenjahrplanes 1959 bis 1965 sind betriebsindividuelle Planpreise einzusetzen, die für den Verkehrszweig Kraftverkehr auf der Basis der erzielten Industrieabgabepreise 1958 berechnet werden.

Die Bruttoproduktion der Kraftverkehrsbetriebe und der Spedition umfaßt den Wert der Transport-, Beförderungs- und Speditionsleistungen der eigenen Fahrzeuge und Einrichtungen. Leistungen mit angemieteten Fahrzeugen sind beim Kraftverkehr und bei der Spedition hier nicht nachzuweisen.

- A. Güterkraftverkehr;
  - Güternahverkehr und Güterfernverkehr –
- B. Speditionsleistungen;
  - Gütertransport der Spedition
  - Güterumschlag der Spedition
  - Sonstige Speditionsleistungen –
- C. Personenbeförderung mit Kraftomnibussen;
- D. Taxi- und Mietwagenverkehr.

Die außerhalb der Warenproduktion zu planenden Leistungen des Verkehrszweiges Kraftverkehr sind nicht in die Bruttoproduktion einzubeziehen. Hierzu gehören der Wert der Handelsware, der Tankstellenumsätze sowie der Garagenvermietungen und der Fahrschulleistungen (Handelsware sind Erzeugnisse oder Halbfabrikate, die ohne Be- bzw. Weiterverarbeitung oder Montage weiterverkauft werden).

**Die Bruttoproduktion der VEB (K) Nahverkehrsbetriebe umfaßt:**

Die Summe der Verkehrsleistungen (Pkm) aller Verkehrsmittel, die Industrieproduktion (die Gesamtheit der im industriellen Produktionsprozeß erzeugten Gebrauchswerte und der industriellen Leistungen wie Reparaturen, Montagen und Lohnarbeiten),

die betrieblichen industriellen Erzeugnisse für Dritte (Reparaturen, Lohnarbeiten, Montagen),

die fertiggestellten Erzeugnisse und industriellen Leistungen, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind.

Die Errechnung des Geldwertes der Verkehrsleistungen der VEB (K) Nahverkehrsbetriebe wird wie folgt vorgenommen:

Die Verkehrsleistungen (Pkm) eines jeden Verkehrsmittels werden mit dem Index (Meßzahl) des betreffenden Verkehrsmittels multipliziert. Die Ergebnisse der Multiplikation sind dann zu addieren.

Der Index errechnet sich aus der Summe der Verkehrseinnahmen (Istwerte 1958) je Verkehrsmittel dividiert durch die Summe der Verkehrsleistungen (Pkm – Istwerte 1958 –) je Verkehrsmittel. Dieser errechnete Index ist innerhalb des Siebenjahrplanes unveränderlich.

Bei Veränderung der Personen-Beförderungstarife in einem Planjahr muß der Index neu errechnet werden.

(s. a. „Hinweise und Ergänzungen zu den Anordnungen, Richtlinien und Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der Planvorschläge für den I. Siebenjahrplan 1959 bis 1965 des Verkehrsträgers VEB (K) Nahverkehrsbetriebe“ vom 17. März 1959.)

**Nicht in die Bruttoproduktion einzubeziehen sind u. a.:**

der Wert des Altmaterials (z. B. Schrott, Asche, Altpapier usw.);  
 der Wert der Handelsware (Handelsware sind Erzeugnisse oder Halbfabrikate, die ohne Be- bzw. Weiterverarbeitung oder Montage weiterverkauft werden);

der Wert der laufenden Reparaturen (Erhaltungsarbeiten an Gebäuden und Maschinen des eigenen Betriebes);

der Wert der selbsthergestellten und schnell verschleißenden Arbeitsmittel, die als Umlaufmittel finanziert werden und die Leistungen bzw. Einnahmen aus Klubs, Erholungsheimen, Wohngebäuden und anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes.

Ebenfalls nicht in die Bruttoproduktion einzubeziehen sind die Leistungen der Fahrschulen bzw. Einnahmen aus dem Fahrschulunterricht. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bei der Berechnung der Arbeitsproduktivität sind die Fahrlehrer im Beschäftigtenkatalog aus der Gruppe Produktionsarbeiter (Lohnfonds A) in die Gruppe Technisches Personal (Lohnfonds B) umgesetzt worden.

**Abschnitt III Pro-Kopf- und Pro-Stunden-Leistung**

Die Pro-Kopf-Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Spalte				
1	2	3	4	5
II Sp. 1	II Sp. 2	II Sp. 3	II Sp. 4	II Sp. 5
V Zeile 1 Sp. 1	V Zeile 1 Sp. 2	V Zeile 1 Sp. 3	V Zeile 1 Sp. 4	V Zeile 1 Sp. 5

Die Pro-Stunden-Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Spalte				
1	2	3	4	5
—	—	II Sp. 3	—	—
		VII Zeile 3+4 Sp. 1		

**Abschnitt IV Belegschaftswechsel**

Als Beschäftigte sind in diesem Abschnitt alle Arbeitskräfte — ohne Lehrlinge — zu zählen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig von ihrer Anwesenheit im Betrieb.

Verkürzt arbeitende Beschäftigte sowie Jugendliche unter 16 Jahren ohne Berufsausbildung sind **kopfmäßig** zu erfassen.

**Gesamtbeschäftigte (Zeile 1)**

Die Angaben über die Zahl der Gesamtbeschäftigten umfassen das Verkehrspersonal und das sonstige Personal (ohne Lehrlinge). Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien in Betrieben arbeiten und Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind in diesem Abschnitt nicht zu erfassen.

**Produktionsarbeiter (Zeile 2)**

Produktionsarbeiter, die dem sonstigen Personal zuzuordnen sind (z. B. Produktionsarbeiter für Bauleistungen), werden in dieser Zeile nicht ausgewiesen.

Die Angaben über die „Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals“ sind aus der Meldung für das Vorquartal, Spalte 4, zu übernehmen.

**Zu- und Abgänge**

Die Angaben über die Zu- und Abgänge beziehen sich auf den Zeitraum vom **ersten** bis einschließlich **letzten** Tag des Quartals.

Beschäftigte, die mit Ablauf des Quartals aus dem Betrieb ausscheiden, stehen dessenungeachtet am letzten Tag des Quartals noch in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb. Sie sind dementsprechend in den „Beschäftigten am Ende des Berichtsquartals“ aufzuführen und erst im folgenden Quartal als „Abgänge im Berichtsquartal“ auszuweisen.

Die Beschäftigten, die am ersten Tag des Quartals eine Arbeit in einem Betrieb aufnehmen, sind in diesem Quartal als „Zugänge im Berichtsquartal“ auszuweisen.

Damit ergibt sich u. a. eine Übereinstimmung zur jährlich durchgeführten totalen Beschäftigtenerhebung.

Hierzu folgendes Beispiel:

Zehn Beschäftigte kündigen zum 31. März den Arbeitsvertrag. Diese Beschäftigten scheidern mit Ablauf des Monats März aus dem Betrieb aus, gehören aber am 31. März selbst noch zum Betrieb, da das arbeitsrechtliche Verhältnis am 31. März nach besteht, gleichgültig ob gekündigt oder nicht. In der Meldung für das I. Quartal sind diese zehn Beschäftigten unter den „Beschäftigten am Ende des Berichtsquartals“ und in der Meldung für das II. Quartal unter „Abgänge ...“ zu erfassen. Stellt der Betrieb am 1. April zehn neue Beschäftigte ein, dann sind diese in der Meldung für das II. Quartal als „Zugänge ...“ aufzuführen.

**Arbeitskräfte**, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind **nicht** als „Zugänge ...“ zu berücksichtigen.

Dementsprechend sind auch die Arbeitskräfte, die vorübergehend in anderen Betrieben arbeiten und mit denen das arbeitsvertragliche Verhältnis nicht gelöst wird, auch **nicht** als „Abgänge ...“ anzusehen.

**Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind ebenfalls weder unter „Zugänge ...“ noch unter „Abgänge ...“ zu erfassen.**

Diese Regelung ist notwendig, weil die Angaben anderenfalls für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung an Bedeutung verlieren würden. Es ist zu beachten, daß ein Zugang an Produktionsarbeitern auch dann auszuweisen ist, wenn Beschäftigte anderer Beschäftigtengruppen im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit als Produktionsarbeiter neu aufnehmen. Als Abgänge sind auch die Produktionsarbeiter zu erfassen, die im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit in einer anderen Beschäftigtengruppe aufnehmen.

Es kann also auftreten, daß die Zahl der Zu- bzw. Abgänge für Produktionsarbeiter größer ist als die für die Gesamtbeschäftigten.

In beiden Fällen **müssen die Arbeitsverträge** bzw. die in ihnen festgelegten Tätigkeitsmerkmale geändert werden.

Innerbetriebliche Umsetzungen ohne Änderung des Arbeitsvertrages sind dagegen weder als Zu- noch Abgänge auszuweisen.

Für die Bilanz ergibt sich folgende Berechnung:

Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichts-	Spalte 1
quartals (Stichtagzahl)	
+ Zugänge	Spalte 2
— Abgänge	Spalte 3
= Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals	
(Stichtagzahl)	Spalte 4

**In den Zeilen 3 und 4 sind die Beschäftigten zu erfassen, die ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium nachweisen können.** Beschäftigte, die sowohl ein abgeschlossenes Hoch- als auch ein abgeschlossenes Fachschulstudium nachweisen, sind **nur** als Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung zu erfassen. Beschäftigte, die zwar Tätigkeiten ausüben, die ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium erfordern, aber kein abgeschlossenes Studium besitzen, sind **nicht** in die Angaben im Abschnitt IV einzubeziehen. Beschäftigte, die mehrere Hoch- bzw. Fachschulstudien abgeschlossen haben, sind nur einmal zu erfassen. Grundlage für die Angaben in diesem Abschnitt und für die Führung der Arbeitskräfteunterlagen bilden die Karteikarten A (blaue Karte für Kräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium) und B (rote Karte für Kräfte mit abgeschlossener Fachschulausbildung), die in den Betrieben zu führen sind.

Die vorstehenden Erläuterungen gelten auch für den Ausweis der Angaben über Beschäftigte mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung im Abschnitt V.

**In Spalte 1** sind alle Beschäftigten zu erfassen, die am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörten und ein Hoch- bzw. Fachschulstudium — entweder durch Direkt- oder durch Fernstudium abgeschlossen hatten.

**In Spalte 2** sind alle Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung aufzuführen, die im Berichtsquartal neu eingestellt wurden. Dabei ist es gleichgültig,

1. ob sie ihr Examen im Direkt- oder Fernstudium, im Jahre 1960 oder früher, abgelegt haben,
2. ob sie zur Zeit der Abgabe der Meldung noch im Betrieb tätig sind oder nicht und
3. ob sie vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in dem Betrieb, in einem anderen Betrieb, einer anderen Dienststelle u. ä. gearbeitet haben.

Ebenfalls zu erfassen sind in dieser Spalte

1. die Beschäftigten, die arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören und im Berichtszeitraum ihr Examen im Fernstudium oder Abendstudium abgelegt haben,
2. die Beschäftigten, die bereits unter Beschäftigte mit abgeschlossener Fachschulausbildung (d. h. diejenigen, die am Ende des Berichtsquartals in der Meldung des Vorquartals und infolgedessen unter Anzahl am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals in der Meldung für das Berichtsquartal ausgewiesen sind) erfaßt waren und im Berichtszeitraum im Fernstudium ein Hochschulexamen abgelegt haben. Diese Beschäftigten sind in dem Berichtszeitraum, in dem sie als Zugänge an Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulausbildung nachgewiesen werden, gleichzeitig als Abgänge (Spalte 3) an Beschäftigten mit abgeschlossener Fachschulausbildung zu melden.

**Die Spalte 3** muß die Anzahl der Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung enthalten, die im Berichtsquartal entlassen wurden bzw. aus dem Betrieb ausgeschieden sind. (Dabei ist es gleichgültig, ob das Examen im Direkt- oder Fernstudium im Jahre 1960 oder früher abgelegt wurde.) Außerdem sind hier die Beschäftigten mit abgeschlossener Fachschulausbildung auszuweisen, die arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören, im Berichtsquartal ein Hochschulstudium im Fernstudium abgeschlossen haben und als Zugang an Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulausbildung erfaßt werden (siehe Erläuterungen zur Spalte 2).

**In Spalte 4** sind alle Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung zu erfassen, die am Ende des Berichtsquartals im Betrieb tätig sind.

Die Angaben über die Beschäftigten mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung am Ende des vorhergehenden Berichtsquartals sind aus der Meldung für das Vorquartal (Abschnitt IV, Spalte 4) bzw. für das I. Quartal aus dem Formblatt 653 per 31. Dezember 1959, Abschnitt X, Zeile 5 zu entnehmen.

**Ursachen des Abgangs von Arbeitskräften (Spalten 5 bis 8)**

Die Abgänge sind aus der Arbeitsunterlage nach der in den Spalten 5 bis 8 angegebenen Nomenklatur zu ermitteln und in das Formblatt zu übertragen.

Die Angaben sind in die Spalten 5 bis 8 für die Gesamtbeschäftigten und in die Spalte 5 auch für die Produktionsarbeiter einzusetzen.

Die Summe der in Zeile 1 in den Spalten 5 bis 8 für die Gesamtbeschäftigten nachgewiesenen Abgänge muß übereinstimmen mit den im Abschnitt IV – Spalte 3 – ausgewiesenen „Abgängen im Berichtsquartal“ der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge).

Als Abgänge sind nachzuweisen in Spalte 5 „natürlicher Abgang“ durch

- a) Tod;
- b) Ausscheiden von Arbeitskräften, die das rentenfähige Alter erreicht bzw. überschritten haben;
- c) Invalidität.

Arbeitskräfte im arbeitsfähigen Alter, die aus gesundheitlichen Gründen ständig oder nur vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und ihr Arbeitsverhältnis lösen, sind unter Abgang in die nichtarbeitende Bevölkerung zu erfassen (Spalte 7).

**Spalte 6** „gesellschaftlich notwendiger Abgang“ durch

- a) Aufnahme des Studiums bzw. einer Berufsausbildung (Hier sind die Arbeitskräfte zu erfassen, die zur ABF, zu Hoch- und Fachschulen usw. delegiert werden. Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen, Schulen u. a., bei denen das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, werden in dieser Spalte nicht berücksichtigt);
- b) Abgänge zur Volksarmee, Volkspolizei;
- c) Abgang infolge geplanter Versetzungen bzw. Umsetzungen der Arbeitskräfte in andere Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen.

Bei der Ermittlung der Angaben zu b und c ist besonders darauf zu achten, daß es sich nur um Arbeitskräfte handeln kann, die aus dem Betrieb ausscheiden und ihr Arbeitsverhältnis lösen.

**Spalte 7** „Abgänge in die nichtarbeitende Bevölkerung“

alle Arbeitskräfte, die aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und nicht unmittelbar danach ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Es handelt sich um Abgänge von Arbeitskräften, bei denen eine ständige oder vorläufige Lösung des Arbeitsverhältnisses aus persönlichen oder familiären Gründen – wie z. B. Krankheit, Heirat, Geburt eines Kindes, weite Entfernungen des Wohnortes vom Arbeitsort usw. – erfolgt.

**Spalte 8 „übriger Abgang“**

die Fluktuation von Arbeitskräften, d. h., hier sind solche Arbeitskräfte aufzuführen, die unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues eingehen, also nur die Arbeitsstelle wechseln.

Außerdem sind hier die Arbeitskräfte zu melden, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen und ins Ausland bzw. nach Westdeutschland und Westberlin ziehen.

**Quellen des Zugangs an Arbeitskräften (Spalten 9 bis 11)**

Die auszuweisenden Angaben über die Quellen des Zugangs sind von den Betrieben regelmäßig zu ermitteln und in Arbeitsunterlagen einzutragen. Die Zugänge an Arbeitskräften sind in der Arbeitsunterlage nach der zu den Spalten 9 bis 11 angegebenen Nomenklatur zu ermitteln und in das Formblatt zu übertragen.

Die Summe der in den Spalten 9 bis 11 nachgewiesenen Zugänge muß übereinstimmen mit den im Abschnitt IV — Spalte 2 — ausgewiesenen „Zugängen im Berichtsquartal“ der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge). Als Zugänge sind nachzuweisen in

**Spalte 9 „auf Grund der Beendigung der Lehrausbildung“**

die Zugänge auf Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses bzw. der Beendigung der Berufsausbildung ohne Berücksichtigung der bestandenen bzw. nicht bestandenen Facharbeiterprüfung. Dazu gehören die

in Lehrwerkstätten des **eigenen** Betriebes

in vertraglichen Lehrwerkstätten anderer Betriebe

in sonstigen Betrieben — z. B. im Handwerk, in der privaten Industrie usw.

ausgebildeten Arbeitskräfte.

**Spalte 10 „aus der nichtarbeitenden Bevölkerung“**

folgende Personengruppen:

Schulentlassene aus Grund-, Mittel- und Oberschulen ohne Berufsausbildungsvertrag;

Hausfrauen;

Arbeitssuchende, die in der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise registriert waren;

Arbeitskräfte, die nicht unmittelbar nach Beendigung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses ein neues eingegangen sind;

Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden waren;

Rentner, die **nicht** unmittelbar vorher noch im Arbeitsprozeß standen; Dagegen sind solche Rentner, die unmittelbar vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bereits als Rentner im Arbeitsprozeß standen, in der Spalte 11 zu erfassen.

**Spalte 11 „Sonstiger Zugang“**

Alle außer in den Spalten 9 und 10 nachgewiesenen Zugänge wie Zugänge von Fachkräften aus Hoch- und Fachschulen mit Hoch- oder Fachschulausbildung ohne Berücksichtigung, ob das Studium abgeschlossen oder unterbrochen wurde, oder Zugänge von Beschäftigten (ohne Lehrlinge), die vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses im meldepflichtigen Betrieb ein Arbeitsverhältnis in anderen Betrieben hatten.

**Stichtagszahlen**

In jedem Quartal sind als Stichtagszahlen am Ende des Berichtsquartals zu melden:

**Spalte 12** die Anzahl sämtlicher im Betrieb beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte – ohne Lehrlinge –.

**Spalte 13** die Anzahl der Schwerbeschädigten mit amtlichem Ausweis.

**Spalten 14 und 15** die Anzahl der Beschäftigten im Rentenalter, d. s. Beschäftigte, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen und das 65. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 60. (bei Frauen) vollendet bzw. überschritten haben.

**Spalten 16 und 17** die Anzahl der Lehrlinge.

**Abschnitt V Beschäftigte, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne**

Hier sind die Durchschnittszahlen der tatsächlich im Betrieb beschäftigten Personen aufzuführen, und zwar:

in Spalte 3 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Berichtsquartal;

in Spalte 4 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten seit Jahresbeginn 1960;

in Spalte 5 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (seit Jahresbeginn 1959).

Sollten infolge Übernahme bzw. Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen keine genauen Angaben für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (Spalte 5) vorhanden sein, so sind sie nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen.

Hierbei ist so zu verfahren, als sei die bestehende Struktur auch im vergangenen Jahr vorhanden gewesen. Die Spalte 5 darf nur dann frei bleiben, wenn der Betrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wurde, d. h. also, wenn er weder in seiner jetzigen noch in irgendeiner anderen Form im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres bestand.

Die Ermittlung der Durchschnittszahlen für den Zeitraum „seit Jahresbeginn“ ist **z. B. für einen neuerrichteten Betrieb**, der erst im März mit der Produktion begann, wie folgt vorzunehmen:

**Berichtszeitraum:**

1. Januar bis 30. Juni 1960

Januar	0 Beschäftigte	
Februar	0 Beschäftigte	
März	420 Beschäftigte	
April	435 Beschäftigte	
Mai	445 Beschäftigte	
Juni	440 Beschäftigte	
Summe	<u>1740</u>	= 290 Beschäftigte

Anzahl der Monate 6

**Durchschnittszahl der Beschäftigten (Spalten 1 bis 7)**

Die Durchschnittszahl der Beschäftigten ist für jede Beschäftigtengruppe auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung zu ermitteln.

Diese Angaben sind aus den Unterlagen der Abteilung Arbeit oder der Kaderabteilung zu entnehmen und nicht auf Grund der Aufzeichnungen der Lohnbuchhaltung zu errechnen. Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer abgeschlossen oder eine den Ausführungen auf Seite 9 entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Die listenmäßige Anschreibung muß **alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen**, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit — auch über sechs Wochen — usw.) bzw. auf ihre verkürzte Arbeitszeit. Halbtagsweise und sonst verkürzt Arbeitende sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind **kopfmäßig** zu erfassen. Eine **Umrechnung** dieser Arbeitskräfte auf Vollbeschäftigte ist **nicht zulässig**. Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind im Gegensatz zu der Regelung für den Abschnitt Belegschaftswechsel in die Durchschnittszahl der Beschäftigten einzubeziehen.

**Beschäftigung von Arbeitskräften, die arbeitsrechtlich zu anderen Betrieben gehören**

Werden Beschäftigte von den Betrieben, mit denen sie im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, vorübergehend anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, so ist die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Bruttolohnsumme von dem die **Lohnkosten tragenden** Betrieb abzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, welcher Betrieb die Auszahlung des Lohnes vornimmt.

Diese Arbeitskräfte können also **ausnahmsweise** auch von dem Betrieb, mit dem sie nicht im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, in diesem Abschnitt gemeldet werden.

Bei derartigen „Arbeitskräfteumsetzungen“ ist von beiden Betrieben ein entsprechender Hinweis in der Analyse zu geben.

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren, die Summe ist durch die Anzahl der Tage, für die Anschreibungen vorgenommen wurden, zu dividieren.

#### **Ermittlung der Anzahl der verkürzt arbeitenden Beschäftigten**

Die im vorigen Absatz angegebene Berechnung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen findet auch für die Ermittlung der verkürzt arbeitenden Beschäftigten Anwendung.

**Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt, ob diese Beschäftigten z. B. an drei Tagen in der Woche voll und an den anderen drei Tagen nicht oder jeden Tag in der Woche verkürzt arbeiten.** Das ist besonders bei der Ermittlung der Durchschnittszahl auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung zu beachten und bedeutet, daß für jeden Arbeitstag der Woche eine listenmäßige Anschreibung zu führen ist, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt. Die bisher gültige, in den Richtlinien zur Arbeitskräfteberichterstattung 1959, Seite 15, dargelegte Regelung, nach der ein laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitender Beschäftigter an den Tagen, an denen er nicht arbeitet, bei der täglichen Anschreibung nicht berücksichtigt wird, wird im Jahre 1960 nicht mehr angewendet. Die wöchentlich als Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und der laut Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit entstehenden Arbeitsausfallstunden sind als Ausfallstunden infolge Kurzarbeit laut Arbeitsvertrag zu erfassen.

#### **Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen**

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Beschäftigtengruppen erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigten Beschäftigtenkatalogen.

**Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten.** Es wird darauf hingewiesen, daß die Frage der Finanzierung der Lohnkosten für die Zuordnung der Beschäftigten zum Verkehrspersonal und sonstigen Personal sowie den anderen Beschäftigtengruppen ohne Bedeutung ist, **da die Zuordnung nur an Hand der Tätigkeitsmerkmale zu erfolgen hat.** Dabei ist es gleichgültig, ob der Lohn in die Selbstkosten eingeht oder nicht. Zum sonstigen Personal können also auch Beschäftigte gezählt werden, deren Lohn in die Selbstkosten eingeht.

Zu den Gesamtbeschäftigten zählen Produktionsarbeiter (Z. 1), technisches Personal (Z. 2), Wirtschaftler und Verwaltungspersonal (Z. 3), Hilfs- und Betreuungspersonal (Z. 4), Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A) (Z. 5)

sowie das gesamte sonstige Personal (ohne Lehrlinge (Z. 7). Lehrlinge werden entsprechend der Planmethodik 1960 entgegen der bisherigen Regelung weder im sonstigen Personal noch in den Gesamtbeschäftigten erfaßt, sondern getrennt (Z. 9) ausgewiesen. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß auch die Angaben über Beschäftigte **seit Jahresbeginn 1959 ohne Lehrlinge** nachgewiesen werden.

#### **Verkehrspersonal (Zeilen 1 bis 5)**

Hierzu gehören Produktionsarbeiter, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A).

Das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung gehört zum sonstigen Personal. Lehrlinge werden gesondert auf Zeile 9 nachgewiesen.

Die Planung und Abrechnung der Betriebsassistenten hat unabhängig von der jeweiligen Finanzierung in der Beschäftigtengruppe zu erfolgen, für die die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale zutreffen.

#### **Produktionsarbeiter (Zeile 1)**

Produktionsarbeiter sind alle Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen.

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar die im Betriebsplan vorgesehenen Verkehrsleistungen durchführen, und Produktionshilfsarbeitern, die durch Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Durchführung der Verkehrsleistungen unterstützen.

#### **Produktionsgrundarbeiter (Zeile 1,1)**

Die Zahl der Produktionsgrundarbeiter ist im Formblatt 653 **nur von den volkseigenen Kraftverkehrs- und Speditionsbetrieben** auszufüllen.

Für die anderen Betriebe wird empfohlen, in den Arbeitsunterlagen für die Produktionsgrundarbeiter gesonderte Arbeitsblätter anzulegen, da die Angaben für die betrieblichen Auswertungen wichtig sind.

#### **Technisches Personal (Zeile 2)**

Zum technischen Personal gehören alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine Qualifikation als Ingenieur oder Techniker voraussetzt und die für die Leitung und Kontrolle des Produktionsprozesses sowie für seine technische Vorbereitung tätig sind. Meister, die die Verteilung der Arbeit, die Anweisung, Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und die Arbeitskräfte ausüben, rechnen auch hierzu.

Für die Eingruppierung in diese Beschäftigtenkategorie ist **jedoch nicht die Qualifikation, sondern sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale maßgebend.**

### **Wirtschaftler und Verwaltungspersonal (Zeile 3)**

Hier sind alle Arbeitskräfte zu erfassen, die mit der Abrechnung und Kontrolle des Produktions- und Zirkulationsprozesses sowie mit den damit im Zusammenhang stehenden reinen Verwaltungsarbeiten beschäftigt sind. (Sekretärinnen und Stenotypistinnen, unabhängig davon, in welchen Abteilungen – **ausgenommen** Einrichtungen der Berufsausbildung – sie tätig sind, zählen zum Verwaltungspersonal.)

### **Hilfs- und Betreuungspersonal (Zeile 4)**

Zum **Hilfspersonal** zählen Werkstätige, die in den Absatzabteilungen des Betriebes und für gewisse Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen – z. B. Versandpersonal, Boten, Hausmeister, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschräumpersonal u. ä. –.

Als **Betreuungspersonal** sind die Beschäftigten zu erfassen, die in kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes beschäftigt sind.

Hierzu gehören zum Beispiel:

Bibliothekare;

Sachbearbeiter in sozialen und kulturellen Einrichtungen, soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören und aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden.

Sekretärinnen und Stenotypistinnen gehören nicht zum Betreuungspersonal, sondern sind grundsätzlich bei Wirtschaftlern und Verwaltungspersonal zu führen, es sei denn, sie sind in Einrichtungen der Berufsausbildung beschäftigt. Die Beschäftigten, die in Einrichtungen tätig sind – wie Küche, Kantine, Schuhmacher- und Bekleidungswerkstätten sowie Bedienungspersonal (auch Serviererinnen) in Werkküchen und Speiseräumen – sind nicht hier, sondern als Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (sonstiges Personal) zu zählen.

Die Anzahl der Ärzte und des Sanitätspersonals ist weder in die Anzahl des Betreuungspersonals noch in die der Gesamtbeschäftigten einzubeziehen.

### **Betriebsschutz (Zeile 5)**

Hier sind alle Arbeitskräfte (außer Betriebsschutz A) zu erfassen, die zur Sicherung und zum Brandschutz des Betriebes eingesetzt sind, auch Pfortner.

### **Sonstiges Personal (Zeile 7)**

Das sonstige Personal ist im wesentlichen **nicht** an der Hauptleistung des Betriebes beteiligt.

Zum sonstigen Personal gehören Beschäftigte:

1. für Bauleistungen,
2. für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten,

3. in der Berufsausbildung — wie z. B. Lehrgesellen, Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister, Ausbildungsleiter, Lehrer, Erzieher, Direktoren der Berufsschulen, Heimleiter, Reinigungs- und Verwaltungspersonal — und
4. übriges sonstiges Personal; das sind Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung.

**Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Zeile 8,1), Beschäftigte mit abgeschlossener Fachschulausbildung (Zeile 8,2)** siehe Erläuterungen zu Abschnitt IV.

Als **Lehrlinge** (Zeile 9) gelten alle Arbeitskräfte, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (laut 7. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Januar 1957 — GBl. Teil I, Seite 57 —) abgeschlossen wurde. Es sind hier nur die Lehrlinge zu melden, die im Berichtszeitraum arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören. Die Lehrlinge, die ein Betrieb zur Ausbildung in ein **selbständiges** Lehrkombinat oder in einen anderen Betrieb delegiert, sind von dem Lehrkombinat bzw. dem ausbildenden Betrieb zu erfassen.

Lehrlinge sind auch dann auszuweisen, wenn ihre Ausbildung **nicht** aus Staatshaushaltsmitteln finanziert wird.

#### **Bruttolohnsumme (Spalte 8 bis 13)**

Entsprechend der Methodik für die Abrechnung der Durchschnittszahl der Beschäftigten sind die Angaben über die Bruttolohnsumme für die einzelnen Beschäftigtengruppen **personengebunden** zu ermitteln. Sie sind daher nicht den Konten des Rechnungswesens, **sondern aus den Unterlagen der Nettolohnrechnung** zu entnehmen.

In die Bruttolohnsumme sind **alle** an die Beschäftigten **gezahlten Löhne** einzubeziehen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Lohnkosten in die Selbstkosten eingehen oder aus besonderen Mitteln gedeckt werden.

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten und der Beschäftigtengruppen sind im einzelnen einzubeziehen:

Grundlohn

(einschließlich) Mehrleistungslöhne, Mehrleistungsprämien, Lohn für Ausschuß, Grundlohn für Heimarbeiten)

Hilfslohn

Zuschläge

einschließlich Prämien, soweit sie aus dem Lohnfonds gezahlt werden (Prämien für Lehrausbilder, andere Prämien aus dem Lohnfonds)

Zusatzlohn

(Krankengeldzuschüsse gehören nicht zum Zusatzlohn, sondern werden in der Kontengruppe 38 — Sozialbeiträge — ausgewiesen).

Von den in Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 an die Beschäftigten zu zahlenden Beträgen sind in die Bruttolohnsumme

1. die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge (GBl. 1958, Teil I, Nr. 34) und
2. die Erhöhung der Gehälter der Meister (GBl. 1958, Teil I, Nr. 34) einzubeziehen.

In die Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten sind die tatsächlich angefallenen Lohnkosten einzubeziehen.

Die Bezahlung für Urlaub, Feiertage, **zusätzliche Belohnung** usw. ist also **nicht mit den abgegrenzten, sondern mit den tatsächlichen angefallenen Beträgen in die Lohnsumme einzubeziehen.**

#### **Nicht zur Bruttolohnsumme rechnen:**

Krankengeldzuschüsse  
Prämien aus dem Betriebsprämienfonds oder Haushaltsmitteln  
Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten  
Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge  
Lohnzuschläge (GBl. 1958, Teil I, Seite 417), sofern sie nicht bereits in die Tariflohnsätze eingearbeitet wurden und nicht mehr gesondert gezahlt werden  
Sonderzuschläge (GBl. 1958, Teil I, Seite 425)  
Staatliche Kinderzuschläge (GBl. 1958, Teil I, Seite 437)  
Ehegattenzuschläge (GBl. 1958, Teil I, Seite 441)  
Heimarbeiterzuschläge  
Fahr- und Wegegelder  
Trennungsentschädigungen  
Tage- und Übernachtungsgelder  
Auslösungen  
Vertreterkosten  
Personaleinstellungskosten  
Umzugskosten, Wohn- und Mietbeihilfen  
Notfallunterstützungen  
vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Unfallumlagen  
Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung  
aus dem Kultur- und Sozialfonds gezahlte einmalige Unterstützungen, Weihnachtsgratifikationen.

#### **Durchschnittslöhne (Spalte 14 bis 16)**

Die Durchschnittslöhne je Kopf der einzelnen Beschäftigtengruppen ergeben sich aus der Division der Bruttolöhne durch die Beschäftigtenzahlen. Durchschnittslöhne dürfen nicht addiert werden; sie sind daher auch für die Summenzeilen 6 und 8 durch entsprechende Division zu errechnen.

## **Abschnitt VI Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte im Berichtsquartal**

### **Berichtszeitraum**

Alle Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf das jeweilige Berichtsquartal.

In diesem Abschnitt werden die Beschäftigten gesondert ausgewiesen, die im Berichtsquartal laut Arbeitsvertrag verkürzt gearbeitet haben. Nicht zu erfassen sind die Beschäftigten, die **auf Grund gesetzlicher Bestimmungen**, z. B. für Jugendliche, für Beschäftigte mit gesundheitsschädigenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten, verkürzt arbeiten. Ebenfalls nicht zu erfassen sind die Beschäftigten, bei denen ein Ausfall an Arbeitszeit durch Gewährung von Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben bzw. bei stillenden Müttern durch Gewährung von Freizeiten über die gesetzliche Stillzeit hinaus entsteht.

Die in diesem Abschnitt ausgewiesenen Beschäftigten sind bereits in den Beschäftigtenangaben des Abschnittes V **kopfmäßig** entsprechend der auf der Seite 15 dieser Richtlinien dargelegten Methodik enthalten.

### **Durchschnittszahlen der Beschäftigten (Spalte 1)**

Die Angaben sind den Unterlagen der Abteilung Arbeit oder der Kaderabteilung zu entnehmen. Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen und laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeiten ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw.).

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren und durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden. Die Beschäftigtenangaben in diesem Abschnitt sind Darunter-Positionen der Angaben in den Zeilen 8, 1 oder 3 in der Spalte 3 des Abschnittes V. In der Zeile 1, 3 sind nur Angaben für das Verwaltungspersonal und nicht auch für die Wirtschaftler einzusetzen.

### **Bruttolohnsumme (Spalte 2)**

Zu erfassen ist die an die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten gezahlte Bruttolohnsumme.

Es gelten die auf Seite 18 getroffenen methodischen Regelungen. Die hier ausgewiesene Bruttolohnsumme ist bereits in den Angaben des Abschnittes V, Zeile 8, 1 oder 3, Spalte 10, enthalten.

## **Abschnitt VII Arbeitszeitbilanz**

Die Angaben in den Spalten 1 bis 3 beziehen sich auf die im Betrieb **beschäftigten Produktionsarbeiter, nicht auf die im Betrieb durchgeführten Produktionsarbeiten**, sie sind also **personengebunden zu ermitteln**.

**Nominelle Arbeitszeit (Zeile 1)**

In den Betrieben, in denen durch die Bruttolohnrechnung ein Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit geführt wird, sind die Angaben über die nominelle Arbeitszeit aus den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen.

In allen anderen Betrieben ist die nominelle Arbeitszeit wie folgt zu errechnen:

- Kalendertage des Quartals
- Sonn- und Feiertage bzw. die als Ersatz dafür zu gewährenden Ruhetage
- = Anzahl der Kalenderarbeitstage
- × durchschnittliche Anzahl der tatsächlich im Betrieb beschäftigten Produktionsarbeiter
- × 7½ (Stunden).

Die Betriebe, in denen an einzelnen Kalenderarbeitstagen eine Abweichung von der normalen Arbeitszeit (7½ Stunden) vorhanden ist (z. B. durch Schichtarbeit bzw. auf Grund besonderer Genehmigungen oder bei Betrieben, die an Sonnabenden verkürzt arbeiten oder bei gesetzlicher Verkürzung der Arbeitszeit), gehen bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit für das Quartal nicht grundsätzlich vom 7½-Stunden-Tag aus, sondern von den sich **tatsächlich je Kalenderarbeitstag** ergebenden **Kalenderarbeitsstunden**. Fallen die für die Sonn- und Feiertagsarbeit zu gewährenden Ruhetage in das dem Berichtsquartal folgende Quartal, so sind sie nicht im Berichtsquartal, sondern im folgenden Quartal von den Kalendertagen abzusetzen.

In den durchgängig arbeitenden Schichtbetrieben, in denen für planmäßige Arbeit an Feiertagen keine Ruhetage gewährt werden, sind die Feiertage bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit **nicht** von den Kalendertagen abzusetzen. Jede außerplanmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist unter Überstunden abzurechnen.

**Ausfallzeiten****Gesetzlicher Urlaub (Zeile 2,1)**

Hier ist der Ausfall einzutragen durch:

- Jahresurlaub,
- Sonderurlaub zur Wahrnehmung persönlicher Interessen, soweit er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bezahlt wird,
- Haushaltstage,
- Trennungsurlaub und Heimfahrtstage,
- Arzt- und Stillzeiten.

**Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung über den Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951 (GBl. Nr. 69/51)  
Durchführungsbestimmung vom 30. September 1951 (GBl. Nr. 117/51) sowie laut Einzelvertrag

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. Nr. 127/51)

Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werkstätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. Nr. 64/52, §§ 33 und 34)

Trennungsurlaub und Heimfahrtstage laut Betriebskollektivvertrag.

Zum Jahresurlaub gehören:

1. Urlaub, der durch den Tarifvertrag und durch die ausgeübte Tätigkeit bzw. bei Jugendlichen durch das Alter bestimmt wird, in Höhe von 12 bis 24 Tagen,
2. Urlaub, der an Verfolgte des Naziregimes, an Schwerbeschädigte und Tuberkulosekranke gewährt wird,
3. Zusatzurlaub auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen zur Förderung bestimmter Personen- und Berufsgruppen,
4. Zusatzurlaub, der in bestimmten Wirtschaftszweigen für Werkangehörige mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit durch den BKV gewährt wird,
5. Jahresurlaub für die Personen, deren Arbeitsverhältnis in einem Einzelvertrag geregelt ist.

#### **Schwangerschafts- und Wochenurlaub (Zeile 2,2)**

Hier müssen Angaben über die Ausfallstunden durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub enthalten sein.

#### **Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. 111/50, § 10).

#### **Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen (Zeile 2,3)**

Hier ist der Ausfall einzutragen durch

- Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen oder Ausübung eines öffentlichen Amtes;
- Betriebsversammlungen;
- betriebliche und außerbetriebliche Kundgebungen;
- Produktionsberatungen und Sitzungen aller Art (soweit sie ausnahmsweise noch während der Arbeitszeit durchgeführt werden);
- Einsätze zur Unterstützung der Arbeiten in der Landwirtschaft und zum Schutze der Ernte, Einsätze zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Erziehung (Ferienaktion);
- Lehrgänge, Schulungen und Tagungen der demokratischen Organisationen, der VE Betriebe und Verwaltungen;
- Berufsschulstunden der Jugendlichen, die als Produktionsarbeiter tätig sind.

**Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werkstätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. Nr. 64/52, § 32).

Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken vom 19. November 1948 (ZVBl. Nr. 55/58).

**Kurzarbeit (Zeilen 2,4 und 2,5)**

Hier sind die Ausfälle infolge verkürzter Arbeitszeit sowie Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben anzugeben. Dieser Arbeitsstundenausfall ist die Differenz zwischen den von den verkürzt Arbeitenden, Jugendlichen usw. lt. Arbeitsvertrag oder Schutzbestimmungen zu leistenden Arbeitsstunden und der üblichen Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche.

**Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag (Zeile 2,4)**

Hier sind die Ausfallstunden durch Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag der halbtags- oder sonstigen verkürzt Arbeitenden einzusetzen. Eine Definition der lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Beschäftigten ist auf Seite 15 gegeben.

**Kurzarbeit lt. Schutzbestimmungen (Zeile 2,5)**

Hier sind die Ausfallstunden durch Kurzarbeit anzugeben, die auf sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beruht (z. B. die Schutzbestimmungen für Jugendliche, Beschäftigte mit gesundheitsschädigenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten, Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben (lt. Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951, GBl. Nr. 127/51, § 17 Abs. 2). Außerdem sind die Freizeiten, die stillenden Müttern über die gesetzlich festgelegte Stillzeit hinaus gewährt werden, in diese Zeile einzutragen.

Der Arbeitsstundenausfall infolge Kurzarbeit lt. gesetzlichen Schutzbestimmungen ist die Differenz zwischen der üblichen Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche und den von den verkürzt arbeitenden Beschäftigten gemäß den Schutzbestimmungen zu leistenden Arbeitsstunden.

**Ärztlich bescheinigte Krankheit (Zeile 2,6)**

Es sind die Arbeitszeitausfälle infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit auszuweisen. Hierzu zählen im einzelnen Arbeitszeitausfälle infolge Krankheit (auch Berufskrankheit), Unfall, Quarantäne, Heil- und Genesungskuren und Krankheit eines Kindes bei alleinstehenden erziehungsberechtigten Werkstätigen. Ausfallzeiten infolge Schwangerschafts- und Wochenurlaub (Zeile 2,2) sowie Arzt- und Stillzeiten (Zeile 2,1) sind nicht hier nachzuweisen.

### Gesetzliche Grundlage

Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. Nr. 64/1952).

In Zeile 2,61 sind die **Ausfallstunden** infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, die auf **Betriebsunfälle** im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung zurückzuführen sind, auszuweisen.

Ausfallzeiten bei Beschäftigten, die Betriebsunfälle erlitten, sind bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Ausscheiden des Beschäftigten infolge Eintretens der Invalidität zu erfassen.

### Warte- und Stillstandszeiten (Zeile 2,7)

Auszuweisen sind alle Arbeitszeitausfälle infolge Stockungen im Transportablauf oder Güterumschlag, Unterbrechung des Transport- bzw. Produktionsprozesses oder Störungen des gesamten Betriebsgeschehens und zwar:

- a) Die Arbeitszeitausfälle der Produktionsarbeiter, die bei entsprechender Verbesserung der Arbeitsorganisation hätten vermieden werden können.

Dazu gehören zum Beispiel Arbeitszeitverluste durch

Warten auf Arbeitsanweisung und Abfertigung,

Schäden an Fahrzeugen,

Warten auf Behebung von Schäden, die kurz vor Fahrtantritt festgestellt werden,

Warten auf Ersatzteile,

Notwendige Wartezeiten bei Verkehrsunfällen.

Warte- und Standzeiten im Kraftverkehr, die sich aus der Durchführung der Transportaufgaben ergeben und **im Tarif oder in den vertraglichen Bindungen ihre Berücksichtigung finden**, sind **nicht** als Warte- und Stillstandszeiten im Sinne dieser Berichterstattung zu werten.

Wird bei Fahrzeug- oder Maschinenschaden das Bedienungspersonal auf einem anderen Fahrzeug eingesetzt oder an einem anderen Arbeitsplatz mit Produktionsarbeiten oder anderen Tätigkeiten weiterbeschäftigt, so liegt zwar ein Ausfall an Einsatzzeit des Fahrzeuges oder der Maschine aber **kein Arbeitszeitausfall** vor.

Ein durch Fahrzeug- oder Maschinenausfall bedingter Produktionsausfall kommt in einem Sinken der Produktivität — dargestellt z. B. als Pro-Stunden-Leistung — zum Ausdruck, muß aber nicht zum Arbeitszeitausfall der Produktionsarbeiter führen, wenn diese andere Fahrzeuge oder Maschinen bedienen oder mit anderen Tätigkeiten beschäftigt werden.

- b) Die Arbeitszeitausfälle der Produktionsarbeiter, die bei allen Beschäftigtengruppen (einschließlich der Produktionsarbeiter) auftreten können

zum Beispiel Arbeitszeitausfälle infolge

Stromabschaltungen, Stromausfälle, Zugverspätungen, Unwetter-schäden, Hochwasser, Schneeverwehungen, Vereisung der Fahr-bahn, Brand, Hilfeleistung bei Unfällen u. ä.

Der Nachweis der angeführten und ähnlicher Arbeitszeitausfälle hat **in jedem Falle** in der Zeile „Warte- und Stillstandszeiten“ zu erfolgen, und zwar **unabhängig von der Regelung der Entlohnung**.

Die durch die Anwendung der Seifert-Methode aufgedeckten und be-sonders nachgewiesenen und bezahlten Verlustzeiten werden ebenfalls als Warte- und Stillstandszeiten ausgewiesen, sofern die Produktions-arbeiter in diesen Zeiten nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt sind.

#### **Sonstiges Fehlen (Zeile 2,8)**

Abzurechnen sind hier alle übrigen Ausfallstunden. Dabei sind in dieser Zeile sowohl das entschuldigte Fehlen, für das der Gesetzgeber keine Be-zahlung vorsieht, als auch das unentschuldigte Fehlen (Arbeitsbummelei) nachzuweisen.

#### **Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden) (Zeile 3)**

In dieser Zeile sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (nicht auf Grund der Normzeit errechneten Stunden) **ohne Überstunden** nachzu-weisen, die von den **Produktionsarbeitern** durchgeführt wurden. Ausfall-stunden jeglicher Art dürfen in diese Stundenzahlen nicht einbezogen werden.

Alle außerhalb der üblichen Normalarbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden (dazu gehören Überstunden, Arbeitsstunden für Sonderschichten sind nicht als tatsächlich geleistete Arbeitszeit [Zeile 3] nachzuweisen).

#### **Überstunden (Zeile 4)**

In diese Zeile sind die von den Produktionsarbeitern geleisteten Über-stunden einzutragen (bei den Kraftverkehrsbetrieben die sogenannten „echten“ Überstunden). Überstunden sind alle Arbeitsstunden, die über die gesetzliche festgelegte Normalarbeitszeit hinaus geleistet und mit einem Überstundenzuschlag vergütet werden.

**Zusätzliche Arbeitsstunden**, die auf Grund gesetzlicher Ausnahmebestim-mungen und mit Einverständnis der Arbeiter **durch Freizeit abgegolten werden**, gelten **nicht** als Überstunden.

**Ebenfalls gelten nicht** als Überstunden die bei planmäßiger Schichtarbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie nachts geleisteten Arbeitsstunden (siehe auch Erläuterungen zur nominellen Arbeitszeit auf Seite 21 der Richt-linien).

**Tatsächliche Arbeitszeit für Produktionsleistungen von nicht zu den Produktionsarbeitern zählenden Beschäftigten (Zeile 5)**

Hier sind die Arbeitszeiten einzusetzen, die z. B. von Beschäftigten der Gruppe Verwaltungspersonal für die Durchführung von Verkehrsleistungen und deren Unterstützung geleistet wurden.

**Tatsächliche Arbeitszeit von arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehörenden Beschäftigten (Zeile 6)**

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten aus anderen Betrieben im körperlichen Einsatz sowie Solidaritätseinsätze u. ä. auszuweisen.

**In der Spalte 3** ist der Anteil der Ausfallstunden, der geleisteten Arbeitszeit (ohne Überstunden) und der Überstunden zu der nominellen Arbeitszeit auszuweisen.

**In der Spalte 4** sind für die Gesamtbeschäftigten die Ausfallstunden für Schwangerschaftsurlaub, Kurzarbeit lt. Arbeitsvertrag, ärztlich bescheinigte Krankheiten und sonstiges Fehlen anzugeben.

**Abschnitt VIII An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge**

Dieser Abschnitt ist in allen Quartalen jeweils in der Fortschreibung seit Jahresbeginn auszufüllen.

**Aus dem Lohnfonds des Betriebes an die Beschäftigten gezahlten Beträge (Zeile 1).**

Hier ist die gesamte Bruttolohnsumme aus der Nettolohnabrechnung auszuweisen einschließlich der für arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehörende Beschäftigten gezahlten bzw. berechneten und als Lohnkosten verbuchten Bruttolöhne. Die Beträge auf Zeile 1, Spalte 1 bzw. 2 müssen nach Abzug der Angaben auf Zeile 1,1 mit den im Abschnitt V, Spalte 11, Zeile 8 bzw. 1 ausgewiesenen Bruttolöhnen übereinstimmen.

**An arbeitsrechtlich nicht zum Betrieb gehörende Beschäftigte gezahlte Beträge (Zeile 1,1) (s. Erläuterungen Seite 14)**

**Aus betrieblichen Mitteln (Zeile 2)**

Hier sind alle an die Beschäftigten gezahlten Beträge zu erfassen, die außerhalb des Lohnfonds gezahlt, aber vom Betrieb finanziert werden.

Dazu gehören u. a.:

Krankengeldzuschüsse (Zeile 2,1)

Prämien aus dem Betriebsprämienfonds entsprechend der Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. 1958, Teil I, Nr. 36) (Zeilen 2,2)

Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten (Zeile 2,3)

Lohnzuschläge lt. Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. Teil I, Seite 417) (Zeile 2,4) bestehend aus:

1. einer differenzierten Lohnerhöhung bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 380 DM und
2. einem differenzierten Ausgleichsbetrag für die auf Grund der Abschaffung der Lebensmittelkarten entstehenden Mehraufwendungen für die Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800 DM.

Sonderzuschläge lt. Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. Teil I, Nr. 34, Seite 425) (Zeile 2,5).

Sonstige nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge (Zeile 2,6) und zwar:

Soziale Zuwendungen (Zeile 2,61) d. s.

Wohn- und Mietbeihilfen

Urlaubs- und Kurzuschüsse, soweit diese nicht aus Gewerkschaftsmitteln stammen

aus dem Kultur- und Sozialfonds gezahlte einmalige Unterstützungen

Weihnachtsgratifikationen.

Erstattung von Unkosten (Zeile 2,62) d. s.

Fahr-, Wege- und Trennungsgelder

Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge

Heimarbeiterzuschläge

Tage- und Übernachtungsgelder

Auslösungen

Vertreterkosten

Umzugskosten

### **Aus nicht betrieblichen Mitteln gezahlte Beträge (Zeile 3)**

In dieser Zeile sind die staatlichen Kinderzuschläge und die Ehegattenzuschläge zu erfassen, die zwar vom Betrieb ausgezahlt, aber vom Staatshaushalt finanziert werden.

### **Staatliche Kinderzuschläge (Zeile 3,1)**

Hier ist der staatliche Kinderzuschlag lt. Verordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 427) auszuweisen. Dazu gehören:

1. der staatliche Kinderzuschlag gemäß § 1, Absatz 1 in Höhe von 20 DM bzw. gemäß § 7, Absatz 2 in Höhe von 10 DM je Kind;
2. der weitere Zuschlag für Kinder, die vor dem 1. Juni 1958 geboren sind, an Stelle des bisherigen Preisausgleiches für Weizenerzeugnisse. Den Zuschlag in Höhe von 6 DM je Kind bis zur Vollendung des

6. Lebensjahres erhalten Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 400 DM (GBl. 1958, Teil I Nr. 35, Seite 437, § 1, Absatz 3).

#### **Ehegattenzuschläge (Zeile 3,2)**

In dieser Zeile ist der Zuschlag für Ehegatten gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 35, Seite 441) aufzuführen.

#### **Abschnitt IX Hoch- und Fachschulabsolventen Staatliche Aufgabe (Zeile 1)**

Es ist die bestätigte staatliche Aufgabe für die Zahl der im Jahr 1960 vorzunehmenden Einstellungen von Hoch- bzw. Fachschulkadern einzutragen. Die staatliche Aufgabe umfaßt **nur** solche Hoch- bzw. Fachschulkader, die im Jahr 1960 ihr Examen im **Direktstudium** abgelegt haben und **erstmalig** nach Beendigung des Studiums in ein Arbeitsrechtsverhältnis treten.

#### **Eingestellte Absolventen des Jahres 1960 (Zeile 2)**

Es sind die Beschäftigten zu melden, die im Jahr 1960 ihr Examen im **Direktstudium** abgelegt haben und **erstmalig** nach Beendigung des Studiums in ein Arbeitsverhältnis treten. Dabei ist es gleichgültig, ob die Beschäftigten zur Zeit der Abgabe der Meldung noch im Betrieb tätig sind oder nicht.

Zur Einstellung dieser Absolventen ist der Betrieb durch die ihm erteilte staatliche Aufgabe verpflichtet. Diese Zeile **darf** also die Absolventen, die nach ihrem Studium bereits in einem anderen Betrieb, einer anderen Dienststelle u. ä. gearbeitet haben, nicht enthalten.

#### **Abschnitt X Lohnfonds für die Einstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen**

In diesem Abschnitt ist der zweckgebunden zu verwendende Lohnfonds für die im Betrieb tätigen Hoch- und Fachschulabsolventen abzurechnen. Die Angabe in der Spalte 2 stellt eine Darunter-Position des in der Zeile 8 – Spalte 11 – des Abschnittes V (Bruttolohnsumme der Gesamtbeschäftigten) ausgewiesenen Betrages dar.

#### **Abschnitt XI Überstunden der Kraftfahrer**

Dieser Abschnitt ist **nur** von den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und Speditionsbetrieben auszufüllen.

#### **Anzahl der Kraftfahrer (Spalte 1 und 2)**

Hier ist die Anzahl der Kraftfahrer Plan (Spalte 1) und Ist (Spalte 2) im Durchschnitt des Berichtsquartals entsprechend der in Spalte 0 angegebenen Art einzusetzen.

**Überstunden der Kraftfahrer (Spalte 3)**

Es sind die von diesen Kraftfahrern geleisteten sogenannten „echten“ Überstunden einzutragen (s. Erläuterungen Seite 25).

**Abschnitt XII Erläuterungen und Bemerkungen****Hinweis für die Analyse**

Auf Seite 4 des Fragebogens sind konkrete Hinweise zur Arbeitskräftesituation des Betriebes zu geben. Die Ursachen der Über- bzw. Nichterfüllung sind ausführlich zu begründen.

So kann z. B. eine Ursache für die Überschreitung des Arbeitskräfteplanes, die Einstellung von Ersatzkräften für über 6 Wochen Kranke oder die außerplanmäßige Einstellung von verkürzt Arbeitenden sein.

Angaben über die Ursachen der Über- bzw. Nichterfüllung des Arbeitsproduktivitätsplanes sind für die Auswertung des Berichtes von wesentlicher Bedeutung. In der Analyse sind auffallende Entwicklungstendenzen (innerhalb des Berichtsjahres und gegenüber dem Vorjahr) zu begründen.

Betriebe, in denen eine starke Fluktuation der Beschäftigten vorhanden ist, müssen vor allen Dingen die Ursachen der Abgänge anführen. Bei hohen Arbeitszeitausfällen auf Grund von Stillstandszeiten ist die Ursache des Stillstandes anzugeben.

Hier sind auch Angaben über Art und Höhe nachträglicher notwendiger Berichtigungen zu geben.



## C. Aufgaben der Kreisstellen

### I. Versand und Einzug der Berichtsbogen

#### 1. Versand

Von den Formblättern 653 sind den Berichtspflichtigen für das I. und III. Berichtsquartal je vier Exemplare und für das II. und IV. Berichtsquartal je fünf Exemplare zuzustellen.

#### 2. Einzug

Bis spätestens am 11. Werktag nach Berichtszeitraum müssen von allen Berichtspflichtigen je zwei ausgefüllte Formblätter in der Kreisstelle vorliegen. Der Eingang der einwandfrei ausgefüllten Berichtsbogen ist von der Kreisstelle zu kontrollieren. Bei säumigen Betrieben ist unverzüglich der Leiter des Betriebes — als Hauptverantwortlicher für die Berichterstattung — anzusprechen und die unverzügliche Abgabe des Berichtes zu fordern.

### II. Prüfung der Berichtsbogen

#### 1. Sachliche Prüfung

Grundsätzlich sind alle Angaben mit den Angaben des Vorquartals zu vergleichen. In allen Abschnitten mit Angaben von Planzahlen ist der Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen. Außerdem sind in den Abschnitten mit Vorjahrsangaben Wahrscheinlichkeitsprüfungen mit den Angaben des Berichtsquartals durchzuführen. Größere Abweichungen müssen im Abschnitt XII „Erläuterungen und Bemerkungen“ begründet sein. Anderenfalls sind Rückfragen beim Betrieb erforderlich.

#### Zu IV Belegschaftswechsel

Die Angaben in der Spalte 1 müssen mit den Angaben des Vorquartals, Spalte 4 übereinstimmen.

Die Anzahl der Schwerbeschädigten in der Spalte 13 wird in der Regel etwa 10 Prozent der Gesamtbeschäftigten betragen.

Die Anzahl der Lehrlinge in der Spalte 16 muß ungefähr den Angaben im Abschnitt V, Zeile 9, Spalte 3 entsprechen.

#### Zu V Beschäftigte, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne

Die Durchschnittslöhne (Spalten 15 und 16) sind mit den Durchschnittslöhnen des Vorquartals zu vergleichen. Bei Unwahrscheinlichkeiten sind die Beschäftigtenzahlen und die Bruttolöhne zu prüfen. Sind die Abweichungen im Abschnitt XII „Erläuterungen und Bemerkungen“ nicht begründet, so ist in jedem Fall beim Betrieb Rückfrage zu halten.

**Zu VI Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte im Berichtsquartal**

Die Summe der Angaben der Zeilen 1,1 Produktionsarbeiter und 1,2 Verwaltungspersonal darf nicht größer sein als die Angaben auf der Zeile 1.

**Zu VII Arbeitszeitbilanz**

Die Prüfung der nominellen Arbeitszeit auf der Zeile 1, Spalte 1 ist wie folgt vorzunehmen:

**Kalenderarbeitstage des Quartals**

× Durchschnittszahl der Produktionsarbeiter  
(Abschnitt V, Zeile 1, Sp. 3)

×  $7\frac{1}{2}$  (Stunden).

Die „Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden) ist auf Grund der „Nominellen Arbeitszeit“ Zeile 1 abzüglich „Ausfallzeiten insgesamt“ (Zeile 2) zu überprüfen. Zu beachten ist jedoch, daß sich hierbei Abweichungen von + bzw. ./ 3 Prozent ergeben können, da die Errechnung der nominellen Arbeitszeit mittels der ausgewiesenen **Durchschnittsbeschäftigten** erfolgt.

**Zu VIII An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge**

Die Angaben auf Zeile 1, ./ Zeile 1,1 Spalten 1 bzw. 2 müssen übereinstimmen mit den Angaben in Abschnitt V, Spalte 11, Zeilen 8 bzw. 1.

**Zu IX Hoch- und Fachschulabsolventen**

Die Angaben auf Zeile 1 müssen in jedem Berichtsquartal die gleichen sein.

**2. Rechnerische Prüfung****Zu IV Belegschaftswechsel**

Es sind folgende Rechnungen durchzuführen:

Spalten 1 + 2 ./ 3 = Spalte 4

Spalten 5 bis 8 = Spalte 3 (Zeile 1)

Spalten 9 bis 11 = Spalte 2 (Zeile 1)

**Zu V Beschäftigte, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhne**

Für die Spalten 1 bis 5 und 8 bis 12 ist folgende Prüfung vorzunehmen:

Summe der Angaben auf den Zeilen 1 + 2 + 3 + 4 + 5 =  
Angaben der Zeile 6

Summe der Angaben auf den Zeilen 6 + 7 =  
Angaben der Zeile 8.

Die Spalte 4 „Erfüllung seit Jahresbeginn“ ist im II., III. und IV. Quartal wie folgt zu prüfen:

**Im II. Quartal**

$$\frac{\text{Angaben des I. Quartals, Spalte 3} + \text{Angaben des II. Quartals, Spalte 3}}{2} = \text{II. Quartal, Sp. 4}$$

**Im III. Quartal**

$$\frac{\text{Angaben im II. Quartal, Spalte 4 multipliziert mit 2} + \text{Angaben III. Quartal, Spalte 3}}{3} = \text{III. Quartal, Sp. 4}$$

**Zu IV. Quartal**

$$\frac{\text{Angaben des III. Quartals, Spalte 4 multipliziert mit 3} + \text{Angaben IV. Quartal, Spalte 3}}{4} = \text{IV. Quartal, Sp. 4}$$

Die Spalte 11 „Erfüllung seit Jahresbeginn“ ist durch Addition der Angaben aus dem Bericht des Vorquartals – Spalte 11 – plus der Angaben aus dem Berichtsquartal – Spalte 10 – zu prüfen.

Es ergeben sich die Angaben der Spalte 6 aus den Angaben  $\text{Sp. 3} \times 100$ , der Spalte 7 aus den Angaben  $\frac{\text{Sp. 4} \times 100}{\text{Sp. 2}}$  und

der Spalte 13 aus den Angaben  $\frac{\text{Sp. 11} \times 100}{\text{Sp. 9}}$

Die Prüfung der Angaben in den Spalten 15 und 16 ist wie im Formblatt angegeben vorzunehmen. Eine Prüfung der Angaben der Spalten 6, 7, 13, 14, 15 und 16 auf den Zeilen 6 und 8 darf nicht durch Addition erfolgen, da die Werte sowohl der prozentualen Erfüllungszahlen als auch der Durchschnittslöhne nicht addierbar sind und für alle Zeilen getrennt neu berechnet werden müssen.

**Zu VII Arbeitszeitbilanz**

Hier ist folgende Rechnung durchzuführen:

Addition der Angaben in den Spalten 1 und 2 auf den Zeilen  
 $2,1 + 2,2 + 2,3 + 2,4 + 2,5 + 2,6 + 2,7 + 2,8 = \text{Angaben auf Zeile 2}$

**Zu VIII An die Beschäftigten (ohne Lehrlinge) gezahlte Beträge**

Folgende Prüfungen sind vorzunehmen:

$$\begin{aligned} \text{Zeilen } 2,1 + 2,2 + 2,3 + 2,4 + 2,5 + 2,6 &= \text{Zeile 2} \\ \text{Zeilen } 2,61 + 2,62 &= \text{Zeile 2,6} \\ \text{Zeilen } 3,1 + 3,2 &= \text{Zeile 3} \\ \text{Zeilen } 1 + 2 + 3 &= \text{Zeile 4} \end{aligned}$$

### **III. Aufbereitung**

In den Kreisstellen sind keine laufenden Aufbereitungsarbeiten durchzuführen.

### **IV. Abgabetermine**

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Berichtsbogen der Betriebe ist ein Exemplar bis zum ... Werktag nach Quartalsende an die Bezirksstelle weiterzuleiten.

Ein Exemplar verbleibt in der Kreisstelle.

## **D. Aufgaben der Bezirksstellen**

### **I. Versand und Einzug der Berichtsbogen**

#### **1. Versand**

Von den Bezirksstellen werden nur die Kreisstellen mit den Formblättern 653 zur Verteilung an die Berichtspflichtigen ausgestattet.

In besonderen Fällen kann die Bezirksstelle den Versand und der Einzug sowie die Prüfung der Berichtsbogen selbst vornehmen.

Die Betriebe und die Kreisstellen sind dann von der Bezirksstelle dementsprechend zu unterrichten.

#### **2. Einzug**

Bis spätestens am ... Werktag nach Berichtszeitraum müssen die von den Kreisstellen geprüften Berichtsbogen in der Bezirksstelle vorliegen.

### **II. Prüfung der Berichtsbogen**

Die Berichtsbogen sind nach den Angaben unter Abschnitt C II. stichprobenweise zu prüfen.

### **III. Aufbereitung**

Die Angaben der Berichtsbogen werden zu Bezirksergebnissen auf dem Vordruck 653 für jeden der unter A V (Seite 3) angegebenen berichtspflichtigen Verkehrszweige zusammengestellt.

Als Abrechnungsgrundlage sind nur die Planzahlen aus den von den örtlichen Räten zu übergebenden Plandokumenten zu verwenden.

### **IV. Abgabetermine**

Die Bezirksergebnisse der acht Verkehrszweige sind bis zum 20. Werktag nach Berichtszeitraum zuzustellen

- a) der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Zentralstelle — (Für die Betriebe des Kraftverkehrs [einschließlich Spedition], der Staatlichen Straßenunterhaltung, für die städtischen Nahverkehrsbetriebe und für die Taxi- und Mietwagenbetriebe in doppelter Ausfertigung);

- b) dem Rat des Bezirkes — Abteilung Verkehr —;
- c) der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;
- d) der BDK nur für die Kraftverkehrsbetriebe.

## **E. Überblick der Berichterstattungen des Fachgebietes, die von anderen Organen durchgeführt werden**

### **Zentralgeleitete Verkehrsbetriebe**

Pendelnachweis zur Arbeitskräfteplanabrechnung monatlich.

### **Deutsche Reichsbahn**

RBD-Ergebnisse und DDR-Ergebnisse

### **Übrige zentralgeleitete Verkehrsbetriebe**

DDR-Ergebnisse

Von den zentralgeleiteten Schiffahrtsbetrieben und dem SSUB-Autobahn werden vierteljährlich ein Exemplar des Berichtes der Bezirksstelle zur Information übergeben.

### **Deutsche Post**

Arbeitskräfteplanabrechnung — Deutsche Post (AQP) — vierteljährlich, Bezirksergebnisse der BPF und DDR-Ergebnis des MPF, Arbeitskräftebericht — Deutsche Post — (Kurzbericht) monatlich. Bezirksergebnisse werden den Bezirksstellen zur Information übergeben.



Abzulefern bis zum 11. Werktag des dem Berichtsquartal folgenden Monats in der für Ihren Betrieb zuständigen Einzugsstelle!

### I. Allgemeine Angaben

Name des Betriebes:	Kreisnummer:		
	Zählnummer:		
	Eigentumsform:		
	Ort:	Fernamt: Nr.	Verwaltungsorgan:
	Straße:		Wirtschaftsgruppe:
Verantwortl. Bearbeiter:	App. Nr.	Wird von den zuständigen Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgefüllt.	

### II. Bruttoproduktion bzw. Leistung (in 1000 DM ohne Dezimale)

	Plan		Erfüllung		
	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959
0	1	2	3	4	5
1   Bruttoproduktion in Planpreisen					

### III. Pro-Kopf-Leistung (in DM ohne Dezimale)

	Plan		Erfüllung		
	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959
	II Sp. 1, Zeile 1 VI Sp. 1, Zeile 1	II Sp. 2, Zeile 1 VI Sp. 2, Zeile 1	II Sp. 3, Zeile 1 VI Sp. 3, Zeile 1	II Sp. 4, Zeile 1 VI Sp. 4, Zeile 1	II Sp. 5, Zeile 1 VI Sp. 5, Zeile 1
0	1	2	3	4	5
1   Pro-Kopf-Leistung je Produktionsarbeiter					

### IV. Belegschaftswechsel

	Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals	Zugänge im Berichtsquartal	Abgänge im Berichtsquartal	Beschäftigte am Ende des Berichtsquartals (Sp. 1 + Sp. 2 - Sp. 3 = Sp. 4)
0	1	2	3	4
1   Gesamtbeschäftigte (o. Lehrlinge)				
2   Produktionsarbeiter				

### V. Stichtagszahlen (Nur im II. Quartal auszufüllen)

	Am 30. 6. 1960
0	1
1   Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)	
2   Selbständige (Komplementäre und andere tätige Mitinhaber)	
3   Mithelfende Familienangehörige (Familienmitglieder eines Inhabers, Mitinhabers oder Pächters, die im Betrieb mitarbeiten und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde)	

### VI. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

	Plan		Erfüllung			Erfüllung in %	
	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960	seit Jahres- beginn 1959	im Berichts- quartal	seit Jahres- beginn 1960
	1	2	3	4	5	Spalte 3 Spalte 1	Spalte 4 Spalte 2
0	1	2	3	4	5	6	7
1	Produktionsarbeiter						
2	Übrige Beschäftigte						
3	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge) (Summe der Zellen 1 u. 2)						
4	Außerdem Lehrlinge						

### VII. Bruttolohnsummen ohne Krankengeldzuschüsse (in 1000 DM mit einer Dezimale)

1	Produktionsarbeiter						
2	Übrige Beschäftigte						
3	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge) (Summe der Zellen 1 u. 2)						
4	Außerdem Lehrlinge						

### VIII. Durchschnittslöhne (in DM ohne Dezimale)

1	Produktionsarbeiter						
2	Gesamtbeschäftigte (ohne Lehrlinge)						
3	Lehrlinge						

Bemerkungen:

Die Richtigkeit der Angaben in diesem Formblatt bestätigen:

Betriebsort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 1960

.....  
Betriebsleiter

.....  
Betriebsstatistiker

Arbeitskräfteberichterstattung  
der halbstaatlichen Verkehrsbetriebe

A Übersicht über die Berichterstattung

- I. Erhebungspapiere: Formblatt 654
- II. Periodizität: vierteljährlich
- III. Berichtszeitraum: Quartal, die meisten Kennziffern seit Jahresbeginn des Berichtsjahres und des Vorjahres
- IV. Inhalt der Berichterstattung:
- Abschnitt I beinhaltet Angaben zum Berichtspflichtigen
- Abschnitt II beinhaltet die Bruttoproduktion bzw. Leistung in Planzahlen ohne Bestandsveränderungen im Berichtsquartal, seit Jahresbeginn des Berichtsjahres und des Vorjahres
- Abschnitt III beinhaltet die Pro-Kopf-Leistung je Produktionsarbeiter ohne Bestandsveränderungen im Berichtsquartal, seit Jahresbeginn des Berichtsjahres und des Vorjahres
- Abschnitt IV beinhaltet den Belegschaftswechsel (Zu- und Abgänge) der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge) und der Produktionsarbeiter
- Abschnitt V beinhaltet die Stichtagszahlen der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge), der Selbständigen (komplementäre und andere tätige Mitarbeiter) und der mithelfenden Familienangehörigen am 30.6.1960
- Abschnitt VI beinhaltet die Durchschnittszahlen der Beschäftigten nach den Gruppen Produktionsarbeiter, übrige Beschäftigte, Gesamtbeschäftigte und außerdem Lehrlinge im Berichtsquartal, seit Jahresbeginn des Berichtsjahres und des Vorjahres
- Abschnitt VII beinhaltet die Bruttolohnsummen in der gleichen Aufteilung wie im Abschnitt VI
- Abschnitt VIII beinhaltet die Durchschnittslöhne in der Aufteilung wie im Abschnitt VI ohne die übrigen Beschäftigten

## V. Berichtspflichtige, Verteiler und Abgabetermine

### 1. Berichtserstattungspflichtig sind:

Alle bilanzierenden Verkehrsbetriebe, die einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben und deren Kommanditist ein volkseigener Betrieb oder die Deutsche Investitionsbank ist. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Betrieb für 1960 eine staatliche Aufgabe erhalten hat.

Meldepflichtig ist stets der Hauptbetrieb. Das ist besonders von den räumlich vom Hauptbetrieb getrennten Nebenwerken bzw. Betriebsabteilungen zu beachten. Werden räumlich vom Hauptbetrieb getrennte Nebenwerke bzw. Betriebsabteilungen in die Meldung des Hauptbetriebes einbezogen, so ist von diesem im Formblatt ein entsprechender Hinweis zu geben.

### 2. Von den Betrieben sind vier Exemplare des Formblattes 654 auszufüllen; davon erhalten:

- 2 Exemplare die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- 1 Exemplar das übergeordnete Verwaltungsorgan und zwar für Kraftverkehrsbetriebe die zuständige Bezirksdirektion für Kraftverkehr und für alle übrigen Verkehrsbetriebe der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

Das vierte Exemplar verbleibt im Betrieb.

### 3. Der Termin für die Abgabe der Formblätter ist der 11. Werktag des Monats nach Quartalsende.

Auf Anforderung der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind die Betriebe verpflichtet, zusätzliche Exemplare abzugeben.

Weitere Exemplare für die Betriebe werden auf schriftlich begründeten Antrag von der betreffenden Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgegeben.

## B. Richtlinien und Erläuterungen für die Betriebe

### Einleitung

Mit dem Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21.1.1956 wurde die Möglichkeit einer staatlichen Beteiligung an privaten Betrieben geschaffen. Die halbstaatlichen Betriebe, deren Zahl eine ständig steigende Tendenz aufweist, haben ihrer Eigentumsform entsprechend eine engere Bindung an die Staatsorgane und werden daher in die Arbeitskräfteberichterstattung nach Formblatt 654 einbezogen.

Die Arbeitskräfteberichterstattung dient der Abrechnung des Arbeitskräfteplanes und enthält außerdem analytische Kennziffern, die für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung sowie für die Analysierung der Entwicklung der Durchschnittslöhne von wesentlicher Bedeutung sind.

Die gewissenhafte Ausfüllung des Formblattes und unbedingte Einhaltung des Abgabetermins (11. Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats) geben den Organen des Staates einen den Tatsachen entsprechenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitskräfte in den halbstaatlichen Verkehrsbetrieben.

### Allgemeine Hinweise

#### Gesetzliche Grundlage

Die vierteljährliche Arbeitskräftemeldung der halbstaatlichen Verkehrsbetriebe erfolgt auf der Grundlage nachstehender Verordnungen sowie Anordnungen der Staatlichen Plankommission:

1. Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13.2.1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 13).
2. Anordnung über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 31.7.1959 (GBl. Sonderdruck Nr. 277a).
3. Verordnung über das Berichtswesen vom 2.10.1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 63)

§ 4, Absatz 1, der Verordnung über das Berichtswesen vom 2.10.1958 bestimmt:

"Statistische Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw., die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden . . . . ., müssen von allen Befragten entsprechend den dazu erhaltenen Weisungen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und termingemäß abgegeben werden".

Die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen sind von allen Betrieben einzuhalten. Verstöße gegen die Bestimmungen können nach § 5 der Verordnung über das Berichtswesen vom 2.10.1958 (GBl. Teil I 1958, Nr. 63) bestraft werden.

#### Weisungsbefugnis

Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes kann nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.

Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort zu benachrichtigen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik entscheidet auch dann über die Abrechnung, wenn die Methodik für die Ausarbeitung des Betriebsplanes nicht der in den Richtlinien festgelegten Methodik der Abrechnung entspricht.

#### Berichtigungen

Werden nachträgliche Berichtigungen für die Vorquartale notwendig, so sind diese in den Angaben "seit Jahresbeginn" vorzunehmen.

Eine entsprechende Anmerkung, daß eine Berichtigung erfolgte und in welcher Höhe sie vorgenommen wurde, ist unter Bemerkungen zu geben.

### Berichtszeitraum

Alle Angaben (außer Stichtagsangaben) müssen sich auf die Zeit vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Berichtszeitraumes beziehen.

### Was ist als Plan einzusetzen?

Als Plan sind die bestätigten staatlichen Aufgaben einzusetzen. Werden für bestimmte Zeiträume und Kennziffern keine staatlichen Aufgaben erteilt, so sind die Angaben des auf Grund der staatlichen Aufgaben erarbeiteten Betriebsplanes für den im Formblatt angegebenen Berichtszeitraum einzutragen.

## I. Allgemeine Angaben

Die Kennnummern für die Eintragungen der Zählnummer, Eigentumsform, des Verwaltungsorgans, der Wirtschaftsgruppe und der Industriegewerkschaft für den berichtspflichtigen Betrieb sind aus entsprechender Mitteilung der statistischen Dienststellen zu entnehmen.

## II. Bruttoproduktion

In diesem Abschnitt sind entsprechend der jeweiligen Methodik des Betriebsplanes 1960 die Werte der Leistungen des Betriebes zu unveränderlichen Planpreisen nachzuweisen.

In der Bruttoproduktion sind enthalten Gütertransport- und Speditionsleistungen sowie Personenbeförderungsleistungen.

Die Bruttoproduktion der Kraftverkehrsbetriebe und der Spedition umfaßt den Wert der Transport-, Beförderungs- und Speditionsleistungen der eigenen Fahrzeuge und Einrichtungen.

### A. Güterkraftverkehr:

-Güternahverkehr und Güterfernverkehr-

### B. Speditionsleistungen:

-Gütertransport der Spedition  
Güterumschlag der Spedition  
Sonstige Speditionsleistungen-

### C. Personenbeförderung mit Kraftomnibussen

### D. Taxi- und Mietwagenverkehr.

Weiterhin umfaßt die Bruttoproduktion den Wert der Leistungen und Erzeugnisse, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind.

Soweit eine Abgrenzung von Bestandsveränderungen an unvollendeten Leistungen des Berichtszeitraumes vorgenommen wird, sind diese der Bruttoproduktion hinzuzurechnen.

Die außerhalb der Warenproduktion zu planenden Leistungen des Verkehrszweiges Kraftverkehr sind nicht in die Bruttoproduktion einzubeziehen. Hierzu gehören der Wert der Handelsware, der Tankstellenumsätze sowie der Garagenvermietungen und der Fahrschulleistungen (Handelsware sind Erzeugnisse oder Halbfabrikate, die ohne Be- bzw. Weiterverarbeitung oder Montage weiterverkauft werden).

Nicht in die Bruttoproduktion einzubeziehen sind u.a.:

- der Wert des Altmaterials (z.B. Schrott, Asche, Altpapier usw.);
  - der Wert der Handelsware (Handelsware sind Erzeugnisse oder Halbfabrikate, die ohne Be- bzw. Weiterverarbeitung oder Montage weiterverkauft werden);
  - der Wert der laufenden Reparaturen (Erhaltungsarbeiten an Gebäuden und Maschinen des eigenen Betriebes);
  - der Wert der selbsthergestellten und schnell verschleißenden Arbeitsmittel, die als Umlaufmittel finanziert werden und die Leistungen bzw. Einnahmen aus Klubs, Erholungsheimen, Wohngebäuden und anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes.
- Ebenfalls nicht in die Bruttoproduktion einzubeziehen sind die Leistungen der Fahrschulen bzw. Einnahmen aus dem Fahrschulunterricht.

Für Leistungen, die nicht nach Naturaleinheiten - tkm und Pkm - geplant und zu unveränderlichen Planpreisen bewertet werden, ist der in der Buchhaltung erfaßte effektive Erlös einzusetzen.

### III. Pro-Kopf-Leistung

In dem Abschnitt III ist die Pro-Kopf-Leistung je Produktionsarbeiter entsprechend der in den einzelnen Spalten enthaltenen Angaben nachzuweisen.

### IV. Belegschaftswechsel

Als Beschäftigte sind in diesem Abschnitt alle Arbeitskräfte - ohne Lehrlinge - zu zählen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, unabhängig von ihrer Anwesenheit im Betrieb.

Verkürzt arbeitende Beschäftigte sowie Jugendliche unter 16 Jahren ohne Berufsausbildung sind kopfzahlmäßig zu erfassen.

#### Gesamtbeschäftigte (Zeile 1)

Die Angaben über die Zahl der Gesamtbeschäftigten umfassen das Verkehrspersonal und das sonstige Personal (ohne Lehrlinge). Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien in Betrieben arbeiten und Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind in diesem Abschnitt nicht zu erfassen.

#### Produktionsarbeiter (Zeile 2)

Produktionsarbeiter, die dem sonstigen Personal zuzuordnen sind (z.B. Produktionsarbeiter für Bauleistungen), werden in dieser Zeile nicht ausgewiesen.

Die Angaben über die "Beschäftigten am Ende des vorhergegangenen Berichtsquartals" sind aus der Meldung für das Vorquartal, Spalte 4, zu übernehmen.

### Zu- und Abgänge

Die Angaben über die Zu- und Abgänge beziehen sich auf den Zeitraum vom ersten bis einschl. letzten Tag des Quartals.

Beschäftigte, die mit dem Ablauf des Quartals aus dem Betrieb ausscheiden, stehen ungeachtet dessen am letzten Tag des Quartals noch in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb. Sie sind dementsprechend in den "Beschäftigten am Ende des Berichtsquartals" aufzuführen und erst im folgenden Quartal als "Abgänge im Berichtsquartal" auszuweisen.

Die Beschäftigten, die am ersten Tag des Quartals eine Arbeit in einem Betrieb aufnehmen, sind in diesem Quartal als "Zugänge im Berichtsquartal" auszuweisen. Damit ergibt sich u.a. eine Übereinstimmung zur jährlich durchgeführten totalen Beschäftigtenerhebung.

Hierzu folgendes Beispiel:

Zehn Beschäftigte kündigen zum 31. März den Arbeitsvertrag. Diese Beschäftigten scheidem mit Ablauf des Monats März aus dem Betrieb aus, gehören aber am 31. März selbst noch zum Betrieb, da das arbeitsrechtliche Verhältnis am 31. März noch besteht, gleichgültig ob gekündigt oder nicht. In der Meldung für das I. Quartal sind diese zehn Beschäftigten unter den "Beschäftigten am Ende des Berichtsquartals" und in der Meldung für das II. Quartal unter "Abgänge ...." zu erfassen. Stellt der Betrieb am 1. April zehn neue Beschäftigte ein, dann sind diese in der Meldung für das II. Quartal als "Zugänge ...." aufzuführen.

Arbeitskräfte, die von anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt und mit denen keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind nicht als "Zugänge ...." zu berücksichtigen.

Dementsprechend sind auch die Arbeitskräfte, die vorübergehend in anderen Betrieben arbeiten und mit denen das arbeitsvertragliche Verhältnis nicht gelöst wird, auch nicht als "Abgänge ...." anzusehen.

Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind ebenfalls weder unter "Zugänge ...." noch unter "Abgänge ...." zu erfassen.

Diese Regelung ist notwendig, weil die Angaben anderenfalls für die Arbeitskräftebilanzierung und -lenkung an Bedeutung verlieren würden.

Es ist zu beachten, daß ein Zugang an Produktionsarbeitern auch dann auszuweisen ist, wenn Beschäftigte anderer Beschäftigtengruppen im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit als Produktionsarbeiter neu aufnehmen. Als Abgänge sind auch die Produktionsarbeiter zu erfassen, die im gleichen Betrieb eine dauernde Arbeit in einer anderen Beschäftigtengruppe aufnehmen.

Es kann also auftreten, daß die Zahl der Zu- bzw. Abgänge für Produktionsarbeiter größer ist als die für die Gesamtbeschäftigten.

In beiden Fällen müssen die Arbeitsverträge bzw. die in ihnen festgelegten Tätigkeitsmerkmale geändert werden.

Innerbetriebliche Umsetzungen ohne Änderung des Arbeitsvertrages sind dagegen weder als Zu- noch Abgänge auszuweisen.

Für die Bilanz ergibt sich folgende Berechnung:

	Beschäftigte am Ende des vorhergegangenen	
	Berichtsquartals (Stichtagszahl)	(Spalte 1)
+	Zugänge	(Spalte 2)
-	Abgänge	(Spalte 3)
=	Beschäftigte am Ende des Berichts-	
	quartals (Stichtagszahl)	(Spalte 4)

#### V. Stichtagszahlen

Dieser Abschnitt ist nur im II. Quartal mit Stichtag 30.6.1960 auszufüllen.

In dieser Zeile sind zu erfassen:

1. die persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter (Komplementäre),
2. alle übrigen t ä t i g e n Mitinhaber.  
Mitinhaber, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und die eine Tätigkeit z.B. als Produktionsarbeiter oder Buchhalter ausüben, sind nicht als Selbständige, sondern als Gesamtbeschäftigte abzurechnen.  
Mitinhaber, die keine Tätigkeit im Betrieb ausüben, sind weder als Selbständige noch als Gesamtbeschäftigte zu erfassen.

Unter mithelfenden Familienangehörigen sind Familienmitglieder von persönlich haftenden geschäftsführenden Komplementären und Mitinhabern zu verstehen, die im Betrieb mitarbeiten, ohne daß mit ihnen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und für die vom Betrieb keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

#### VI. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

Hier sind die Durchschnittszahlen der tatsächlich im Betrieb beschäftigten Personen aufzuführen, und zwar:

- in Spalte 3 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Berichtsquartal,
- in Spalte 4 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten seit Jahresbeginn 1960,
- in Spalte 5 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (seit Jahresbeginn 1959).

Sollten infolge Übernahme bzw. Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen keine genauen Angaben für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (Spalte 5) vorhanden sein, so sind sie nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen.

Hierbei ist so zu verfahren, als sei die bestehende Struktur auch im vergangenen Jahr vorhanden gewesen. Die Spalte 5 darf nur dann freibleiben, wenn der Betrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wurde, d.h. also, wenn er weder in seiner jetzigen noch in irgendeiner anderen Form im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres bestand.

Die Ermittlung der Durchschnittszahlen für den Zeitraum "seit Jahresbeginn" ist z.B. für einen neuerichteten Betrieb, der erst im März mit der Produktion begann, wie folgt vorzunehmen:

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 1960

Januar	o Beschäftigte
Februar	o Beschäftigte
März	420 Beschäftigte
April	435 Beschäftigte
Mai	445 Beschäftigte
Juni	440 Beschäftigte

Summe  $\frac{1.740}{6} = 290$  Beschäftigte  
Anzahl der Monate

Die Durchschnittszahl der Beschäftigten ist auf Grund einer listenmäßigen Anschreibung, die möglichst täglich vorzunehmen ist, zu ermitteln.

Die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtengruppen kann sich daher nur ändern, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer abgeschlossen oder eine den Ausführungen auf Seite 7 entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorgenommen wird.

Die listenmäßige Anschreibung muß alle Arbeitskräfte umfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Abwesenheit vom Betrieb (Urlaub, Krankheit - auch über sechs Wochen - usw.) bzw. ihre verkürzte Arbeitszeit. Halbtagsweise und sonst verkürzt Arbeitende sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind

kopfmäßig zu erfassen. Eine Umrechnung dieser Arbeitskräfte auf Vollbeschäftigte ist nicht zulässig. Studenten und Oberschüler, die in den Semesterferien im Betrieb arbeiten, sind im Gegensatz zu der Regelung für den Abschnitt Belegschaftswechsel in die Durchschnittszahl der Beschäftigten einzubeziehen.

Werden Beschäftigte von den Betrieben, mit denen sie im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, vorübergehend anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, so ist die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Bruttolohnsummen von dem die Lohnkosten tragenden Betrieb abzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, welcher Betrieb die Auszahlung des Lohnes vornimmt.

Diese Arbeitskräfte können also **a u s n a h m s w e i s e** auch von dem Betrieb, mit dem sie nicht im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, in diesem Abschnitt gemeldet werden.

Bei derartigen "Arbeitskräfteumsetzungen" ist von beiden Betrieben ein entsprechender Hinweis in der Analyse zu geben.

Die auf Grund der Anschreibung ermittelten täglichen Beschäftigtenzahlen sind für den Berichtszeitraum zu addieren; die Summe ist durch die Anzahl der Tage zu dividieren, für die Anschreibungen vorgenommen wurden. Erfolgen keine täglichen Anschreibungen, sind vom 1. Januar 1960 an bei Lohnempfängern die Beschäftigtenzahlen am Anfang der einzelnen Wochen oder Dekaden, bei Gehaltsempfängern am Anfang der einzelnen Monate zugrunde zu legen. Diese Zahlen sind zu addieren und durch die betreffende Zahl der Wochen oder Dekaden bzw. Monate zu dividieren.

Das trifft auch für die Ermittlung der Anzahl der verkürzt Arbeitenden zu.

Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Beschäftigte sind Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (45 Stunden) in der Woche beträgt, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt, ob diese Beschäftigten z.B. an drei Tagen in der Woche voll und an den anderen drei Tagen nicht oder jeden Tag in der Woche verkürzt arbeiten.

Das ist besonders bei der Ermittlung der Durchschnittszahl auf Grund einer täglichen listenmäßigen Anschreibung zu beachten und bedeutet, daß für jeden Arbeitstag der Woche eine listenmäßige Anschreibung zu führen ist, unabhängig davon, wie sich die arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt.

Es ist zu beachten, daß die Anzahl der Beschäftigten in **v o l l e n** Personen anzugeben ist. Wenn notwendig, ist die ermittelte Anzahl der Beschäftigten also auf- oder abzurunden.

Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Frage der Finanzierung der Lohnkosten für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Beschäftigtengruppen ohne Bedeutung ist, da die Zuordnung nur an Hand der Tätigkeitsmerkmale zu erfolgen hat. Dabei ist es gleichgültig, ob der Lohn in die Selbstkosten geht bzw. für steuerliche Belange als Betriebsausgaben anerkannt wird oder nicht.

Als Gesamtbeschäftigte auf Zeile 3 sind in diesem Abschnitt alle Arbeitskräfte ohne L e h r l i n g e zu erfassen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen.

Nicht einzubeziehen sind geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre), tätige und andere Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige (siehe auch Erläuterung zum Abschnitt "Stichtagszahlen" auf Seite 7).

Als Produktionsarbeiter auf Zeile 1 sind alle Beschäftigten zu erfassen, die entsprechend den im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Hilfsleistungen unterstützen.

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die unmittelbar die Verkehrsleistungen durchführen und Produktionshilfsarbeitern, die durch

Reparaturen  
innerbetriebliche  
Transporte und  
sonstige Hilfsleistungen

die Durchführung der Leistungen unterstützen.

Demzufolge gehören zu den Produktionsarbeitern z.B. Kraftfahrer, Beifahrer, Transportarbeiter oder Schiffsführer, Bootsmann, Umschlagarbeiter auch Reparaturschlosser, Betriebselektriker. Arbeitskräfte, die für die Durchführung von nichtindustriellen Leistungen eingesetzt sind - z.B. für Bauleistungen sowie Beschäftigte für die Ausbildung der Lehrlinge -, zählen nicht zu den Produktionsarbeitern. Ebenfalls sind die Fahrlehrer nicht bei den Produktionsarbeitern nachzuweisen. Sie gehören zum Technischen Personal und werden daher auf dem Formblatt 654 in der Gruppe "übrige Beschäftigte" erfaßt.

Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Produktionsarbeitern sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale und nicht die im Berichtszeitraum tatsächlich durchgeführten Arbeiten. Führen Produktionsarbeiter vorübergehend andere Arbeiten, z.B. Bauleistungen aus, so darf sich die Anzahl der Produktionsarbeiter also nicht ändern. Eine Änderung kann nur dann erfolgen, wenn ein bestehender Arbeitsvertrag gelöst bzw. ein neuer abgeschlossen oder eine entsprechende Änderung eines Arbeitsvertrages vorgenommen wurde.

Auf der Zeile 2 sind alle die Beschäftigten des Betriebes zu erfassen, die nicht auf der Zeile 1 ausgewiesen werden, so daß die Summe der Angaben auf den Zeilen 1 und 2 die Angabe in der Zeile 3 ergeben muß.

Zu den übrigen Beschäftigten zählen insbesondere das technische und kaufmännische Personal; Beschäftigte für nichtindustrielle Leistungen (z.B. Bauleistungen);

Beschäftigte für die Ausbildung von Lehrlingen, Betriebschutz einschließlich Pförtner; Versandpersonal; Boten; Garderoben- und Waschrumpersonal; Betreuungspersonal in kulturellen und sozialen Einrichtungen, soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören usw.

Als Lehrlinge -Zeile 4- gelten alle Arbeitskräfte, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (laut siebenbenter Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Januar 1957, GBl. Teil I, Seite 57) abgeschlossen wurde. Es sind hier nur die Lehrlinge zu melden, die im Berichtszeitraum arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören. Die Lehrlinge, die ein Betrieb zur Ausbildung in ein selbständiges Lehrkombinat oder in einen anderen Betrieb delegiert, sind von dem Lehrkombinat bzw. dem ausbildenden Betrieb zu erfassen.

## VII. Bruttolohnsummen

Die Angaben über die Bruttolohnsummen sind in 1000 DM mit einer Dezimale zu melden.

Sie müssen sich auf die in die jeweilige Zeile des Abschnittes VI eingetragene Anzahl an Beschäftigten beziehen und folgende Lohnbestandteile umfassen:

Zeitlohn, Akkordgrundlohn, Gehalt, Zulagen zum Zeitlohn aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen, Akkordmehrverdienst, Zuschläge für Überstunden, für Sonn- und Feiertagsarbeit, für Nachtarbeit, Erschwerungszuschläge,

Lohn für Ausfallzeit durch Betriebsstörungen und für vom Arbeiter unabhängige Zeitverluste,

Lohn für Ausschuß-, Fehl-, Nach- und Garantiarbeit, Lohngruppen- und Akkordlohnausgleich,

Lohn für Tarifyurlaub und Zusatzurlaub, Feiertage und Haushaltstage, Trennungs- und Heimfahrtstage, Arzt- und Stillzeiten<sup>†</sup>),

Lohn für Ausfallzeit durch Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen, Schulungen, Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Wahrnehmung persönlicher Interessen.

N i c h t in die Bruttolohnsumme einzubeziehen sind:  
Krankengeldzuschüsse,

Lohnzuschläge lt. Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 34, S. 417,

Sonderzuschläge lt. Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 34, S. 425,

Staatliche Kinderzuschläge lt. Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 35, S. 425,

Ehegattenzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958, GBl. Teil I 1958, Nr. 35, S. 441

Fahr- und Wegegelder,  
Trennungsgelder,

†) Als Lohn für Urlaub, Feiertage usw. sind nicht die abgegrenzten, sondern die tatsächlich gezahlten Beträge einzubeziehen.

Tage- und Übernachtungsgelder,  
Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge,  
Heimarbeiterzuschläge,  
Reisekosten und Auslösungen,  
Vertreterkosten,  
Umzugskosten,  
Wohn- und Mietbeihilfen,  
Notfallunterstützungen, Gratifikationen,  
Vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge  
einschl. Unfallumlage

#### Durchschnittslöhne

Die Durchschnittslöhne je Kopf der einzelnen Beschäftigtengruppen ergeben sich aus der Division der Bruttolöhne durch die Beschäftigtenzahlen.

C Aufgaben der Kreisstellen

I. Versand und Einzug der Berichtsbogen

1. Versand

Von den Formblättern 654 sind im letzten Monat des Berichtsquartals den Berichtspflichtigen je 4 Exemplare zuzustellen.

2. Einzug

Bis spätestens 11. Werktag nach Berichtszeitraum müssen von allen Berichtspflichtigen je 2 ausgefüllte Formblätter in der Kreisstelle vorliegen. Der Eingang der einwandfrei ausgefüllten Berichtsbogen ist von der Kreisstelle zu kontrollieren. Bei säu- migen Betrieben ist unverzüglich der Leiter des Be- triebes -als Hauptverantwortlicher für die Bericht- erstattung- anzusprechen und die unverzügliche Abgabe des Berichtes zu fordern.

II. Prüfung der Berichtsbogen

1. Sachliche Prüfung

Grundsätzlich sind alle Angaben mit den Angaben des Vorquartals zu vergleichen. In allen Abschnitten mit Angaben von Planzahlen ist der Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen. Außerdem sind in den Abschnitten mit Vorjahrsangaben Wahrscheinlichkeitsprüfungen mit den Angaben des Berichtsquartals durchzuführen. Größere Abweichungen müssen auf dem Formblatt unter "Bemer- kungen" begründet sein. Anderenfalls sind Rückfragen beim Betrieb erforderlich.

Zu IV. Belegschaftswechsel

Die Angaben in der Spalte 1 müssen mit den Angaben des Vorquartals, Spalte 4, überein- stimmen.

Zu VIII. Durchschnittslöhne

Die Durchschnittslöhne Zeilen 1 bis 3, Spalten 3 bis 5, sind mit den Durchschnitts- löhnen des Vorquartals zu vergleichen. Bei Unwahrscheinlichkeiten sind die Beschäftigten- zahlen und die Bruttolöhne zu prüfen. Sind die Abweichungen unter "Bemerkungen" nicht begründet, so ist in jedem Falle beim Be- trieb Rückfrage zu halten.

2. Rechnerische Prüfung

Zu IV. Belegschaftswechsel

Spalten 1 + 2  $\cdot$  /  $\cdot$  3 = Spalte 4

Zu VI. Durchschnittszahlen der Beschäftigten

Spalten 1 bis 5 : Zeilen 1 + 2 = Zeile 3

Im II. Quartal

$$\begin{array}{r} \text{I. Quartal, Spalte 3} \\ + \text{II. Quartal, Spalte 3} \\ \hline 2 \end{array} = \text{II. Quartal, Spalte 4}$$
Im III. Quartal

$$\begin{array}{r} \text{II. Quartal, Spalte 4} \\ \text{multipliziert mit 2} \\ + \text{III. Quartal, Spalte 3} \\ \hline 3 \end{array} = \text{III. Quartal, Spalte 4}$$
Im IV. Quartal

$$\begin{array}{r} \text{III. Quartal, Spalte 4} \\ \text{multipliziert mit 3} \\ + \text{IV. Quartal, Spalte 3} \\ \hline 4 \end{array} = \text{IV. Quartal, Spalte 4}$$
Zu VII. Bruttolohnsummen

Spalten 1 bis 5 : Zeile 1 + 2 = Zeile 3

Die Spalte 4 "Erfüllung seit Jahresbeginn" ist durch Addition der Angaben aus dem Bericht des Vorquartals -Spalte 4- plus der Angaben aus dem Berichtsquartal -Spalte 3- zu prüfen.

## Zu VII und VIII

Die Prüfung der Angaben in den Spalten 6 und 7 haben nach den im Kopf angegebenen Relationen für jede Zeile zu erfolgen. Eine Prüfung dieser prozentualen Erfüllungszahlen durch Addition der Zeilen 1 und 2 zur Zeile 3 kann nicht vorgenommen werden.

Zu VIII Durchschnittslöhne

$$\text{Spalten 1 bis 5: } \frac{\text{VII Zeile 1}}{\text{VI Zeile 1}} = \text{VIII Zeile 1}$$

$$\frac{\text{VII Zeile 3}}{\text{VI Zeile 3}} = \text{VIII Zeile 2}$$

$$\frac{\text{VII Zeile 4}}{\text{VI Zeile 4}} = \text{VIII Zeile 3}$$
III. Aufbereitung

In den Kreisstellen sind keine laufenden Aufbereitungsarbeiten durchzuführen.

IV. Abgabetermine

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Berichtsbogen der Betriebe ist ein Exemplar bis zum 16. Werktag nach Quartalsende an die Bezirksstelle weiterzuleiten.

Ein Exemplar verbleibt in der Kreisstelle.

**VI. Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds**

a	Position	Plan für das Jahr 1961	Bis zum Ende des Berichtszeitraumes				
			Plan	zulässige Inanspruchnahme	Ist	$\frac{\text{Sp. 4}}{\text{Sp. 2}} \times 100$	Einsparung (+) bzw. Überschreitung (-)
b		1	2	3	4	5	6
1	Produktion laut Bemessungsgrundlage			—			—
2	Lohnfonds A						
3	Lohnfonds B						
4	dar.: für Techn. Personal						
5	Zahlung laut Sondergenehmigung außerhalb des geplanten Lohnfonds	—	—	—		—	—

**Bemerkungen:**

Die Richtigkeit sämtlicher Angaben wird bestätigt:

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ 1961

\_\_\_\_\_  
Betriebsleiter

\_\_\_\_\_  
Leiter der Abteilung Planung

\_\_\_\_\_  
Betriebsstatistiker

Berichtsmonat .....

Abzuliefern bis zum 11. Werktag des dem Berichtsmonat folgenden Monats

**I. Allgemeine Angaben**

Name des Betriebes:   Ort:  Straße:  Verantwortl. Bearbeiter:	Kreisnummer	Nicht vom Betrieb ausfüllen
	Zählnummer	
	Eigentumsform	
	Verwaltungsorgan	
	Wirtschaftsgruppe	
	Überwiegend angewandte Ortsklasse	
	Überwiegend angewandter Tarif	
Fernamt: Nr.		1.
App. Nr.		2.
		3.
		4. a
		b
Industriegewerkschaft		

Position	Plan 1961	Ist			
		im Berichtsmonat	seit Jahresbeginn		
			1961	1960	
a	b	1	2	3	4

**II. Bruttoproduktion bzw. Leistung**

1	Bruttoproduktion zu unveränderlichen Planpreisen 1000 DM (ohne Dezimalz.)				
---	--	--	--	--	--

**III. Beschäftigte nach Vollbeschäftigteinheiten und Bruttolohnsummen**

1	Arbeiter und Angestellte	Durchschnittszahl				
2	(ohne Lehrlinge)	Bruttolohn 1000 DM				
3	darunter	Durchschnittszahl				
4	Produktionsarbeiter	Bruttolohn 1000 DM				
5	darunter Kraftfahrer	insgesamt	Durchschnittszahl			
6		im Güterkraftverkehr				
7		in der Spedition bzw. Speditions-Abt.				
8		im KOM-Verkehr				
9		im Personen-Taxi-Verkehr				

**IV. Arbeitszeit**

1	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit der Produktionsarbeiter (ohne Überstunden)	Stunden			
2	Überstunden der Produktionsarbeiter				
3	insgesamt				
4	im Güterkraftverkehr				
5	in der Spedition bzw. Speditions-Abt.				
6	im KOM-Verkehr				
7	im Personen-Taxi-Verkehr				
8	Warte- u. Stillstandszeiten der Prod.-Arbeiter				

**V. Stichtagszahl (Kopfzahl)**

1	Arbeiter und Angestellte am Ende des Berichtsmonats				
---	--	--	--	--	--